Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 4 9.

Nummer 1 bis Nummer 99.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1849.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
22. Dezbr. 1848.	16. Januar 1849.	Reichs-Finanzgesetz für die Monate September, October, November und Dezember 1848 . .	I.	3.	10—12.
23. —	— —	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Zentralgewalt	I.	3.	12—13.
23. —	— —	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 Fl. 32 Kr. auf die einzelnen Staaten	I.	3.	13—14.
27. —	— —	Gesetz des Reichsverwesers, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks . .	I.	2.	2—9.
6. Januar 1849.	6. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Vorschußkasse zu Kahla mit Orlamünda betr.	IV.	7.	31.
12. —	16. Januar.	Ministerial-Bekanntmachung zur Einführung des Reichsgesetzes, die Grundrechte des deutschen Volks betr. . .	I.	1.	1—2.
17. —	19. —	Gesetz über die Ablösung des Lehngelds	II.	4.	15—18.
— —	— —	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über Ablösung des Lehngelds betr. .	II.	5.	19—22.
19. —	30. —	Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten	III.	6.	23—30.
20. —	6. Februar.	Gesetz des Reichsverwesers, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge	IV.	8.	31.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
29. Januar.	6. Februar.	Verordnung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	IV.	9.	32.
30. —	20. —	Bekanntmachung des Konsistoriums, das Jagdgesetz vom 24. September 1848 betr.	V.	10.	33.
1. Februar.	— —	Einschärfungsverordnung der Landesregierung, die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Kupfermünzen betr.	V.	11.	33.
3. —	20. —	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen	V.	12.	34.
3. —	— —	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse	V.	12.	35.
5. —	20. März.	Patent wegen der herrschaftlichen Scheitholzflöße im Jahre 1849	VIII.	17.	49.
12. —	27. Februar.	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine	VII.	14.	43.
13. —	27. —	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten	VII.	14.	43—44.
16. —	23. —	Gesetz, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr. . . .	VI.	13.	37—42.
16. —	27. —	Verordnung der Landesregierung, die Anlegung enger, sogenannter russischer Feueressen betr.	VII.	15.	45.
20. —	20. März.	Verordnung, das Verhältniß der Bürgergarden und Sicherheitswachen in vorkommenden Verwendungsfällen zu den Reichstruppen betr.	VIII.	18.	50.
23. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums und Lehnhofs, die Dispensazion der Haupt- und Mitbelehnten von der Lehnserneuerung auf den durch den Regierungsantritt Sr. Hoheit des Herzogs Georg in manu dominante eingetretenen Lehnsveränderungsfall betr.	VIII.	19.	50.
24. —	27. Februar.	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Militairpflicht vom 21. Februar 1835 betr.	VII.	16.	46—48.
3. März.	20 März.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausgabe des Herzogl. Altenburgischen Papiergeldes und die Errichtung einer Auswechselungskasse betr.	VIII.	20.	51.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
5. März.	20. März.	Ministerial-Bekanntmachung, den Wegfall der zeitherigen Zollermäßigung für ungereinigte Soda betr.	VIII.	21.	51.
8. —	18. Mai.	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend die Disziplinarbestrafung in der Marine des Reichs	XVI.	46.	157–162.
14. —	23. März.	Provisorische Verordnung, die Beförderung zu Offizierstellen betr.	IX.	24.	61–62.
16. —	20. —	Bekanntmachung der Landesregierung, das einzuschlagende Verfahren bei der Aufstellung der Kostennachweise über die Leistungen für die zu Reichszwecken erfolgten Truppenaufgebote im Jahr 1848 betr.	VIII.	22.	52–59.
17. —	— —	Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdikzion der geistlichen und anderen Lehnstellen	VIII.	23.	59–60.
20. —	6. April.	Regulativ, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Elbergischen Kreise zu bewirken ist . . .	X.	25.	63–70.
20. —	13. —	Bekanntmachung des Finanz-Kollegiums, betreffend die Ausführung des Regulativs, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberger Kreise zu bewirken ist	XI.	26.	71.
21. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums und Lehnhofs, das Verfahren bei Legalisirung von Vererbungsverträgen für unbedeutende Feudalgrundstücke betr.	XI.	27.	71.
24. —	— —	Ministerial-Verordnung zur Ausführung des provisorischen Gesetzes die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen	XI.	28.	72–80.
— —	— —	Provisorisches Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen	XI.	29.	81–94.
28. —	— —	Verordnung, die in der Zeit vom 1. April bis letzten Dezember 1849 zu entrichtenden Steuern und Landesabgaben betr.	XI.	30.	95.
— —	15. Mai.	Reichsgesetz, die Verfassung des deutschen Reichs	XV.	45.	125–156.
5. April.	13. April.	Patent, die Berücksichtigung der Hypothekengläubiger bei Vertauschungen von Pertinenzialgrundstücken betr.	XI.	31.	95–96.
7. —	— —	Gesetz, eine Erläuterung des §. 231 des Grundgesetzes in Bezug auf die landschaftliche Interpellazionsbefugniß betr. .	XI.	32.	96.
11. —	— —	Mandat, einige Abänderungen im Subhastazionsverfahren betr.	XI.	33.	97–98.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
11. April.	20. April.	Gesetz, die Aufhebung der lehnrechtlichen Formen bei Rechtsgeschäften über Allodialgrundstücke betr.	XII.	34.	99—101.
12. —	4. Mai.	Reichsgesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause	XIII.	38.	111—113.
— —	— —	Reichsgesetz, betreffend die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage	XIII.	38.	114.
16. —	20. April.	Gesetz, betreffend die Anlegung der Grundsteuer und Viehsteuer auf Gegenstände derselben, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren	XII.	35.	102—104.
— —	— —	Gesetz, die Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt im Jahre 1849 betr.	XII.	36.	105—106.
— —	— —	Patent, die Abschaffung der Konsens-, Kauf- und Handelsbücher, ingleichen einige Abänderungen des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841 betr.	XII.	37.	107—110.
18. —	4. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkassenanstalt zu Altenburg betr.	XIII.	39.	114.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die für Meuselwitz, Schnauderhainichen und Mumsdorf begründete Vorschußkasse betr.	XIII.	40.	114.
22. —	— —	Verordnung des Reichsverwesers, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark	XIII.	41.	115.
— —	11. —	Reichsgesetz, Disziplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer	XIV.	44.	117—124.
— —	— —	Einführungsverordnung des Reichsverwesers, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disziplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen .	XIV.	44.	124.
24. —	4. —	Verordnung des Konsistoriums, die Pathenzahl bei der Taufe unehelicher Kinder betr.	XIII.	42.	115.
25. —	— —	Bekanntmachung der Katasterkommission, die Benutzung der Katasterarbeiten durch die Steuerbehörden betr.	XIII.	43.	116.
3. Mai.	18. —	Verordnung der Landesregierung, die Ausführung von §. V. des provisorischen Gesetzes wegen Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung politischer und Preßvergehen betr.	XVI.	47.	162.
— —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kol-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		legiums, eine Dispensazion von einzelnen Vorschriften des Patents über das Depositenwesen betr.	XVI.	48.	162–163.
4. Mai.	18. Mai.	Verordnung der Landesregierung, den Ausbruch der natürlichen Blattern und der Varioloiden betr.	XVI.	49.	163–164.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Einschärfung von §. 6 des Schutzpockenimpfmandats betr.	XVI.	50.	164.
12. —	28. August.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums, die Benachrichtigung der Heimathsbehörden vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen wegen Holz- und Feldbiebstahls ꝛc. geführten Untersuchungen betr.	XX.	59.	191.
24. —	19. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse der im hiesigen Lande stationirten Königl. Sächs. Postoffizianten betr.	XVII.	52.	168.
25. —	— —	Verordnung des Reichsverwesers über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen	XVII.	51.	165–166.
— —	— —	Erläuternde Verordnung des Reichsministeriums der Marine, betreffend die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden . .	XVII.	51.	166–167.
12. Juni.	3. Juli.	Verordnung, die Feststellung der Ablösbarkeit gewisser Zwangsverhältnisse betr.	XVIII.	53.	169.
25. —	17. —	Erläuterungs-Verordnung der Landesregierung, das Ausweichen der Fuhrwerke betr.	XIX.	56.	189.
26. —	3. —	Verordnung, eine Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1833 über die Abgabe von Hunden betr.	XVIII.	54.	170.
28. —	28. August.	Regulativ, die Abgabe von Pflanzen- und Rechstreu aus der Staatswaldung des Herzogthums Altenburg betr. . . .	XX.	60.	191–193.
30. —	17. Juli.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Januar 1849, die Ablösbarkeit des Lehngelds betreffend, und des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr.	XIX.	55.	171–188.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die für Stadt und Kloster-Roda begründete Vorschußkasse betr.	XIX.	57.	189.
2. Juli.	— —	Instruction wegen Betheiligung des Forstper-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		sonals beim Schutze und bei der Bewirthschaftung der Privathölzer	XIX.	58.	190.
10. Juli	28. August	Ministerial-Verordnung bezüglich des Entnehmens von Durchgangs- und Durchforstungsstöcken aus den Staatswaldungen des Saal-Eisenbergschen Kreises .	XX.	61.	193–194.
18. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Lucka errichtete Vorschußkasse betr. . . .	XX.	62.	194.
25. —	— —	Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen, die Erfordernisse der auf Grund der neueren Ablösungsgesetze einzureichenden Provokationsschriften betr. . . .	XX.	63.	195.
6. August	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verpachtung der Reiheschanksgerechtsame der Dorfgemeinden betr.	XX.	64.	195.
— —	9. Oktbr.	Gesetz, die Ablösung der Zehnten betr. .	XXIV.	79.	215–216.
8. —	28. August	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausstellung und Beglaubigung von Reiselegitimazionen zur Reise in außerdeutsche Länder, insbesondere nach Amerika betr. .	XX.	65.	195–196.
15. —	— —	Gesetz, die Verbürgungen und sonstigen Schuldverpflichtungen von Frauenspersonen betr.	XX.	66.	196–198.
18. —	11. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Deckung einiger außerordentlichen landschaftlichen Verwilligungen durch Papiergeld betr.	XXI.	67.	199.
23. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung der Vorschrift des Branntweinsteuer-Gesetzes wegen Anmeldung veräußerter Destillir-Geräthschaften betr.	XXI.	68.	199.
31. —	— —	Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 18. November 1836 betr.	XXI.	69.	200.
— —	25. —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, die über den beiderseitigen Geschäftsbereich getroffenen Bestimmungen betr.	XXIII.	74.	207.
1. Septbr.	14. —	Gesetz, die Aufhebung der Schwächungsstrafe, so wie die Abänderung einiger damit in Verbindung stehender Vorschriften der Konstitution vom 7. Juli 1823 betr.	XXII.	72.	203–205.
— —	— —	Gesetz, die Aufhebung der Kirchen-Zensur-Gebühren betr.	XXII.	73.	206.
— —	25. —	Bekanntmachung des Konsistoriums, den vorzeitigen Abgang der Schüler des Friedrichsgymnasiums zur Universität betr.	XXIII.	75.	208.
4. —	11. —	Ministerial-Verordnung, die weitere Aus-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		führung des provisorischen Gesetzes vom 24. März 1849 betr.	XXI.	70.	201.
6. Septbr.	11. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer deutschen Regierungen zu dem am 21. Oktober 1845 in Karlsruhe abgeschlossenen Münzkartel betr.	XXI.	71.	202.
13. —	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Kalenderstempels betr. . .	XXIII.	76.	208–209.
17. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, einige Veränderungen in der Kompetenz der Zollämter zu Neu-Berun und Myslowitz betr. . .	XXIII.	77.	209.
19. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das unterm 26. Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß und den Beitritt Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, zu diesem Bündnisse betr.	XXIII.	78.	209–214.
18. Oktbr.	30. Novbr.	Verordnung der Landesregierung, das Bettelwesen, insbesondere die wandernden Bettlerfamilien betr.	XXVI.	82.	225.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Königl. Sächs. Uebergangssteuerstelle im Eisenbahnhofe zu Hof betr. . .	XXVI.	83.	226.
30. —	14. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, des Finanzkollegiums und Militair-Oberkommando, den Forstschutz betr. .	XXVII.	89.	229.
1. Novbr.	30. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von der hiesigen Glaserinnung errichtete Begräbnißkasse betr.	XXVI.	84.	226.
2. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Benutzung der medizinisch-chirurgischen Landesbibliothek betr.	XXVI.	85.	226–227.
6. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Form der ärztlichen Zeugnisse über die in die Irrenanstalt zu Roda einzubringenden Geisteskranken betr.	XXVI.	86.	227.
— —	— —	Bekanntmachung der Anklagekammer, die Führung der Akten in schwurgerichtlichen Untersuchungssachen betr. . .	XXVI.	87.	228.
7. —	13. —	Transitorisches Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betr. . . .	XXV.	80.	217–219.
— —	— —	Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetz vom 7. November 1849, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments	XXV.	81.	220–224.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
10. Novbr.	25. Jan. 1850.	Ministerial-Verordnung, die Handhabung der Gerichtspolizei in den Schwurgerichtssitzungen betr.	XXVIII.	93.	241.
12. —	14. Decbr. 1849.	Verordnung der Landesregierung, das Medizinalgewicht betr.	XXVII.	90.	229.
23. —	30. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betr.	XXVI.	88.	228.
29. —	25. Jan. 1850.	Verordnung der Landesregierung, den Verkauf der Phosphorlatwerge betr.	XXVIII.	94.	241.
3. Decbr.	14. Decbr. 1849.	Regulativ, die Erläuterung und Ergänzung der unterm 7./13. November 1849 publizirten Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betr.	XXVII.	91.	230–231.
6. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuer-Vermögens, so wie über die Feststellung der Herzoglichen Zivilliste betr. .	XXVII.	92.	232–240.
17. —	25. Jan. 1850.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Schmölln zu errichtende Vorschußkasse betr.	XXVIII.	95.	242.
23. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einführung neuer Paßkarten betr. . .	XXVIII.	96.	242.
27. —	— —	Steuerausschreiben auf das Jahr 1850 .	XXVIII.	97.	242–243.
31. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Führung und Einsendung der von den Hebammen zu haltenden Geburtsregister betr.	XXVIII.	98.	243–244.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Arzneitaxe betr.	XXVIII.	99.	244.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1849. Ausgeg. d. 16. Januar 1849.

1. Ministerial-Bekanntmachung

zur Einführung des Reichsgesetzes, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend.

vom 12. Januar 1849.

Seit der Publication des Grundgesetzes ist dem hiesigen Lande kein Gesetz gegeben worden, welches so folgenreich für die fernere Entwickelung der staatlichen Zustände wäre, keins, welches so tief in die Grundlagen des Staatslebens und in das innerste Wesen der staatsbürgerlichen Verhältnisse eingriffe, als das Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volks. Ein wichtiger Theil der deutschen Reichsverfassung, ist es aus den Beschlüssen der verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. hervorgegangen und durch die provisorische Centralgewalt im Reichs-Gesetz-Blatte am 28. December vorigen Jahres verkündigt worden. Es beginnt mithin seine verbindende Kraft nach Art. 3 des Reichsgesetzes vom 27. September 1848, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, mit dem 17. Januar dieses Jahres.

Man kann über einzelne Bestimmungen dieses hochwichtigen Gesetzes abweichender Ansicht sein; man kann in Frage stellen, ob nicht manche derselben noch der umsichtigen und weisen Nachhülfe der Landesgesetzgebung bedarf, um sich als harmonisches Glied in das bestehende organische Ganze der Particulargesetzgebung einzufügen, und sich mit der Eigenthümlichkeit der staatlichen Verhältnisse einzelner deutscher Länder zu verschmelzen; — aber man kann, als echter Vaterlandsfreund, die freudige Ueberzeugung nicht von sich ablehnen, daß dieses Gesetz, durchweht vom Geiste vernünftiger Freiheit und geläuterter Rechtsdoctrin, zu den edelsten Erwerbungen des verflossenen Jahres gehört und zu den reichsten Entwickelungen im innern Staatsleben die Keime in sich schließt. Möge es seine innerste Bedeutung, die Grundlage zu werden für eine übereinstimmende Herausbildung der Rechtsverhältnisse in den zum deutschen Reiche gehörigen Staaten, in vollem Maaße erreichen und dazu beitragen, daß durch diese Uebereinstimmung die verschiedenen deutschen Volksstämme zu einem einigen, mächtigen und lebenskräftigen Reichskörper zusammenwachsen! Möge es zum wahren Heile und Seegen der Deutschen gedeihen und der Boden werden, auf welchem die echte Freiheit der Gerechtigkeit und der Achtung für Gesetz und Ordnung die Hand reicht!

Mit diesen Empfindungen begrüßt das unterzeichnete Ministerium das ihm zur Publication zugegangene Reichsgesetz und nimmt, der höchsten Beistimmung versichert und eingedenk der früheren landschaftlichen Erklärungen, keinen Anstand, im Einlaute mit der Ministerialbekanntmachung vom 27. October 1848, die Veröffentlichung der Reichsgesetze betreffend, dasselbe zu verkündigen.

Hierbei erachtet sich jedoch das Ministerium für verpflichtet, die Staatsangehörigen auf das den Grundrechten beigegebene Einführungsgesetz hinzuweisen, welches die Bestimmungen bezeichnet, die sogleich ins Leben treten, sowie diejenigen, welche erst in Folge vorbehaltener Reichs- oder Landesgesetze Geltung erlangen werden, bis wohin die zeitherige Gesetzgebung insoweit in Kraft bleibt.

Das Ministerium, welches mit Befriedigung aussprechen darf, daß manche der in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen theils schon längst, theils im Laufe des verflossenen Jahres in die Landesgesetzgebung aufgenommen worden sind, mehrere wichtige, von der Landschaft bereits genehmigte Gesetze aber, in deren Kerne sich verschiedene von den grundrechtlichen Bestimmungen wieder finden, in nächster Zeit ihrer gesetzlichen Verkündigung entgegensehn, wird sich eifrigst bemühen, seinerseits dahin zu wirken, daß auch die durch das Reichsgesetz vorerst

Digitized by Google

nur in Aussicht gestellten, beziehentlich der Landesgesetzgebung vorbehaltenen, Grundrechte den Staatsangehörigen des Herzogthums baldthunlichst zu Theil werden.

Altenburg, am 12. Januar 1849.

Herzogl. Sächs. Ministerium.
v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

2. Achtes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 28. December 1848.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks.

Gesetz,

betreffend die Grundrechte des deutschen Volks;

vom 27. December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Digitized by Google

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Digitized by Google

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Traunng kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Digitized by Google

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Digitized by Google

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Digitized by Google

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Art. 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,

Digitized by Google

5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf **Art. 3.** dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter **Art. 3.** und **7.** enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Pragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes **Art. 3.** 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (**Art. 4.**),
13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig

Digitized by Google

dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Art. 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Art. 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Art. 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

3. Neuntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 30. December 1848.

Inhalt: Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848. — Verordnung, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 23. December 1848. — Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten; vom 23. December 1848.

Finanz-Gesetz

für die Monate September, October, November und December 1848,

vom 22. December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;
2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nr. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt Nr. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nr. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser.

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Digitized by Google

Anlage I.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Decbr. 1848. fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissäre	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928	53
II. Reichsfestungen	3,041,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI.	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250	—
Summe VII.	13,560	—
Summe der Ausgaben	10,518,622	32

Digitized by Google

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. August . . .	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August . . .	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,889 fl. 39 kr.	58,944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt vom 30. September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October .	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November .	1,750,000	—
Summe . .	10,301,166	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456	32
Summe der Einnahmen . .	10,518,622	32

Verordnung,

betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt,

vom 23. December 1848.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

Digitized by Google

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten,

vom 23. December 1848.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

		fl.	kr.
1.	Oesterreich	64,869	54
2.	Preußen	65,472	30
3.	Bayern	24,354	42
4.	Königreich Sachsen	8,209	27
5.	Hannover	8,930	11
6.	Würtemberg	9,546	39
7.	Baden	6,841	13
8.	Kurhessen	3,884	55
9.	Großherzogthum Hessen	4,238	8
10.	Holstein	2,243	55
11.	Lauenburg	218	55
12.	Luxemburg und Limburg	1,734	49
13.	Braunschweig	1,433	55
14.	Mecklenburg-Schwerin	2,449	9
15.	Nassau	2,071	18
16.	Sachsen-Weimar	1,375	5
17.	" Coburg-Gotha	763	29
18.	" Meiningen-Hildburghausen	786	44
19.	" Altenburg	671	48
20.	Mecklenburg-Strelitz	490	59
21.	Oldenburg	1,509	59
22.	Anhalt-Dessau	362	13
23.	" Bernburg	253	26
24.	" Cöthen	222	2
25.	Schwarzburg-Sondershausen	308	39
26.	" Rudolstadt	369	—
	Transport	213,613	4

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Transport	213,613	4
27.	Hohenzollern-Hechingen	99	12
28.	Liechtenstein	37	57
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	243	17
30.	Waldeck	354	54
31.	Reuß, ältere Linie	152	15
32.	Reuß, jüngere Linie	357	9
33.	Schaumburg-Lippe	143	40
34.	Lippe	493	—
35.	Hessen-Homburg	136	50
36.	Lübeck	278	6
37.	Frankfurt	327	21
38.	Bremen	331	48
39.	Hamburg	887	59
	Summe	217,456	32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. 1849. Ausgeg. d. 19. Januar 1849.

4. Gesetz,
über die Ablösung des Lehngelds

vom 17. Januar 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nach gehörtem Beirathe und mit Zustimmung getreuer Landschaft verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an wird bei künftigen Veräußerungs- und Vererbungsfällen Lehngeld nicht mehr bezahlt; die Lehngeldverbindlichkeit hat jedoch der Verpflichtete, falls er nicht mit dem Berechtigten über die bezügliche Entschädigung sich vereinigt, nach den nachstehenden Vorschriften abzulösen. Ist aber innerhalb 10 Jahren die Ablösung oder mindestens ein Antrag darauf nicht erfolgt, so erlischt die Verbindlichkeit von selbst.

§. 2.

Die Ablösung des Lehngeldes wird auf Anbringen des Berechtigten oder Verpflichteten unter Vermittlung des Kommissars dadurch bewirkt, daß von dem Verpflichteten die Summe, welche derselbe an Lehngeld in jedem einzelnen gleichartigen Lehnfalle zu zahlen hat, ein Mal in Kapital gezahlt wird. Dabei ist als Zahlungstermin dasjenige Jahr anzunehmen, in welchem nach der in §. 8 angenommenen Wahrscheinlichkeitsberechnung die nächste gleichartige Lehn zu berichtigen sein würde. Erfolgt die Ablösung vor diesem Termin, so werden von dem Betrage des einmaligen Lehngeldes 4prozentige (cf. §. 9) Zwischenzinsen abgezogen und die hierauf verbleibende Summe bildet das Ablösungskapital. Wenn z. B. in einem Lehnfalle 50 Thlr. Lehngeld zu entrichten ist, die nächste gleichartige Lehn aber nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung in §. 8 in 10 Jahren zu berichtigen sein würde, so besteht das Kapital, welches für Ablösung der betreffenden Lehnpflicht gegenwärtig zu entrichten ist, bei Annahme eines Diskonto von 4 Prozent in 35⅓ Thalern, während, wenn die nächste gleichartige Lehn erst in 40 Jahren zu berichtigen sein würde, das gegenwärtige Ablösungskapital 19⅗ Thlr. betragen würde.

Von allem Lehngelde, welches mehr als 5 Prozent beträgt, wird in Absicht auf die Ablösung dieser Mehrbetrag um die Hälfte gekürzt und nach dem also verkürzten Prozentsatze der nach §. 9 unten der Werthsermittelung zu Grunde zu legende Lehngeldbetrag berechnet, mithin in dem in §. 5 gedachten Falle das ermittelte, im letzten gleichartigen Lehnfalle zu zahlen gewesene, Lehngeld darnach vorerst noch umgerechnet.

§. 3.

Ist ein Grundstück zu mehreren der in §. 8 unter lit. a — d. angegebenen Arten von Lehnwaare verpflichtet, so ist für jede einzelne Art der Lehnwaare das Ablösungskapital gesondert auszuwerfen.

Digitized by Google

Berechnung des einmaligen Lehngeldbetrags.

§. 4.

Besteht die Lehnwaare in einer einmal für allemal bestimmten Summe oder in einer bestimmten Naturalleistung, so ist bei der Ablösung diese Summe oder der durch Abschätzung ermittelte Geldwerth der Naturalleistung in Ansatz zu bringen. Da, wo das Sterbe- (Gesammt-) Lehngeld nach der Kopfzahl der Erben berechnet wird, werden 4 Köpfe gerechnet, und die Summe, welche ein Kopf zu zahlen hat, bildet, 4 mal genommen, den einmaligen Lehngeldbetrag.

§. 5.

Richtet sich dagegen der in einem Prozentsatze bestehende Betrag der Lehnwaare nach dem Werthe des verpflichteten Grundstücks, so ist die Lehngeldsumme, welche im letzten gleichartigen Lehnfalle zu bezahlen war, unter den nachstehend unter a. und b. bemerkten Modifikationen als Maßstab der Entschädigung zu Grunde zu legen:

a) Jedem Verpflichteten, dem die nurgedachte, im letzten gleichartigen Lehnfalle zu zahlen gewesene Lehngeldsumme im Verhältnisse zum Werthe des betreffenden Grundstücks zu hoch erscheint, steht es frei, das fragliche Grundstück zur Ermittelung des Lehnwerths taxiren zu lassen. Derselbe hat aber, wenn die erhobene Taxe den gedachten im letzten gleichartigen Lehnfalle angenommenen Lehnwerth erreicht oder übersteigt, die Kosten der Taxation allein zu gelten, während im entgegengesetzten Falle dieselben von ihm und dem Berechtigten gemeinschaftlich zu tragen sind.

Die Abschätzung lehngeldpflichtiger Grundstücke ist nach den in der Gegend beim Verkaufe von Grundstücken an fremde Personen üblichen Kaufpreisen billigmäßig zu bewirken und dabei auf die aufhaftenden Lasten und Abgaben Rücksicht zu nehmen. Auch muß, wenn der Werth des zu taxirenden Grundstücks inmittelst dadurch erhöht worden ist, daß darauf haftende Dienst- und Zwangspflichten bereits völlig und nicht blos durch Uebernahme einer Rente abgelöst worden sind, von dem Taxwerthe des Grundstücks der Kapitalbetrag, durch welchen die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden, so daß erst der hiernach verbleibende Betrag als der zu verlehnende Grundstückswerth in Berechnung kommt. Bei Taxation von Holzgrundstücken ist der Kapitalwerth nach dem jährlichen Durchschnittsertrage unter Zugrundelegung eines angemessenen, bezüglich bei Schwarzholz 80jährigen, Turnus zu ermitteln.

Zum Zwecke der Taxation präsentirt jede Parthei der andern 3 Taxatoren, von denen die letztere Einen auszuwählen hat. Nur Inländer, unbescholtene, unbetheiligte und sachkundige Männer dürfen zu Taxatoren vorgeschlagen werden. Die gewählten beiden Taxatoren sind durch die Justizbehörde, unter deren Erbgerichtsbarkeit das betreffende Grundstück steht, zu verpflichten. Sie suchen sich zunächst über den Werth des Grundstücks zu einigen; gelingt dies nicht, so schätzt jeder Taxator für sich allein ab, und der Durchschnitt beider Taxen gilt als der zu ermittelnde Grundwerth. Die Abschätzungsergebnisse sind in der Gemeinde des Verpflichteten 8 Tage lang öffentlich auszuhängen.

Das Weitere über die Einrichtung des Taxationsverfahrens bleibt besonderer Ausführungsverordnung vorbehalten.

b) In solchen Fällen, in denen das ganze inländische Grundbesitzthum eines Verpflichteten lediglich in einem Hause mit Zubehör oder einem Gutskomplexe besteht, und der durch nothwendige Taxation (§. 6) ermittelte oder nach dem letzten gleichartigen Lehnfalle angenommene Lehnwerth dieses Grundbesitzthums den Betrag von 500 Thalern nicht übersteigt, soll in Absicht auf die Ablösung zu Gunsten des Verpflichteten noch ein Abzug in der Maße eintreten, daß

bis zu und mit	300	Thlr.	Lehnwerth	20	Prozent,
" " " "	400	"	"	15	" ,
" " " "	500	"	"	10	"

von dem nach dem Lehnwerthe zu berechnenden und in dem in §. 2 oben im Schlußsatze gedachten Falle nach vorschriftsmäßiger Reduktion des Prozentsatzes ermittelten Lehngeldbetrage gekürzt werden und erst der sonach verkürzte Lehngelderbetrag der in §. 9 unten gedachten Berechnung zu Grunde zu legen ist. Ein solcher Abzug findet nicht statt, wenn der Verpflichtete, wie ihm nach der Bestimmung unter a. oben freisteht, den Eintritt des Taxationsverfahrens vorzieht.

Digitized by Google

Bei Obigem ist indeß zu beachten, daß bei Grundstücken, bei welchen in Vererbungsfällen sowohl die Sterbelehn als die Annahmelehn zu befolgen ist, die in beiderlei Hinsicht zu zahlen gewesenen oder nach dem durch Taxation ermittelten Lehnwerthe zu berechnenden Lehngeldsummen rücksichtlich des unter b. oben den Verpflichteten gesicherten Vortheils zwar abgesondert in Betracht kommen, im Uebrigen aber absichtlich der nach §. 9 unten anzulegenden Berechnung zusammenzurechnen und als eine einzige zu betrachten sind.

§. 6.

Sollte der Lehngeldbetrag des letzten Falls nicht zu ermitteln oder noch gar kein Lehngeld von dem betreffenden lehngeldpflichtigen Grundstücke gegeben worden sein, so ist der Werth des letzteren durch Würderung Sachverständiger zu bestimmen und der diesem entsprechende Lehngeldbetrag unter Zugrundlegung des rechtlich bestehenden Prozentsatzes auszuwerfen und in der Berechnung in Ansatz zu bringen. In diesem Falle ist die Abschätzung nach den in §. 5 unter a. gegebenen Vorschriften zu bewirken.

§. 7.

Ist von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld, als von einheimischen zu entrichten, so sind

a) in Städten:
$\frac{3}{4}$ des niedern und
$\frac{1}{4}$ des höhern,
b) auf dem Lande:
$\frac{7}{8}$ des niedern und
$\frac{1}{8}$ des höhern Lehngeldsatzes

durchschnittlich in Ansatz zu bringen. Ist dagegen blos von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks Lehngeld zu entrichten, während die einheimischen davon befreit sind, so ist bei der Ablösung ein Drittheil des von Auswärtigen zu zahlenden Lehngelds unter Beachtung der in §. 5 und 6 oben gegebenen Vorschriften in Ansatz zu bringen.

§. 8.

Berechnung des Zahlungstermins für das nächstkünftige Lehngeld.

Hierauf ist festzustellen, in welchem Jahre die Verbindlichkeit zur Lehngeldentrichtung zum ersten Male wieder eintritt.

Dabei ist von folgenden Sätzen auszugehen:

a) Muß die Lehnwaare bei jeder Vererbung des verpflichteten Grundstücks — als solche ist auch der Fall der vorbehaltenen Sterbelehn zu betrachten — entrichtet werden, so wird angenommen, daß ein Vererbungsfall alle 50 Jahre vorkommt. Sind hingegen Abkömmlinge des Besitzers des verpflichteten Grundstücks in Erbfällen frei von Entrichtung der Lehnwaare und muß diese nur von andern nicht als Abkömmlinge anzusehenden Erben entrichtet werden, so wird angenommen, daß alle hundert Jahre ein Fall der Lehngeldentrichtung vorkommt.
b) Muß die Lehnwaare bei jeder Veräußerung des verpflichteten Grundstücks erlegt werden, so wird angenommen, daß alle 33 Jahre ein Lehnfall vorkommt.
c) Befindet sich das verpflichtete Grundstück im Besitze einer moralischen Person, und ist bei jedesmaligem Wechsel des Lehnträgers Lehnwaare zu entrichten, so wird angenommen, daß ebenfalls alle 33 Jahre ein Veränderungsfall vorkommt.
d) Muß endlich das Lehngeld regelmäßig nach Verlauf einer bestimmten Zahl von Jahren entrichtet werden, so bestimmen sich hiernach die wiederkehrenden Perioden der Lehngeldentrichtung.

Die Berechnung dieser Zeitfristen hebt mit dem Schlusse des bürgerlichen Jahres an, in welchem der betreffende letzte Lehnfall vorgekommen ist.

Ist nun seit dem Schlusse des nurgedachten bürgerlichen Jahres bis zum Schlusse des Jahres 1848 bereits ein längerer Zeitraum abgelaufen, als nach welchem in Gemäßheit der vorste-

Digitized by Google

henden Wahrscheinlichkeitsbestimmungen der Fall der Lehngeldentrichtung wieder eingetreten sein würde, so ist der Zeitpunkt ihres nächsten Wiedereintritts auf den Tag der Publikation dieses Gesetzes, außerdem aber auf den Schluß desjenigen bürgerlichen Jahres zu setzen, in welchem die Zahl der Jahre erfüllt wird, nach denen die Lehngeldentrichtung als das nächste Mal wiederkehrend anzusehen ist.

§. 9.

Sind nach §. 4, 5, 6, 7 die einmaligen Beträge der verschiedenen Lehngelderarten, zu deren Abentrichtung ein Grundstück verpflichtet ist, festgestellt, und sind ferner nach §. 8 die Zeitpunkte für den nächsten Wiedereintritt der Abentrichtung der verschiedenen Lehngeldarten festgestellt, so sind die am Tage der Publikation dieses Gesetzes anzunehmenden Werthe jener Beträge nach den Grundsätzen der Diskontorechnung, unter Annahme eines Diskontos von vier Prozent, nach Maßgabe der beiliegenden Tabellen A., B., C. zu berechnen und bilden das Ablösungskapital, während, im Falle der Verpflichtete, wie ihm freisteht, die Ablösung mittelst Rente vorziehen sollte, der fünf und zwanzigste Theil dieser zusammengerechneten Werthe als der jährliche Betrag der zu entrichtenden Ablösungsrente gilt.

Um aber eine einfache, blos nach vollen Jahren, nicht nach Monaten und Tagen eingerichtete Diskontorechnung zu bekommen und die beigegebenen Tabellen A., B., C. für alle Fälle benutzen zu können, ist der dem Diskonto nach §. 8 unterliegende Zeitraum nicht vom Tage der Publikation dieses Gesetzes, sondern vom Schlusse des Jahres 1848 an überall zu berechnen, und sind die vom 1. Januar 1849 an bis zur Publikation dieses Gesetzes vorgekommenen Lehnsfälle in Absicht auf die Diskonto-Berechnung so anzusehen, als wären sie noch im Jahre 1848 vorgekommen.

§. 10.

Diese Rente ist, dafern sie mindestens 15 Neugroschen beträgt, zur Landesbank als Landrentenbank überweisbar und erhöht sich im Falle solcher Ueberweisung um den vierten Theil ihres ursprünglichen Betrags, wogegen dem Berechtigten der diesem Betrage entsprechende Kapitalwerth in mit 4 Prozent jährlich verzinslichen Rentenbankscheinen gewährt, die Rente selbst aber allmählig durch Amortisation getilgt wird.

Auf diese Renten und die diesfallsigen Beziehungen zur Landrentenbank sind im Uebrigen die hiervon handelnden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 anwendbar.

§. 11.

Die Ablösungsrente beginnt von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen. Wird Kapitalzahlung gewählt, so ist das Ablösungskapital vom gleichen Zeitpunkte an bis zur verabredeten Zeit der Zahlung nach Verhältniß vierprozentiger Jahreszinsen zu verintereſſiren.

§. 12.

Nach erfolgter Ablösung des Lehngeldes bleiben die Besitzer bisher lehnpflichtiger Grundstücke nichts desto weniger verbunden, diese bei eintretenden Besitzveränderungen sich gerichtlich zuschreiben zu lassen. Jede Art von Beleihung fällt jedoch weg, und es bedarf in Sterbefällen nur einer einfachen Zuschreibung an vorhandene Testaments- und Intestaterben, dergestalt, daß mehrere Erben denjenigen aus ihrer Mitte zur Zuschreibung des Grundstücks zu präsentiren berechtigt sind, welchem sie, ohne vorgängiges Gesuch um Gesammtzuschreibung, dasselbe überlassen wollen.

§. 13.

Das unter dem 23. Mai 1837 erlassene Gesetz über die Ablösung gewisser Arten des Lehngeldes wird seinem ganzen Inhalte nach andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Altenburg, am 17. Januar 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

5. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über Ablösung des Lehngelds betreffend, vom 17. Januar 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc.

Bei Berathung der Gesetzentwürfe über Ablösung des Lehngelds und über Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen hat getreue Landschaft unter andern auch auf Revision des Gesetzes über Ablösung von Frohndiensten vom 23. Mai 1837 und der dazu gehörigen Instruktionen, soweit selbige die Werthsermittelung betreffen, sowie auf Vorlegung eines auf Abkürzung und Vereinfachung des Ablösungsverfahrens abzielenden Gesetzentwurfs angetragen, hierneben aber in besonderer Beziehung auf die obgedachten Gesetzentwürfe die Erwartung ausgesprochen, daß die zur Ausführung der darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Verordnung ebenfalls im Entwurfe vorgelegt und zur landschaftlichen Berathung gebracht werde.

Wenn Wir nun auch diesen Anträgen zu fügen keinen Anstand finden, so wird sich doch dazu die Füglichkeit erst nach dem Wiederzusammentritte des jetzt vertagten Landtags bieten, und bis zum Erscheinen dieser von der Landschaft zu berathenden Ausführungsverordnung immerhin noch einige Zeit vergehn müssen.

Anderer Seits aber lag der Wunsch sehr nahe, daß das Gesetz über Ablösung des Lehngelds, wie solches aus den landschaftlichen Beschlüssen hervorgegangen und von Uns genehmigt worden ist, baldthunlichst publicirt würde, da von seiner Bekanntmachung an fernerhin Lehngeld nicht mehr entrichtet werden soll. Um diesem Wunsche zu genügen und dem jetzigen für alle Betheiligten gleich unzuträglichen Zustande alsbald ein Ende zu machen, haben Wir Uns bewogen gefunden, unerwartet der im Eingange gedachten Revision und Ausführungsverordnung vorerst wenigstens mit der Publikation des mehrerwähnten Lehngeldablösungsgesetzes vorzuschreiten.

Um jedoch bis dahin, wo die fragliche Ausführungsverordnung wird erscheinen können, den Interessenten in Absicht auf die Ablösung, namentlich für solche Fälle, in denen sie im Wege der Privatvereinigung vor sich geht, wünschenswerthe Erleichterungen in Bezug auf die bisherigen Formen des Ablösungsverfahrens angedeihen zu lassen, verordnen Wir provisorisch Folgendes:

§. 1.

Wählt der Verpflichtete Kapitalzahlung als Ablösungsmittel, so bedarf es weder einer förmlichen Beurkundung des Ablösungsvertrags, noch der Bestätigung desselben durch die Generalkommission für Ablösungen. In den Fällen, wo Rechte dritter Personen nicht wahrzunehmen sind, genügt es vielmehr, wenn der Berechtigte den Verpflichteten, nach erfolgter Kapitalzahlung, durch Ausstellung einer Verzichtserklärung von der Lehngelderverbindlichkeit befreit.

Diese Verzichtserklärung ist unentgeldlich auszustellen und von dem Verpflichteten, nach ausgewirkter Beglaubigung derselben, der Hypothekbehörde des verpflichteten Grundstücks zur Notiznahme und Eintragung vorzulegen.

§. 2.

Sind Rechte dritter Personen wahrzunehmen (worüber die Hypothekbehörde des berechtigten Theils Auskunft zu geben hat), so ist die Kapitalzahlung bei eigner Verantwortlichkeit des Pflichtigen nicht an den Berechtigten, sondern an die Hypothekbehörde desselben zu entrichten,

Digitized by Google

von dieser die Auswirkung der vorerwähnten Verzichtleistung zu vermitteln und die Auszahlung der Ablösungssumme an den Empfangsberechtigten zu bewirken.

§. 3.

Von der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen ist wegen Geringfügigkeit des Betrags dann gänzlich abzusehen, wenn das Ablösungskapital in jedem einzelnen Falle nicht mehr als 10 Thaler beträgt.

§. 4.

Wenn der Verpflichtete anstatt der Kapitalzahlung die Entrichtung einer jährlichen Rente als Ablösungsmittel wählt, so hat er sich den solchen Falls unvermeidlichen Förmlichkeiten der Beurkundung des Ablösungsvertrags, der Bestätigung durch die Generalkommission und der sonstigen Geschäftserledigung zu unterwerfen.

§. 5.

In den Fällen, wo auf Ablösung der Lehnwaare förmlich provozirt wird, soll nur Ein Spezialkommissar, in der Regel ein juristischer, zur Leitung und Ausführung des Ablösungsgeschäfts bestellt werden.

§. 6.

Zur Erleichterung der Ablösungsgeschäfte soll, sobald hierzu die landschaftliche Zustimmung erlangt sein wird, ein hierzu qualifizirter Jurist während der nächsten Finanzperiode aus Landesmitteln besoldet und verpflichtet werden, abgeschlossene Ablösungsverträge auf Antrag der Betheiligten unentgeldlich zu beurkunden und zur Bestätigung zu befördern. Demselben werden alle Befugnisse eines Spezialkommissars für Ablösungen übertragen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, insbesondere auch die darin normirte Zuständigkeit Unserer Generalkommission für Ablösungen ꝛc., finden auch auf die Lehngeldablösungen, so weit dieß der Natur der Sache nach möglich, aushülflich Anwendung, insofern nicht vorstehend ausdrückliche Abweichungen davon festgesetzt worden sind.

Gegeben zu Altenburg, den 17. Januar 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

A. Tabelle

über den gegenwärtigen Werth eines in 1, 2, 3, 4..... 100 Jahren fälligen Thalers zu 4 % Diskonto.
Zum Gebrauche bei der Lehngelderablösung.

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind

Jahre,		Jahre		ℛ	ngr.	₰
0	also bis z. künft. Lehnf.	100	bl., so zhlt. man jetzt	—	6.	—
1	" " "	99	" " "	—	6.	1
2	" " "	98	" " "	—	6.	1
3	" " "	97	" " "	—	6.	2
4	" " "	96	" " "	—	6.	2
5	" " "	95	" " "	—	6.	3
6	" " "	94	" " "	—	6.	3
7	" " "	93	" " "	—	6.	4
8	" " "	92	" " "	—	6.	4
9	" " "	91	" " "	—	6.	5
10	" " "	90	" " "	—	6.	5
11	" " "	89	" " "	—	6.	6
12	" " "	88	" " "	—	6.	6
13	" " "	87	" " "	—	6.	7
14	" " "	86	" " "	—	6.	8
15	" " "	85	" " "	—	6.	8
16	" " "	84	" " "	—	6.	9
17	" " "	83	" " "	—	6.	9
18	" " "	82	" " "	—	7.	—
19	" " "	81	" " "	—	7.	1
20	" " "	80	" " "	—	7.	2
21	" " "	79	" " "	—	7.	2
22	" " "	78	" " "	—	7.	3
23	" " "	77	" " "	—	7.	4
24	" " "	76	" " "	—	7.	4
25	" " "	75	" " "	—	7.	5
26	" " "	74	" " "	—	7.	6
27	" " "	73	" " "	—	7.	7
28	" " "	72	" " "	—	7.	7
29	" " "	71	" " "	—	7.	8
30	" " "	70	" " "	—	7.	9
31	" " "	69	" " "	—	8.	—
32	" " "	68	" " "	—	8.	1
33	" " "	67	" " "	—	8.	2
34	" " "	66	" " "	—	8.	2
35	" " "	65	" " "	—	8.	3
36	" " "	64	" " "	—	8.	4
37	" " "	63	" " "	—	8.	5
38	" " "	62	" " "	—	8.	6
39	" " "	61	" " "	—	8.	7
40	" " "	60	" " "	—	8.	8
41	" " "	59	" " "	—	8.	9
42	" " "	58	" " "	—	9.	—
43	" " "	57	" " "	—	9.	1
44	" " "	56	" " "	—	9.	3
45	" " "	55	" " "	—	9.	4
46	" " "	54	" " "	—	9.	5
47	" " "	53	" " "	—	9.	6
48	" " "	52	" " "	—	9.	7
49	" " "	51	" " "	—	9.	9
50	" " "	50	" " "	—	10.	—

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind

Jahre,		Jahre		ℛ	ngr.	₰
51	also bis z. künft. Lehnf.	49	bl., so zhlt. man jetzt	—	10.	1
52	" " "	48	" " "	—	10.	3
53	" " "	47	" " "	—	10.	4
54	" " "	46	" " "	—	10.	6
55	" " "	45	" " "	—	10.	7
56	" " "	44	" " "	—	10.	9
57	" " "	43	" " "	—	11.	—
58	" " "	42	" " "	—	11.	2
59	" " "	41	" " "	—	11.	4
60	" " "	40	" " "	—	11.	5
61	" " "	39	" " "	—	11.	7
62	" " "	38	" " "	—	11.	9
63	" " "	37	" " "	—	12.	1
64	" " "	36	" " "	—	12.	3
65	" " "	35	" " "	—	12.	5
66	" " "	34	" " "	—	12.	7
67	" " "	33	" " "	—	12.	9
68	" " "	32	" " "	—	13.	1
69	" " "	31	" " "	—	13.	4
70	" " "	30	" " "	—	13.	6
71	" " "	29	" " "	—	13.	9
72	" " "	28	" " "	—	14.	1
73	" " "	27	" " "	—	14.	4
74	" " "	26	" " "	—	14.	7
75	" " "	25	" " "	—	15.	—
76	" " "	24	" " "	—	15.	3
77	" " "	23	" " "	—	15.	6
78	" " "	22	" " "	—	16.	—
79	" " "	21	" " "	—	16.	3
80	" " "	20	" " "	—	16.	7
81	" " "	19	" " "	—	17.	—
82	" " "	18	" " "	—	17.	4
83	" " "	17	" " "	—	17.	8
84	" " "	16	" " "	—	18.	3
85	" " "	15	" " "	—	18.	7
86	" " "	14	" " "	—	19.	2
87	" " "	13	" " "	—	19.	7
88	" " "	12	" " "	—	20.	2
89	" " "	11	" " "	—	20.	8
90	" " "	10	" " "	—	21.	4
91	" " "	9	" " "	—	22.	1
92	" " "	8	" " "	—	22.	7
93	" " "	7	" " "	—	23.	4
94	" " "	6	" " "	—	24.	2
95	" " "	5	" " "	—	25.	—
96	" " "	4	" " "	—	25.	8
97	" " "	3	" " "	—	26.	8
98	" " "	2	" " "	—	27.	8
99	" " "	1	" " "	—	28.	8
100	" " "	0	" " "	—	30.	—

Digitized by Google

B. Tabelle

für den gegenwärtigen Werth eines in 1, 2, 3... 50 Jahren fälligen Thalers zu 4 % Diskonto.

Zum Gebrauch bei der Lehngelderablösung.

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind Jahre,	Jahre	₰	ngr	₰
0	folgl. bis z. künft. Lehnf.	50	bl., so zhlt. man jetzt	— 10. —
1	" " "	49	" " "	— 10. 1
2	" " "	48	" " "	— 10. 3
3	" " "	47	" " "	— 10. 4
4	" " "	46	" " "	— 10. 6
5	" " "	45	" " "	— 10. 7
6	" " "	44	" " "	— 10. 9
7	" " "	43	" " "	— 11. —
8	" " "	42	" " "	— 11. 2
9	" " "	41	" " "	— 11. 4
10	" " "	40	" " "	— 11. 5
11	" " "	39	" " "	— 11. 7
12	" " "	38	" " "	— 11. 9
13	" " "	37	" " "	— 12. 1
14	" " "	36	" " "	— 12. 3
15	" " "	35	" " "	— 12. 5
16	" " "	34	" " "	— 12. 7
17	" " "	33	" " "	— 12. 9
18	" " "	32	" " "	— 13. 1
19	" " "	31	" " "	— 13. 4
20	" " "	30	" " "	— 13. 6
21	" " "	29	" " "	— 13. 9
22	" " "	28	" " "	— 14. 1
23	" " "	27	" " "	— 14. 4
24	" " "	26	" " "	— 14. 7
25	" " "	25	" " "	— 15. —

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind Jahre,	Jahre	₰	ngr	₰
26	folgl. bis z. künft. Lehnf.	24	bl., so zhlt. man jetzt	— 15. 3
27	" " "	23	" " "	— 15. 6
28	" " "	22	" " "	— 16. —
29	" " "	21	" " "	— 16. 3
30	" " "	20	" " "	— 16. 7
31	" " "	19	" " "	— 17. —
32	" " "	18	" " "	— 17. 4
33	" " "	17	" " "	— 17. 8
34	" " "	16	" " "	— 18. 3
35	" " "	15	" " "	— 18. 7
36	" " "	14	" " "	— 19. 2
37	" " "	13	" " "	— 19. 7
38	" " "	12	" " "	— 20. 2
39	" " "	11	" " "	— 20. 8
40	" " "	10	" " "	— 21. 4
41	" " "	9	" " "	— 22. 1
42	" " "	8	" " "	— 22. 7
43	" " "	7	" " "	— 23. 4
44	" " "	6	" " "	— 24. 2
45	" " "	5	" " "	— 25. —
46	" " "	4	" " "	— 25. 8
47	" " "	3	" " "	— 26. 8
48	" " "	2	" " "	— 27. 8
49	" " "	1	" " "	— 28. 8
50	" " "	0	" " "	— 30. —

C. Tabelle

für den gegenwärtigen Werth eines in 1, 2, 3... 33 Jahren fälligen Thalers zu 4½ % Diskonto.

Zum Gebrauch bei der Lehngelderablösung.

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind Jahre	Jahre	₰	ngr	₰
0	also bis z. künf. Lehnf.	33	bl., zahlt man jetzt	— 12. 9
1	" " "	32	" " "	— 13. 1
2	" " "	31	" " "	— 13. 4
3	" " "	30	" " "	— 13. 6
4	" " "	29	" " "	— 13. 9
5	" " "	28	" " "	— 14. 1
6	" " "	27	" " "	— 14. 4
7	" " "	26	" " "	— 14. 7
8	" " "	25	" " "	— 15. —
9	" " "	24	" " "	— 15. 3
10	" " "	23	" " "	— 15. 6
11	" " "	22	" " "	— 16. —
12	" " "	21	" " "	— 16. 3
13	" " "	20	" " "	— 16. 7
14	" " "	19	" " "	— 17. —
15	" " "	18	" " "	— 17. 4
16	" " "	17	" " "	— 17. 8

Wenn von dem letzten Lehnfalle bis zur Ablösung verflossen sind Jahre	Jahre	₰	ngr	₰
17	also bis z. künf. Lehnf.	16	bl., zahlt man jetzt	— 18. 3
18	" " "	15	" " "	— 18. 7
19	" " "	14	" " "	— 19. 2
20	" " "	13	" " "	— 19. 7
21	" " "	12	" " "	— 20. 2
22	" " "	11	" " "	— 20. 8
23	" " "	10	" " "	— 21. 4
24	" " "	9	" " "	— 22. 1
25	" " "	8	" " "	— 22. 7
26	" " "	7	" " "	— 23. 4
27	" " "	6	" " "	— 24. 2
28	" " "	5	" " "	— 25. —
29	" " "	4	" " "	— 25. 8
30	" " "	3	" " "	— 26. 8
31	" " "	2	" " "	— 27. 8
32	" " "	1	" " "	— 28. 8
33	" " "	0	" " "	— 30. —

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1849. Ausgeg. d. 30. Januar 1849.

6. Gesetz,

zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten,

vom 19. Januar 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Da das bisher gültig gewesene Mandat zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten vom 8. Mai 1841 nach den gewonnenen zeitherigen Erfahrungen in mehrfachen Beziehungen einer Abänderung, beziehungsweise Milderung und Ergänzung der darin enthaltenen Strafbestimmungen bedürftig erschienen ist, so haben Wir dasselbe einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nunmehr, mit Zustimmung getreuer Landschaft, gesetzlich Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadenersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen mit Einschluß einzeln stehender Bäume, ingleichen auf Wiesen, Feldern und Gärten ꝛc. verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder blos Fahrlässigkeit beigemessen werden können, zum vollen Ersatze des verursachten Schadens. Von mehrern Theilnehmern an der schädlichen Handlung haftet jeder für das Ganze des Schadens, unbeschadet der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreßansprüche an die andern Theilnehmer.

§. 2.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht blos Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des durch das Vergehen gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Zuversicht berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Subsidiarische Haftpflicht.

In Ansehung des Schadenersatzes haften aushülflich (subsidiarisch) Eltern und Pflegeeltern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder, wenn und insoweit das von den Kindern oder Pflegekindern widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Eltern oder Pflegeeltern verwendet worden ist; ingleichen unter derselben Voraussetzung und in demselben Umfange Lehrherren für ihre Lehrlinge, Herrschaften für ihre Dienst-

Digitized by Google

boten, namentlich auch Gemeinden ꝛc. für ihre Hirten, die durch Hüthen Schaden angerichtet haben, und der Ehemann für seine Ehefrau. Im Uebrigen bewendet es rücksichtlich des Ehemannes bei der Vorschrift in §. 143 der Eheordnung.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthum befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zum Schadenersatze den Eigenthümer. Dieser, der Eigenthümer, kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

Das unbefugte Eintreiben von Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten in gewinnsüchtiger Absicht wird als Diebstahl betrachtet und bestraft.

§. 5.

Anwendbarkeit der Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Neben der Verpflichtung zum Schadenersatze treten in den dazu geeigneten Fällen zugleich Strafen ein.

Was hierbei diejenigen Uebertretungen betrifft, welche nicht gegen blos polizeiliche Verbote gerichtet sind, so kommen die im Kriminalgesetzbuch enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht in Folgendem abweichende resp. ergänzende Bestimmungen getroffen worden sind, zur Anwendung.

Hinsichtlich der blos polizeilichen Uebertretungen sind außer den in Nachstehendem enthaltenen Vorschriften die im ersten Theile des Kriminalgesetzbuchs getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, so weit sie durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert sind, anzuwenden.

§. 6.

Konsummation des Holzdiebstahls.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, wenn der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten worden ist.

§. 7.

Gewaltthätige Widersetzlichkeit.

Gewaltthätiges Widersetzen gegen die Abnahme der gestohlenen Sache durch den Eigenthümer oder Aufsichtsbeamten wird lediglich nach Art. 233 und 234 des Kriminalgesetzbuchs geahndet.

§. 8.

Strafarten.

Bei allen im Freien, d. h. außer dem Gewahrsam eines Gebäudes oder eines befriedigten Hofraums, in gewinnsüchtiger Absicht verübten Verbrechen und Vergehen an Erzeugnissen von Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Feldern und Gärten, und bezüglich bei den im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten polizeilichen Vergehen finden folgende Strafarten Statt: Verweis, Geldstrafe, Gefängnißstrafe, Handarbeit, Arbeitshausstrafe, Zuchthausstrafe. — Ganz ausgeschlossen, selbst als Strafschärfungsmittel, ist körperliche Züchtigung. — Die geringste Dauer, auf welche Gefängnißstrafe erkannt werden darf, ist ein halber Tag. — Zwischen Gefängniß, Handarbeit und Geldstrafe steht dem Richter überall die Wahl zu. Wird statt des Gefängnisses auf Handarbeit oder Geldstrafe, oder statt der Geldstrafe auf Gefängniß oder Handarbeit erkannt, so hat der Richter das Maß der nurgedachten Strafarten nach ihrem Verhältniß zu einander in dem Erkenntniß mit auszudrücken, und es ist bei einer etwaigen Strafverwandlung auf dieses Maß zurückzugehen.

Die zur Handarbeit Verurtheilten sollen vorzugsweise zu Arbeiten beim Wegebau und bei der Forstkultur verwendet, doch können sie auch zu jeder anderen, ihren Kräften und Fertigkeiten angemessenen Handarbeit angehalten werden. Die gehörige Leistung der Arbeit ist durch verpflichtete Aufseher — wozu aber die Denunzianten nicht zu bestellen sind — oder sonst zu kontroliren. Bei ungehöriger Leistung der Arbeit, welche ebenso zu verrichten ist, wie es freien Lohnarbeitern obliegt, kann die Zeitdauer der Strafarbeit verhältnißmäßig verlängert, und diese Verlängerung, so wie der etwa noch nicht verbüßte Theil der Handarbeitsstrafe in Gefängniß verwandelt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Fälle der Strafschärfung.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es bei den in §. 8 bezeichneten Verbrechen und Vergehen zu betrachten:

a) wenn sich der Thäter bei Ausführung des Vergehens einer Säge bedient hat;
b) wenn ein angestellter Arbeiter oder ein nicht von einer öffentlichen Behörde verpflichteter Verwaltungs- oder Aufsichtsbeamter (wegen der von einer öffentlichen Behörde Verpflichteten siehe §. 11) die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Vergehen benutzt, resp. sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbrecherisch vergriffen hat;
c) wenn das Verbrechen bei Nachtzeit (Art. 230 des Kriminalgesetzbuchs Schlußsatz), ingleichen wenn es an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist;
d) wenn der Thäter bei der Unternehmung des Vergehens eine besondere Geflissenheit, z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Gartenbefriedigungen, oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;
e) wenn die Entwendung an bearbeitetem Bau- und Nutzholz geschehen ist;
f) wenn der auf der That Betroffene durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen gesucht, sich vermummt, geschwärzt oder sonst unkenntlich gemacht hat;
g) wenn das Vergehen an Obst- oder Zierbäumen begangen worden ist;
h) wenn der Thäter sich zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks bedient hat.

§. 10.

Rückfall.

Was die Beurtheilung und Bestrafung des Rückfalls anlangt, so kommen im Allgemeinen die Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs, soweit sie nicht vorstehend abgeändert sind, zur Anwendung. Was jedoch diejenigen Vergehen an Erzeugnissen von Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Feldern und Gärten in gewinnsüchtiger Absicht betrifft, welche nach Maßgabe des nach §. 5 anzuwendenden Kriminalgesetzbuchs nicht über vierzehn Tage Gefängniß nach sich ziehen, so sollen dieselben, wenn es sich um die Bestrafung eines andern nach dem Kriminalgesetzbuch zu beurtheilenden Verbrechens handelt, erst dann die Strafe des Rückfalls begründen, wenn sie einmal wiederholt worden sind.

Die im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes behandelten polizeilichen Vergehen sind untereinander nicht für gleichartig zu achten.

§. 11.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamteten.

Personen, denen die Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, oder die Aufsicht darüber von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter anvertraut worden ist, und die von einer öffentlichen Behörde hierzu verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenstande ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, dieserhalb mit den in Art. 243 des Kriminalgesetzbuchs (durch Bezugnahme auf Art. 230 desselben Gesetzes) bestimmten Strafen belegt werden.

§. 12.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entwendung von Holz im Freien ist straflos, wenn ein Fuhrmann, oder ein mit Geschirr Reisender, der sich in Nothstande befindet, durch dieselbe sich daraus zu helfen genöthigt ist, und wenn er dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, oder auch dem nächsten inländischen Ortsvorsteher bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung der baaren Zahlung nach dem wahren Werthe, davon Anzeige macht.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist das Vergehen blos polizeilich mit Geldbuße bis zu 1 Thaler zu ahnden.

II. Vergehen gegen blos polizeiliche Anordnungen.

§. 13.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer ꝛc. überhaupt.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhre bereit liegende, erkaufte oder sonst überkommene Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige gehörige Anweisung von Seiten des Eigen-

Digitized by Google

thümers oder seines Stellvertreters (in herrschaftlichen Waldungen des zuständigen Forstbeamten) abfahren oder abfahren lassen, auch soll das Abfahren nicht geschehen an Sonn-, Fest- oder Bußtagen, ingleichen nicht zur Nachtzeit (Art. 230 des Kriminalgesetzbuches Schlußsatz), ausgenommen, wenn zum nächtlichen Abfahren die ausdrückliche Erlaubniß der vorgenannten Betheiligten vorher ausgewirkt worden ist. Wer gegen die ersteren Verbote handelt, fällt in eine Strafe von 20 Neugroschen für jede Klafter Scheite und für jeden Stamm Bau- oder Nutzholz, von 10 Neugroschen für jede Klafter Stöcke und von 5 Neugroschen für jedes Schock Reisigholz und andere geringere Holzsortimente; das nicht genehmigte Abfahren zur Nachtzeit dagegen wird mit dem doppelten Betrage dieser Geldstrafen geahndet.

§. 14.

b. für die herrschaftlichen Forste und Waldungen.

Für die herrschaftlichen Forste und Waldungen wird noch verordnet:

a) die erkauften und gehörig angewiesenen Hölzer sind binnen der regulativmäßig oder sonst, namentlich auch innerhalb der von den Forstbehörden bei der Anweisung selbst festgesetzten Zeit von den Schlägen abzufahren;

b) tritt ein nicht leicht zu beseitigendes Hinderniß ein, so ist der Holzkäufer gehalten, binnen der regulativmäßig festgesetzten Zeit bei der Forstbehörde um Verlängerung der Frist nachzusuchen;

c) wer die Frist unter a. ohne rechtzeitige Einbringung eines Verlängerungsgesuchs oder auch die unter b. gedachte anderweite Frist ungenutzt verstreichen läßt, hat zu erwarten, daß das ihm angewiesene Holz auf seine Kosten und Gefahr anderweit verkauft werde.

§. 15.

Anzünden vom Feuer im Freien.

Wer in Holzungen oder sonst im Freien ohne Erlaubniß der Forstverwaltung, bezüglich des Privateigenthümers, oder auf eine für das Eigenthum Dritter Gefahr drohende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, ist um 1 Thaler bis zu 3 Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schade geschehen, so tritt die Bestimmung in Art. 182 des Kriminalgesetzbuches ein. Auch bleibt Art. 175 dieses Gesetzbuches in voller Geltung.

§. 16.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außer seinem Wohnorte Holzpflanzen (Pflänzlinge), junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere abgehauene oder abgebrochene junge Bäume zum Verkaufe ausbietet, muß sich als Inländer durch ein Zeugniß der Gemeindevorsteher oder einer Lokal-Gerichtsperson seines Wohnortes, als Ausländer auf sonst genügende Weise rechtfertigen, d. h. er muß darthun können, daß er die Holzpflanzen oder Bäumchen entweder selbst gezogen oder auf rechtliche Weise an sich gebracht habe.

Verkäufer, welche gegen diese Anordnung fehlen, sind mit 12 Neugroschen zu bestrafen und haben wegen des hervorgerufenen Verdachts, daß ihr Erwerb ein unredlicher gewesen sei, nach Befinden besondere Untersuchung zu erwarten.

Die Forst-Polizei- und Justizbehörden, ingleichen die Ortsgerichtspersonen haben ihr genauestes Augenmerk dahin zu richten, daß kein unredlich erworbenes Holz zum Verkauf komme und solches im Falle entstehenden bezüglichen Verdachts anzuhalten, auch die Untersuchung über den rechtlichen Erwerbstitel zu veranlassen.

§. 17.

Verbotene Holzwege.

Wer auf verhauenen, vergrabenen, mit Schlagbäumen versehenen oder durch ausgestellte Tafeln verbotenen Holzwegen oder durch Kulturen und Schonungen fährt oder reitet, fällt in eine Strafe von 20 Neugroschen für das Fahren und von 5 Ngr. für das Reiten. Die Strafe wird verdoppelt, wenn er zu solchem Zwecke den Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Verhaue, Gehäge beseitigt hat.

Fuhrleute, welche bei dem Abfahren der Hölzer von den Schlägen aus dem ordentlichen, zur Abfuhre bestimmten Wege weichen, sollen nach Maßgabe der Schädlichkeit ihres Beginnens für die Forstkultur um 20 Neugroschen bis zu 3 Thalern bestraft werden.

Digitized by Google

§. 18.

Veruntreuung von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer beim Abfahren der Hölzer von den Schlägen das abzufahrende Holz ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an andern Orten, als dem Orte ihrer Bestimmung, abwirft, um seinem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 19.

Beschädigung durch Thiere aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen.

Wer aus Fahrlässigkeit geschehen läßt, daß durch ihm zugehöriges oder seiner Aufsicht anvertrautes Vieh an fremden Grundstücken durch Weiden oder sonst widerrechtlicher Schaden zugefügt wird, ist, abgesehen vom Schadensersatz, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens bis zu 10 Thlr. an Geld zu bestrafen.

§. 20.

Halten von Nutzvieh.

Das Halten von Rindvieh, sowie das Halten von mehr als einer Ziege und zwei Schweinen im westlichen Kreise und von mehr als einer Ziege oder zwei Schweinen im östlichen Kreise ist bei 1 Thaler Strafe Jedem untersagt, welcher nicht Feldgrundstücke für sich zu bewirthschaften hat; es sei denn, daß ein Solcher sich über die Mittel der Anschaffung des benöthigten Futters genügend auszuweisen vermöchte.

Derjenige, welcher, ohne Grundstücke zu bewirthschaften, sich eines Futterdiebstahls in Feldern, Gärten, Hölzern oder auf Wiesen im Rückfalle schuldig macht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, nach Befinden auch mit dem Verluste der Befugniß zum Halten von Nutzvieh überhaupt oder gewisser Gattungen desselben auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft werden. Hinsichtlich der Befugniß zum Halten von Schafen, Tauben und anderm Vieh bewendet es ebenso, wie in allen sonstigen, vorstehend nicht abgeänderten Beziehungen bei den Vorschriften des Mandats vom 11. März 1808 (S. 379 der III. Beifugen-Sammlung).

§. 21.

Holzlesen, a. im Altenburger Kreise.

Den Armen im Altenburger Kreise soll ferner nachgelassen bleiben, wöchentlich einen Tag in den herrschaftlichen Waldungen, jedoch mit Ausnahme der Schwarzholzdickigte, dürres Holz, worunter jedoch nur dürre Aeste, Baumgipfel oder Ruthen, nicht auch abgestorbene oder des Wachsthums nicht fähige Bäume zu verstehen sind, zu ihrem eigenen Bedarf zu lesen.

Damit nicht die Holzlesebefugniß gemißbraucht und zu Vergehen an Holzungen ꝛc. benutzt werde, werden folgende Vorschriften ertheilt, bezüglich erneuert:

1) es ist in den Städten sowohl als in den Dörfern von der zuständigen untern Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise der Ortsgerichtspersonen und Gemeindevorsteher, jährlich ein genaues Verzeichniß derjenigen Personen gewissenhaft zu fertigen, welche zu arm sind, als daß sie das ihnen nöthige Brennholz käuflich an sich bringen und bezahlen könnten. Diese Verzeichnisse sind spätestens am 1. Juni eines jeden Jahres bei dem hiesigen Forstamte einzureichen.

2) Nach diesen Verzeichnissen werden von dem Forstamte auf ein Jahr gültige Erlaubnißscheine (Zeichen) ausgegeben. Ein solcher Schein berechtigt nur eine Person. Die Holzleser müssen das sie berechtigende Zeichen jedesmal bei sich führen.

3) Wer ohne ein solches Zeichen über dem Holzlesen betroffen wird, ist um 5 Ngr. für jeden Fall zu strafen. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Mehrere auf das erhaltene Zeichen Holz lesen, als darin benannt sind, z. B. auf das Zeichen für eine Person zwei, drei Personen, ingleichen wenn das dürre Holz, welches in Folge erhaltener Erlaubniß gelesen worden ist, an Andere verkauft wird.

4) Das Holzlesen darf bei 5 Neugroschen Strafe nur an den dazu bestimmten Tagen und nur an den bestimmten oder nicht besonders ausgenommenen Orten geschehen.

5) Wer bei dem Holzlesen außer den zum Abbrechen des dürren Holzes erlaubten hölzernen Haken andere Werkzeuge mit sich führt, wird um 12 Ngr. gestraft.

§. 22.

b. im Saal-Eisenberger Kreise.

Im Saal-Eisenberger Kreise hat es in Rücksicht auf dessen eigenthümliche Verhältnisse bei der bisherigen, ohne Einschränkung auf bestimmte Werkeltage der Woche geübten, jedoch nur auf ärmere

Digitized by Google

bedürftige Einwohner anzuwendenden Duldung des Lesens von dürrem Holze und des Herausnehmens von Durchgangs- und Durchforstungsstöcken, für welches letztere jedoch forstamtliche Erlaubnißscheine auszuwirken sind, zum eigenen Bedarf in den herrschaftlichen Waldungen das Bewenden. Doch wird jeder, welcher, ohne hierzu Erlaubniß erhalten zu haben, bei dem Holzlesen, außer dem zum Abbrechen des dürren Holzes erlaubten eisernen Haken oder sogen. Reißer, oder beim Stöckeroden, außer der erlaubten Art oder Radehacke, anderer zum Schneiden oder Hauen geeigneter Werkzeuge sich bedient, um 12 Ngr. gestraft.

§. 23.

Das Holzlesen in Privatwaldungen.

Holzlesen in Privatwaldungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers wird polizeilich mit 5 Ngr. und in dem oben §. 21 unter 5. gedachten Falle mit 12 Ngr. bestraft.

§. 24.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergleichen.

Wer

a) die mit Erlaubniß der Forstbehörde und zu seinem eigenen Bedarf aus herrschaftlicher Waldung erholte Streu, Moos, Heidekraut, Gras oder Laub ꝛc. an Andere verkauft, veräußert oder seine diesfallsige Anweisung eigenmächtig abtritt;

ferner wer ohne gewinnsüchtige Absicht oder aus Fahrlässigkeit

b) das ihm verstattete Streurechen u. s. w. an andern, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt, oder sich hierzu anderer, als der gestatteten Werkzeuge bedient;

c) in fremder Waldung, Kulturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distriktsteine, Distrikttafeln u. dergl. umwirft, entfernt oder andere Ungebührnisse ähnlicher Art begeht; oder

d) an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht; oder

e) aufgesetzte Klaftern, Haufen oder Schocke einreißt oder umwirft, hat, insoweit nicht die Handlung den Strafbestimmungen des Kriminalgesetzbuchs resp. den Vorschriften im ersten Abschnitt dieses Gesetzes unterfällt, eine Strafe von 5 bis 20 Ngr., welche in dem Falle unter a. nach Maßgabe des gestifteten Schadens bis zu 3 Thlrn. ansteigen kann, verwirkt.

III. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 25.

Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen ꝛc. betreten wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, äußersten Falls sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die betreffende Behörde abzuliefern. Der Betretene ist übrigens, insoweit seine Körperbeschaffenheit oder sonst die Umstände dies gestatten, verbunden, das Entwendete auf Verlangen des ihn Anhaltenden sogleich selbst an Gerichtsstelle oder an einen andern vom Letzteren zu bestimmenden Aufbewahrungsort zu schaffen.

§. 26.

Zuständigkeit und Verpflichtung zur Untersuchung.

Die Untersuchung der im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes abgehandelten polizeilichen Vergehen ist vor dem mit der Obergerichtsbarkeit begabten Gericht der begangenen That zu führen. Doch finden im Fall des Zusammentreffens von Verbrechen und Vergehen in derselben Person die Bestimmungen in §. 5 des Nebengesetzes B. zum Kriminalgesetzbuche Anwendung.

Was die nach dem Kriminalgesetzbuch zu beurtheilenden und zu bestrafenden Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Feldern und Gärten betrifft, welche ebenfalls obergerichtlich zu untersuchen sind, so greifen in Ansehung der Kompetenz zur Untersuchung allenthalben die Vorschriften des eben angezogenen Nebengesetzes B., namentlich in §. 4, Platz.

Die bisher bestellt gewesenen Waldgerichte sind als solche aufgehoben. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Patents vom 25. März 1837, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend, in Anwendung.

Digitized by Google

§. 27.

Untersuchungsverfahren. a. im Allgemeinen.

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist, insoweit nicht §. 28 abweichende Bestimmungen enthält, das des gewöhnlichen Untersuchungsprozesses. Daneben darf von dem Beschädigten und für denselben die in Anspruch genommene Entschädigung, der Civilpunkt, durch Adhäsion verfolgt werden. Die Untersuchungen sind auf jede Weise zu beschleunigen und es ist dahin zu trachten, daß die Fällung und Eröffnung des Erkenntnisses ohne Aufenthalt erfolge.

§. 28.

b. Besondere Vorschriften.

Bei allen im II. Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Vergehen, welche mit einer härteren als einer zweiwöchigen Gefängniß- oder einer dieser gleichstehenden Handarbeits- oder Geldstrafe nicht bedrohet sind, kann die Vorladung des Bezüchtigten, sofern derselbe nicht über der That betroffen und sofort vor Gericht gestellt worden ist, schriftlich nach dem unten beigefügten Schema unter A. unter der Verwarnung erfolgen, daß er im Falle des Außenbleibens der Rüge für geständig und überführt geachtet werden solle. Hierbei ist der Werth des Entwendeten oder des verursachten Schadens, so wie der Betrag der verwirkten Geldstrafe und Unkosten anzugeben und diese Ladung dem Angeschuldigten wenigstens acht Tage vor dem Vernehmungstermine gehörig zu behändigen. Durch Erlegung jenes Taxwerthes, Straf- und Kostenbetrages vor oder in diesem Termine kann der Angeschuldigte weiteres gerichtliches Verfahren von sich abwenden. Erscheint er aber, ohne solche Zahlung zu bewirken, und gesteht er die Verübung des ihm beigemessenen Vergehens ein, oder bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so ist sofort ein Strafbescheid abzufassen und zu eröffnen. Leugnet aber der Angeschuldigte, das Vergehen verübt zu haben, so tritt das gewöhnliche Untersuchungsverfahren ein.

Rücksichtlich der Eingangs erwähnten geringfügigen Vergehen sind die Untersuchungskosten in folgender Weise anzusetzen, als:

5 Ngr. — Pf. für die schriftliche Vorladung und Behändigungsregistratur,
1 „ — „ für Behändigung der Ladung am Ort des Gerichts,
2 „ — „ für dergl. außerhalb des Gerichtsorts inclusive des Wegs,
1 „ — „ Sitzungsgebühren auf Tag und Nacht, einschließlich der Aufsicht und Aufwartung,
2 „ — „ für Ein- und Ausschluß, das erste und letzte Mal,
— „ 3 „ täglich für Lagerstroh,
1 „ — „ täglich für eine Suppe und

die jeweilige Markttaxe für die zu verabreichende Brotportion.

Die sonst noch vorkommenden Ansätze werden nach Nr. 319 bis 337 des Taxgesetzes vom 22. Mai 1841 liquidirt.

§. 29.

Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Publikationstage in Kraft, von welchem Zeitpunkte an das frühere betreffende Mandat vom 8. Mai 1841, ingleichen Art. 236 des Kriminalgesetzbuchs, letzterer soweit nicht im gegenwärtigen Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden, und die Bestimmungen in S. 483 ff. der I. Beifugensammlung über die Haltung von Waldgerichten nebst dazu gehörigen Instruktionen als aufgehoben zu betrachten sind.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, insoweit sie das frühere Recht mildern, auch auf die vor der Publikation desselben begangenen Vergehen anzuwenden, nicht weniger auf die bereits anhängigen Untersuchungen, insofern nicht darin das letzte, ein weiteres Rechtsmittel nicht zulassende Erkenntniß bereits gesprochen ist, oder der Angeschuldigte einer frühern Entscheidung unbedingt sich unterworfen hat. In dem einen wie in dem andern Falle hat es bei dieser Entscheidung das Bewenden und kann eine Abänderung nur auf dem Wege der Begnadigung erfolgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und mit Unserm Herzogl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg am 19. Januar 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

A.

N. N.

aus

ist (Name des Denuncianten, Zeit und Ort des Vergehens und Bezeichnung desselben) im Werthsbetrage von . . . Thlr. . . . Ngr. . . . Pf. angezeigt worden. Derselbe wird deshalb hierdurch vorgeladen, den (Datum, Tageszeit und Stunde) vor dem . . . . . zu . . . . . zur Vernehmung zu erscheinen, oder noch vor Eintritt des Termins oder spätestens in demselben

. . .	Thlr. . . .	Ngr. . . .	Pf. Taxwerth,
. . .	= . . .	= . . .	= Geldstrafe,
. . .	= . . .	= . . .	= Kosten bis zum Terminstage incl. der Frohngebühren,
. . .	Thlr. . . .	Ngr. . . .	Pf. Summa.

zu bezahlen.

Im Fall des nicht entschuldigten Außenbleibens wird der Angeschuldigte nach Vorschrift des Gesetzes vom . . . . . des angezeigten Vergehens für geständig und überführt gehalten, am nämlichen Tage Nachmittags 4 Uhr ein Bescheid gegen ihn verabfaßt, für publizirt erachtet und solcher, wenn nicht innerhalb der nächsten zehn Tage das ungehorsamliche Außenbleiben annoch genügend abgelehnt, oder der ertheilte Bescheid von der Rechtskraft entbunden wird, unnachsichtlich vollstreckt werden.

Gegenwärtige Vorladung ist im anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen.

Ort und Datum

(Stempel-Abdruck.)

Unterschrift des Gerichts.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1849. Ausgeg. d. 6. Februar 1849.

7. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Vorschußkasse zu Kahla mit Orlamünda betreffend,

vom 6. Januar 1849.

Nachdem die Statuten der zu Kahla errichteten Vorschußkasse unterm heutigen Tage die Genehmigung Sr. Hoheit des regierenden Herzogs erhalten haben, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß dieser Vorschußkasse zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Beförderung ihrer guten Zwecke nach §. 2 der Statuten die Rechte milder Stiftungen beigelegt worden sind.

Altenburg, den 6. Januar 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. d. Gabelentz.

---

8. Zehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 25. Januar 1849.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge.

Gesetz,

betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Digitized by Google

9. Verordnung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 29. Januar 1849.

(Publicirt in Nr 9. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Januar 1849.)

Mit dem 1. d. M. ist im Königreich Preußen eine von dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalanstalten unterm 23. December 1848 veröffentlichte neue Arzneimitteltaxe in Kraft getreten. Herzogl. Landesregierung verordnet daher hierdurch, daß vom Tage der Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung an auch in den Apotheken des hiesigen Landes lediglich nach jener neuen Königl. Preußischen Arzneimitteltaxe, wiewohl unter Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Decimalfußes unterm 14. December 1841 ergangenen Verordnung, die Arzneien zu tariren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 29. Januar 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. 1849. Ausgeg. d. 20. Februar 1849.

10. Bekanntmachung des Consistoriums,

das Jagdgesetz vom 24. September 1848 betreffend,

vom 30. Januar 1849.

(Publicirt in Nr. 13 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Februar 1849.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts auf den Grundstücken der Kirchen, Pfarreyen und Schulen in Folge des Jagdgesetzes vom 24. September 1848 möglicher Weise vorkommen können, verordnen wir auf dießfallsige Höchste Autorisation Folgendes:

Es steht zwar die Jagdnutzung von Kirchengrundstücken den betreffenden Kirchenärarien, von Pfarrey- und Schulgrundstücken den zeitigen Pfarrern und resp. Schullehrern zu; es ist aber die Nutzbarmachung dieses Rechts von den Kircheninspektionen erstern Falles mit den betreffenden Kirchgemeinden, andern Falles mit den betreffenden Pfarrern und Schullehrern, welche sich der selbsteignen Ausübung des Jagdrechts auch fernerhin zu enthalten haben, und im Falle obwaltender Ungewißheit darüber: ob und in wie weit die Waldung des kirchlichen Instituts Kirchen-, Pfarr- oder Schulholz ist, mit den betreffenden Kirchgemeinden, Pfarrern und resp Schullehrern im Vereinigungswege, vorbehältlich unsrer Entscheidung bei entstehenden Differenzen, zu ordnen.

Altenburg, am 30. Januar 1849.

Herzogl. Sächs. Consistorium.
C. von der Becke.

---

11. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Kupfermünzen betreffend,

vom 1. Februar 1849.

(Publicirt in Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Februar 1849.)

Da von den Grenzbewohnern des Saal-Eisenbergischen Kreises vielfach über die aus der verschiedenen Pfennigeintheilung der Groschen diesseits und jenseits der hiesigen Landesgrenze hervorgehenden Uebelstände und namentlich über die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Kupfermünzen geklagt wird, so werden, um dem möglichst entgegenzuwirken und den für die diesseitige Einwohnerschaft dadurch entstehenden Nachtheil abzuwenden, höchstem Befehle gemäß die hinsichtlich des Verkehrs mit geringhaltigen Kupfermünzen schon längst bestehenden gesetzlichen Verbote, insbesondere das Mandat vom 26. Novbr. 1793 (Dritte Beifugens. S. 87, Nr. 2), Ministerialbekanntmachung vom 8. Juli 1836 (Ges. Samml. von 1836, S. 77) und Regierungsverordnung vom 7. December 1840 (Ges. Samml. von 1840, S. 152), hierdurch aufs Neue eingeschärft und Behörden und Aufsichtsbeamtete zu deren gewissenhafter und strenger Handhabung gemessenst angewiesen.

Altenburg, am 1. Februar 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

12. Elftes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 10. Februar 1849.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.
Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse.

Verordnung,

betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1 bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. —
" " 7 " 30 " " 3 " —
" " 6 " 15 " } auf 2 fl. —
" " 5 " — " }
" " 4 " — " }
" " 3 " — " }

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3 bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. — kr.
" " " " Ulm " 47,358 " 45 "
" " " " Rastatt " 21,330 " 15 "

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungs-Casse.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1849. Ausgeg. d. 23. Februar 1849.

13. Gesetz,

die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend,

vom 16. Februar 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

verordnen in weiterer Verfolgung des Zwecks der Eigenthums-Entlastung, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, andurch gesetzlich Folgendes:

Unentgeltliche Aufhebung von Zwangsverhältnissen.

§. 1.

Ohne Entschädigung sind von Bekanntmachung dieses Gesetzes an aufgehoben:

a) alle dem guts- oder schutzherrlichen Verbande entstammenden Mahlzwangspflichten und Bierverlagsrechte, wogegen über die auf anderen Entstehungsgründen, insbesondere auf ausdrücklichem Vertrage der Betheiligten oder anderen privatrechtlichen Erwerbstiteln, beruhenden Zwangsverhältnisse dieser Art weitere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben;

b) die bisher als grundherrliche Rechte des früheren Domanial-Vermögens (§. 18 ff. des Grundgesetzes vom 29. April 1831) bestandenen Frohnleistungen zum Reisefortkommen Herrschaftlicher Diener, sowie zum Transporte von landesherrlichem Eigenthume und von Schüblingen und Verbrechern.

In Bezug auf die ohne Entschädigung eintretende Aufhebung aller aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben, ingleichen des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, sowie der Jagddienste, Jagdfrohnen und aller mit der Jagd in Verbindung stehenden Leistungen, als Jagdfrohngelder, Wolfsjagdgelder, Hundebrote, Hundehafer u. dgl., behält es bei den Bestimmungen in §. 35 und 37 des die Grundrechte des deutschen Volks betreffenden und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1849 für das hiesige Land verkündigten Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848 allenthalben sein Bewenden, und es erledigt sich hiermit der in §. 2 der Verordnung über das Jagdrecht vom 24. September 1848 gestellte Vorbehalt.

Von selbst versteht es sich, daß mit den ohne Entschädigung aufgehobenen Frohnen, Dienstbarkeiten und sonstigen Leistungen auch die damit zusammenhängenden Gegenleistungen von selbst als weggefallen zu betrachten sind, und lediglich in Rücksicht auf solche Gegenleistungen, welche mit verschiedenen zum vormaligen Domanial-Eigenthum gehörigen Jagdfrohnleistungen im Zusammenhange stehen, bleibt es der Staatsregierung im Einvernehmen mit getreuer Landschaft vorbehalten, statt unentgeltlichen Wegfalls eine Ablösung dieser Gegenleistungen zuzugestehen, wiewohl in diesem Falle von dem Werthe der Gegenleistungen jedenfalls der Werth der ohne Entschädigung wegfallenden Jagdfrohnleistungen in Abrechnung zu bringen ist.

Einseitig ablösbare Zwangsverhältnisse.

§. 2.

Hiernächst sind von Bekanntmachung dieses Gesetzes an auf einseitigen Antrag ablösbar:

a) alle Natural-Abentrichtungen oder Abgaben, welche von Privat-, Kommunal- oder fiskalischen Grundbesitzungen irgend einer Art (Gebäude, Gehölze und Forsten nicht ausgenommen), in se-

Digitized by Google

stem oder in steigendem und fallendem Betrage zu leisten sind, oder welche gewissen Personen, namentlich dem Fiskus, fortwährend obliegen;

b) alle ständigen, aus der Grundherrlichkeit herfließenden Abentrichtungen in Gelde (Grundrenten, Grundzinsen, Erbzinsen), von wem und an wen dieselben auch zu leisten sein mögen, eingeschlossen mithin auch die in §. 18 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 erwähnten dem vormaligen Domanialgute angehörigen Erbzinsen und Geldrenten;

c) nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht; die Befugnisse zum Stockroden, zum Harzreißen; die außerhalb des im §. 23 des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 erwähnten Falles begründete Berechtigung: Sand, Kies, Thon oder Lehm auf fremden Grundstücken zu graben oder zu holen, oder fremde Steinlager zu benutzen; — auch wenn alle diese Berechtigungen sich als wirkliche Grundstücksdienstbarkeiten nicht darstellen, —

d) die Verpflichtung zu fortwährender Haltung und zur Gestattung der Benutzung von Samenvieh (Bullen, Hauern ꝛc.) an andere Viehbesitzer und

e) außer den bereits im §. 47 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 erwähnten alle diejenigen Frohnen, Dienste und Leistungen, welche aus den grundherrlichen Rechten des früheren Domanialguts herrühren oder sonst Ersparnisse für die (frühere Domanial- jetzt) Landes-Kasse begründen, mit Einschluß der Fuhren beim Civil-, beim Kunst- und Landstraßen-Bauwesen und der Frohnen zur Anfuhre von Holz- oder Getraide-Deputaten.

Nicht ablösbar bleiben diejenigen Frohnen und Leistungen, welche (im Gegensatz der Amts- und Kammerguts-Dienste und Leistungen) die Natur von Staats-, Polizei-, Kommunal-, Kirchen- oder Schul-Lasten haben, wie solches in §. 48 des mehrgedachten Ablösungsgesetzes bestimmt ist.

Werthsermittelung der in §. 2 a. aufgeführten Natural-Abentrichtungen und Abgaben.

§. 3.

1) Feste Durchschnittspreise der Körnerfrüchte.

Bestehen die nach §. 2 a. ablösbaren Natural-Abentrichtungen in Körnerfrüchten (z. B. beim Zinsgetraide), so sind bei der Ermittelung ihres Werths die in der Beilage ⊙ angegebenen Durchschnittspreise des Getraides in den fünf Amtsstädten des Herzogthums bis auf weitere Verordnung dergestalt zum Grunde zu legen, daß der Durchschnittspreis jeder Amtsstadt für die innerhalb ihres Amtsbezirks gelegenen abgabepflichtigen Grundbesitzungen und deren Leistungen in den namhaft gemachten Getraidearten maßgebend ist, mithin eine besondere Ermittelung von Durchschnittspreisen hinsichtlich derartiger Getraide-Abgaben nicht Platz greift.

Von den hiernach festgestellten Durchschnittspreisen sind, der reinen Werthsermittelung halber, zunächst Fünf und Zwanzig Prozent zurückzurechnen.

§. 4.

2) Werthbestimmung bei anderen Naturalien und Nutzungs-Vortheilen.

Der Werth solcher Körnerfrüchte, welche in der Beilage ⊙ nicht erwähnt sind, sowie anderer landwirthschaftlicher Naturalien (z. B. Vieh, Geflügel, Eier, Honig, Wachs u. s. w.) ist, dafern eine Vereinigung über den anzunehmenden Werth unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, durch Vernehmung orts- und sachkundiger Personen festzustellen. Diese Art der Werthsermittelung tritt auch ein bei allen anderen, als den obgedachten, Naturalien, Leistungen oder Bezügen, z. B. bei forstwirthschaftlichen Naturalien.

Von dem auf diese Weise ermittelten Werthbetrage sind, der reinen Werthsermittelung halber, zunächst noch Fünf Prozent zurückzurechnen; es findet aber dieser Abzug, wie sich von selbst versteht, dann nicht statt, wenn die Betheiligten sich über den anzunehmenden Werth vereinigt haben.

§. 5.

Verschiedenheit des Maaßes.

Etwaige erweisliche Verschiedenheiten zwischen dem bisherigen herrschaftlichen oder gutsherrlichen Zinsmaße in einzelnen Amtsstädten und dem in der Beilage unter ⊙ zu Grunde gelegten (§. 3)

Digitized by Google

oder dem bei der in §. 4 geordneten Werthsbestimmung von den orts- und sachkundigen Personen als maaßgebend angenommenen üblichen Marktstadtmaaße sind durch entsprechende Umrechnung der ermittelten Werthe zu berücksichtigen und auszugleichen.

§. 6.

Verwerthung des Aufwandes bei Holezinsen.

Bei solchen Natural-Abentrichtungen und Abgaben, welche am Wohnorte des Pflichtigen abzuholen sind, soll der dieserhalb zu machende Aufwand an Transportkosten und Wegeabgaben durchweg zu Fünf Prozent des (nach §. 3—5 oben) ermittelten Werths der Leistung angenommen und von letzterem noch besonders abgezogen werden.

§. 7.

Gegenleistung.

Von den (nach den §§. 3—6 oben) festgestellten Werthbeträgen der Leistung ist allenthalben der Werth etwaiger rechtlich bestehender Gegenleistungen in Abzug zu bringen.

§. 8.

Wirkungen vorliegender verbindlicher Preisbestimmungen.

Sind über den Werth der fraglichen Naturalien oder sonstigen Nutzungs-Vortheile gewisse Bestimmungen durch Urkunden, Herkommen oder auf andere rechtsbeständige Weise festgesetzt und dermalen noch unzweifelhaft für immer gültig, so ist die Naturalleistung als ganz in Wegfall gekommen und in Geldrente verwandelt anzusehen, und es treten daher die in §. 9 unten festgesetzten Bestimmungen hierbei in Anwendung.

Gleiches gilt auch dann, wenn eine derartige verbindliche Preisbestimmung blos eventuell, die Leistung selbst aber während der letzten 3 Jahre, vom 1. Januar 1849 an zurückgerechnet, in dem festgesetzten Geldäquivalente stattgefunden hat.

Trifft die zuletzt erwähnte Voraussetzung dagegen nicht zu, so steht, beim Vorhandensein blos eventueller Preisbestimmung, allemal demjenigen von beiden Theilen, welcher nach jener Bestimmung zwischen der Natural-Abentrichtung und dem dafür gesetzten Geldbetrage die Wahl haben soll, dieses Wahlrecht auch bei eintretender Ablösung ohne Unterschied, ob solches den Berechtigten oder Verpflichteten, den Provokanten oder Provokaten betrifft, in der Maße zu, daß es lediglich von dieses Theils Erklärung abhängen soll, ob der Werth der fraglichen Natural-Abentrichtung oder des bezüglichen Nutzungs-Vortheils nach der vorhandenen eventuellen Preisbestimmung, oder durch das in diesem Gesetz vorgeschriebene Ermittelungsverfahren festzustellen sei.

§. 9.

Geldrenten (Erbzinsen, Grundzinsen ꝛc.).

Die Ablösung der in §. 2 oben unter b. erwähnten Geldrenten findet in der Weise statt, daß entweder, nach Wahl des Verpflichteten, Kapitalzahlung an den Berechtigten im zwanzigfachen Betrage der Geldrente, oder aber, falls der Verpflichtete binnen einer ihm von der Spezialkommission zu bestimmenden, mindestens 14tägigen, Frist Kapitalzahlung nicht wählt, auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten Ueberweisung der Geldrente an die Landrentenbank eintritt.

§. 10.

Erbzins von neuerbauten Häusern und Walddörfern.

Dafern in den im Westkreise des Landes befindlichen Walddörfern der seit dem Jahre 1828 von Unserer vormaligen Kammer auf Häuser, welche auf Privat-Grund und Boden neu erbaut worden sind, gelegte Erbzins mehr als fünfzehn Neugroschen beträgt, ist derselbe der Ablösung halber zunächst auf diesen Maximalbetrag zu mindern.

Digitized by Google

§. 11.

Verjährungsfrist.

Ist rücksichtlich der in §. 2 oben unter a. c. d. und e. aufgeführten ablösbaren Zwangsverhältnisse innerhalb 10 Jahren von Publikation dieses Gesetzes an die Ablösung oder mindestens ein Antrag darauf nicht erfolgt, so erlischt die betreffende Verbindlichkeit von selbst ohne alle Entschädigung des Berechtigten.

§. 12.

Kapitalisirung der Rente.

Bei jeder rücksichtlich der nach gegenwärtigem Gesetze ablösbaren Zwangsverhältnisse eintretenden Ablösung durch Kapitalzahlung ist der zwanzigfache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung an den Berechtigten zu zahlen, und es ändert sich hiernach die Bestimmung in §. 29 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 ab.

§. 13.

Beschränkungen der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen.

Der Schlußsatz in §. 9 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, welcher lautet: sofern nicht nach §. 10 „eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit eintritt," — wird eben so, wie der ganze Inhalt des §. 10 und der mit den Worten „Bei der Ablösung" anhebende, mit dem Worte „anzuhalten" aber endigende Schlußsatz des §. 26 nur gedachten Gesetzes hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Dagegen soll die im nurerwähnten §. 10 des Ablösungsgesetzes der Spezial-Kommission nachgelassene Entscheidung über Vertagung der Ablösung wegen behaupteter Gefährdung des Nahrungs- oder Wirthschaftsstandes der Betheiligten rücksichtlich der im gegenwärtigen Gesetz für einseitig ablösbar erklärten Abentrichtung von Körnerfrüchten Platz greifen, eine solchergestalt ausgesprochene Vertagung aber nicht über das Jahr 1855 hinaus wirksam sein.

§. 14.

Fortsetzung.

In dem in §. 65 des mehrerwähnten Ablösungsgesetzes angeführten Falle, wo der Werth der Hauptleistung eines Verpflichteten, namentlich der Frohndienste, vom Werthe der Gegenleistung überwogen wird, kann fortan der Verpflichtete, auch wenn er selbst auf Ablösung ersterer provocirt hat, die Vergütung des Mehrbetrags der Gegenleistung von dem Berechtigten begehren und es wird die solchem Anspruch entgegenstehende Bestimmung jenes §. 65 hierdurch aufgehoben.

Auf den Umstand, ob der Berechtigte oder der Verpflichtete provocirt hat, kommt sonach fortan hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungspflicht in Fällen der vorgedachten Art etwas nicht mehr an.

§. 15.

Erläuterung des Wortes Zehntschnittfrohne.

Unter dem in §. 68 des Ablösungsgesetzes vorkommenden Worte „Zehntschnittfrohne" sind nur diejenigen Frohndienste, welche durch die Gegenleistung des Zehnten vergütet werden, nicht aber alle und jede Frohndienste ohne Unterschied zu verstehen, welche ein Zehntschnittfröhner dem Berechtigten zu leisten hat, z. B. Acker- oder Baufrohnen.

§. 16.

Befugnisse der die Vollziehung von Ablösungsrezessen vermittelnden Gerichtsbehörden.

Gerichtsbehörden, welche die vor ihnen zu bewirkende eigenhändige Vollziehung errichteter Ablösungsrezesse zu beglaubigen haben (§. 211 des Ablösungsgesetzes), können bei Anberaumung und Abhaltung

Digitized by Google

von zur Rezeßvollziehung bestimmten Terminen alle Befugnisse, welche einer ernannten Spezial-Kommission diesfalls zustehen würden, auch ohne besondern Auftrag von Seiten Unserer General-Kommission ausüben.

Von allen in Ablösungssachen bei Unsern Untergerichten erwachsenen Sporteln wird der zur Staatskasse fließende Antheil erlassen.

§. 17.

Wirkung einer nicht in Urkundenform erfolgten Rezeß-Bestätigung.

Durch die von Unserer General-Kommission bewirkte Bestätigung erlangen vollzogene Ablösungsrezesse die volle Kraft einer gerichtlichen Urkunde, auf deren Grund, auch ohne vorher ausgewirkte Bescheidsertheilung auf Ansuchen sofort im Exekutions-Prozesse gegen die darin genannten Zahlungspflichtigen vorgeschritten werden kann (§. 212 des Ablösungsgesetzes.)

Wenn aber auch Unsere General-Kommission die Bestätigung eines abgeschlossenen Ablösungsvertrags unter besondern Umständen ohne vorgängige Ausfertigung und Vollziehung eines diesfallsigen Rezesses und nicht, wie gewöhnlich, in Form einer Urkunde, sondern ausnahmsweise mittelst eines die wesentlichsten Punkte des Ablösungsvertrags enthaltenden Erlasses an die Kontrahenten oder an die Behörde ertheilt, — wozu dieselbe ermächtigt ist, — so soll ihrer diesfallsigen amtlichen Ausfertigung die vorgedachte Kraft und Wirkung einer gerichtlichen Urkunde ebenfalls beiwohnen.

§. 18.

Ergänzende Wirksamkeit des Ablösungsgesetzes.

Auf die Ablösung der oben in §. 2 für ablösbar erklärten Verpflichtungen sind alle der Natur der Sache nach anwendbaren Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, z. B. also auch §. 79 zu beziehen und anzuwenden.

So wie hiernach, nächst den in §. 9 oben bereits erwähnten Geldrenten, auch alle übrigen für die in §. 2 a. c. d. e. erwähnten Zwangsverhältnisse in Folge der Ablösung eintretenden Geldrenten, dafern sie mindestens fünfzehn Neugroschen betragen, zur Landesbank als Landrentenbank überweisbar sind, so treten auch die von solchen Renten und den diesfallsigen Beziehungen zur Landrentenbank handelnden Bestimmungen des nurerwähnten Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 hierbei in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches sofort nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten soll, eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Siegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 16. Februar 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sennenkalb.

Digitized by Google

⊙

Durchschnitts-Marktpreise

des in den nachbemerkten Marktstädten üblichen Scheffels der angegebenen Getraidesorten, aus den Martini-Marktpreisen der Jahre 1832 bis mit 1845 unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre gezogen.

Marktstadt.	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Ngr.	Pf.	Rtl.	Ngr.	Pf.	Rtl.	Ngr.	Pf.	Rtl.	Ngr.	Pf.
Altenburg	5	26	1,0	4	8	5,0	3	5	9	1	28	9,0
Ronneburg	4	15	6,0	3	12	2,0	2	15	2,0	1	12	9
Kahla	6	5	8,0	4	24	8,0	3	12	1,0	1	28	7,0
Eisenberg	8	19	4,0	6	15	6,0	4	15	7,0	2	16	1,0
Roda	7	18	7,0	5	12	7	3	25	3,0	2	8	2,0

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1849. Ausgeg. d. 27. Februar 1849.

14. Zwölftes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 17. Februar 1849.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 12. Februar 1849. — Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849.

Verordnung,

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12. d. M. zur Gründung einer deutschen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

Digitized by Google

		fl.	kr.	Thaler Preuß. Cour.	sgr.	pf.
1.	Oesterreich	1,566,138	33	894,936	9	4
2.	Preußen	1,580,686	50	903,249	18	6
3.	Bayern	587,989	51	335,994	5	11
4.	Königreich Sachsen	198,198	49	113,256	14	1
5.	Hannover	215,599	12	123,199	16	2
6.	Würtemberg	230,482	26	131,704	7	6
7.	Baden	165,165	41	94,380	11	10
8.	Kurhessen	93,792	25	53,595	20	—
9.	Großherzogthum Hessen	102,320	5	58,468	18	8
10.	Holstein	54,174	21	30,956	23	2
11.	Lauenburg	5,285	18	3,020	5	1
12.	Luxemburg und Limburg	41,883	12	23,933	7	10
13.	Braunschweig	34,618	44	19,782	3	10
14.	Mecklenburg-Schwerin	59,129	19	33,788	5	5
15.	Nassau	50,007	3	28,575	13	8
16.	Sachsen-Weimar	33,198	18	18,970	13	9
17.	" Koburg-Gotha	18,432	30	10,532	25	7
18.	" Meiningen-Hildburghausen	18,994	3	10,853	22	4
19.	" Altenburg	16,219	16	9,268	4	8
20.	Mecklenburg-Strelitz	11,853	46	6,773	17	7
21.	Oldenburg	36,455	2	20,831	13	6
22.	Anhalt-Dessau	8,745	1	4,997	4	9
23.	" Bernburg	6,118	44	3,496	12	6
24.	" Köthen	5,360	17	3,063	—	8
25.	Schwarzburg-Sondershausen	7,451	47	4,258	4	10
26.	" Rudolstadt	8,908	32	5,090	17	10
27.	Hohenzollern-Hechingen	2,394	54	1,368	15	6
28.	Liechtenstein	916	1	523	13	—
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	5,873	17	3,356	5	—
30.	Waldeck	8,568	18	4,896	5	1
31.	Reuß, ältere Linie	3,675	46	2,100	13	—
32.	Reuß, jüngere Linie	8,622	29	4,927	3	10
33.	Schaumburg-Lippe	3,468	29	1,981	29	8
34.	Lippe	11,902	10	6,801	7	2
35.	Hessen-Homburg	3,303	19	1,887	18	3
36.	Lübeck	6,713	59	3,836	16	10
37.	Frankfurt	7,903	11	4,516	3	—
38.	Bremen	8,010	32	4,577	13	5
39.	Hamburg	21,438	30	12,250	17	3
	Summe	5,250,000	—	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

Digitized by Google

15. Verordnung der Landesregierung,

die Anlegung enger, sogenannter russischer Feuereſſen betreffend,

vom 16. Februar 1849.

Nachdem die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit des Baues enger, nur sechs bis zwölf Zoll weiter Feuereſſen (der sogenannten russischen Essen) sich mehr und mehr ergeben hat, wird zufolge höchster Ermächtigung deren Anlegung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung der Feuerordnung vom 7. März 1782 §. 7, nach welcher der Bau von Essen nur bei einer Weite von vierzehn Zollen in Lichten auszuführen ist, unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1) Die Anlegung enger, sogenannter russischer Essen darf nur in solchen Gebäuden stattfinden, welche mit harter Bedachung versehen sind, und wenn in der Nähe keine feuergefährliche Bedachung vorhanden ist, und es sollen dieselben wenigstens 12 Zoll über den Forst des betreffenden Gebäudes in die Höhe geführt werden.

2) Es dürfen dergleichen Essen nur zur Abführung des Rauchs von Stuben- und Kochöfen, sowie von Kesselfeuerungen erbaut werden.

3) Je nach der Zahl der in dieselben einmündenden Feuerungen sollen dieselben eine Weite von sechs bis zwölf Zollen in Lichten haben. Je nach der Zahl der in die Essen einmündenden Feuerungen hat sich die Weite derselben zu richten. In der Regel soll die Röhre eine lichte Weite von mindestens 6 Zoll bei zwei, von 7 Zoll bei drei, von 8 Zoll bei vier und von 9 Zoll bei fünf Ofenfeuerungen haben. Bei einer größeren Zahl von Feuerungsanlagen sind in der Regel die gewöhnlichen Essen von 18 Zoll lichter Weite anzuwenden.

4) Es dürfen dieselben nur von gebrannten Ziegeln, und zwar bei runden Röhren mit einer Mauerstärke von mindestens vier Zollen an den schwächsten Stellen, in der Regel aber von sechs Zollen erbaut werden. Eine gleiche Stärke müssen bei der Zusammenstellung mehrerer Röhren die zwischen denselben befindlichen Abtheilungswände (Zungen) erhalten.

5) Gegen anstehendes Holzwerk muß eine solche Esse mindestens 9 Zoll stark mit gebrannten Steinen verblendet werden. Besondere Vorsicht ist dann nöthig, wenn derartige Essen geschleift werden sollen, und es gelten dafür nachstehende Vorschriften:

Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern geschleift werden, so darf das Schleifen in Schiedmauern nur dann stattfinden, wenn die Mauer so stark ist, daß die Essenfassung der äußern und innern Wandseite noch sechs Zoll stark bleibt; sollen dagegen Schleifungen auf Bockräumen ausgeführt werden, so müssen solche durch massive Bogenanlagen Unterstützung erhalten, und die Richtung der geschleiften Röhre muß mit der horizontalen Linie einen Winkel von 45 Grad bilden. Da, wo eine Ecke durch die veränderte Richtung der Röhre entsteht, muß die innere Seite in einem Bogen von mindestens drei Fuß Halbmesser abgerundet werden. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad sind nicht zulässig.

6) Dergleichen enge Essen sind in jedem Stock, durch welches sie geführt werden, insonderheit da, wo solche geschleift sind, mit eisernen Thüren, welche in einem eisernen Kranze liegen, behufs der Reinigung der Essen zu versehen.

7) Diese Reinigung geschieht durch hierzu besonders vorgerichtete Bürsten, nur Ausnahmeweise und unter polizeilicher Aufsicht kann im Falle der Nothwendigkeit das Ausbrennen gestattet werden.

Altenburg, den 16. Februar 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

16. Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 betreffend,

vom 24. Februar 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Im Hinblick auf §. 7 des Gesetzes vom 27. December 1848, die deutschen Grundrechte betr., und durch die Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung zu vermehren, ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die Vorschriften des über die Militärpflicht unter dem 21. Febr. 1835 ergangenen Gesetzes in verschiedenen Beziehungen abzuändern.

Wir verordnen daher unter Zustimmung getreuer Landschaft Folgendes:

§. 1.

Jeder männliche Staatsangehörige, der in das militärpflichtige Alter getreten und zum Kriegsdienste für tauglich erfunden worden ist, wird zum aktiven Dienste eingestellt und eingeübt.

Bezüglich Derjenigen, welche bereits vor dem Beginn des laufenden Jahres das militärpflichtige Alter erreicht haben (§. 6 des Ges. v. 21. Febr. 1835), entscheidet jedoch die bisherige Gesetzgebung über deren Verbindlichkeit zum Militärdienst.

§. 2.

Eine Loosziehung findet zwar auch ferner bei der Aushebung Statt, jedoch nur mit der Wirkung, daß durch deren Ergebniß die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die tüchtig befundenen Militärpflichtigen in der Regel einzuberufen sind und beurlaubt werden können.

§. 3.

Stellvertretung ist für die Folge unzulässig.

Es bleiben jedoch die gegenwärtig im Militärdienste befindlichen Stellvertreter in ihren Rechten und übernommenen Verpflichtungen, auch werden die vorhandenen Einstandsgelder ihrer Bestimmung gemäß verwendet.

§. 4.

Der freiwillige Eintritt in den Militärdienst, mit dem von jetzt ab nicht mehr die Verpflichtung zur Selbstequipirung verbunden ist, ist fernerweit gestattet und behält es bei den damit verbundenen, unter VI. des angezogenen Gesetzes aufgestellten Berechtigungen, mit Ausnahme der §. 14 sub 5 und 6 gedachten Befreiung von einem Theile der Dienstzeit und der Reservepflicht überhaupt sein Bewenden.

Für die vor Erreichung des Konskriptionsalters (§. 6 und 13. des Gesetzes von 1835) freiwillig Eintretenden läuft die vierjährige Dienstzeit in der Linie ebenfalls vom Tage der Einstellung (§. 11 ebendas.), dagegen hört die Reservepflicht mit dem 1. April des Kalenderjahres auf, in welchem das dritte Reservejahr zu Ende geht.

§. 5.

Von der Konskription sind nebst den freiwillig Eingetretenen ausgenommen: Alle im Lande sich aufhaltende Ausländer, ingleichen alle auf specielle Erlaubniß Seiten der Staatsregierung in Militär-

Digitized by Google

dienste auswärtiger, zum deutschen Reichsverbande gehöriger Staaten Getretene, sofern sie nicht innerhalb des militärpflichtigen Alters aus diesen Diensten wieder zurücktreten.

§. 6.

Die Bestimmungen in den §§. 21, 22, 23, 24 und 25 über die Untauglichkeit zum Militärdienst behalten ihre Gültigkeit. Es haben sich jedoch Diejenigen, welche aus Mangel der gesetzlich erforderlichen Körperlänge, oder blos wegen körperlicher Schwächlichkeit für vollkommen tüchtig zum Kriegsdienste nicht erfunden worden sind, in jedem der nächsten 2 Jahre bei der Rekrutirung vor der Rekrutirungskommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur anderweiten Untersuchung ihrer Dienstfähigkeit persönlich zu stellen und es werden Dieselben, wenn sie für tüchtig zu erachten sind, sogleich eingestellt.

Denjenigen, die in Folge anderweiter Untersuchung später für tauglich erfunden und demgemäß zum aktiven Dienst eingestellt werden, wird indeß die Zeit ihrer Untüchtigkeit auf die Dauer der Dienstjahre zu Gute gerechnet.

Die Untersuchung über die Tauglichkeit der Konskribirten geschieht durch den Militärarzt und einen außerdem beizuziehenden Civilarzt.

§. 7.

Die nach den §§. 26 bis mit 38 seither gültigen Befreiungsgründe werden hiermit aufgehoben und es treten dafür als Ausnahmen nur die folgenden Bestimmungen in Kraft.

Von der Verpflichtung zum Militärdienste sind freizusprechen:

a) der einzige militärpflichtige Sohn oder der an seinen verwaisten Geschwistern Elternstatt vertretende Bruder einer solchen Familie, welche ohne Unterstützung Seiten des Militärpflichtigen erweislich nach beigebrachter Bescheinigung der betreffenden Gemeindeobrigkeit und nach dem eidlich erhärteten Zeugniß zweier oder mehrerer Familienväter, die selbst konskriptionspflichtige Söhne haben, auf öffentliche Kosten erhalten werden muß, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet und der Ernährer der Familie ist, wiewohl nur auf die Dauer dieses Verhältnisses;

b) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

§. 8.

Den den Wissenschaften sich widmenden, in den §§. 34 und 35 des Ges. vom 21. Febr. 1835 näher bezeichneten jungen Leuten, nicht minder den Seminaristen und den in öffentlichen Bildungsanstalten befindlichen, der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen soll es unter den daselbst gestellten Voraussetzungen nachgelassen sein, entweder als Freiwillige schon mit dem vollendeten 18. Jahre, oder erst nach vollendetem 22. Jahre in den Militärdienst einzutreten. Nach ihrer Einübung sind dieselben in Friedenszeiten zu Fortsetzung ihrer Studien thunlichst zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen.

§. 9.

Diejenigen, welche in dem ersten Aushebungstermin vor der Aushebungskommission ohne gültige Entschuldigung gar nicht oder doch nur durch Bevollmächtigte erscheinen (§. 78), werden ohne Weiteres in die Einstellungsliste eingetragen.

Die ohne genügende Entschuldigung in diesem Termine gänzlich Ausgebliebenen werden außerdem mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

Wegen der ungehorsamen Konskribirten bewendet es bei den Vorschriften der §§. 50, 52, 55, 56, 58—61 und §. 82 des gedachten Gesetzes, es tritt aber an die Stelle der seitherigen Festungsstrafe und theilweisen Vermögenskonfiskation als Ungehorsamsstrafe:

Digitized by Google

a) für die Diensttauglichen doppelte Dienstzeit,

b) für die Dienstunfähigen, zu denen auch solche ungehorsame Konskribirte zu rechnen sind, die erst nach vollendetem 30. Lebensjahre sich stellen, oder eingeliefert werden, eine insonderheit nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen zu bemessende Geldstrafe von 25 bis 1000 Thalern oder ein- bis sechsmonatliches Gefängniß.

In Untersuchungssachen gegen dienstunfähige ungehorsame Konskribirte gelten unter Aufhebung der in §. 61 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 geordneten Spruchzuständigkeit des Landes-Justizkollegiums die im Nebengesetz B. zum Kriminal-Gesetzbuch über Spruchzuständigkeit überhanpt aufgestellten Bestimmungen.

§. 10.

Die Dienstzeit ist auf 4 Jahre, die Reservepflicht auf die Dauer der darauf folgenden 3 Jahre festgesetzt.

§. 11.

Von dem Reichskontingent des hiesigen Herzogthums, im Betrage von 2 Procent der jetzigen Bevölkerung, werden

a) 1½ Procent marsch- und schlagfertig ausgerüstet und als aktives Militär betrachtet;

b) ½ Procent als Ersatztruppen unter dem Namen Dienstreserve bereit gehalten.

Das Weitere über die Formation des felddienstpflichtigen Militärs bleibt einer spätern Verordnung vorbehalten.

§. 12.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft und jede mit seinen Vorschriften nicht zu vereinbarende Bestimmung des Gesetzes vom 21. Februar 1835 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Namentlich erledigen sich die bezüglichen Vorschriften der §§. 9, 15, 18 bis 20, 26 bis 38, 43 bis 49, 53, 54, 57, 85.

Gegeben Altenburg, den 24. Februar 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1849. Ausgeg. d. 20. März 1849.

17. Patent

wegen der herrschaftlichen Scheitholzflöße auf der Saale im Jahre 1849,

vom 5. Februar 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, auch in diesem Jahre eine beträchtliche Quantität Klafterscheite, Klöppel und Aeste, auch kurze Scheite und Stockschmatzen auf der Saale, und zwar bis auf das Salzwerk Neusulza, flößen zu lassen, so finden Wir Uns veranlaßt, in Erneuerung der im Bezug auf die Flöße bereits ergangenen Verfügungen und Gesetze durch gegenwärtiges Patent zu verordnen wie folgt:

1) Alle Behörden sind angewiesen, dem gesammten Floßpersonale zu gedachter Flöße allen Vorschub zu leisten, und das Entwenden und Wegschleifen des Floßholzes, soviel an ihnen ist, kräftigst zu verhüten.

2) Wenn insbesondere vom Floßpersonale jemand über Floßholzdiebstahl betreten, oder Verdacht geschöpft wird, daß hier oder dort entwendetes Floßholz zu finden sein möchte, so ist demselben auf Ansuchen der Gerichtsdiener beizuordnen, die Haussuchung zu verstatten, und sonst auf alle Weise die Untersuchung zu fördern.

3) Begangene Floßholzentwendungen werden dergestalt bestraft, daß von jedem vorgefundenen Scheite Ein Thaler, und von Klöppeln und Aesten, so wie von Stockschmatzen, kurzen Scheiten, Splittern und andern Bruchstücken eine verhältnißmäßige Geldstrafe auferlegt werden wird.

4) Im Falle der Unvermögenheit werden die Thäter vorgekommener Floßholzentwendungen anstatt der Geldstrafe nach Befinden mit 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Den Floßbeamten darf bei Ausübung ihres Amts nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

6) Die Müller haben ihre Wehre in dem Stand zu erhalten, wie er der Flöße förderlich ist. Im entgegengesetzten Falle sind sie verbunden, die Wehrvermachung zu öffnen, und die angelegten Scheite auf eigne Kosten über das Wehr fortzubringen.

Zur Warnung vor unausbleiblichen Strafen haben Wir diese Verfügung zu Jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen.

So geschehen zu Altenburg, den 5. Februar 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz.

Digitized by Google

18. Verordnung,

das Verhältniß der Bürgergarden und Sicherheitswachen in vorkommenden Verwendungsfällen zu den Reichstruppen betreffend,

vom 20. Februar 1849.

(Publizirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. März d. J.)

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Kriegs zu Frankfurt a. M. finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu §. 5 der im überschriftlichen Betreffe unterm 31. Oktbr. 1848 ergangenen Verordnung (Stück X. Nr. 40 S. 89 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848) nachträglich Folgendes zu bestimmen:

„Durch diese Anordnung wird aber weder der Sicherheitsdienst und Patrouillengang der Reichstruppen, noch deren sofortiges Einschreiten, wenn Gefahr im Verzuge oder sonst dringende Umstände es gebieten, beschränkt."

Altenburg, den 20. Februar 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust.

---

19. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums und Lehnhofs,

die Dispensation der Haupt- und Mitbelehnten von der Lehnserneuerung auf den durch den Regierungsantritt Sr. Hoheit des Herzogs Georg in manu dominante eingetretenen Lehnsveränderungsfall betr.,

vom 23. Februar 1849.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. März d. J.)

Seine Hoheit der regierende Herzog **Georg** zu Sachsen-Altenburg hat Sich hinsichtlich der vom hiesigen Lehnhofe relevirenden Lehen und Mitbelehnschaften aus Gnaden zu der Entschließung und Anordnung bewogen gefunden, daß von der für den, durch Seinen Regierungsantritt in manu dominante eingetretenen Veränderungsfall gesetzlich vorgeschriebenen Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft auf Seiten Seiner sämmtlichen Vasallen, sowohl der Haupt- als Mitbelehnten, — wiewohl ganz unnachtheilig für Seine lehnsherrlichen Befugnisse und für die Rechtszuständigkeiten Seiner Vasallen — für dieses Mal dispensationsweise abgesehen und die früher von den Haupt- und Mitbelehnten geleistete Lehnspflicht sowohl, als auch beziehungsweise der frühere Huldigungseid nach der jetzt in manu dominante stattgefundenen Veränderung als für diesen Fall im Voraus geleistet und nunmehr in Wirksamkeit getreten erachtet werden solle. In Gemäßheit eines dieserhalb unterm 13. d. M. anher ergangenen höchsten Reskripts wird solches für alle hierbei Betheiligten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 23. Februar 1849.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium und Lehnhof.

Dr. Thienemann.

Digitized by Google

20. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausgabe des Herzogl. Altenburgischen Papiergeldes und die Errichtung einer Auswechselungskasse betreffend,

vom 3. März 1849.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. März d. J.)

Nachdem die Anfertigung einer hinreichenden Summe des durch das Gesetz vom 16. Juli v. J. kreirten hierländischen Papiergelds erfolgt ist, so wird demnächst zur Ausgabe desselben verschritten werden. Zur Erleichterung und Befestigung der diesfallsigen Cirkulation der neuen Kassenscheine ist überdies mit landschaftlicher Zustimmung bei Herzoglicher Hauptfinanzkasse hier eine Auswechselungskasse errichtet worden, zugleich aber auch an sämmtliche Herzogliche Steuer- und Rentämter des Landes die Anweisung ergangen, soweit ihr jeweiliger Kassenvorrath ausreicht, auf Verlangen theils das neue Papiergeld gegen klingende Münze einzutauschen, theils auch, wenn Papiergeld in ihrer Kasse vorräthig ist, solches auf Wunsch gegen baares Geld abzugeben.

Mit höchster Genehmigung wird Solches andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 3. März 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium:
v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

---

21. Ministerial-Bekanntmachung,

den Wegfall der zeitherigen Zollermäßigung für ungereinigte Soda betreffend,

vom 5. März 1849.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. März d. J.)

Höchstem Befehle gemäß und unter im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß in Gemäßheit einer unter den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung die in der Anmerkung zu posit. 5 d. der zweiten Abtheilung des auch auf das Jahr 1849 erstreckten Zolltarifs für $18\frac{46}{48}$ festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda bei dem Eingange über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landesgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. eingeht, vom 1. Mai laufenden Jahres an hinwegfällt.

Altenburg, den 5. März 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. d. Gabelentz.

Digitized by Google

22. Bekanntmachung der Landesregierung,

das einzuschlagende Verfahren bei der Aufstellung der Kosten-Nachweise über die Leistungen für die zu Reichszwecken erfolgten Truppen-Aufgebote im Jahre 1848 betr.,

vom 16. März 1849.

Höchstem Befehle gemäß wird in der Anlage eine von den Reichsministerien des Kriegs und der Finanzen unterm 6. dieses Monats erlassene Denkschrift über das einzuschlagende Verfahren bei der Aufstellung der Kosten-Nachweise über die Leistungen für die zu Reichszwecken erfolgten Truppenaufgebote im Jahre 1848 zur Nachachtung der betheiligten Behörden und Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 16. März 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Denkschrift

über das einzuschlagende Verfahren bei der Aufstellung der Kosten-Nachweise über die Leistungen für die zu Reichszwecken erfolgten Truppen-Aufgebote im Jahre 1848.

§. 1.

Die Kosten, welche durch das Aufgebot von Truppen für den Reichsdienst im Jahre 1848 erwachsen sind, werden, so weit sie der Gesammtheit Deutschlands zur Last fallen, bei den Ministerien der Finanzen und des Krieges zur Liquidation gebracht.

§. 2.

Die Gesammtheit hat solche Ausgaben zu tragen, welche verfassungsmäßig weder
a) dem Staate, welchem die Truppen angehören, noch
b) dem Staate, in dessen Gebiete die Truppen verweilen
zur Last fallen.

Hiernach hat die Gesammtheit nicht zu übernehmen:

ad a. Alle Leistungen, welche von den sämmtlichen Staaten gleichmäßig gefordert worden und getragen sind, mithin alle Kosten für das Aufgebot des eigenen Contingents, so lange die im §. 4. angegebene Grenze nicht überschritten ist, an Gehalt, Sold, Zulage, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Krankenpflege und alle sonstige Gebührnisse, nach den Friedens-Sätzen. Sodann: die Kosten für die Kriegsbereitschaft des matrikularmäßigen Contingents, d. i. des Materials der Rüstungen aller Waffen-Gattungen in gehöriger Anzahl und Eigenschaft, mithin für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents, die Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, also auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie und Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für die Trains: die Fuhrwerke, also die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Lazareth-, Bäckerei-, Proviant- und Pontons-Fuhrwesen;

ad b. Diejenigen Leistungen, welche die deutschen Bundes-Staaten verfassungsmäßig, oder nach Uebereinkommen und Observanz, gegenseitig ohne besondere Entschädigung von der Gesammtheit zu tragen haben. Dahin gehören:

1) Unterkommen für Mann und Pferd, also Wohnungsräume und Stallungen nebst Utensilien;

2) Räumlichkeiten für die Wachen und Arreste, die Utensilien dazu, mit Inbegriff der Schilderhäuser;

3) Räume zur Krankenpflege und zum Betriebe der Dienst-Geschäfte, mithin die Lokale zur Aufnahme, Behandlung und Wartung der Kranken und Verwundeten, die zur Bewohnung und Benutzung dieser Räume erforderlichen Geräthe, ferner die Lokale für Depots und Kriegsmate-

Digitized by Google

rial, für Naturalien, Magazine und Bäckereien, so wie die für Militär-Verwaltungszwecke erforderlichen freien Plätze, die Geschäfts- und Arbeitszimmer nebst Utensilien;

4) Heizung der Wohnungsräume, so wie Beleuchtung derselben und der Stallungen, beides nach den Erfordernissen der Jahreszeit;

Zu 1) und 4) gehört selbstredend Holz und Stroh in Lagern und Bivouacs;

5) Bei Schanzarbeiten: die Gestellung der dazu erforderlichen Mannschaften, Fuhren und Pferde;

6) Fuhren zur Füllung der Magazine, so wie zum Transport von Kranken aus den Kantonnements in die Lazarethe.

Die Gesammtheit hat also zu tragen:

Alle Kosten, welche nicht unter die vorhin gedachten Rubriken fallen.

§. 3.

Naturgemäß betreffen die an die Gesammtheit zu machenden Forderungen:

A) die eignen Truppen, oder

B) die Reichstruppen anderer Regierungen.

§. 4.

ad A. Für die eigenen Truppen sind die Gebührnisse nach den Friedens-Sätzen nur dann Gegenstand der Liquidation, so lange der effective Präsenz-Stand derselben im Aufgebote des Reichs die an alle Staaten von der Bundes-Versammlung am 15. März 1848 gleichmäßig ergangene Aufforderung überschritten hat.

Das eigene Contingent ist danach, zur Bemessung der Leistungen, anzunehmen:

bei der Infanterie auf das volle eine Prozent,

bei der Cavallerie, Artillerie und den Pioniren, so wie bei den Pferden auf die durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 (S. 352 r. u. seq.) festgesetzte Friedensbereitschaft.

Auf die darüber hinausgehende und nachzuweisende Stärke des Aufgebots für den Reichsdienst werden sämmtliche Gebührnisse nach den etatsmäßigen Friedens-Sätzen zum Ansatz gebracht

§. 5.

Alle nachweisbare Kosten an außergewöhnlicher Abnutzung und derartigem Verbrauch des Kriegsmaterials und der Ausrüstung für das gesammte Contingent, über den Satz des §. 4. hinaus, so wie alle Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß das Contingent das eigene Gebiet verlassen hat, oder auf den mobilen Kriegsfuß gebracht worden ist, kommen zur Liquidation. Ebenso die extraordinären Zulagen und Verpflegungs-Zuschüsse, welche für besondere Verhältnisse von der Centralgewalt bewilligt worden sind, und Reisekosten, wenn ihre Veranlassung als nothwendige Folge des Reichs-Aufgebots nachgewiesen wird.

§. 6.

Von dem Gesammtbetrage der Liquidation sind alle Ausgaben, nach den Einheits-Sätzen des Friedens-Etats, in Rückrechnung zu bringen, welche dadurch im eigenen Lande erspart worden sind, daß der Aufenthalt des Contingents auf fremdem Gebiete Statt fand, und zwar

an Verpflegung für Mann und Pferd,

an Arznei und Lazarethkosten.

Die Summe der zurückgerechneten Portionen und Rationen muß daher mit den Natural-Empfängen übereinstimmen, worüber außerhalb Landes von den Truppen Quittungen ertheilt sind.

§. 7.

ad B. Zu den Kosten für Reichstruppen anderer Regierungen gehören:

1) die Vergütung für Mundverpflegung, welche nach dem Satze, wie solcher für die eigenen Truppen des Landes bei Märschen und Einquartirungen gesetzlich bestimmt ist, bemessen, und wo dergleichen nicht bestanden hat, in den Grenzen von 5 Sgr oder 18 kr. täglich für den Mann, geleistet wird;

2) die Vergütung für Fourage-Verpflegung. Diese erfolgt nach den örtlichen Durchschnittspreisen, oder nach den Sätzen des Friedens-Etats, wo die Anwendung derselben, als abgekürztes Verfahren, vorgezogen wird, oder auch nach dem nachweisbaren nothwendigen Kosten-Aufwande;

3) Krankenpflege- und Arzneiverpflegungs-Kosten, nach der Wirklichkeit;

Digitized by Google

4) die Kosten requirirter Fuhren in den dazu geeigneten Fällen (§. 2. b. 6.), nach den landesgesetzlichen Vorschriften;

5) Reisekosten, bei dem Nachweise des Interesses für die Gesammtheit, nach den reglementsmäßigen Sätzen.

§. 8.

Die Forderungen aller Art dürfen die Grenzen der Wirklichkeit niemals überschreiten, wonach also der Anfangstermin zu bemessen ist. Als Schluß für den Anspruch an die Gesammtheit ist der Tag anzunehmen, wo die Truppen aufgehört haben, für den Reichsdienst zu fungiren, resp. bei den mobilen Corps der Tag der Rückkehr in die Standquartiere.

§. 9.

Jede Liquidation hat, ohne in ein überflüssiges Detail einzugehen, die Forderungen, den Umfang und die Begründetheit derselben, so wie die Einheits-Sätze, und, in den entsprechenden Fällen, die dazu erforderlichen Belegstücke zu enthalten, um dem Reichsministerio, wie den sämmtlichen Regierungen volle Ueberzeugung von der Richtigkeit der Forderung zu verschaffen. So wie jede Regierung bei Forderungen anderer Staaten des billigen Wunsches sich bewußt sein wird, jede Leistung für Reichstruppen klar und überzeugend dargestellt zu sehen, eben so erwächst hieraus die Veranlassung, gleiche Klarheit und Uebersichtlichkeit in den eigenen Liquidationen vorwalten zu lassen.

§. 10.

Die Richtigkeit der Ansätze, so wie die richtige Rechnung der Vorlagen haben die Liquidanten auf denselben zu bescheinigen.

§. 11.

Die Liquidationen werden getrennt für jedes Aufgebot, Corps, resp. jede Expedition und zwar abgesondert aufgestellt:

A. für die eigenen Truppen und

B. für die Reichstruppen anderer Regierungen,

wozu ein Anhalt beiliegt.

§. 12.

Die Zulagen ꝛc. an Oberbefehlshaber, welche von der Central-Gewalt ernannt worden sind, und die für das Hauptquartier derselben aufgewendeten liquidationsfähigen Kosten werden abgesondert von denjenigen für das eigene Contingent nachgewiesen, weil es Absicht ist, den Betrag derselben zunächst zur Anerkennung zu bringen.

§. 13.

Die Stärke der Truppen, welche jede Regierung im Laufe des Jahres 1848 gehalten hat, ist durch Vorlegung spezieller Standes-Ausweise über den effectiven Präsenz-Stand Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember 1848 darzuthun. In diesen Nachweisen sind sämmtliche Truppen des Contingents nach den Waffen, Abtheilungen, Regimentern ꝛc., speciell und namentlich aufzuführen, ingleichen ist die effective Präsenz-Stärke nach den Chargen und mit Trennung der Streitbaren von den nicht Streitbaren anzugeben.

§. 14.

Sämmtliche Forderungen, welche die eigenen Truppen angehen, sind durch Vorlegung der Geld-Etats und sonstigen Beweisstücke, und diejenigen, welche die Leistungen für Reichstruppen anderer Regierungen betreffen, durch Vorlegung der Anerkenntnisse und Empfangs-Bescheinigungen der Truppen, in Urschrift, zu belegen und zu beglaubigen. Bei Liquidirung von Kosten für Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen ist nachzuweisen, welche Verpflichtungen den betheiligten Anstalten und Gesellschaften zur Fortschaffung von Truppen und Militär-Effecten, in Kriegs- und Friedenszeiten, auferlegt sind.

Frankfurt, den 6. März 1849.

Die Reichs-Ministerien des Kriegs und der Finanzen.

v. Peucker. v. Beckerath.

Digitized by Google

Schema A.

Kosten-Berechnung der Regierung

wegen des Aufgebots von Truppen für den Krieg gegen Dänemark (für den Reichsdienst in den Sächsischen Herzogthümern) im Jahre 1848.

Vorbericht

In Folge des Beschlusses des Bundestages (der prov. Reichs-Central-Gewalt) vom ten sind zum Kriege gegen Dänemark ꝛc. gestellt und zwar

mit dem ten April 1848:

Bataillone	Schwadronen	Batterie

Ferner mit dem ten 1848:

Bataillone	Schwadronen	Batterie

ꝛc. ꝛc.

überhaupt an Infanterie Mann,
„ Cavallerie Mann und Pferde,
„ Artillerie Mann und Pferde,
„ Geschütz ꝛc. Stück,
„ Train und Ambulance Mann und Pferde,
„ Fuhrwerk Stück.

Die vorbemerkten Truppentheile waren als besonderes Corps unter dem Befehle des Generals N. N. aufgestellt (gehörten zum ten deutschen Bundesarmee-Corps unter dem Oberbefehle des K. Generallieutenants ꝛc.).

In Folge des ꝛc. wurden dieselben zurückgezogen und kehrten respective am ten ten ten September in ihre Standquartiere zurück (wurden anderweit für den Reichsdienst in verwendet). (Dieselben sind bis Ende Dec. 1848 in ihrer Aufstellung für den Reichsdienst in verblieben).

General-Uebersicht

der für das Aufgebot der Truppen bei der Expedition verwendeten, anrechnungsfähigen Kosten.

Rechnungstitel und Special-Rechnungs-No.	Ausgaben.	Beträge der Kosten für 1. Commando Stab.	2. Infanterie.	3. Cavallerie.	4. Artillerie.	5. Pioniere.	6. Train.	7. Im Ganzen.
	I. Aufstellungskosten							
	II. Unterhaltungskosten							
	III. Transportkosten							
	IV. Verschiedene andere Kosten							

Digitized by Google

Special-Nachweisung ad A.

I. Aufstellungskosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		Hier sind die nach §. 4 und 5 der Anleitung zu liquidirenden Kosten der Mobilmachung einzeln, nach den Waffen getrennt, aufzuführen, unter Bezeichnung des betreffenden Regiments, Bataillons, Batterie ꝛc. und der einzelnen Chargen, insbesondere 1) die gezahlten Ausrüstungsgelder . . . . 2) die Kosten der Anschaffung von Pferden . . 3) " " " " " Kriegsmaterial ꝛc. (Ante lineam ist der angenommene Einheitssatz [ad 1 nach den Chargen] so wie die Kopf- und Stückzahl, und bei berechneten Durchschnittspreisen die Factoren zu bemerken.)		
		Summa		
		Davon sind wieder in Absatz zu bringen: 1) der Werth der bei der Demobilmachung in den Etat übernommenen Stücke und Pferde mit . . 2) der Erlös für die bei der Demobilmachung verkauften Stücke und Pferde mit . . .		
		Bleibt zu vergüten . . .		

II. Unterhaltungskosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		1) Sold . . . . . . 2) Außerordentliche Zulagen . . . . . . (Diese Rubriken haben, nach den Waffen getrennt, die Bezeichnung der einzelnen Truppenabtheilungen mit Berücksichtigung der Chargen und Unterscheidung der Streitbaren und Nichtstreitbaren zu enthalten.) 3) Verpflegung der Mannschaften . . . . 4) Verpflegung der Pferde . . . . . 5) Bekleidung . . . . . . 6) Armatur . . . . . . 7) Reit- und Fahrzeug . . . . . . 8) Munition . . . . . . 9) Sonstiges Kriegsmaterial		
		Davon kommen in Absatz die Ersparnisse an Verpflegung für Mann und Pferde, an Arznei- und Lazarethkosten ꝛc. während der Zeit, wo andere Regierungen diese Leistungen auf ihre Kosten beschafft haben.		
		Bleibt zu vergüten . . .		

Digitized by Google

Special-Nachweisung ad A.

III. Transportkosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		1) Beförderung durch Dampfschiffe von nach (Contractspreis der Fahrten, deren Zahl, Fahrpreis für Mann, Pferd, Wagen, Geschütz ante lin. zu bemerken.)		
		Befördert sind: Infanterie ꝛc.		
		Cavallerie		
		2) Beförderung auf Eisenbahnen von nach (wie ad 1.)		
		3) Requirirte und bezahlte Fuhren		

IV. Verschiedene andere Kosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		Hier sind die Reisekosten von Officieren und Beamten, welche im Interesse der Expedition, nicht blos durch den innern Dienst erwachsen sind, aufzuführen ꝛc.		

Schema B.

Kosten-Berechnung der Regierung

wegen der Aufnahme (des Durchmarsches) der im Reichsdienst aufgebotenen Truppen im Jahre 1848.

Vorbericht

In Folge des Beschlusses der provisorischen Central-Gewalt (des vormaligen Bundestages) vom ten sind zum Schutze gegen Einfälle (Landungen) der (zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung) im Gebiete der Regierung Herzogl. Br. und Königl. Pr. Truppen als Reichstruppen aufgestellt. Nämlich (Bezeichnung der Waffen und ihrer Stärke). Dieselben haben unter dem Oberbefehle des ꝛc. als Theil des und des Armeecorps (als selbstständiges Corps) vom ten bis ten in dem Striche (Kreise) von O. bis P. ihre Cantonnirungen (Standquartiere) gehabt (gewechselt) und sind daselbst theils von den bequartierten Einwohnern, theils durch regierungsseitig angenommene Lieferanten (oder aus den Magazinen) verpflegt worden.

Digitized by Google

General-Uebersicht

der durch die Aufnahme dieser Truppen erwachsenen, der Gesammtheit der deutschen Staaten anzurechnenden Kosten.

Rechnungstitel.	Ausgaberubrik.	Betrag der Kosten.						
		1. Commando Brig. Stab	2. Infanterie.	3. Cavallerie.	4. Artillerie.	5. Pioniere.	6. Train.	7. Im Ganzen.
	I. Mundverpflegung . . .							
	II. Fourage-Lieferung . . .							
	III. Krankenverpflegung und Arzneien . .							
	IV. Vorspann- u. Fuhrkosten .							
	V. Verschiedene andere Kosten							

Folgen die Specialberechnungen.

I. Mundverpflegung.

Laufende No.	No. des Belegs.		Bemerkungen.
		(Hier ist möglichst nach den verschiedenen Waffen und namhaft zu machenden Abtheilungen die Zahl der gelieferten Portionen für tägliche, wöchentliche oder größere Zeitabschnitte nach Maßgabe des §. 7 der Denkschrift des unter Bezug auf die Empfangsbescheinigung und den anzuwendenden Satz ante lin. aufzuführen und der resultirende Betrag auszuwerfen.)	

II. Fourage-Lieferung.

Laufende No.	No. des Belegs.		Bemerkungen.
		(Die Zahl der Rationen für die verschiedenen Waffen und zu benennenden Abtheilungen [1. Bat. 4. Pr. Reg., 2. Schwadron 2. Han. Huf. Reg. ꝛc.] nach täglichen, wöchentlichen ꝛc. Lieferungszeiten unter Angabe ihrer Bestandtheile und des für die sog. leichte und schwere Ration wirklich gezahlten Lieferungspreises oder des zu vergütenden örtlichen Durchschnittspreises oder des Satzes des Friedensetats [cf. §. 7, 2.] ist ante lin. zu berechnen und der sich ergebende Betrag auszuwerfen.)	
		In Summa	

Digitized by Google

III. Kranken-Verpflegung.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		Bezeichnung der Lazarethe, Zahlangabe der verpflegten Kranken der verschiedenen Waffen, des täglichen Vergütungssatzes für den Kopf nach dem Durchschnitt der monatlich, wöchentlich oder täglich für Alle aufzuwenden gewesenen Verpflegungskosten eines einzelnen besonders hergerichteten Lazareths, oder im Falle der Benutzung eines stehenden Hospitals der Reglementssätze; ergiebt		
		Nachweis der verbrauchten Arzneimittel und Angabe des deßfallsigen Baaraufwandes, eventuell Bemerkung der Anwendung findenden Taxe; danach ergibt sich .		
		In Summa		

IV. Vorspann- und Fuhrkosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		Hier ist bei den anzurechnenden Leistungen (cf. §. 7, 4. der Anleitung) die Zahl der Pferde ꝛc., der Meilen (Tagemärsche), der übliche Vergütungssatz, die Truppenabtheilung, welche den Vorspann, die Fuhr benutzt hat, ante lin. zu bemerken		
		In Summa		

V. Verschiedene andere Kosten.

Laufende No.	No. des Belegs.			Bemerkungen.
		Die Reisekosten ꝛc., welche im Interesse der Aufstellung, des Durchmarsches der Reichstruppen erwachsen sind, u. s. w. werden hier specificirt.		
		In Summa		

---

23. Gesetz

über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdiktion der geistlichen und anderen Lehnstellen,

vom 17. März 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Sowohl die im Herzogthume bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit der Vasallen und Städte, als auch die Jurisdiktion geistlicher und anderer Lehnstellen des Landes soll in ihrem ganzen Umfange aufgehoben und von dem Staate übernommen werden.

Digitized by Google

Die Ausführung dieser Maasregel im Ganzen erfolgt durch besondere Verordnung gleichzeitig mit der bevorstehenden Reorganisation der Unterbehörden.

In einzelnen Fällen, namentlich bei freiwilliger Abtretung oder sich sonst ergebenden Unzuträglichkeiten hat jedoch der Staat das Recht und die Pflicht, Jurisdiktionen der obgedachten Art auch vor Eintritt jenes Termins zu übernehmen.

Mit der Gerichtsbarkeit gehen zugleich alle den Patrimonialgerichten der Vasallen (nicht auch der Städte) in Bezug auf Polizei und Verwaltung zuständig gewesenen Rechte und Pflichten auf den Staat über.

§. 2.

Von dem Tage der Uebernahme dieser Jurisdiktionen Seiten des Staats an kommt ein etwa von den bisherigen Gerichtsinhabern für die Ausübung der Gerichtsbarkeit an eine landesherrliche Kasse zu zahlen gewesener Kanon oder Pachtzins in Wegfall. Im Uebrigen wird eine Entschädigung für die Aufhebung der Gerichtsbarkeit nicht gewährt.

Gleichzeitig mit der Jurisdiktionsübernahme geht auf den Staat die Verpflichtung zur Gewährung der zeitherigen Ruhegehalte an städtische Justizbeamte über.

§. 3.

Die Sporteln, Strafgelder und das Recht auf erb- und herrenloses, auch konfiscirtes Gut gehen als Gerichtsnutzungen auf den Staat über.

§. 4.

Die übrigen auf Privatrechts- und Lehntiteln beruhenden Nutzungen verbleiben den zeitherigen Gerichtsherrn, sofern sich dieselben in deren Genuß und Bezug befunden haben und insoweit die Gesetzgebung hierunter nichts Anderes bestimmt hat oder in Zukunft bestimmen wird. Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt hat daher auf solche Leistungen, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, keinen Einfluß. Es ändert sich mithin dadurch nichts in den guts-, lehn- und erbherrlichen Nutzungen der zeitherigen Guts- und Gerichtsherrn, als z. B. den Frohnen, Diensten, Geld- und Naturalzinsen, Ablösungsrenten, Siegelgeldern, Schreibschillingen — insofern die letzteren zeither statt einer Lehnwaare bezogen worden sind — und dergleichen andere Nutzungen, insoweit überhaupt eine diesfallsige Berechtigung vorliegt und dieselben gesetzlich noch bestehen.

Es wird hiernach auch die den geistlichen und anderen Lehnstellen zuständige, nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1849 ablösbare Lehnwaaren-Berechtigung durch den Uebergang der Jurisdiktion an den Staat nicht berührt.

§. 5.

Um die Erhebung der in §. 4 vorbehaltenen Nutzungen an Zinsen u. s. w. den Berechtigten zu erleichtern, hat der Richter, welchem die aufgehobene Jurisdiktion übertragen wird, den Nutzungsberechtigten bei vorkommender Veräußerung oder sonstigem Besitzwechsel hinsichtlich abgabepflichtiger Grundstücke von der erfolgten gerichtlichen Bestätigung ꝛc. schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Diese Nachrichtsertheilung geschieht kostenfrei.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 17. März 1849.

(L. S.) **Georg**, H. z. S.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. 1849. Ausgeg. d. 23. März 1849.

24. Provisorische Verordnung,

die Beförderung zu Offizierstellen betreffend,

vom 14. März 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Damit der nach §. 7 der Deutschen Grundrechte für Alle gleichen Wehrpflicht auch gleiche Rechte entsprechen, sollen bis zu einer allgemeinen Regelung des Militärwesens folgende Grundsätze für die Beförderung im Dienste gelten:

§. 1.

Jedem Soldaten ist die Aussicht eröffnet, zu allen beim hiesigen Kontingent vorkommenden militärischen Graden aufzusteigen, sobald derselbe dazu die nöthigen Kenntnisse, sowie die erforderliche moralische und militärische Befähigung besitzt.

§. 2.

Diejenigen, welche Anspruch auf Beförderung zu Fähnrich- und Offizierstellen erlangen wollen, müssen nicht allein ein Jahr gedient und den Grad eines Unteroffiziers erlangt haben, sondern auch durch Zeugniß der betreffenden Schuldirektion darthun, daß sie mindestens ½ Jahr lang zu den Schülern der 2ten Klasse eines öffentlichen Gymnasiums gehört oder durch eine vorgenommene besondere Prüfung diejenigen Kenntnisse nachgewiesen haben, welche zum Eintritt in die 2te Klasse des hiesigen Gymnasiums erheischt werden.

§. 3.

Um zum Offizier aufsteigen zu können, muß der Bewerber außerdem durch eine Prüfung genügende Kenntnisse in den militärischen Wissenschaften, als Fortifikation, Waffenlehre, militärisches Aufnehmen und Zeichnen, Felddienst und kleinen Krieg ꝛc. nach den darüber bereits geltenden oder noch festzustellenden Bestimmungen darthun.

§. 4.

Im Kriege kann der Grad des Offiziers durch Großthaten, Muth, Tapferkeit und Ausdauer, auch ohne Examen erlangt werden.

§. 5.

In besonderen Fällen können Unteroffiziere bei ausgezeichneter Führung, praktischer Tüchtigkeit und langjähriger Dienstzeit auch im Frieden ohne Examen zum Offizier aufsteigen. In diesem Falle aber muß dem Vorschlage des Kommandeurs die Wahl des Offizier-Korps vorangegangen sein.

Digitized by Google

Der betreffende Hauptmann formirt in einem solchen Falle den Antrag an das Offizier-Korps. Der Wahlakt erfolgt sodann auf Veranlassung des Kommandeurs unter Leitung des nach demselben ältesten Offiziers chargenweis, und ist hierbei in jeder Charge die absolute Majorität nöthig, um den Vorschlag zu begründen.

§. 6.

Die Genehmigung des Vorschlags und die Ernennung zum Offizier auf Grund der vorzulegenden Prüfungs-Ergebnisse und resp. Wahlprotokolle behalten Wir Uns vor.

§. 7.

Die Prüfungs-Kommission wird von Uns ernannt. Ein Stabs-Offizier führt bei derselben den Vorsitz, überwacht den Gang der Prüfung und zeigt blos deren Ergebniß mittelst Berichts an.

Altenburg, den 14. März 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust.

Berichtigung.

In der Verordnung Herzogl. Landesregierung hier, die Anlegung enger, sogenannter russischer Feuereisen betr., Stück VII. S. 45 der Ges. Samml. von d. J., sind die Eingangsworte unter 3) „Je nach der Zahl der in dieselben einmündenden Feuerungen sollen dieselben eine Weite von sechs bis zwölf Zollen im Lichten haben," wegzulassen.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1849. Ausgeg. d. 6. April 1849.

25. Regulativ,

wonach die Abgabe des Holzes aus den Staats-Waldungen im Saal-Eisenbergischen Kreise zu bewirken ist,

vom 20. März 1849.

Auf Befehl Sr. Hoheit des regierenden Herzogs wird nachstehendes mit der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg vereinbartes

Regulativ,

wonach die Abgabe des Holzes aus den Staats-Waldungen im Saal-Eisenbergischen Kreise zu bewirken ist,

zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Abgabequantum. Abgabebehörde.

Das in den Staats-Waldungen der Aemter Eisenberg, Roda und Kahla alljährlich nach Maßgabe der für die einzelnen Reviere festgestellten Massen- (Material-) Etats zum Abtriebe kommende Holz ist, in den zwei ersten Aemtern von dem Herzogl. Forstamte zu Klosterlausnitz, in dem Amte Kahla aber von dem Herzogl. Forstamte zu Hummelshain abzugeben. Die Befriedigung der Anforderungen muß sich nach jenen Massen-Etats richten, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 2.

Allgemeine Sortimente.

Alles zum Abtriebe kommende Laub- und Nadelholz wird theils als Nutzholz, theils als Brennholz, in der Regel gegen die festgestellten Taxpreise, vergleiche jedoch §. 13, 15 resp. 10 und 12 abgegeben, und zwar:

a) das Nutzholz in Stämmen, Blochen, kleinern Nutzstücken, Stangen, Pfählen und in Nutzklaftern.
b) das Brennholz-Derbholz in Scheit-, Klöppel-, Stockholzklaftern,
c) das Reißig in Schocken oder Schragen,
d) die Rinden in Klaftern und Stauchen.

Nur den Bewohnern derjenigen Ortschaften des Klosterlausnitzer Forstamtsbezirks, wo die Bewohner sich wesentlich mit der Bearbeitung des Holzes und Verfertigung von Holzwaaren beschäftigen, ist auf besonderes Verlangen das weiche Nutz- und Brennholz auf dem Stamme abzugeben.

§. 3.

Recht zum Holzempfange.

Jeder Staatsangehörige, welcher einen eignen Hausstand führt, ohne Auszügler zu sein, und nicht selbst für seine Bedürfnisse ausreichende Holzgrundstücke besitzt, oder nicht ein zureichendes Holzdeputat bezieht, ist gegen Bezahlung zum Holzempfange berechtigt, insofern die §§. 19 und 20 dem nicht entgegenstehen; jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

Es erhalten:

a) Bauholz (auf Attestate §. 12) zum eigenen Bedarf bei Neubauten und Reparaturen im Inlande jeder als Staatsangehöriger obiger Art anzusehender Bewohner der nachfolgend unter b und d zu rechnenden Walddörfer und Städte, insoweit der diesfallsige Bedarf nicht aus den Gemeinde- beziehungsweise Kirchen- und sonstigen Korporations-Waldungen bei forstmäßig pfleglicher Benutzung gedeckt werden kann, während die übrigen in den vorgedachten Walddörfern und Städten nicht wohnenden Staatsangehörigen des Herzogthums nur dann Holz erhalten, wenn sie nach §. 4

Digitized by Google

unter b aus besonderer Veranlassung (Brand ꝛc.) zu Neubauten im Inlande genöthigt werden, oder Armuthshalber Anspruch auf besondere Berücksichtigung haben.

b) Nutzhölzer in der Regel nur die Bewohner der eigentlichen d. h. in Mitten der Herrschaftl. Forsten gelegenen Walddörfer, ingleichen die arbeitenden Zimmermeister und solche Bewohner der nachstehend unter d gehörigen, am Saume der Domanial-Forsten gelegenen Walddörfer, so wie der Städte des Westkreises, welche vorzugsweise resp. ausschließlich mit Holzverarbeitung zu Bret- und Lattenwaaren sich beschäftigen, z. B. Bretsäger, Schneidemüller ꝛc.

c) Nutzholz die Tischler, Glaser, Böttcher des Westkreises, so wie ausnahmsweise auch andere zu ihrem Gewerbe Holz von besonderer Art und Qualität bedürfende Staatsangehörige, welche 4 bis 6 Stämme in den laufenden Jahres-Schlägen sich aussuchen dürfen, ferner die Drechsler, Wagner, Schirr- und Leitermacher des Westkreises.

d) Brennhölzer die Bewohner der unter b vorstehend gehörigen eigentlichen Walddörfer, ingleichen die Bewohner der am Saume der Herrschaftl. Forsten gelegenen Walddörfer, so wie der Städte Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda mit Naschhausen, insoweit diese Anforderungen nach Ermessen der Forstämter nicht aus den Stadtraths-Gemeinde- beziehungsweise Kirchen- oder sonstigen Korporations-Waldungen bei pfleglicher Benutzung gedeckt zu werden vermögen. Vergl. jedoch §. 5 u. 13.

e) Brennholz die Hufschmiede und Töpfer des Westkreises 6—8 Klaftern, ebenso die Besitzer von Fabriken und dergleichen Gewerbsstätten 10—50 Klaftern Scheite resp. Klöppel.

§. 4.

Holzbestellung.

Um die Anforderungen nach Holz kennen zu lernen, sind durch die Ortsvorstände alle Bestellungen auf Holz bis zum 1. November jeden Jahres bei dem betreffenden Forstamte anzuzeigen. Spätere Anforderungen bleiben unberücksichtigt, Ausnahmen hiervon machen blos:

a) die Hölzer zum Herrschaftlichen Selbstgebrauch, deren Abgabe allezeit erfolgen kann.

b) die Bauholzabgabe an solche Staatsangehörige (§. 3), welche durch Feuer- oder Wasserschäden, oder durch polizeiliche Rücksichten unvorhergesehener Weise zu Bauten genöthigt werden, zu welchen die Hölzer — gehörige Bescheinigung des Nothstandes vorausgesetzt — auch zu andern Zeiten anzuweisen sind.

c) die dürren, so wie die Durchgangs- und Durchforstungshölzer, deren Abgabe an eine bestimmte Zeit nicht gebunden sein kann.

Alle Anforderungen auf Holz sind daher von den nach §. 3 zum Empfange Berechtigten — was das Bauholz anlangt mit den nöthigen Attestaten (§. 12) — mindestens 8 Tage vor dem 1. Novbr. jedes Jahres bei den betreffenden Ortsvorständen anzubringen. Zugleich haben die Vorsteher der unter §. 3 c und e genannten Innungen Verzeichnisse ihrer arbeitenden Innungsglieder mit dem Betrage ihrer Forderungen bei den Ortsvorständen einzureichen. Diese Ortsvorstände haben hiernach eine Zusammenstellung aller Anforderungen nach Holz anzufertigen, ein Verzeichniß der eigne Hausstände führenden Staatsangehörigen (nach §. 3) beizufügen und solches bis zu dem obgedachten Tage unter Beilegung etwaiger Bauatteste beim zuständigen Forstamte einzureichen.

Die Zahl der so bekannt gewordenen Holzempfänger, und der Umfang ihrer Anforderungen giebt den Anhalt zur Vertheilung der nach Maßgabe der Material-Etats verfügbaren Holzmassen, wie solche in den §§. 3, 5 und 6 näher bestimmt ist.

§. 5.

Berücksichtigung der Holzbestellungen und deren Reihenfolge.

Durch die Bestellungen von Holz wird noch keinesweges das Recht zum Holzempfange überhaupt oder in der bestellten Höhe gewonnen, vielmehr hat das Forstamt lediglich auf Grund der durchaus einzuhaltenden jährlichen Material-Etats seinen Vertheilungsplan zu entwerfen, wobei die gemachten Anforderungen in Bezug auf etwa nöthig werdende Abminderung und Reihenfolge in nachstehender Weise zu berücksichtigen sind.

a) in der Regel ungekürzt kommen soweit thunlich die Attestat-Bauhölzer, so wie die Hölzer der Tischler, Glaser, Böttcher ꝛc. (je 4—6 Stämme) zur Abgabe.

b) die übrigen Nutzhölzer werden an die in §. 3 unter b Erwähnten, ingleichen an die Drechsler, Wagner, Schirr- und Leitermacher, §. 3 unter c, verhältnißmäßig nach der Kopfzahl abgegeben,

Digitized by Google

also nach den diesfallsigen von den betreffenden Orts- und Innungs-Vorständen eingereichten Verzeichnissen (vergleiche jedoch §. 6).

c) bei den Brennhölzern erfolgt die Abgabe an die in §. 3 unter e Genannten in der dort bestimmten Höhe, so weit thunlich und nöthig, ungemindert.

d) die übrigen Brennhölzer werden an die Bewohner der unter §. 3 d gehörigen Walddörfer und Städte nach den eignen selbstständigen Haushaltungen abgegeben, wobei die nach §. 4 (vorletzter Satz) eingereichten Verzeichnisse dergestalt als Maßstab dienen, daß die Bewohnerzahl der Walddörfer zu der der Städte wie 1 zu ½ participirt.

Sind die Brennhölzer nach §. 2 auf dem Stamme abzugeben, so geschieht dieß nach gleichem Verhältnisse wie oben unter d.

§. 6.

Anweisung und Vertheilung.

Bei der Anweisung und Vertheilung der Hölzer haben die Forstbehörden im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die Abgabe in der Regel in einer nach der Lage der Ortschaften, so wie nach der Zeit für die Gesammtheit von Holzempfängern bequemsten und passendsten Weise und zwar soweit thunlich auf demjenigen Reviere erfolgt, in dessen Bezirke die betreffenden Ortschaften gelegen sind. Einzelempfänger (vergl. weiter unten Punkt 1 unter a resp. auch b) sollen in der Regel auf nur einem Reviere Holz erhalten. Uebrigens sind folgende Punkte festzuhalten:

1) Die Anweisung der Hölzer Seiten des Forstpersonals geschieht:

a) an die Einzelempfänger bei den Attestat-Bauhölzern (§. 3 unter a), ingleichen bei den Nutzhölzern, soweit an einzelne, d. h. in den am Saume der Herrschaftl. Waldungen gelegenen Walddörfern und in den Städten wohnende Gewerbtreibende nach §. 3 unter b und resp. c, dergleichen abzugeben sind (vergl. jedoch b unten), ferner bei den Tischlern, Glasern, Böttchern ꝛc. (§. 3 unter c) — insoweit das Forstamt bei diesen Gewerken und im Einvernehmen mit denselben es nicht vorzieht, auch an die Innungen die Hölzer zu überweisen — bei den Brennhölzern für Hufschmiede, Töpfer ꝛc. (§. 3 unter e). In den eigentlichen Walddörfern des Amtsbezirks Eisenberg soll nachgelassen sein, daß alle die vorstehend unter a bezeichneten Hölzer, mit Ausschluß der Attestat-Bauhölzer, bei etwaigem Majoritätsbeschlusse der Gemeinde ebenfalls an diese zur Vertheilung an die Einzelempfänger, wie die Hölzer nachfolgend unter b mit überwiesen werden.

b) an die Gemeinden (in den Städten wie in den Dörfern) beziehungsweise an die Zimmer-Innungen sämmtliche (vergl. jedoch a oben) nach §. 3 b und d, ingleichen die nach §. 3 c an Drechsler, Wagner, Schirr- und Leitermacher abzugebenden Nutz- und Brennhölzer, insoweit diese zuletzt genannten Handwerker Bewohner der eigentlichen Walddörfer sind (§. 3 unter b).

2) Die Vertheilung der vorstehend (nach 1 b, eventuell auch nach 1 a) im Ganzen abzugebenden Hölzer liegt den Gemeindevorständen beziehentlich den Innungen ob, und ist hierbei allenthalben als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, daß nach der Bedürftigkeit der einzelnen betheiligten Gemeinde- resp. Innungsglieder bei vorausgesetzter Würdigkeit der Antheil an dem, durch den Holzempfang zu erzielenden Gewinn zunimmt, d. h. also der Arme soll vor dem Wohlhabenderen, der Besitzlose vor dem Besitzenden verhältnißmäßig berücksichtigt werden. Die so an Gemeinden oder Innungen abgegebenen Hölzer dürfen von denselben, ganz oder theilweise, weder versteigert, noch sonst wie veräußert, noch den betreffenden Gemeinde- oder Innungsgliedern zu höheren als den vom Forstamte bestimmten Taxpreisen überwiesen werden. (Vergleiche §. 19 unter a.)

§. 7.

Erlangung des Eigenthums am Holze.

Mit der Anweisung geht das Eigenthum und die Gefahr am Holze unter den in §. 9 gegebenen Bestimmungen auf den, resp. die Empfänger über. Die Bearbeitung des angewiesenen Holzes an Ort und Stelle darf bei Einem Thaler Strafe (siehe §. 19 unter e), außer Geltung des angerichteten Schadens, nur auf ausdrückliche Genehmigung des Forstamts geschehen.

§. 8.

Bestimmung des Kaufpreises.

Der Kaufpreis für das aus den Herzogl. Waldungen abzugebende Holz wird nach den diesorts festgestellten, öffentlich bekannt zu machenden Normalsätzen (Taxpreisen) für die einzelnen Sortimente

Digitized by Google

der Stämme (§. 2), Klaftern, Schocke, Schragen und Kubikfuße vom anweisenden Forstpersonal bestimmt und berechnet, von den betreffenden Herzogl. Rentämtern in letzterer Beziehung (Berechnung) kontrolirt und hierauf von diesen summarisch je für die Einzelempfänger, Gemeinden oder Innungen zusammengestellt.

§. 9.

Bezahlung der Holzgelder.

a) Die schuldigen Holzgelder sind an die betreffenden Herzogl. Rentamtskassen zu bezahlen, und zwar spätestens bis 8 Tage vor dem auf die Anweisung folgenden 1. November. Noch länger in Rest verbleibende dürfen mit weiterer Holzabgabe nicht berücksichtigt werden.

b) In Beziehung solcher Einzelempfänger (§. 6 unter 1 a), deren Zahlungsfähigkeit den Forstbehörden unbekannt oder zweifelhaft ist, wird den Forstämtern, um die Kassen vor Verlusten zu schützen, zur Pflicht gemacht, genügende Sicherstellung zu verlangen und bezügliche Erlaubnißscheine auszufertigen bevor das Holz bearbeitet oder gar abgefahren werden darf (vergl. §. 19 unter c und e). Diese Erlaubnißscheine sind die betreffenden Holzempfänger bei Strafe (§. 19 unter d und e) gehalten, dem Revierverwaltungspersonale bei Bearbeitung oder Wegschaffung des Holzes auf Verlangen stets vorzuzeigen.

c) Für die Bezahlung der nach §. 6 unter 1 b im Ganzen angewiesenen Hölzer sind die Gemeinden resp. Innungen solidarisch verhaftlich.

Um jedoch Unstatten hierbei zu vermeiden, müssen die Gemeinde- resp. Innungs-Vorsteher denjenigen ihrer Glieder, welche zum Empfange des Holzes und folgeweise zur Abfuhre befugt sind, auf den betreffenden Tag und auf die betreffende Person, resp. auch auf das betreffende Sortiment (bei den stehend abgegebenen Stämmen nach deren Zahl und Stärke) lautende Scheine ausstellen, welche sie dem Forstverwaltungspersonal vorzuzeigen stets verpflichtet sind. In Fällen des Zuwiderhandelns findet Anzeige beim Gemeinde- oder Innungs-Vorstand, resp. Strafe statt (§. 19 c).

§. 10.

Abfahrtszeit.

a) Jeder Holzkäufer (Gemeinde, Innungen oder Einzelempfänger) ist verpflichtet, das aufgearbeitet angewiesen erhaltene Holz baldthunlichst, in der Regel spätestens binnen Dreimonatsfrist nach erfolgter Anweisung oder bei den dürren so genannten Durchgangshölzern und bei den Durchforstungshölzern (§. 14), ingleichen bei Versteigerung (siehe c weiter unten, ferner die §§. 12, 13 u. 15) innerhalb des von der Forstbehörde bestimmten Zeitraums aus dem Walde zu schaffen. Das auf dem Stamme angewiesene Holz ist binnen 5 Monaten nach erfolgter Anweisung niederzuschneiden und binnen 6 Monaten längstens wegzuschaffen, insofern die Anweisung vor dem 1. August jedes Jahres erfolgt ist, während außerdem die Abfuhre binnen 4 Monaten bewerkstelligt sein muß. Erfolgt die Abfuhre in dieser Zeit nicht, so ist der Holzkäufer gehalten

b) spätestens am Tage vor Ablauf dieser Frist um Verlängerung derselben bei der Forstbehörde nachzusuchen. Erscheint es aber hierbei im Interesse des Waldes nothwendig, daß solches Holz geschält oder auf dem Schlage resp. in der Nähe desselben zusammengebracht wird, so haben die betreffenden Holzempfänger die diesfalls an sie ergehenden Aufforderungen unweigerlich und in der hierzu bestimmten Zeit auszuführen, in Unterlassungsfällen aber zu gewärtigen, daß die Forstbehörden das Erforderliche auf Kosten der Empfänger ausführen und diesen Aufwand, da nöthig, nach §. 11 beitreiben lassen.

c) Läuft aber die Frist unter a ohne Einbringung eines rechtzeitigen Verlängerungsgesuchs, oder auch die anderweit unter b anberaumte Frist ungenutzt ab, dann ist die Forstbehörde berechtigt, nach ihrer Wahl das nicht weggeschaffte Holz entweder zurückzunehmen und anderweit gegen den bestimmten Taxpreis abzugeben, oder selbiges auf Kosten und für Rechnung des Empfängers zu versteigern und, wenn bei der anderweiten Abgabe der zuerst bestimmte Taxpreis nicht mehr anwendbar ist oder durch den Auktions-Erlös nicht erlangt wird, das Fehlende nebst den Kosten etwaiger Versteigerung vom erstern Empfänger in derselben Weise gerichtlich beitreiben zu lassen, wie in §. 11 rücksichtlich des Holzkaufpreises überhaupt bestimmt ist. Die Forstbehörde hat den von ihr gefaßten Entschluß, ob sie dergleichen nicht rechtzeitig abgefahrene Hölzer anderweit gegen Taxpreis abgeben oder Versteigerung eintreten lassen will, dem erstern Holzannehmer einfach anzuzeigen, kann jedoch den so zuerst gefaßten Entschluß unter Umständen auch noch für die eine oder andere Art der Verwerthung abändern.

Digitized by Google

§. 11.

Rechtsbestimmungen über beizutreibende Holzgelder.

Zum Behuf der im Rechtswege auszuwirkenden Erfüllung aller im gegenwärtigen Regulative bezeichneten Verbindlichkeiten derjenigen, welche aus Herrschaftl. Waldung von irgend einer Art Holz Etwas verkäuflich angewiesen oder in den nach §§. 10 c. 12 c. 13 u. 15 ausnahmsweise vorkommenden Auktionen zugeschlagen erhalten haben, gelten folgende Bestimmungen als vertragsmäßig und kompromissarisch festgesetzt.

a) Was in einer amtlich aufgestellten Forstrechnung oder Niederschrift des Forstamtes Klosterlausnitz oder Hummelshain über die erfolgte Anweisung oder über die erfolgte Erstehung und Zuschlagung einer Quantität Holz von irgend einer Art aus der Staats-Waldung, und zwar insonderheit über die Zeit der erfolgten Anweisung und Zuschlagung, über die Qualität, Quantität und Zahl des verkäuflich abgegebenen Holzes, über den berechneten oder durch Versteigerung erlangten Preis desselben und über die Person des Erwerbers, so wie über die Wegschaffung des Holzes aus der Waldung angegeben worden, ist in gleicher Weise für vollständig erwiesen und liquid zu achten, als wenn alles dieses in gerichtlichen oder in gerichtlich anerkannten Urkunden deutlich angegeben und nachgewiesen worden wäre.

Wer hiernach mit einem der nur genannten Forstämter über die verkäufliche Abgabe von Holz kontrahirt hat, oder sonst bei einem derartigen Kontraktsabschluß betheiligt erscheint, ist nicht befugt, für die vorerwähnten, die kontraktmäßigen Rechte und Verpflichtungen begründenden Thatumstände, insonderheit für die von Seiten der Forstbehörde bewirkte Erfüllung des Kontrakts außer den nurgedachten Forstamtlichen Angaben noch andere Nachweisungen zu begehren.

b) Die genannte Forstbehörde, oder wer deren Stelle zu vertreten hat, ist berechtigt, den nach §. 7 und 8 fällig gewordenen Kaufpreis angewiesenen oder versteigerten Holzes, oder den im §. 10 erwähnten Fehlbetrag eines solchen, welcher sich nach bewirkter Versteigerung von nicht rechtzeitig abgefahrenem Holze ergeben hat, sowie verfallene Konventional-Geldstrafen im Wege des summarischen Exekutionsprozesses nach Maßgabe der §§. 196 bis 198 des Gesetzes vom 7. April 1823, Seite 103 der Gesetzsammlung vom Jahre 1823, von dem Zahlungspflichtigen gerichtlich beitreiben zu lassen, wenn auch die deshalb aufzustellende Forderung, ausschließlich etwaiger Verzugszinsen und Kosten, mehr als 50 Thlr. betragen sollte.

c) Zur Begründung des hiernach einzuleitenden summarischen Exekutionsprozesses genügt ein einseitiges, auf amtliche Angaben der vorgenannten Forstbehörde gestütztes Anbringen derselben, oder desjenigen, der ihre Stelle zu vertreten hat, und es bedarf zum richterlichen Ein- und Verschreiten in diesem Prozeßwege, außer der forstamtlichen Beglaubigung der Thatumstände, welche die Verpflichtungen des Imploraten begründen, keines weiteren Beweises, aber auch keiner vorgängigen Erklärung des Imploraten.

In soweit die von letzterem etwa dagegen vorzubringenden Einwendungen nicht nach §. 197 u. 198 des vorerwähnten Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 7. April 1823 in dem eingeleiteten Exekutions-Prozeßverfahren Berücksichtigung finden können, bleibt dem Imploraten die Ausführung seiner Rechtskompetenz in besonderem Verfahren vorbehalten. Derselbe darf aber deshalb der Hilfsvollstreckung kein Hinderniß in den Weg legen und kann überhaupt auf mehrgedachtes Prozeßverfahren die Einrede der unrichtig gewählten Prozeßart und der mangelhaften Begründung der Imploration oder die Einrede des von Seiten der Forstbehörde nicht, oder nicht gehörig erfüllten Kontrakts mit Erfolg nicht vorschützen, indem angenommen wird, daß er auf dieselben verzichtet und sich vorbemerktem Prozeßverfahren, als einem Konventionalprozesse, unbedingt unterworfen habe.

§. 12.

Bau-Atteste.

Die Abgabe von weichem Bauholze an Unterthanen zum eigenen Bedarf erfolgt ohne Unterschied, ob die Zahl der Stämme groß oder gering ist, nur auf besondere schriftliche Gesuche und Atteste, hinsichtlich welcher Folgendes festgesetzt wird.

Jeder Unterthan, welcher weiches Bauholz aus der Herrschaftlichen Waldung zu erlangen wünscht, hat zeitig, spätestens 8 Tage vor dem 1. November jedes Jahres, dem Vorsteher seines Ortes auf Eins der diesem von dem betreffenden Herzogl. Forstamte vorher auf Verlangen in der erforderlichen

Digitized by Google

Anzahl auszuhändigenden gedruckten Gesuche und Atteſtate anzugeben, zu welchem Behufe er das Holz, desgleichen wie viel Stämme oder Bloche und von welcher Länge und Stärke er dieſe zu erhalten wünſcht.

Durch Unterzeichnung dieſes von den Ortsvorſtänden mit zu übergebenden Geſuchs unterwirft er ſich für den Fall, daß er hierauf einiges Bauholz wirklich angewieſen bekommt — während auf ihn, wie auf jeden Holzkäufer, alle im Regulativ, namentlich in §§. 7, 9, 10 und 11 getroffenen Beſtimmungen Anwendung leiden — noch folgenden beſondern.

a) Er hat, gerade ſo, wie er im Atteſtate angegeben hat, den beabſichtigten Bau auszuführen und im entgegengeſetzten Falle, ſobald ihm nachgewieſen werden kann, daß er ſeine Anforderung, um eine größere Quantität Bau- und Nutzholz, als nöthig iſt, zu erlangen, wiſſentlich höher geſtellt hat, eine Konventionalſtrafe von 15 Ngr. für jede Quadratelle Raum nach der Grundfläche, welche das Gebäude im Vergleich mit ſeiner Angabe weniger enthält, zu erlegen (ſiehe §. 19 unter e).

b) Er hat das erbetene Bauholz weder ganz noch theilweiſe zu verkaufen, zu vertauſchen, als Erſatz für angeblich geliehen erhaltenes Holz an Andere zu überlaſſen, oder zu einem andern als dem angegebenen Zwecke zu verwenden und im Uebertretungsfalle dieſer Beſtimmung eine Konventionalſtrafe von 15 Ngr. für jeden Stamm oder Bloch zu erlegen (ſiehe §. 19 unter e), wird auch außerdem noch beim erſten Uebertretungsfalle drei Jahre, beim zweiten fünf Jahre und beim dritten lebenslänglich von der Holzperzeption aus der herrſchaftlichen Waldung ausgeſchloſſen.

c) Für den Fall, daß er in Folge ſpäter eingetretener berückſichtlicher Umſtände das empfangene Holz gar nicht, oder nicht ganz ſelbſt braucht, hat er davon Anzeige bei der Forſtbehörde zu machen, welche dieſes nicht verbrauchte Holz zu verſteigern hat.

Der Bauherr hat hierauf unter dieſe ſeine eigenen Angaben noch ein Atteſtat zweier glaubwürdiger Männer ſeines Wohnorts und des Zimmermeiſters, welcher den Bau ausführen ſoll, darüber beizubringen, daß der Bau in der bezeichneten Maaße wirklich beabſichtigt wird und daß dazu die angegebene Anzahl Bauſtämme nöthig iſt und das Atteſtat dem Vorſteher ſeines Wohnorts zeitig zu übergeben, der daſſelbe darunter zu bezeugen und das Atteſtat ſodann am 1. November bei dem betreffenden Herzogl. Forſtamte mit einzureichen hat. Von der Forſtbehörde iſt hiernächſt noch durch den beſtellten Forſtzimmermann die Quantität des zum eigenen Bedürfniſſe geforderten Bauholzes mit dem Umfange des aufzuführenden Gebäudes zu vergleichen und das gegenſeitige Verhältniß beider techniſch feſtſtellen zu laſſen, und wenn ſich auch hierbei Alles in der Ordnung befindet, bei der nächſten Holzvertheilung das gewünſchte Bauholz, in ſoweit ſich dazu die Füglichkeit ergiebt, abzugeben.

Unterläßt übrigens ein Bau- oder Nutzholzbedürftiger die zeitige Anmeldung bei ſeinem Gemeinde-Vorſteher, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſein Geſuch keine Berückſichtigung findet.

§. 13.

Ausnahmsweiſe Verſteigerung.

Auf den Revieren Unterbodnitz, Reinſtädt und Zeutſch werden an die Bewohner der Ortſchaften, in deren Fluren Staats-Waldparzellen gelegen ſind, gegen Taxpreis abgegeben:

a) Bauhölzer auf Atteſtate (§. 12),

b) Nutzhölzer an die arbeitenden Zimmermeiſter, Bretſäger, Schneidemüller (§. 3 b), ingleichen an die in §. 3 unter c genannten Gewerbtreibenden. Der Quantität nach erfolgt die Abgabe dieſer Hölzer in demſelben Verhältniſſe, wie ſolches nach §. 5 b (alſo pro Kopf) auf den Revieren Hummelshain und Fröhlichenwiederkunft ſich herausſtellt.

Ferner

c) Nutzholz an Tiſchler, Glaſer und Böttcher 4—6 Stämme (§. 3 c);

d) Brennhölzer an Gewerbtreibende nach §. 3 unter e, ſowie zum eignen Bedarfe (vergl. jedoch §. 19 b), ſoweit die Füglichkeit vorhanden, an die ärmſten Bewohner jener Ortſchaften.

e) Das Reißig vom Nadelholze iſt nach §. 16 abzugeben.

Die außerdem etwa noch übrig bleibenden Hölzer werden unter Ausſchluß von Ausländern auf dem Wege des Meiſtgebots abgegeben, auch ſollen diejenigen, welche zwar auf ihren Namen, aber in direktem Auftrage von Ausländern Holz erſtehen, nie wieder beim Bieten zugelaſſen und von aller fernerer Holzperzeption aus Herrſchaftl. Waldung ausgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 14.

Durchforstungs- und dürre Hölzer.

Die Abgabe und Vertheilung der Durchforstungshölzer und der dürren sogenannten Durchgangshölzer geschieht in der Regel ebenfalls nach §. 6 und den übrigen einschlagenden §§. gegenwärtigen Regulativs, ohne jedoch an die in §. 5 unter b und d bestimmten Verhältnißzahlen gebunden zu sein. Sollten indeß bezüglich der Durchforstungshölzer besonderer Umstände halber dem Forstamte triftige Bedenken beigehen, so kann dasselbe die Abgabe und Vertheilung ausnahmsweise nach eigenem Ermessen vornehmen, hat jedoch in diesem Falle und bei starkem Verlangen nach dergleichen Holze an den Einzelnen in der Regel nicht über 3—4 Klaftern der Masse nach abzugeben.

§. 15.

Lohrinden.

Die Lohrinden werden in der bisherigen Weise mittelst öffentlicher gehörig bekannt zu machender Versteigerung abgegeben.

§. 16.

Reisholz.

Das Reißig von den auf dem Stamme angewiesenen Hölzern erhalten die betreffenden Empfänger mit. Das von aufgearbeiteten und Durchforstungshölzern abfallende Reißig ist, insoweit es nicht zum Herrschaftl. Selbstgebrauch verwendet wird, in der Regel an die Bewohner der sogenannten Walddörfer (vergl. §. 3 unter a), an die Gemeinden zur Vertheilung abzugeben (vergl. §. 6 unter 1 b u. 2).

Das Maas der diesfallsigen Zutheilung an die Gemeinden bleibt den Forstbehörden überlassen, welche sich dabei nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, als nach der Anzahl der besitzlosen Ortsbewohner, nach dem Boden, Umfang der vorhandenen Privathölzer ꝛc. zu richten haben. Um die Benutzung der Nadelholzschragen zu Schneidelstreu auf die thunlichste Weise zu fördern, haben die Forstämter in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Abgabe dieser Schragen bald und rechtzeitig erfolge, wobei übrigens die Vorschriften des §. 9 unter c zu beachten bleiben.

§. 17.

Aufarbeitung durch verpflichtete Holzhauer.

Alle Hölzer — soweit solche nicht auf dem Stamme abgegeben werden (siehe §. 2) — werden von verpflichteten Holzhauern aufgearbeitet. Die vorzugsweise an Wagner und Schirrmacher abzugebenden Gewerbshölzer sind stets in langen Sortimenten und auf Verlangen nach dem Gutachten von, auf Kosten der Empfänger beizuziehenden Sachverständigen mit dem Stocke oder einzelnen Aesten aufzuarbeiten, ohne daß die kubische Berechnung und Preisbestimmung dadurch alterirt wird.

§. 18.

Besondere Bestimmungen.

Durch die in den vorstehenden §§. näher bestimmte Holzabgabe soll vorzugsweise mit die thunlichste Füglichkeit zu Anwendung derjenigen Arbeitskräfte geboten werden, welche durch die lokalen, gewerblichen und sonstigen Verhältnisse an den Wald gewiesen sind.

Die Forstbeamten, wie die Orts- und Innungsvorsteher haben daher aufs sorgfältigste darüber zu wachen, daß dieser Absicht, wie überhaupt der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, auch in so weit als nicht der nachfolgende §. 19 und die vorhergehenden §§. dem entsprechende ausdrückliche Vorschriften enthalten, umfänglichster Maßen nachgestrebt werde.

Zu etwa nöthig erscheinenden Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen muß Genehmigung der betreffenden Oberbehörde durch die Forstämter eingeholt werden.

§. 19.

Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

Außer den bei einzelnen der vorstehenden §§. für Fälle des Zuwiderhandelns bereits getroffenen Bestimmungen sind noch folgende zu beachten.

a) Wenn Gemeinden oder Innungen, welchen nach §. 6 Holz zur Vertheilung überwiesen worden ist, dasselbe ganz oder theilweise versteigern, oder sonst wie veräußern, oder zu einem höhern als

Digitized by Google

dem bestimmten Taxpreise den Einzelnen überweisen (§. 6 unter 2), so werden sie das erste Mal für 1 Jahr, das zweite Mal für 2 Jahr und s. f. vom Holzempfange ausgeschlossen.

b) Wenn Einzelempfänger, welchen Holz zu Betreibung ihrer Gewerbe oder zum eignen Brennbedarf vom Forstamte oder von Gemeinde- resp. Innungsvorständen überwiesen worden ist, dasselbe ganz oder theilweise verkaufen, vertauschen rc., ohne es zu ihrem Gewerbe resp. eignem Bedarfe zu verwenden, so werden sie das erste Mal auf drei Jahre, das zweite Mal auf fünf Jahre und bei weiterer Wiederholung auf Lebenszeit vom Holzempfange ausgeschlossen.

c) Wenn ein Einzelempfänger der in §. 9 unter b bezeichneten Art unter Umgehung der dort gegebenen Vorschriften die angewiesen erhaltenen oder nach §. 10, 13 und 15 meistbietend erstandenen Hölzer oder Lohrinden ohne vorher bewirkte Bezahlung oder ohne Forstamtliche Erlaubniß wegschafft, so hat er eine Konventionalstrafe von 15 Ngr. von jedem Stamme, Bloche, Klafter oder anderem Holzsortimente zu bezahlen (siehe unten e). Auch ist in solchem Falle die Forstbehörde berechtigt resp. verpflichtet, die betreffenden Hölzer sofort mit Beschlag belegen, beziehentlich die diesfallsigen Holzgelder nach §. 11 gerichtlich beitreiben zu lassen, wie nicht minder Ausschluß vom Holzempfange auf Lebenszeit erfolgt.

d) Wer als Einzelempfänger (nach §. 9 b), ferner als Gemeinde- oder Innungsmitglied Holz wegschafft, ohne den nach §. 9 unter b, ferner unter c vorgeschriebenen Schein auf Verlangen dem Forstverwaltungspersonale vorzeigen zu können, hat eine Konventionalstrafe von 15 Ngr. zu bezahlen (siehe unter e) und bleibt noch außerdem im letztern Falle der Gemeinde resp. Innung überlassen, etwaige Ersatz- oder Schaden-Ansprüche, nach Befinden durch Klagerhebung geltend zu machen.

e) Alle Konventional-Geldstrafen, womit Vergehen gegen dieses Regulativ bedroht sind, fließen in die betreffende Ortsarmenkasse (d. h. derjenigen Flur, in welcher das Vergehen begangen wurde). Erfolgt jedoch die Anzeige durch eine Privatperson, also durch einen nicht gesetzlich direkt dazu Berufenen, so erhält die Ortsarmenkasse nur die Hälfte jener Strafe, während die andere Hälfte dem Denunzianten zugebilligt wird.

§. 20.

Ausschluß vom Holzempfange.

a) Wer vom Erscheinen des gegenwärtigen Regulativs an aus Eigennutz, Bosheit oder grober Fahrlässigkeit rc. Vergehen an stehendem (am Holzbestande oder Holzwuchse) oder gefälltem Holze sich zu Schulden bringt, wird beim ersten Male auf 2 Jahre, im Wiederholungsfalle aber für immer vom Holzempfange ausgeschlossen.

b) Rücksichtlich der den Ausschluß vom Holzempfange nach sich ziehenden Vergehen gegen dieses Regulativ siehe die einschlagenden §§. (§. 12 unter b, §. 13 am Schlusse, §. 19 unter a, b und c).

§. 21.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft, und Abänderungen an demselben bleiben vorbehalten.

Das bisherige Holzabgaberegulativ vom 3. März 1845 nebst den dazu oder sonst gegebenen speziellen Erläuterungsvorschriften wird von gedachtem Tage an hiermit ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt.

Altenburg, am 20. März 1849.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. 1849. Ausgeg. d. 13. April 1849.

26. Bekanntmachung des Finanz-Kollegiums,

betreffend die Ausführung des Regulativs, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberger Kreise zu bewirken ist,

vom 20. März 1849.

(Publizirt in Nr. 28 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. April 1849.)

Im Gefolge des unterm heutigen Tage erschienenen Regulativs, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenberger Kreise zu bewirken ist, wird mit höchster Genehmigung und den Verhandlungen der Landschaft entsprechend verordnet wie folgt:

1) Die nach §. 2 des Regulativs ausnahmsweise gestattete Abgabe stehender Nadelholzstämme (als weiches Nutz- und Brennholz) hat bis auf Weiteres nur an die Bewohner von Klosterlausnitz, Hermsdorf, Weisenborn, Tautenhain und St. Gangloff und nur in der Maaße zu geschehen, daß sie die ihnen auf den Revieren Klosterlausnitz, Saasa, Tautenhain und St. Gangloff zugetheilt werdenden Gewerbs- und Brennhölzer auf Verlangen stehend erhalten. Die auf Attestate (§. 12 des Regulativs) abzugebenden Bauhölzer werden denselben wie allen übrigen Bauholzempfängern in aufgearbeiteten Sortimenten angewiesen.

2) Die Formulare zu den nach §. 4 des Regulativs von den Ortsvorständen — bei welchen alle Anforderungen auf Holz hinfort anzubringen sind — bei den Forstämtern bis zum 1. November jedes Jahres einzureichenden Zusammenstellungen jener Holzanforderungen haben die betheiligten Ortsvorstände von dem betreffenden Forstamte sich aushändigen zu lassen.

Altenburg, am 20. März 1849.

Herzogl. Sächs. Finanz-Kollegium.
C. Geutebrück.

---

27. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums und Lehnhofs,

das Verfahren bei Legalisirung von Vererbungsverträgen über unbedeutende Feudalgrundstücke betr.,

vom 21. März 1849.

(Publizirt in Nr. 26 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. März 1849.)

Se. Hoheit der regierende Herzog hat auf berichtlichen Antrag des Herzogl. Landes-Justiz-Kollegiums und Lehnhofs Dasselbe wegen Vereinfachung des Verfahrens bei Behandlung von Vererbungsverträgen über kleinere Feudalparzellen mittelst landesherrlichen Rescripts vom 9. d. M. ermächtigt, bei allen gelegentlich der Flurtabellen-Arbeiten zu Tage kommenden und noch nicht legal bestätigten Vererbungen unbedeutender, nicht über Einen Acker haltender Feudalparzellen

1) die für die Behandlung gewisser Zins-, Lehns- und Jurisdictionsaustauschungen der Vasallen in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1847 (Seite 9 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1847) ertheilten Vorschriften analog in Anwendung zu bringen und

2) dann, wenn nach dem pflichtmäßigen Erachten des Landes-Justiz-Kollegiums eine Benachtheiligung von Hypothekgläubigern, sowie anderer dritter Betheiligter als Mitbelehnter, Fideicommiß-Interessenten rc. aus einer solchen Vererbung nicht zu besorgen steht, von der Einholung ihrer Zustimmung in die Auslassung des Vererbungsobjects gänzlich abzusehen, solche vielmehr Amtswegen zu suppliren.

Höchster Anordnung zu Folge wird Solches zur Berücksichtigung und Nachachtung sämmtlicher Erbgerichtsbehörden des hiesigen Landes und der sonst Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Altenburg, am 21. März 1849.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium und Lehnhof das.
D. Thienemann.

Digitized by Google

28. Ministerial-Verordnung,

zur Ausführung des Provisorischen Gesetzes, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend,

vom 24. März 1849.

In Ausführung des überschriftlich gedachten Provisorischen Gesetzes und kraft des darin nach §. 58 enthaltenen Auftrags verordnet das unterzeichnete Ministerium mit höchster landesherrlicher Genehmigung hierdurch Folgendes:

§. I.

Zu §. 1. des in der Ueberschrift erwähnten Provisorischen Gesetzes. So wie es aus dem in §. 1 gebrauchten Ausdrucke: „betheiligten Privatperson" sich von selbst ergiebt, daß die Vergehen der daselbst bezeichneten Beschaffenheit, welche nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs auf Antrag und Anzeige einer öffentlichen Behörde zur Untersuchung zu ziehen sind, dem gegenwärtigen Gesetze unterfallen; so bleibt auch die Vorschrift in §. 104 des Kriminalgesetzbuchs im Wesentlichen in Kraft, nur daß künftighin die dort erforderte Genehmigung der höchsten Staatsbehörde nicht mehr durch das Landes-Justizkollegium, sondern durch den Staatsanwalt auszuwirken und letzterer daher von dem betreffenden Untersuchungsgerichte, falls bei diesem selbst eines der in den Artikeln 97 bis mit 103 des Kriminalgesetzbuchs verpönten Verbrechen zur Anzeige kommt, davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen ist. Denn der Ausschluß der Vergehen in §. 1 des Gesetzes, bei denen die Einleitung der Untersuchung vom Antrage einer betheiligten Privatperson abhängig ist, bezieht sich begreiflicherweise nicht auf die Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und dessen Familie, da bei der strafrechtlichen Würdigung dieser Verbrechen die Beleidigten nicht als Privatpersonen betrachtet worden sind.

§. II.

Zu §. 3. Die äußere Einrichtung des Geschäftswesens des Staatsanwalts, die Registranden- und Aktenhaltung, die Aufbewahrung der Akten, seine Verpflichtung zur Berichtserstattung über den Stand anhängiger Untersuchungen u. s. w. bleibt einer besondern Instruktions-Ertheilung vorbehalten, sowie ferner die Ernennung von Stellvertretern und Gehilfen des Staatsanwalts nach Maßgabe des durch die Erfahrung sich zeigenden Bedürfnisses Statt finden wird.

Der Staatsanwalt resp. dessen Stellvertreter führt ein mit dem Herzoglichen Wappen und der Umschrift: „Staatsanwaltschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg" versehenes Amtssiegel. Jede von ihm oder seinen Stellvertretern ausgehende amtliche Schrift ist mit dem Abdrucke dieses Siegels zu versehen.

§. III.

Zu §. 4, 5 und 6. Der Staatsanwalt handelt im Namen der Staatsgesellschaft, indem er die dem schwurgerichtlichen Verfahren unterfallenden Uebertretungen der Strafgesetze zur Untersuchung und Bestrafung bringt. Allein sein Amt soll nicht blos sein, den Schuldigen zu verfolgen und Bestrafungen hervorzurufen, sondern er soll mit gleicher Gewissenhaftigkeit auch die Unschuld schützen und nur die wirkliche (materielle) Wahrheit aufzufinden und in möglichst klares Licht zu stellen bemüht sein.

So wie er seinerseits die Dienstthätigkeit der Untersuchungsgerichte zu kontroliren und anzuregen hat, so steht er in Bezug auf die pflichtgetreue und pünktliche Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten unter der Oberaufsicht des Ministeriums, beziehentlich der vom letzteren mit dieser Disciplinar-Aufsicht betrauten Behörde. Allein so wie durch die Anträge des Staatsanwalts die grundgesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Kriminalgerichts in seinen Entschließungen nicht beeinträchtigt werden soll, indem vielmehr gegen abfällige Entscheidungen des Richters in der Voruntersuchung eine Instanz vor der Anklagekammer (§. 15) gegeben wird, — so soll auch andererseits dem Staatsanwalte die thunlichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dem Ministerium gegenüber gesichert bleiben, weshalb sich die ministerielle Oberaufsicht über die Amtsthätigkeit des Staatsanwalts lediglich darauf, daß derselbe seine Geschäfte pflichteifrig ausführe und sie nicht vernachlässige, nicht aber so weit zu erstrecken hat, ihm etwa Anweisungen zugehen zu lassen, wie er dieselben auszuführen habe.

Digitized by Google

Denn in letzterer Beziehung hat er nur seiner eigenen rechtlichen Ueberzeugung zu folgen, und seine diesfallsigen Entschließungen sind nach §. 5 und 15 des Gesetzes auch von Seiten des Herzoglichen Ministeriums, wie überall von Seiten der Staatsgewalt, wenn es sich um ein durch die staatsanwaltliche Entschließung verletztes Staatsinteresse fragt, nur durch Berufung an die Anklagekammer anzufechten. Beschwerden über lässige oder ungehörige Geschäftsführung von Seiten der Staatsanwaltschaft sind bei dem Herzoglichen Ministerium anzubringen.

Der Staatsanwalt hat, was die Voruntersuchung betrifft, von den dem schwurgerichtlichen Verfahren unterliegenden Vergehen Kenntniß zu nehmen und für vollständige Erörterung derselben und ihrer Urheber durch das zuständige Gericht Sorge zu tragen, das zur Untersuchung gehörige Material, soweit er dessen habhaft werden kann, dem Untersuchungsrichter zuzuführen, durch Mittheilung aller ihm bekannt werdenden, darauf bezüglichen Beweismittel die Untersuchungsbehörde zu unterstützen und darüber, daß von letzterer die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden, zu wachen. Zur Unterstützung seiner Thätigkeit in dieser Richtung hat er die Mitwirkung der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen, und es sind die letzteren verpflichtet, in kriminalpolizeilicher Hinsicht seinen Anordnungen Folge zu geben.

Uebrigens aber wird durch Einführung der Staatsanwaltschaft an der jetzigen Verpflichtung der Polizeibehörden zur Erforschung der Spuren begangener Verbrechen und zur Ermittelung und beziehentlich Ergreifung der Thäter nichts geändert. Nur haben die Polizeibehörden und ihre Untergebenen, welche in dieser Beziehung als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten sind, wegen aller diesem Gesetze unterfallenden Vergehen ihre Anzeigen und Mittheilungen nicht mehr an das Untersuchungsgericht, sondern an den Staatsanwalt gelangen zu lassen. Das Gleiche gilt von Anzeigen, welche von Privatpersonen erhoben werden. Nur wo Gefahr auf dem Verzuge haftet (§. 8 des Gesetzes am Schlusse), sind solche Anzeigen und Mittheilungen unmittelbar beim Untersuchungsgerichte anzubringen, welches sodann in Gemäßheit der Vorschrift in §. 8 des Gesetzes zu verfahren hat.

Bei Vergehen, welche auf Antrag einer Behörde zur Bestrafung zu ziehen sind, ist die Anzeige von dieser bei dem Staatsanwalte, beziehentlich mit den erforderlichen Nachweisen, einzureichen und sodann vom Staatsanwalte darauf Entschließung zu fassen.

Da nach §. 6 und 15 des Gesetzes gegen die Weigerung des Staatsanwalts, die Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung zu beantragen, Rechtsmittel zulässig sind, so ist diese Weigerung vorkommenden Falls von ihm stets aktenmäßig zu machen und in Form einer Resolution auszusprechen.

§. IV.

Zu §. 8. Zur richterlichen Selbstständigkeit des Untersuchungsgerichts, welche dasselbe in seinen Entschließungen dem Angeschuldigten, sowie dem Staatsanwalte gegenüber zu wahren hat, gehört insbesondere auch, daß es einen ihm nicht begründet erscheinenden Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung der Untersuchung zurückweisen darf. Gegen eine solche abfällige Entscheidung steht dem Staatsanwalt (sowie eintretenden Falls dem Angeschuldigten) nach §. 15 die Berufung an die Anklagekammer zu.

§. V.

Zu §. 13. Nach Verfluß der in §. 13 festgesetzten Frist und wenn die Akten bereits an die Anklagekammer abgegeben sind, ist zwar eine Auslassung des Angeschuldigten vom Untersuchungsgerichte nicht weiter anzunehmen; wird sie indeß bei der Anklagekammer nachträglich, ehe noch dieselbe ein Erkenntniß gefällt hat, schriftlich überreicht, so ist sie von ihr, des Fristablaufs ungeachtet, nicht zurückzuweisen.

§. VI.

Zu §. 14. Die Anklagekammer ist als eine ständige kollegiale Behörde zu organisiren. Ihre Mitglieder, beziehentlich deren Stellvertreter, werden von der höchsten Stelle nach deren Ermessen auf längere oder kürzere Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit, mit vorbehaltenem Wechsel in den dazu geeigneten Individuen, ernannt, und haben, sobald ihre Thätigkeit aufgerufen wird, zu ihrer Funktion zusammenzutreten. Dem von der höchsten Stelle unter ihnen ernannten Vorsitzenden, an welchen die an die Anklagekammer gerichteten Zuschriften abzugeben sind, liegt die Leitung der bei der Anklagekammer vorkommenden Geschäfte ob.

Digitized by Google

Dieselbe führt ein besonderes, mit dem Herzoglichen Wappen und der Umschrift: „Anklagekammer des Herzogthums S. Altenburg" versehenes Amtssiegel.

Ihre äußere Geschäfts-Einrichtung, das Akten- und Registranden-Wesen ꝛc. bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§. VII.

Zu §. 15. Die Rechtsfrage, hinsichtlich deren nach §. 15 des Gesetzes wider die Entscheidung der Anklagekammer — mag diese in dem in §. 15 unter Nr. 2, oder in dem daselbst unter Nr. 1 erwähnten Falle gefällt worden sein — das Rechtsmittel der (beziehentlich anderweiten) Appellation zulässig ist, umfaßt begreiflich nicht blos die Frage über den verbrecherischen Charakter der zur Untersuchung gezogenen Thatsachen, sondern namentlich auch die Frage über die Zuständigkeit des Geschwornengerichts (ob also der Untersuchungsfall nach §. 1 des Gesetzes dem schwurgerichtlichen Verfahren unterfalle), weshalb auch gegen die Entscheidung der Anklagekammer über diese Zuständigkeitsfrage das in §. 15 gestattete Rechtsmittel zulässig erscheint.

Da eine Vernehmung der Zeugen bei der Hauptverhandlung dem Präsidenten des Gerichtshofs obliegt, so hat der Staatsanwalt, wie der Angeklagte, wenn dieselben von der Anklagekammer ihnen aberkannte Zeugen zur Hauptverhandlung herbeischaffen wollen, längstens 3 Tage vor dem Beginne der Hauptverhandlung die Namen dieser Zeugen und dasjenige, worüber sie befragt werden sollen, bei Verlust des Rechts auf deren Vernehmung dem Gerichtshofe genau anzuzeigen.

Die Anklagekammer hat die von ihr zu- oder aberkannten Beweismittel im Erkenntnisse einzeln anzugeben und daran festzuhalten, daß diejenigen Beweismittel, durch welche nur unerhebliche oder ungehörige Umstände ermittelt werden sollen, oder deren Angabe offenbar nur aus Gefährde geschieht, außer Berücksichtigung bleiben müssen.

§. VIII.

Zu §. 16. Die Entscheidung der Anklagekammer ist von derselben durch persönlichen Zusammentritt ihrer Mitglieder (beziehentlich Stellvertreter) zu fassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie erfolgt in Form eines ordentlichen Erkenntnisses und ist nächst den Unterschriften der Mitglieder (oder Stellvertreter) mit dem Amtssiegel der Anklagekammer zu versehen. Die Formel der Freisprechung von Seiten der Anklagekammer geht dahin, daß die erhobene Anklage nicht Statt habe.

Von dem Untersuchungsrichter, an welchen die von der Anklagekammer gefällte Entscheidung zum Zwecke ihrer Eröffnung abzugeben ist, wird dieselbe nach erfolgter Eröffnung, wenn auf den Anklagestand erkannt ist, mit Beilegung der Eröffnungs-Registratur an die Anklagekammer schleunigst zurückgesendet, von letzterer aber mit den Untersuchungs-Akten mittelst einfacher Ueberreichungs-Notiz an den Gerichtshof abgegeben.

§. IX.

Zu §. 19. Die Mitglieder des Gerichtshofs, beziehentlich deren Stellvertreter, werden von der höchsten Stelle für jede Sitzung (§. 20) zeitig ernannt und durch das Amtsblatt veröffentlicht. Die übrige Geschäfts-Einrichtung des Gerichtshofs, das Akten- und Registrandenwesen, die Beiordnung des nöthigen Funktionspersonals u. s. w. bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Der Gerichtshof führt ein mit dem Herzoglichen Wappen und der Umschrift: „Gerichtshof für das Herzogthum S. Altenburg" versehenes Amtssiegel.

Der unter den Mitgliedern des Gerichtshofs ernannte Vorsitzende (Präsident) desselben hat außer der Hauptverhandlung das Direktorium und die Leitung der bei dem Gerichtshofe vorkommenden Geschäfte; für die Hauptverhandlungen selbst aber, und zwar für einzelne bei derselben Assisensitzung in verschiedenen Untersuchungen vorkommende Hauptverhandlungen, können daneben auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs als Spezial-Präsidenten bestimmt werden.

Außer den Mitgliedern des Gerichtshofs hat auch mindestens Ein Stellvertreter derselben der Hauptverhandlung von deren Beginne an bis zu ihrem Schlusse unausgesetzt beizuwohnen und für den Fall, daß ein Mitglied des Gerichtshofs während der Hauptverhandlung durch plötzliche Krankheit oder andere unvermeidliche Zufälligkeiten an der Ausübung seines Amts verhindert werden sollte, sofort für das ausfallende Mitglied beim Gerichtshofe einzutreten.

Der Umstand, daß die Mitglieder des Landes-Justizkollegiums in einer dermalen schon anhängigen Kriminalsache, welche nach §. 57 in das durch gegenwärtiges Gesetz bestimmte Verfahren über-

Digitized by Google

zuleiten ist, bei Fällung eines Zwischen-Erkenntnisses betheiligt gewesen sind, macht selbige im Sinne des §. 19 nicht unfähig, Mitglieder des Gerichtshofs zu werden.

§. X.

Zu §. 20. Die Behändigung der Ladungen hat durch einen verpflichteten Boten zu geschehen, welcher darüber zu den Akten Nachricht zu erstatten hat.

Die nähere Bestimmung der Tage, an denen die im Allgemeinen alle drei Monate wiederkehrende Assisen-Sitzung Statt zu finden hat, steht dem Gerichtshofe zu. Dieser hat auch, dafern der Angeschuldigte sich in Haft befindet, — sei dies nun Straf-, oder Untersuchungs-, oder Wechsel-Arrest — dafür Sorge zu tragen, daß derselbe vom Untersuchungsgerichte, an welches letztere der Angeschuldigte, falls er sich eben in Gewahrsam eines andern Gerichts befinden sollte, von diesem zu besagtem Zwecke unweigerlich abzuliefern ist, mindestens zwei Tage vor der anberaumten Sitzung an dem Orte derselben dem Gerichtshofe überliefert werde.

§. XI.

Zu §. 22. Der für einen von der Hauptverhandlung abwesenden Angeklagten auftretende Vertheidiger muß mit gehöriger Vollmacht versehen sein, widrigenfalls derselbe als Vertheidiger nicht zuzulassen und gegen den Angeklagten nach §. 22 des Gesetzes zu verfahren ist.

Außengebliebene Zeugen oder Sachverständige können, sofern sich der Angeklagte oder dessen Vertheidiger mit dem Staatsanwalte unter Zustimmung des Gerichtshofs darüber vereinigen, fallen gelassen werden.

§. XII.

Zu §. 23. Die Ausübung der Gerichtspolizei während der Hauptverhandlung steht dem Gerichtshofe, beziehentlich dem Vorsitzenden desselben zu, und es versteht sich von selbst, daß, wenn von den Zuhörern nicht bloße Ruhestörungen, sondern ernstere Ausschreitungen und Ungebührnisse ausgehen sollten, die hierdurch etwa besonders verwirkte Ahndung neben der dem Gerichtshofe nachgelassenen Befugniß der Entfernung der Zuhörer vorbehalten bleibt.

Es hat sich aber die Gerichtspolizei auch auf die bei der Hauptverhandlung selbst Betheiligten, insonders auch auf den Staatsanwalt, wie auf den Angeklagten und dessen Vertheidiger, zu erstrecken, dergestalt, daß der Vorsitzende des Gerichtshofs nicht allein — natürlich ohne rechtswidrige Beschränkung des Anklage- oder Vertheidigungsrechts — gegen dessen maßlose Ausübung und gegen offenbar unerhebliche Abschweifungen von dem Verhandlungsgegenstande, sondern auch gegen ungebührliches, die Ruhe und Würde der Verhandlung störendes Benehmen einzuschreiten befugt ist. Als Mittel zur Handhabung der Gerichtspolizei im letztgedachten Fall darf der Vorsitzende der Zurechtweisung und des Ordnungsrufs, der Gerichtshof selbst aber des Verweises und des Vorbehalts etwa verwirkter und nach Schluß der Assisensitzung im Disciplinar- oder sonstigen Untersuchungswege zu suchender härterer Ahndung sich bedienen.

§. XIII.

Zu §. 24. Der vom Angeklagten erwählte oder ihm bestellte (§. 21 des Gesetzes) Vertheidiger darf für den Angeklagten, mag der letztere bei der Hauptverhandlung anwesend oder ausgeblieben sein, das Recht der Ablehnung von ausgelooften Geschwornen ausüben, ohne daß es hierzu außer der allgemeinen noch einer besondern Bevollmächtigung des Vertheidigers von Seiten des Angeklagten bedarf.

Der Geschworne, gegen den bei der Loosziehung seines Namens von keiner Seite eine Ablehnung erfolgt ist, kann nachträglich nicht abgelehnt werden, so wenig als eine erfolgte Ablehnung später widerrufen werden kann.

Können sich in dem Falle, wo zugleich mehrere Angeklagte vor Gericht stehen, dieselben auch über die Reihenfolge, in welcher eine ablehnende Erklärung rücksichtlich der ausgelooften Geschwornen von ihnen abzugeben ist, nicht vereinigen, so entscheidet hierüber (über die Reihenfolge) das Loos.

Ebenso entscheidet das Loos über die Reihenfolge, in welcher die zwölf vorher ausgelooften Ergänzungsgeschwornen (§. 53) zur Kompletirung der 36 Geschwornen herbeizuziehen sind.

§. XIV.

Zu §. 25. Bei Verlesung des Anklageerkenntnisses sind auch die demselben beigegebenen Gründe mit zu verlesen.

Digitized by Google

Zum Begriffe der Neuheit von Thatumständen oder Beweismitteln gehört es nicht, daß sie dem Vorbringer früher nicht bekannt waren, sondern es genügt dazu, daß sie in der Voruntersuchung nicht vorgebracht worden sind.

§. XV.

Zu §. 29. Ueber die Stellung der von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, sowie über andere zu Zweifeln Anlaß gebende oder sonst erhebliche Fragen hat sich der Vorsitzende mit den übrigen Mitgliedern des Gerichtshofs zu verständigen, und es entscheidet bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten die Stimmenmehrheit.

Ueber die Art und Weise, wie die Fragen einzurichten sind, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; nur so viel läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß sie alle die Handlung zum Verbrechen machenden Umstände in sich aufnehmen und so eingerichtet sein müssen, daß die Geschwornen auf jede einzelne Frage mit Ja oder Nein zu antworten vermögen und daß sich auf die Antworten der Geschwornen ein alle Richtungen des konkreten Falls erschöpfendes Erkenntniß vom Gerichtshofe gründen läßt.

Der Antrag des Staatsanwalts, daß der Vorsitzende des Gerichtshofs die an die Geschwornen zu stellenden Fragen eventuell auch mit auf ein anderes (als im Anklageerkenntniß angenommen) Vergehen richten solle, darf auch nach dem von demselben ausgesprochenen Schlusse der Verhandlung statthafter Weise noch gestellt werden, und es ist in diesem Falle jener Schluß zum Zwecke der Erledigung des fraglichen Antrags wieder aufzuheben.

§. XVI.

Zu §. 30. Die schriftlich aufgesetzten Fragen sind vom Vorsitzenden des Gerichtshofs, bevor sie den Geschwornen übergeben werden, vorzulesen.

§. XVII.

Zu §. 31. Durch die Wache, welche an dem Berathungszimmer zur Verhinderung jedes Verkehrs derselben mit Außen aufzustellen ist, hat der Obmann, sobald die Mehrheit der Geschwornen dies verlangt, den Vorsitzenden des Gerichtshofs zum Erscheinen im Berathungszimmer zu veranlassen; allein diese Veranlassung muß schriftlich geschehen, und das Schriftstück ist zu den Akten zu nehmen.

Auch darf der Letztere in dringenden Nothfällen, z. B. wenn ein Geschworner plötzlich erkranken sollte, einem Dritten den Eintritt in das Berathungszimmer der Geschwornen gestatten, hat jedoch darüber Nachricht zu den Akten zu bringen.

§. XVIII.

Zu §. 32. Die Stimmzettel, auf denen von den Geschwornen abzustimmen ist, sind von dem Gerichtshofe mit dessen Amtssiegel bedruckt in angemessener Anzahl dem Obmanne der Geschwornen zu verabfolgen, von diesem aber nach Bedarf zu vertheilen. Die nicht gebrauchten sind dem Gerichtshofe zurückzugeben.

Die Stimmzettel sind von den Geschwornen blos mit Ja oder Nein zu beschreiben, nicht aber mit dem Namen zu unterschreiben, und dem Obmanne zusammengebrochen zu übergeben. Sollte sich bei Prüfung der Stimmzettel ergeben, daß ein oder der andere Zettel leer gelassen worden wäre, so ist die Abstimmung zu wiederholen; wenn hierbei derselbe Fall nochmals eintreten sollte, so gilt ein solcher Zettel für den Angeklagten.

Zur Vermeidung eines möglichen Irrthums ist vom Obmanne nächst dem Ergebnisse auch die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen bei jeder einzelnen Frage am Rande anzumerken, vom Vorsitzenden des Gerichtshofs aber dieses Zahlenverhältniß nur bei vorkommenden Zweifeln zu veröffentlichen.

In §. 32 ist den Geschwornen nur die Beweisfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofs zu überlassen, also die Abgabe eines sogenannten Special-Verdikts nachgelassen. Wird auf ein solches von einem der Geschwornen bei der Abstimmung über eine Frage angetragen, so ist darüber nach Maßgabe von §. 32 des Gesetzes unter ihnen besonders abzustimmen.

Die unter die gestellten Fragen in ihrem Ergebnisse anzumerkende Antwort der Geschwornen ist unter Beifügung des Datums vom Obmanne zu unterschreiben und nach der in §. 34 vorgeschriebenen Vorlesung dem Vorsitzenden des Gerichtshofs zu den Akten zu übergeben, solches auch von letzterem in den Akten kurz zu vermerken.

§. XIX.

Zu §. 34. Von dem Zeitpunkte an, in welchem nach §. 30 die Geschwornen zur Berathung abtreten, bis dahin, wo sie nach §. 34 in den Gerichtssaal zurückkehren, können aus letzterem die An-

Digitized by Google

geklagten nach dem Ermessen des Gerichtshofs entfernt werden. Sie haben aber bei der von dem Obmanne vorzulesenden Entscheidung der Geschwornen wieder im Gerichtsaale gegenwärtig zu sein.

§. XX.

Zu §. 36. Auch bei der vom Gerichtshofe auszusprechenden Freisprechung des Angeklagten, welchen Falls die Formel lautet: „daß der Angeklagte frei zu sprechen sei", ist auf den Ausspruch der Geschwornen Bezug zu nehmen.

Haben die Geschwornen ein Special-Verdikt gegeben (§. 32), so hat der Gerichtshof in dem von ihm zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verbrechensfrage und beziehentlich Strafe unter Angabe von Entscheidungsgründen mit zu entscheiden.

Das Erkenntniß des Gerichtshofs kann zwar sofort mündlich gegeben werden, ist aber sodann nach beendigter Sitzung schriftlich auszufertigen, von den Mitgliedern des Gerichtshofs zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel desselben zu versehen.

Ist der Angeklagte an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte nicht anzutreffen, oder hat er sich aus dem hiesigen Lande entfernt, ohne einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zurückgelassen zu haben, so ist neben der in §. 36 vorgeschriebenen Eröffnung des Urthels dessen öffentlicher Anschlag an Landes-Justizkanzleistelle zu verfügen.

§. XXI.

Zu §. 38. Die Vorschrift, daß Abweichungen von oder Zusätze zu den in der Voruntersuchung vorkommenden Zeugenaussagen in dem Protokolle besonders erwähnt werden sollen, findet auch auf solche zusätzliche oder abweichende Erklärungen des Angeklagten und auf den Fall Anwendung, wo (§. 25) neue Thatumstände in der Hauptverhandlung von dem Zeugen oder dem Angeklagten zur Sprache gebracht werden.

In allen diesen Fällen hat der Vorsitzende des Gerichtshofs bei der Hauptverhandlung diese Zusätze und Abweichungen ausdrücklich zu bezeichnen und deren Aufnahme in das Protokoll zu verfügen.

§. XXII.

Zu §. 39. Das Verbot, daß nämlich vom Schlusse der Hauptverhandlung bis zum erfolgten Ausspruche der Geschwornen die Sitzung nicht unterbrochen werden soll, schließt nicht aus, daß während dieses Zeitraums einzelne Mitglieder des Gerichtshofs den Sitzungssaal verlassen dürfen.

§. XXIII.

Zu §. 43. Auch hierbei gelten in Bezug auf die Ladungen die in §. 20 gegebenen Vorschriften und angedrohten Nichtigkeits-Nachtheile, und es ist die Behändigung der Ladungen durch den Gerichtshof zu verfügen.

§. XXIV.

Zu §. 47. Sobald gegen eine verurtheilende Entscheidung ein Rechtsmittel nicht mehr einzuwenden ist, sind die Untersuchungsakten, gehörig vervollständigt, an das Untersuchungsgericht zurückzugeben, dem die vom Staatsanwalte zu betreibende und zu überwachende Vollstreckung der Strafe obliegt.

§. XXV.

Zu §. 48. In jedem Erkenntnisse des Gerichtshofs ist zugleich über den Kostenpunkt, soweit derselbe den Angeklagten angeht, in der in §. 36 des Gesetzes verordneten Maße mit zu entscheiden.

Wenn ein Angeschuldigter von Bezahlung der Kosten freigesprochen wird, und wegen deren Ersatzes nicht gegen einen Dritten, der etwa durch wissentlich falsche Anzeige oder Aussage das Strafverfahren veranlaßt hat, oder gegen einen Beamten in Folge eines gesetzwidrigen Verfahrens ein begründeter Rechtsanspruch vorliegt, sowie wenn die Kosten von dem in dieselben Verurtheilten nicht zu erlangen sind, so werden die sämmtlichen in der Voruntersuchung erwachsenen Kosten, — wie dies auch bisher geschah — bis auf die aus dem betreffenden Jurisdiktionsfonds zu übertragenden Verläge niedergeschlagen, die Kosten der Hauptuntersuchung aber, einschließlich der bei der Anklagekammer erwachsenen Staatswegen übernommen.

Die mündliche Geschäftsführung des Staatsanwalts bei der Hauptverhandlung ist bis zum Erscheinen besonderer Sportelbestimmungen nach den in §. 48 des Gesetzes für die mündliche Vertheidigung geltenden Ansätzen zu honoriren, nöthige Reisen des Staatsanwalts aber und dessen schriftliche

Digitized by Google

Kommunikationen mit dem Untersuchungsgerichte und der Anklagekammer sind nach den für Diäten und Reisekosten der Richter und beziehentlich für den Schriftenwechsel zwischen Gerichtsbehörden in Untersuchungssachen durch die Taxordnung vom 22. Mai 1841 vorgeschriebenen Ansätzen zu liquidiren.

Die Bestimmungen dieser Taxordnung gelten bis auf Weiteres auch in Bezug auf die Gebühren und den Reiseaufwand der Zeugen, sowie rücksichtlich der übrigen in Frage kommenden, nicht ausdrücklich anders normirten, insonders rücksichtlich der von der Anklagekammer zu liquidirenden, Gebühren und Verläge.

Die für Bemühungen und Aufwände während der Voruntersuchung und bis zur Abgabe der Untersuchungsakten an den Gerichtshof (§. 16) vom Staatsanwalte, Vertheidiger ꝛc., sowie von der Anklagekammer zu liquidirenden Gebühren und Verläge sind vom Untersuchungsgerichte, alle während der Hauptverhandlung und überhaupt vor dem Gerichtshofe entstandenen dagegen vom letzteren richterlich festzustellen und dabei die einschlagenden Vorschriften des Publikationspatents vom 22. Mai 1841 zu beobachten. Beschwerden über die Feststellungsart sind in allen Fällen vom Landes-Justizkollegium in letzter Instanz zu entscheiden.

§. XXVI.

Zu §. 49. Der Ablauf der in §. 49 am Schlusse festgesetzten dreitägigen Frist hat den Verlust der Ablehnungsbefugniß für die betreffende Assisensitzung zur Folge.

Auch die unter Nr. 1 und 4 bezeichneten Ablehnungsgründe sind, falls ihre Bescheinigung nicht sofort mit der Anzeige verbunden war, auf Erfordern des Gerichtshofs vom Ablehnenden noch zu bescheinigen. Zur Beibringung der nicht sofort mit der Anzeige verbundenen Bescheinigung der sämmtlichen Ablehnungsgründe ist der Gerichtshof dem Ablehnenden eine mit der Bedrohung des Verlustes verstärkte angemessene Frist zu setzen befugt.

§. XXVII.

Zu §. 50 und 51. Der Wahlakt in den Wahlbezirken wird vom Ministerium angeordnet.

In den ländlichen Wahlbezirken hat der Justizamtmann des Bezirks in Ansehung der Ortschaften, in denen sich mehr als Eine Amtsgerichtsperson (entgegengesetzten Falls bedarf es keiner Vorwahl) vorfindet, zuvörderst die vorschriftsmäßige Wahl desjenigen Mitglieds vom Ortsvorstande, welches von den übrigen zum Wahlausschusse bestimmt wird, zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß über diese dem Ortsvorstande zu eigner Vornahme zu überlassende Wahl eine von demselben unterzeichnete und mit dem Gemeindesiegel bedruckte, den Namen des Gewählten enthaltende Urkunde zu den Wahlakten komme.

Zur Vornahme dieser Vorwahl hat der Justizamtmann die Ortsvorstände der Ortschaften im betreffenden Bezirke sowohl durch das hiesige Amtsblatt, als noch besonders durch eine Kurrente, welcher ein kurz gefaßtes Schema einer solchen Wahlurkunde beizugeben ist, aufzufordern und durch Bedrohung mit Geldstrafe für den Säumigen dahin zu wirken, daß das Ergebniß der Vorwahl durch Einlieferung der gehörig ausgefüllten Wahlurkunden bis zu einem bestimmten, eine angemessene Frist enthaltenden Tage im Bezirksamte zusammentreffe. Nach beendigter Vorwahl und nachdem der Justizamtmann hiernächst noch zum Zwecke der in §. 51 vorgeschriebenen besonderen Wahl von zwölf Ergänzungsgeschwornen aus den im Umkreise Einer Stunde (nach seiner eignen Schätzung) um den Sitz des betreffenden Kreis- oder Justizamts gelegenen Ortschaften einen ferneren selbstständigen Wahlbezirk gebildet hat, ist von ihm zu der in §. 51 erwähnten Hauptwahl in den im betreffenden Amtskreise gelegenen Wahlbezirken, sowie in dem von ihm für die Wahl von zwölf Ergänzungsgeschwornen besonders gebildeten Wahlbezirke (für welchen indeß besondere Vorwahlen nicht Statt finden) die Einleitung zu treffen und dabei durch Bedrohung mit Geldstrafen dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Wahlausschusses sich möglichst vollständig zum Wahlakte in Person einfinden, da dieselben hierbei nicht das ihrer eignen Person zuständige, einem Verzichte unterworfene Wahlrecht auszuüben, vielmehr ihre Gemeinde in deren Wahlrechte zu vertreten haben. Das Ausbleiben einzelner Mitglieder des Wahlausschusses hindert ebensowohl bei den ländlichen, als bei den städtischen Wahlbezirken nicht die Vornahme des Wahlakts; sind indeß nicht wenigstens zwei Drittheile dieser Mitglieder beim Wahlakte erschienen, so ist auf Kosten der unentschuldigt Ausgebliebenen, abgesehen von der sie treffenden Geldstrafe, ein anderweiter Wahltermin auszuschreiben.

In beiderlei Wahlbezirken haben vor dem Wahlakte die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, nachdem sie von dem die Wahl leitenden Justizbeamten vorher auf die ihnen, beziehentlich als Mit-

Digitized by Google

gliedern des Stadtraths oder Bürgervorstands oder als Gerichtspersonen, obliegende Pflicht verwiesen worden, durch Handgelöbniß zu versichern, daß sie ihre Stimme ohne alle Nebenrücksicht nach ihrer freien eigenen gewissenhaften Ueberzeugung und so abgeben wollen, wie sie es den nach §. 51 des Gesetzes bei der Wahl vorzugsweise zu nehmenden Rücksichten am förderlichsten erachten. Eine gleiche Versicherung ist von dem die Wahl leitenden Justizbeamten den übrigen anwesenden Wählern gegenüber sowohl mündlich zu ertheilen, als zu Protokoll zu erklären. Hierauf ist von ihm, sowie von jedem der übrigen beim Wahlakte gegenwärtigen Wähler die für den betreffenden Bezirk erforderliche Anzahl wählbarer und dem Bezirke angehöriger Staatsbürger auf einem gestempelten Stimmzettel aufzuschreiben. Zu diesem Zwecke wird die nöthige Anzahl solcher Stimmzettel, von denen jeder außer dem Stempel mit einer besondern Nummer versehen sein muß, gemischt und unter die anwesenden Wähler vertheilt, und es hat jeder derselben die Nummer des ihm zugetheilten Stimmzettels, zur eignen Kontrole sowohl, als zur Erlangung der, weiter unten zu erwähnenden, Möglichkeit der sofortigen Verbesserung einer formellen oder materiellen Mangelhaftigkeit des Stimmzettels, in Erinnerung zu behalten. Sobald die Stimmzettel beschrieben, sind sie, ohne Unterschrift des Wählers, zusammengefaltet dem die Wahl leitenden Justizbeamten zu übergeben. Dieser hat die Wahlzettel nach den Nummern zu ordnen, jeden derselben sofort dem Inhalte und der Form nach zu prüfen, und dann, wenn entweder formelle Mängel (z. B. ungenügende Bezeichnung der gewählten Person u. s. w.), oder materielle Bedenken (z. B. die Wahl eines nach §. 49 des Gesetzes Unfähigen) dabei sich ergeben, unter Angabe der Nummer des betreffenden Stimmzettels der Wähler zur sofortigen Erledigung dieses Mangels aufzufordern. Meldet sich dieser entweder gar nicht, oder verweigert er die nachträgliche Verbesserung des gerügten Mangels, so fragt es sich weiter, ob der letztere formeller oder materieller Beschaffenheit ist. Ersteren Falls liegt dem die Wahl leitenden Justizbeamten die sofortige Entscheidung ob, in wieweit dieser Stimmzettel ganz oder theilweise als unberücksichtlich bei Seite zu legen ist; letzteren Falls dagegen steht nach §. 52 des Gesetzes die Entscheidung darüber dem Landes-Justizkollegium zu. In beiden Fällen aber ist das Nöthige zu Protokoll zu bemerken, und ferner von dem die Wahl leitenden Justizbeamten die Nummer eines jeden Zettels und der darauf Gewählten, soweit als nicht wegen formeller Mängel eine gänzliche oder theilweise Unberücksichtlichkeit eintritt, dem beizuziehenden verpflichteten Protokollführer laut zu Protokoll zu diktiren.

Schließlich hat der die Wahl leitende Justizbeamte das Ergebniß der Wahl zusammenzustellen und dabei alle, auf welche mehr, als Eine Stimme gefallen ist, der durch die herabsinkende Stimmenzahl sich bedingenden Reihefolge nach aufzuführen.

Die Stimmenmehrheit muß nicht eine absolute sein, sondern es genügt zur Wahl eine relative, und bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§. XXVIII.

Zu §. 52. Mit den in §. 52 erwähnten Verzeichnissen sind auch die Wahlakten selbst nebst den Stimmzetteln an das Landes-Justizkollegium einzusenden und dabei im Berichte etwaige Zweifel, welche gegen die Fähigkeit der Gewählten (§. 49) vorwalten, von dem die Wahl geleitet habenden Justizbeamten, der, soweit ihm hierüber nicht eigne amtliche Kenntniß beigeht, deshalbige Erörterungen und Nachfragen zu erheben hat, ausdrücklich anzuzeigen.

Die Gemeindeobrigkeiten sind außerdem verpflichtet, zu ihrer Kenntniß kommende Todesfälle oder Unfähigkeitsgründe, welche nachträglich in den vom Landes-Justizkollegium zu veröffentlichenden Listen Lücken erzeugen, bei letzterem zur Anzeige zu bringen.

§. XXIX.

Zu §. 54. Die Benachrichtigung von den Namen der Geschwornen muß zugleich den Wohnort, Stand und Vornamen derselben enthalten, und muß, ungerechnet des Tags der Behändigung sowohl, als des Sitzungstags, Einen Tag vor dem Sitzungstage geschehen; sie darf also nicht erst an dem der Hauptverhandlung unmittelbar vorhergehenden Tage erfolgen, und es ist über deren durch einen verpflichteten Boten gehörig bewirkte Vornahme Nachricht zu den Akten zu bringen.

Tritt der in §. 22 gedachte Fall der Unmöglichkeit legaler Benachrichtigung des Angeklagten ein, so ist die letztere, dafern er einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertheidiger oder sonstigen Vertreter zurückgelassen hat, an diesen zu bewirken, außerdem aber an Landes-Justizkanzleistelle öffentlich

Digitized by Google

anzuschlagen und hierüber, sowie über die Dauer des Aushängens glaubhafte Nachricht zu den Akten zu bringen.

§. XXX.

Zu §. 55. In allen Fällen ist über das unentschuldigte oder nicht gehörig entschuldigte Ausbleiben der Geschwornen beim Gerichtshofe ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

Die in §. 22 und 31 angedrohten Geld- und Gefängnißstrafen hat der Gerichtshof nach den Vermögensverhältnissen des Betroffenen und unter Berücksichtigung eines etwaigen Rückfalls innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ihrer Höhe und resp. Dauer zu bestimmen, und in dem von ihm nach §. 36 zu fällenden Erkenntnisse, gegen welches insoweit ein Rechtsmittel nicht weiter Statt hat, auszusprechen. Die Eröffnung des Straferkenntnisses an den bei der Hauptversammlung nicht anwesenden Bestraften, sowie jedenfalls die Verbüßung der zuerkannten Strafe ist durch dessen hiervon zu benachrichtigende zuständige Kriminalbehörde zu vollziehen. Die entrichteten Strafgelder sind an die betreffenden Rentämter abzuliefern.

§. XXXI.

Zu §. 56. Die in §. 56 geordnete Geldentschädigung ist den Geschwornen vom Gerichtshofe, welcher die dazu nöthige Geldsumme gegen Empfangsbekenntniß aus der Hauptfinanzkasse zu erheben und gehörig zu verrechnen hat, gegen Quittung auszuzahlen.

§. XXXII.

Zu §. 57. Die Bestimmungen des hierländischen Kriminalprozesses leiden, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden, auch auf die letzterem unterfallenden Untersuchungen Anwendung.

Alle Gerichte, welche in bereits anhängigen, nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Untersuchungen das erste Haupterkenntniß zu fällen haben würden, haben sich dessen von Publikation dieses Gesetzes an zu enthalten; vielmehr sind die Akten in solchen Untersuchungen vom Untersuchungsgerichte, an welches sie, falls sie sich bereits bei dem Landes-Justizkollegium zum Zwecke der Fällung eines Spruchs befinden sollten, alsbald zurückzugeben sind, dem Staatsanwalte zur Stellung weiterer Anträge vorzulegen, darüber aber Nachricht zu den Akten zu bringen.

Wenn Jemand gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen in Untersuchung ist, von denen nur eins oder einzelne dem vorliegenden Gesetze unterfallen, während die übrigen nach den zeitherigen Untersuchungsgrundsätzen zu behandeln sind, so ist eine Trennung des Verfahrens und der Untersuchungsakten vorzunehmen. Treffen in einem solchen Falle mehrere in beiden Verfahrungsarten zuerkannte Freiheitsstrafen zusammen, so sind die bezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 52 bis mit 57 des Kriminalgesetzbuchs durch das hierbei als kompetent eintretende Landes-Justizkollegium in Anwendung zu bringen, gegen dessen diesfallsigen Ausspruch das in dem Gesetze über den Instanzenzug ꝛc. vom 27. Januar 1837 in §. 5 geordnete Rechtsmittel in den dort vorgeschriebenen Formen Statt findet.

§. XXXIII.

Die Zeit der ersten Assisensitzung wird, nachdem das unterzeichnete Ministerium die mit der Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen getroffen, die erforderlichen Behörden konstituirt und das sonst Dienliche angeordnet haben wird, vom Gerichtshofe (§. XI.) seiner Zeit bestimmt werden.

§. XXXIV.

Bei den öffentlichen Sitzungen haben bis auf weitere diesfallsige Anordnung die Mitglieder des Gerichtshofs, die Staatsanwaltschaft, die Vertheidiger und die Geschwornen zur Erhöhung der äußern Würde der Verhandlung jedenfalls in anständiger, soweit thunlich aber in schwarzer, Kleidung zu erscheinen.

§. XXXV.

Nach dieser Verordnung, sowie nach dem dadurch eingeführten Gesetze selbst, haben sich insonders auch alle Kriminal- und Polizeibehörden allenthalben selbst zu achten, sowie ihre Untergebenen darnach zu instruiren und über deren Folgeleistung zu wachen.

Altenburg, den 24. März 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

29. Provisorisches Gesetz,

die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend,

vom 24. März 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Altenburg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

a. Wirkungskreis des Gesetzes.

Dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen:

1) alle mittelst Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen verübte, sowie überhaupt alle in den Artikeln 81 bis einschließlich 103, 105, 106, 107 hinsichtlich der Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ꝛc., Art. 108, 109, 110 bis einschließlich 118, auch 169 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 vorgesehene Vergehen;
2) alle durch Preßerzeugnisse, nämlich durch auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text verübte Vergehen, jedoch sowohl hinsichtlich dieser, als der unter Nr. 1 erwähnten Vergehen mit Ausschluß derer, bei welchen die Einleitung einer Untersuchung lediglich von dem Antrage einer betheiligten Privatperson abhängig ist,
3) alle dem Reichsgesetze zum Schutze der verfassungsgebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt vom 10. Oktober 1848 unterfallende Vergehen.

§. 2.

b. Anklage-Prozeß mit Staatsanwaltschaft.

Die strafrechtliche Verfolgung der unter dieses Gesetz fallenden Vergehen geschieht im Wege des Anklage-Prozesses durch die Staatsanwaltschaft, welche Amts halber einzuschreiten hat.

§. 3.

Für das gesammte Herzogthum wird ein Staatsanwalt nebst Stellvertreter und Gehilfen bestellt.

§. 4.

Der Staatsanwalt steht unmittelbar unter dem Ministerium, welches jedoch zur Disciplinar-Aufsicht über denselben Kommission ertheilen kann.

§. 5.

Der Staatsanwalt hat die Anträge auf Einleitung von Untersuchungen zu stellen und bei der Untersuchung das Interesse des Staates zu vertreten. Alle Polizei-Beamte sind verpflichtet, denselben zu unterstützen.

Der Staatsanwalt hat das Recht, die Akten der Untersuchungsbehörde zu jeder Zeit einzusehen.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn der Staatsanwalt die Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung, welche von dem verletzten Theile beantragt ist, verweigert, so kann sich der Letztere auf eine Entscheidung der Anklagekammer berufen. Nach Maaßgabe dieser Entscheidung hat der Staatsanwalt die nöthigen Anträge zu stellen.

§. 7.

c. Gerichtsstand für die Voruntersuchung.

Das zuständige Gericht für die Voruntersuchung ist bei den im §. 1 unter 1) gedachten Vergehen das Gericht des Ortes der begangenen That.

Für die mittelst der Presse verübten Vergehen (§. 1 unter 2) ist das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten zuständig. Bei den in §. 1 unter Nr. 3 aufgeführten Vergehen ist ebenfalls das Gericht des Orts der begangenen That zuständig; das Gericht des Wohnortes des Denunciaten ist hierbei nur insoweit zuständig, als jene Verbrechen mittelst der Presse verübt worden sind. Konkurriren bei einem und demselben Vergehen mehre Schuldige, so ist das von dem Staatsanwalte gegen Einen gewählte Gericht auch gegen alle Mitangeschuldigten zuständig.

Sind die im §. 1 gedachten Vergehen im Auslande begangen worden, so gehört die Untersuchung bei Inländern vor das Gericht des Wohnorts. Bei Ausländern wird nach Vorschrift des Artikels 4 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 verfahren.

II. Verfahren in der Voruntersuchung.

§. 8.

Das Untersuchungsgericht hat wegen der im §. 1 gedachten Vergehen nur auf Antrag des Staatsanwalts die Untersuchung einzuleiten. Unmittelbar eingehende Anzeigen wegen Vergehen dieser Art sind dem Staatsanwalt sofort mitzutheilen. Nur wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, vorläufig insoweit einzuschreiten, als es zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlich ist, sodann aber den Staatsanwalt von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und dessen weitere Anträge abzuwarten.

§. 9.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten über die Anzeige und über alle gegen ihn sprechenden Umstände und Beweismittel zu hören und die Erklärung desselben aufzunehmen.

Gegenverhöre finden nur ausnahmsweise Statt, wenn zu erwarten steht, daß dadurch Mißverständnisse oder Irrthümer gehoben werden. Vereidungen der Zeugen sind in der Voruntersuchung nur da vorzunehmen, wo der Verlust der Zeugen für die Hauptverhandlung zu befürchten ist.

Haupt- und Schlußverhöre finden nicht Statt.

§. 10.

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Schlusse der Untersuchung den Angeschuldigten zu fragen, ob er noch Anträge zu stellen habe, sodann aber die Akten dem Staatsanwalte mitzutheilen, um binnen 8 Tagen entweder noch weitere Anträge zu stellen, oder die Anklageschrift in zwei Exemplaren zu überreichen, oder in gleicher Frist zu erklären, daß er eine Anklage nicht für begründet finde.

§. 11.

Anklageschrift.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) alle die Umstände, welche den Thatbestand des der Anklage zu Grunde liegenden Vergehens bilden, mit Beziehung auf die einschlagenden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches,
2) den Namen des oder der Angeklagten,
3) die Bezeichnung der bei der Hauptverhandlung zu gebrauchenden Beweismittel,
4) den Antrag auf Schuldigerklärung und Bestrafung.

Den Antrag wegen des Strafmaßes hat der Staatsanwalt erst im Laufe der Hauptverhandlung, wenn der Ausspruch der Geschworenen erfolgt ist, zu stellen.

Digitized by Google

§. 12.

Unterläßt der Staatsanwalt die Stellung von Anträgen oder die Einreichung der Anklageschrift oder jene zu Ende des §. 10 gedachte Erklärung innerhalb der gesetzten Frist, so ist ihm, unter Auferlegung der aus eignen Mitteln zu bewirkenden Bezahlung der hierdurch entstandenen Kosten, eine zweite Frist von gleicher Dauer hierzu einzuräumen und, verstreicht auch diese erfolglos, sogleich Bericht an Unser Ministerium zu erstatten.

§. 13.

Gehör des Angeschuldigten.

Das eine Exemplar der Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit dem Angeschuldigten mit der Bedeutung behändigen zu lassen, binnen achttägiger ausschließlicher Frist sich mündlich oder schriftlich hierüber auszulassen und nebst dem Namen des Vertheidigers die Beweismittel anzugeben, die er etwa noch, außer den vom Staatsanwalte in der Anklageschrift bereits benannten, für den Fall der Hauptverhandlung gebrauchen wolle.

Nach Ablauf dieser Frist, bezüglich nach Erledigung der durch die Herauslassung des Beschuldigten etwa nöthig gewordenen weiteren Erhebungen, sind die Akten an die Anklagekammer (vergl. §. 14) abzugeben.

III. Verfahren vor der Anklagekammer.

§. 14.

In Altenburg wird eine Anklagekammer für das ganze Herzogthum gebildet. Sie besteht bei Strafe der Nichtigkeit jederzeit aus drei mit dem Richtereide belegten Mitgliedern, welche aus der Zahl der dazu sich eignenden Juristen des Landes ernannt werden. Einer der Gewählten wird zugleich zum Vorsitzenden der Kammer ernannt. Für Verhinderungsfälle treten an die Stelle der verhinderten Mitglieder der Kammer für sie ernannte Stellvertreter. Auch ist der Kammer das nöthige Kanzleipersonal beizuordnen.

§. 15.

Die Anklagekammer entscheidet:

1) über Appellationen oder Beschwerden, welche gegen die Resolution des Staatsanwalts nach §. 6 oder gegen das Verfahren des Richters in der Voruntersuchung vom Staatsanwalte oder vom Angeschuldigten oder von anderen Betheiligten, z. B. Zeugen, eingewendet und bezüglich erhoben werden, und
2) nach beendigter Voruntersuchung, sofern sie nicht etwa deren Vervollständigung zu verfügen für nöthig erachtet, auf Grund der ergangenen Akten über die Fragen:
   a) ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege,
   b) ob das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, vorliege, und
   c) um welches Verbrechens willen der Letztere in Anklagezustand zu versetzen sei, endlich
   d) welche Zeugen oder andere Beweismittel, die von dem einen oder dem andern Theile angegeben worden, zur Hauptverhandlung mit vorgeladen, oder bezüglich beschafft werden sollen.

Wider die Entscheidung der Anklagekammer, welche dabei an keine bestimmten Beweisregeln gebunden ist, sondern nach ihrer innern, aus der ihr vorliegenden Aktenverhandlung geschöpften, Ueberzeugung urtheilt, findet in Bezug auf die Beweisfrage ein Rechtsmittel nicht Statt. Findet sich dagegen der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte durch das Erkenntniß der Anklagekammer bezüglich der Rechtsfrage verletzt, so kann er das Rechtsmittel der Appellation nach dem durch §. 42 ff. vorgeschriebenen Verfahren und bei dem daselbst bezeichneten Gerichte einwenden. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt steht es frei, die von der Anklagekammer ihm aberkannten Zeugen oder sonstigen Beweismittel auf eigene Kosten zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

§. 16.

Versetzung in den Anklagestand.

Die Entscheidung der Anklagekammer, von den bei der Entscheidung gegenwärtigen Richtern unterzeichnet, ist dem Staatsanwalte, wie dem Angeklagten, von dem Untersuchungsrichter ohne Verzug

Digitized by Google

bekannt zu machen und, wenn auf den Anklagestand erkannt ist, über die erfolgte Bekanntmachung der Anklagekammer schleunigst Nachricht zu ertheilen, von der Anklagekammer aber die Entscheidung an den Gerichtshof abzugeben. Sollte wegen eines andern, als des vom Staatsanwalte bezeichneten, Verbrechens auf den Anklagestand erkannt worden sein, so hängt es vom Ermessen der Anklagekammer ab, ob der Staatsanwalt eine darnach modifizirte Anklageschrift auszuarbeiten, oder ob das Erkenntniß der Anklagekammer als Modifikation der frühern Anklageschrift zu gelten habe.

§. 17.

Gründet die Anklagekammer ein die Anklage abweisendes Erkenntniß auf unbeschworene Zeugenaussagen, so kann dasselbe von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß die betreffenden Zeugen ihre Aussagen noch eidlich bestärken.

In diesem Falle hat der Untersuchungsrichter die Vereidung der in Rede stehenden Zeugen noch vor Bekanntmachung des Erkenntnisses vorzunehmen. Aendert dabei ein Zeuge seine frühere Aussage in einem wesentlichen Punkte ab, oder setzt er derselben etwas Erhebliches zu, so sind die Akten vorerst der Anklagekammer anderweit vorzulegen, damit sie sich darüber entschließen kann, ob es bei der gegebenen Entscheidung bewenden solle, oder ob ein neues Erkenntniß zu fällen sei, oder ob sie den Fall für so geeigenschaftet halte, daß eine Ergänzung der Voruntersuchung einzutreten habe.

IV. Verfahren bei der Hauptverhandlung.

§. 18.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben, wird von Geschwornen entschieden, wogegen ein Gerichtshof, dessen Präsident die Hauptverhandlung leitet, über die Strafe und über die im Laufe der Verhandlungen auftauchenden prozessualischen Fragen zu erkennen hat, alles bei Strafe der Nichtigkeit (s. jedoch §. 23).

§. 19.

Der Gerichtshof.

Der Gerichtshof besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus drei Mitgliedern, welche aus der Zahl der stimmführenden Mitglieder des Herzogl. Landesjustizkollegii und der richterlichen Beamten der Untergerichte ernannt werden, und von denen keins in derselben Untersuchungssache als Mitglied der Anklagekammer, resp. als Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter beschäftigt gewesen sein darf, alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Den Präsidenten des Gerichtshofes bildet ein Mitglied des Justizkollegii.

§. 20.

Der Gerichtshof hat alle drei Monate eine Sitzung zu Hauptverhandlungen in denjenigen Untersuchungen, wo ein Anklageerkenntniß vorliegt, regelmäßig in Altenburg, nach Befinden des Präsidenten aber auch an andern Orten des Herzogthums, abzuhalten, hierzu den Staatsanwalt, die Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen, sowie die sechs und dreißig für diese Sitzung durch das Loos bestimmten Geschwornen (s. §. 53) vorzuladen und die zwölf Ergänzungsgeschwornen zu bedeuten, sich an den Sitzungstagen einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigerufen werden können.

In den Ladungen ist auf die in §. 22 gedrohten Nachtheile des Außenbleibens zu verweisen.

Die Ladungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit acht Tage vor der Sitzung behändigt sein.

§. 21.

Sofern ein Angeklagter sich nicht schon selbst einen Vertheidiger gewählt haben sollte, so hat der Präsident des Gerichtshofs nach Eingang des Anklageerkenntnisses dem Angeklagten einen Vertheidiger aus der Reihe der Anwälte oder Auditoren zu bestellen. Dem Vertheidiger des Angeklagten ist vom Augenblicke der Behändigung der Anklageschrift an (§. 13) neben der Einsicht der Akten der Voruntersuchung die uneingeschränkte und aufsichtslose Besprechung mit dem Angeklagten zu gestatten. Alles Obige bei Strafe der Nichtigkeit.

Digitized by Google

§. 22.

Folgen des Außenbleibens in der Sitzung.

Der Angeklagte wird unter der Verwarnung geladen, daß auch bei seinem Außenbleiben die Hauptverhandlung gegen ihn Statt finden werde, und daß auf den Grund derselben sowie der Ergebnisse der Voruntersuchung ein Erkenntniß werde gefällt und eröffnet werden. Hat sich der Angeklagte aus seinem Wohnorte unter Umständen entfernt, welche die legale Behändigung der Ladung an ihn unmöglich machen, so ist derselbe mittelst einmaliger Edictalladung im Amts- und Nachrichtsblatte und einer auswärtigen Zeitung, unter Setzung einer Vierwochenfrist und Androhung obgedachten Präjudizes, vorzubescheiden.

Bleibt der Staatsanwalt, ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus, so ist derselbe in eine Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder in entsprechende Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

In einem solchen Falle kann die Hauptverhandlung auf Antrag oder auch von Amtswegen bis zur nächsten Sitzung vertagt werden.

Wenn ein Geschworner am Sitzungstage nicht erscheint, ohne sich bis spätestens drei Tage vor der Sitzung mit Krankheit, unaufschiebbaren Reisen, lebensgefährlicher Krankheit der Ehefrau oder eines Kindes, Todesfall einer dieser Familienglieder, oder damit, daß er im Laufe desselben Jahres das Geschwornenamt bereits einmal ausgeübt habe, entschuldigt und seinen Entschuldigungsgrund bescheinigt zu haben, so ist derselbe mit 10 bis 100 Thlrn. Geldbuße oder einer dem entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen, von welcher Strafe er sich nur dadurch befreien kann, daß er bescheinigt, es sei einer der zuvor angegebenen Behinderungsgründe erst nach dem zur Anzeige festgesetzten Zeitpunkte eingetreten.

Dieselben Nachtheile treffen die Ergänzungsgeschwornen, wenn sie sich an den Sitzungstagen nicht einheimisch halten, so daß sie leicht herbeizurufen sind.

§. 23.

Wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde, kann durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes, welches mit den Entscheidungsgründen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abzufassen ist, die Entfernung der Zuhörer beschlossen werden.

Werden die Verhandlungen durch Lärmen der Zuhörer gestört, so kann der Gerichtshof, wenn zuvor der Präsident vergeblich zur Ruhe ermahnt hat, die Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen lassen.

Sachwalter und Justizbeamte haben auch bei geheimen Sitzungen Zutritt.

Die Verkündigung des Endurtheils hat, bei Strafe der Nichtigkeit, in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

§. 24.

Beginn der Verhandlung, Auslosung, Ablehnung und Verpflichtung der Geschwornen.

Der Präsident des Gerichtshofes eröffnet die Sitzung. Sodann werden bei jeder einzelnen Hauptverhandlung von dem Gerichtsschreiber die Namen der Partheien, Zeugen, Sachverständigen und der 36 vorgeladenen Geschwornen aufgerufen.

Sind, bezüglich nach Herbeiziehung der erforderlich gewordenen Ergänzungs-Geschwornen, 36 Geschworne anwesend, so werden deren auf einzelne, nachher zusammen zu brechende, Papierstreifen geschriebene Namen in ein Gefäß gebracht, unter einander gemischt und vom Präsidenten einzeln gezogen, eröffnet und verlesen.

Jeder Theil, Staatsanwalt, wie Angeklagter, kann 12 Geschworne ohne Angabe eines Grundes (peremtorisch) ablehnen. Dieses geschieht bei dem Vorlesen der ausgelooften Namen der Geschwornen durch die bloße Bemerkung „abgelehnt."

Stehen zugleich mehrere Angeklagte vor Gericht, so können sie nur insgesammt 12 Geschworne ablehnen. Sie haben sich darüber entweder zu vereinigen oder ihre Erklärung nach einer sofort zu bestimmenden Reihenfolge abzugeben. Die 12 ersten Geschwornen, bei deren Nennung eine Ablehnung nicht erfolgt, sind als Urtheilsgeschworne in der betreffenden Sache anzusehen. Sodann werden zum Zwecke sofortiger Ergänzung dieser 12 Urtheilsgeschwornen für den Fall, daß

Digitized by Google

von denselben während der Hauptverhandlung einer oder der andere durch Krankheit oder sonstige Zufälligkeiten von der ferneren Theilnahme an der Hauptverhandlung abgehalten werden sollte, noch 2 Supplementar-Geschworne, welche gleich den 12 Urtheilsgeschwornen der Hauptverhandlung von deren Beginne an bis zu ihrem Schlusse beizuwohnen und, der Reihenfolge ihrer Ausloosung nach, für ein ausfallendes Mitglied der 12 Urtheilsgeschwornen sofort einzutreten haben, in folgender Weise ernannt. Aus der Zahl der nicht bereits abgelehnten Geschwornen, welche nach beendigter Wahl der 12 Urtheilsgeschwornen von den nach §. 20 oben vorzuladenden 36 Haupt- und 12 Ergänzungsgeschwornen noch übrig geblieben sind, werden durch Ausloosung noch 2 Supplementar-Geschworne auf die oben angeordnete Weise ernannt, dergestalt, daß zwar auch hierbei dem Staatsanwalte, wie dem Angeschuldigten das Ablehnungsrecht, indes nur insoweit zusteht, daß jedenfalls 2 davon als Supplementar-Geschworne übrig bleiben müssen. Sind die Namen der 12 Geschwornen und 2 Supplementar-Geschwornen, bei denen keine Ablehnung erfolgt, verlesen, so ist die Loosziehung beendigt und die abgelehnten oder nicht ausgelooften Geschwornen können sich wieder entfernen, dafern nicht ihre Anwesenheit wegen noch anderer zur Verhandlung kommender Untersuchungen an diesem oder den nächsten Tagen erforderlich wird.

Hierauf nehmen die Geschwornen, in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, ihre von den Zuhörern, den Partheien und Zeugen getrennten Sitze ein, gegenüber demjenigen, welcher für den Angeklagten bestimmt ist. Neben ihnen sitzen die beiden Supplementar-Geschwornen.

Der Präsident fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnungs- und Geburtsorte.

Der Präsident richtet an die sich von ihren Sitzen erhebenden Geschwornen folgende Anrede:

> Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Entlastungs-Gründe zu prüfen, welche gegen den N. N. vorgebracht werden sollen, nicht zu verrathen das Interesse des Angeklagten, noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigsten Ueberzeugung mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, welche einem Recht und Freiheit liebenden Mann geziemt.

Jeder der Geschwornen wird darauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet:

> Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

§. 25.

Hauptverhandlung.

Der Präsident befiehlt den Zeugen und Sachverständigen, sich in das Zeugenzimmer zu begeben.

Alsdann verliest der Gerichtsschreiber auf Aufforderung des Präsidenten die Anklageschrift und das Anklageerkenntniß, worauf die Vernehmung des Angeklagten folgt.

Der Präsident läßt sodann die Zeugen und Sachverständigen wieder hervorrufen, belehrt sie über die Wichtigkeit des Eides und läßt sie folgenden Eid leisten:

> Ich schwöre, nach meinem besten Wissen und Gewissen die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!

worauf sich dieselben in das Zeugenzimmer zurückbegeben und sodann einzeln vernommen werden.

Nach einer jeden Aussage, wobei der Präsident den Vernommenen auf etwaige Abweichungen von seinen Aussagen in der Voruntersuchung aufmerksam zu machen hat, fragt derselbe den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von dem er geredet habe, und fragt darauf den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was so eben gegen ihn gezeugt worden sei.

Bei Zeugen und Sachverständigen, welche verstorben sind, oder sonst auf keine Weise zum persönlichen Erscheinen zu bringen waren, werden die in der Voruntersuchung niedergeschriebenen Aussagen verlesen.

Digitized by Google

Die zum Beweise gebrauchten Urkunden werden vorgelesen und sonstige Beweisthümer vorgezeigt.

Ist der Angeklagte ungehorsamlich ausgeblieben, so hat der Präsident die Aussagen des Angeklagten aus den Akten der Voruntersuchung und sonst erläuternden Inhalt daraus den Geschwornen bekannt zu machen, im Uebrigen aber die Hauptverhandlung in angegebener Weise zu vollführen.

Die Geltendmachung neuer Thatumstände, welche in der Voruntersuchung nicht zur Sprache gekommen sind, ist für die Hauptverhandlung nur dann zulässig, wenn dafür sogleich die entsprechenden Beweismittel angegeben und bei dem Gerichtshofe so zeitig angezeigt worden sind, daß von ihm noch zwei volle Tage vorher der Gegentheil davon benachrichtigt werden konnte. Dasselbe gilt von neuen Beweismitteln für bereits in der Voruntersuchung enthaltene Thatsachen. Sollte der Gegentheil Gegenbeweismittel benennen, deren Herbeischaffung zum Termin der Hauptverhandlung nicht mehr zu ermöglichen ist, oder sollten selbst die vom Antragsteller angegebenen Beweismittel nicht noch zeitig zur Stelle zu schaffen sein, so wird der Termin der Hauptverhandlung auf Kosten des Antragstellers verlegt.

§. 26.

Alle Mitglieder des Gerichtshofes und die Geschwornen sind berechtigt, unmittelbar, nicht minder der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte durch den Vorsitzenden an die eben abgehörten Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen noch Fragen zu stellen.

§. 27.

Dem Präsidenten steht es frei, den Angeklagten, oder auch, bei mehrern Angeklagten, einen oder mehrere derselben, während der Abhörung eines Zeugen oder der Vernehmung eines Mitangeschuldigten aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Er muß aber, bei Strafe der Nichtigkeit, denjenigen, den er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand ebenfalls vernommen hat, von allem Wesentlichen unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgegangen und ausgesagt worden ist.

§. 28.

Jeder Zeuge und Sachverständige ist verbunden, nach Erstattung seiner Aussage, dafern der Präsident nicht etwas Anderes anordnet, in dem Sitzungssaale so lange zu verbleiben, bis die Geschwornen sich in ihr Berathungszimmer zurückgezogen haben, damit er auf Erfordern nochmals befragt werden kann.

§. 29.

Ist das Verhör beendigt, so werden der Staatsanwalt und der Angeklagte oder dessen Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört; es gebührt jedoch jederzeit dem Angeklagten das letzte Wort.

Der Präsident erklärt darauf die Verhandlungen für geschlossen und faßt die Sache in einer kurzen Darstellung zusammen. Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam. Er erinnert an die Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, und stellt darauf die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, welche einfach, getrennt und bestimmt einzurichten sind. Auch auf die erschwerenden oder mildernden, oder die Strafbarkeit aufhebenden und in Zweifel gezogenen Thatumstände sind besondere Fragen zu richten.

Gegen das Resumé des Präsidenten steht dem Staatsanwalt, so wie dem Vertheidiger eine einmalige Erinnerung zu. Für jeden Fall gebührt dem Präsidenten das letzte Wort.

Behauptet die Anklage, daß dem Angeklagten, seines jugendlichen Alters ungeachtet (§. 62 des Kriminalgesetzbuches), die That vollständig zuzurechnen sei, so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Der Präsident hat das Recht, im Falle sich aus der mündlichen Verhandlung ergibt, daß die dem Angeklagten in dem Erkenntnisse der Anklagekammer zur Last gelegten Thatsachen ein anderes Vergehen enthalten und unter andere strafrechtliche Bestimmungen fallen, als in jenem Erkenntnisse angenommen worden ist, auf Antrag des Staatsanwalts und nach vorgängigem Gehör des Angeklagten oder seines Vertheidigers darüber, die an die Geschwornen zu stellenden Fragen

Digitized by Google

eventuell auch mit auf dieses andere Vergehen zu richten, sofern nur dieses letztere unter die Kategorie der Verbrechen fällt, für deren Untersuchung gegenwärtiges Gesetz nach §. 1 gegeben wurde. Ueber Erinnerungen gegen die Fragstellung von Seiten des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder dessen Vertheidigers entscheidet der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit.

§. 30.

Abtreten der Geschwornen.

Die Geschwornen ziehen sich mit diesen schriftlich aufgesetzten Fragen, den von ihnen aufgenommenen Notizen, auch bezüglich dem Preßerzeugnisse, worauf sich die Anklage gründet, wie mit den andern einschlagenden Beweisthümern, mit Ausschluß jedoch der Akten der Voruntersuchung, in ihr Berathungszimmer zurück, wo sie unter dem Vorsitze des Obmanns berathen.

Obmann ist der Geschworne, welcher zuerst durch das Loos gezogen ist, oder derjenige, welchen die Uebrigen dazu wählen.

Vor dem Beginn der Berathung liest der Obmann folgende, auch im Berathungszimmer in mehrern Exemplaren anzuschlagende Instruktion vor:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig machen sollen; es schreibt ihnen aber vor, in der Stille und mit gesammeltem Gemüthe sich selbst zu fragen und in dem Innersten ihres Gewissens zu erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird; es sagt ihnen eben so wenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruhet; es richtet an sie nur die einzige Frage: Seid Ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt? — Die Geschwornen haben nur die Thatsachen in Betracht zu ziehen, auf welche die ihnen vorgelegten Fragen gerichtet sind, und dürfen bei Beantwortung dieser Fragen sich nicht durch die Folgen bestimmen lassen, welche ihre Erklärung für den Angeklagten haben mag. Ihr Beruf ist nicht die Verfolgung und Bestrafung der Vergehen, sondern nur die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

§. 31.

Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Nur dem Präsidenten ist, auf Erfordern des Obmanns, der Zutritt gestattet, um über Sinn und Bedeutung der vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen. Zur Abstimmung darf jedoch bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer der Geschwornen wieder verlassen hat. Der Präsident ist gehalten, dem Gerichtsdiener schriftlichen Befehl zu geben, die Zugänge zu dem Zimmer der Geschwornen bewachen zu lassen.

Der Gerichtshof kann den zuwiderhandelnden Geschwornen in eine Geldbuße bis zu 50 Thalern und jeden Andern, welcher den Befehl übertritt oder denselben nicht vollstrecken läßt, bis zu vierundzwanzigstündigem Gefängniß, unbeschadet einer sonst hierdurch verwirkten Kriminalstrafe, verurtheilen.

§. 32.

Ausspruch der Geschwornen.

Die Geschwornen stimmen über jede der von ihnen zu beantwortenden Fragen schriftlich mittelst Stimmzettels durch Ja oder Nein ab. Diese Stimmzettel sind von dem Obmann unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen zu prüfen und das Ergebniß unter jeder einzelnen gestellten Frage schriftlich anzumerken. Ja, bedeutet Schuldig; Nein, nicht Schuldig.

Ein dritter Ausspruch ist unzulässig und es ist die Abstimmung, wo ein solcher vorkommen sollte, zu wiederholen.

Digitized by Google

Haben jedoch mindestens zwei Drittheile der Geschwornen Bedenken, sich darüber auszusprechen, ob mit den Handlungen, um deren Beweis es sich fragt, ein Verbrechen verübt worden und der Angeschuldigte deshalb strafbar sei, oder nicht, so ist denselben gestattet, nur die erwähnte Beweisfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofes zu überlassen. In diesem Falle geben die Geschwornen folgende Antwort:

„Die Erklärung der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen, es ist den Geschwornen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei,"

und hat eine solche Antwort die Wirkung, daß der Gerichtshof über die offen gelassene Frage zu entscheiden hat.

§. 33.

Zur Schuldigerklärung ist bei jeder Frage eine Mehrzahl von zwei Drittheilen erforderlich. Wenn also nicht wenigstens acht Stimmen sich für eine Frage bejahend entscheiden, ist der Angeklagte bezüglich derselben für „nicht schuldig" erklärt.

§. 34.

Die Geschwornen treten nach der Beschlußfassung in den Gerichtssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathschlagung. Der Obmann erhebt sich und spricht mit lauter Stimme:

Bei meinem Eid, der Ausspruch der Geschwornen ist: auf die erste Frage (welche hierbei zu verlesen ist) Ja, der Angeklagte ist Schuldig, oder Nein, der Angeklagte ist nicht Schuldig; auf die zweite Frage u. s. w.

Findet der Gerichtshof die Entscheidung der Geschwornen undeutlich, unvollständig, sich selbst widersprechend, so hat der Präsident desselben die Geschwornen, unter Angabe der Gründe dafür, hierauf aufmerksam zu machen und sie zu einer nochmals von ihnen zu pflegenden Berathung (§. 30 und 31) zu veranlassen. Beharren sie jedoch nach einer solchen auf ihrem Beschlusse, so bewendet es bei demselben.

§. 35.

Lautet der Ausspruch der Geschwornen auf Schuldig, so hat der Staatsanwalt die Strafe zu beantragen, über welchen Antrag der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zu hören ist.

§. 36.

Entscheidung des Gerichtshofs.

In jedem Falle, der Ausspruch der Geschwornen mag auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, fällt der Gerichtshof ein Erkenntniß. Lautet der Ausspruch der Geschwornen auf „Schuldig," so berathet sich der Gerichtshof insgeheim über die zu erkennende Strafe. Dieses Erkenntniß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt und ist unter Bezugnahme auf den Ausspruch der Geschwornen und mit Beifügung von Entscheidungsgründen an dem nämlichen, oder, wenn inmittelst die Nachtzeit hereingebrochen, wenigstens am nächstfolgenden Tage in öffentlicher Sitzung mündlich bekannt zu machen. Die Entscheidung ist sodann mit den Gründen schriftlich zu den Akten zu bringen. Dem Angeklagten, welcher nicht erschienen ist, wird auf seine Kosten eine Abschrift des Urtheils auf glaubwürdige Weise behändigt.

Wird der Angeklagte für schuldig erkannt, so wird derselbe vom Gerichtshofe zugleich in die bezüglichen Untersuchungskosten verurtheilt. Mehrere wegen derselben schuldhaften Handlung Verurtheilte haften für die Kosten solidarisch. Wird der Angeklagte dagegen freigesprochen, so kann er nicht dessenungeachtet in die Untersuchungskosten verurtheilt werden.

§. 37.

Der Gerichtshof ist an den Antrag des Staatsanwaltes bezüglich der Strafhöhe und Strafart nicht gebunden.

§. 38.

Protokoll-Führung.

Ueber die Verhandlung selbst ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, der Geschwornen, der Angeklagten

Digitized by Google

und der Vertheidiger, ingleichen die mündlichen oder schriftlichen Anträge der Betheiligten und die Entschließung des Gerichts darauf, so wie das Ergebniß des Ausspruchs der Geschwornen und die Entscheidung des Gerichtshofs kurz enthalten muß. Auch ist darin der wesentlichen Abweichungen der Aussagen der Zeugen von ihren Aussagen in der Voruntersuchung oder etwaiger erheblicher Zusätze zu denselben, so wie alles desjenigen Erwähnung zu thun, was der Präsident des Gerichtshofes für nothwendig erachtet, daß es darin aufgenommen wird.

Zur Legalität des Protokolls ist das Vorlesen desselben in der öffentlichen Sitzung nicht erforderlich, es genügt vielmehr die Fertigung desselben in continenti und seine Vollziehung durch den Protokoll-Führer, den Staatsanwalt und den Vertheidiger und durch die bei der Verhandlung selbst zugegen gewesenen Mitglieder des Gerichtshofes.

§. 39.

Unterbrechung der Hauptuntersuchung.

Die Sitzung des Gerichts kann zwar während der Verhandlung auf kurze Zeit ausgesetzt werden, allein, sobald der Präsident den Schluß der Verhandlung ausgesprochen, darf bis zum erfolgten Ausspruche der Geschwornen eine Unterbrechung der Sitzung nicht weiter Statt finden.

V. Von den Rechtsmitteln und dem Verfahren in der höhern Instanz.

§. 40.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Gegen den Ausspruch der Geschwornen ist kein Rechtsmittel zulässig, wohl aber ist dem Angeklagten sowohl, als dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in folgenden Fällen gestattet:

1) wenn das Untersuchungsgericht oder die Anklagekammer oder der Gerichtshof nicht zuständig gewesen, der Angeklagte dieses in der Hauptverhandlung gerügt hat, sein Einwand aber nicht beachtet worden ist,
2) wenn der Angeklagte erschienen war und gegen seinen Willen mit seiner Vertheidigung nicht gehört, und
3) wenn eine Vorschrift nicht beachtet worden ist, deren Verletzung nach der ausdrücklichen Anordnung dieses Gesetzes die Strafe der Nichtigkeit nach sich zieht.

§. 41.

Appellation.

Wider die Entscheidung des Gerichtshofes ist dagegen eine Appellation Seiten des Staatsanwaltes und des Angeklagten zulässig. Unzulässig ist jedoch jede Appellation, dafern und insoweit eine Entscheidung des Gerichtshofs in Folge eines von den Geschwornen gesprochenen Special-Verdicts (vergl. oben §. 32 am Schlusse) erfolgt.

§. 42.

Verfahren bei Einwendung der Rechtsmittel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl als die Appellation ist, bei Verlust, binnen 5 Tagen von Bekanntmachung des Urthels an gerechnet, unter Angabe der Gründe und der Theile der Entscheidung, wogegen das Rechtsmittel gerichtet wird, bei dem Gerichtshofe in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Vollziehung des Urthels wird dadurch aufgehalten.

Der Gerichtshof hat ohne Verzug das Duplikat des Rechtsmittels dem Gegentheile mittelst Randbeschlusses behändigen zu lassen, die sämmtlichen Akten aber unverweilt dem Ober-Appellations-Gericht in Jena zu übersenden.

§. 43.

Verhandlung darüber.

Bei dem Ober-Appellations-Gerichte ist zur Entscheidung über die in den §§. 40, 41 gedachten Rechtsmittel eine aus wenigstens fünf Räthen bestehende Abtheilung (Sektion) zu bilden, an welche die in Folge der oberwähnten Rechtsmittel eingehenden Akten abzugeben sind.

Digitized by Google

Sogleich nach Empfang der letzteren ist von der betreffenden Abtheilung des Ober-Appellations-Gerichts ein Tag mit Angabe der dazu bestimmten Stunde zur Verhandlung über das erhobene Rechtsmittel anzuberaumen und hierzu der Angeklagte und der Staatsanwalt vorzuladen. Die Vorladung des Theils, von welchem das Rechtsmittel eingewendet worden, geschieht unter der Verwarnung, daß, im Falle des Außenbleibens, das Rechtsmittel für zurückgenommen und verloren angesehen werden und daß demgemäß erkannt, auch das Erkenntniß am Schlusse der Sitzung bekannt gemacht werden soll. Die Vorladung desjenigen dagegen, wider welchen das Rechtsmittel eingewendet worden, geschieht unter der Bedeutung, daß im Falle seines Außenbleibens nichts destoweniger über das Rechtsmittel verhandelt und darnach den Rechten gemäß erkannt und das Erkenntniß eröffnet werden wird.

§. 44.

Der Angeklagte braucht nicht persönlich zu erscheinen. Hat sich derselbe nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so ist demselben sofort nach Eingang der Sache ein Vertheidiger zu bestellen. Der Vertheidiger kann nicht blos aus der Zahl der Oberappellationsgerichtsadvokaten, sondern auch aus sämmtlichen Anwälten und resp. Auditoren des Herzogthums oder auch des Auslandes gewählt werden.

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gelten die Bestimmungen §. 18 und 23.

Bei dem Beginne der Verhandlung erstattet ein vom Präsidenten bestellter Referent Vortrag, ohne dabei seine rechtliche Ansicht kund zu geben.

Hierauf ist zuvörderst der Anbringer des Rechtsmittels und sodann der Gegentheil zu hören, wobei jedoch der Angeklagte oder dessen Vertheidiger jederzeit das letzte Wort hat.

Nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht, auf vorgängige geheime Berathung, sofort das Erkenntniß mit kurzer mündlicher Angabe der Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Das Erkenntniß ist sodann mit den Gründen schriftlich zu den Akten zu bringen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. §. 38).

§. 45.

Entscheidung der höheren Behörde.

Wird das Urtheil erster Instanz in Folge der eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde kassirt, so hat die betreffende Abtheilung des Ober-Appellationsgerichts die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landes-Justizkollegium zu Altenburg zu verweisen, bei welcher sodann ein Gerichtshof nach Maßgabe der Bestimmung in §. 19 für den einzelnen Fall gebildet wird. Findet die erkennende Behörde aber eine auf Grund des §. 41 eingewendete Berufung ganz oder theilweise für begründet, so hat sie die Entscheidung erster Instanz abzuändern und eine neue Entscheidung zu geben, bei welcher es sodann bewendet.

§. 46.

Auf die Appellation des Staatsanwalts in Betreff der unrichtig erfolgten Ausmessung der Strafe kann das Ober-Appellations-Gericht auch eine härtere Strafe erkennen, als in erster Instanz geschehen ist. Keineswegs aber darf dieses, ohne Berufung von Seiten des Staatsanwalts, auf die Appellation des Angeklagten geschehen.

VI. Von der Vollstreckung und den Kosten.

§. 47.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen hat der Staatsanwalt zu betreiben.

§. 48.

Von Gerichtswegen sind für eine mündliche Verhandlung mit Einschluß des Erkenntnisses drei bis zwölf Thaler anzusetzen.

Für eine mündliche Vertheidigung können ein bis sechs Thaler berechnet werden.

Diese Ansätze können, wenn die Verhandlungen mehrere Tage dauern, für jeden Tag in Ansatz kommen.

Digitized by Google

VII. Von dem Verfahren bei der Ernennung der Geschwornen.

§. 49.

Das Ehrenamt eines Geschwornen kann jeder männliche Staatsbürger des Herzogthums bekleiden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht unter eine der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Unfähig zu Geschwornen sind:

1) diejenigen, welche unter einem Zustandsvormunde stehen;

2) diejenigen, welche mit Zuchthaus oder Arbeitshaus oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, Betrugs, Fälschung, grober Verletzung der Sittlichkeit, Wuchers, Meineids, leichtsinnigen Eides, Eidesbruchs, Verleitung Anderer zu Eidesverletzungen, wegen Banquerouts, Bestechung und Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens mit einer Haftstrafe, ferner welche wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Gewalt mindestens mit einer vierwöchigen Gefängnißstrafe bestraft oder in letzter Instanz dazu verurtheilt, ingleichen welche wegen unordentlichen Lebenswandels im Korrektionshause detinirt worden, sowie diejenigen, welche wegen Verdachts der Verübung in obengedachter Weise verpönter Handlungen in Untersuchung befangen sind;

3) Almosenempfänger, Unselbstständige, namentlich welche in Lohn und Brod einer Privatperson stehen;

4) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, das Amt eines Geschwornen zu versehen;

5) Minister, richterliche Beamte und Staatsanwälte, während sie ihre amtlichen Stellungen bekleiden.

Zur Ablehnung der Ernennung zum Geschwornenamt ist berechtigt:

1) wer das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) wer zu bescheinigen vermag, daß er nicht im Stande ist, den mit dem Ehrenamte eines Geschwornen verbundenen Aufwand zu bestreiten;

3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworne gewesen sind, für die nächsten vier Sitzungen;

4) Aerzte, welche die einzigen ihres Ortes sind;

5) Staats- und Militär-Diener, welche ihre Unabkömmlichkeit im Dienste bescheinigen;

6) Volksvertreter während ihrer amtlichen Wirksamkeit.

Diese Ablehnungsgründe sind spätestens drei Tage nach Empfang der Ladung zur Sitzung dem ladenden Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 50.

Für das ganze Herzogthum Altenburg werden auf die Dauer dieses Provisoriums, jedoch längstens auf zwei Jahre, 232 Geschworne gewählt, welche zusammen die Hauptliste der Geschwornen bilden. Die Wahl der auf die Hauptliste zu setzenden Geschwornen aus denjenigen Staatsbürgern, welche nach §. 49 oben überhaupt fähig sind, das Amt eines Geschwornen zu bekleiden, geschieht auf folgende Weise.

Aus jedem der landschaftlichen Wahlbezirke, welche das Gesetz, die Wahlen landschaftlicher Abgeordneten betreffend, vom 10. April 1848 geordnet hat, werden 8 Geschworne gewählt. Nur in den beiden städtischen Wahlbezirken, Kahla mit Orlamünda und Naschhausen und Roda sind je 12 Geschworne zu wählen.

Diese Wahl erfolgt:

a) in den städtischen Wahlbezirken durch einen Ausschuß, welcher, außer Meuselwitz und Gößnitz, in den übrigen Städten des Herzogthums aus dem betreffenden Stadtrathe und den Sprechern der Stadtverordneten resp. deren Gehilfen, zu Meuselwitz aus dem Gerichtsdirektor, Gerichtsrichter und den Gerichtsschöppen, und zu Gößnitz aus den Mitgliedern des dasigen Stadtgerichts gebildet wird, überall aber unter Leitung des auch mit stimmberechtigten Oberbeamten des, mit Obergerichtsbarkeit versehenen, Untergerichts des Bezirks, das das Wahlgeschäft besorgt, und

Digitized by Google

b) in den ländlichen Wahlbezirken durch einen Ausschuß, welcher aus dem Justizamtmann des Bezirks, als stimmberechtigtem Vorsitzenden, und aus Einem Mitgliede des Ortsvorstandes (des Amts-, resp. Gerichtsrichters oder Schultheißen, und der Amts-, resp. Gerichtsschöppen) jeder Amts- und Gerichtsortschaft in dem betreffenden Wahlbezirke besteht. Dieses Mitglied des Ortsvorstandes hat der gesammte Ortsvorstand zu wählen. In denjenigen Dörfern, wo sich neben Amtsrichtern und Amtsschöppen gleichzeitig auch Gerichtsrichter und Gerichtsschöppen befinden, hat die Wahl stets von und aus den Amtsgerichtspersonen zu erfolgen.

§. 51.

Aus dem Umkreise einer Stunde um den Ort, wo sich ein Kreis- oder Justizamt befindet, sind noch besonders Zwölf Geschworne auf die im §. 50 angegebene Weise zu wählen.

Vor dem Wahlakte, wozu der Vorsitzende des Ausschusses die Mitglieder desselben unter Bekanntmachung des Zweckes der Zusammenrufung und unter Hinweisung auf §. 49, 50 und 51 des gegenwärtigen Gesetzes schriftlich einzuladen hat, macht der Vorsitzende den Ausschuß nochmals auf die Eigenschaften, welche nach §. 49 zu einem Geschwornen befähigen, aufmerksam und empfiehlt den Wählern, bei der Wahl vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zu Wählenden durch Einsicht, Selbstständigkeit des Charakters, Ruhe, Besonnenheit und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben. Die Wahl selbst erfolgt mittelst Stimmzettels nach Stimmenmehrheit.

§. 52.

Die Verzeichnisse der von den Ausschüssen ernannten Geschwornen sind an Unser Landes-Justizkollegium zu Altenburg einzusenden. Diese einzelnen Geschwornenlisten sind öffentlich an Landes-Justiz-Kanzleistelle auszuhängen, auch sind diese Listen gleichzeitig im Amts- und Nachrichtsblatte, um Erinnerungen dagegen, über welche das Landes-Justizkollegium nach vorgängiger Erörterung zu entscheiden hat, vollen Raum zu geben, bekannt zu machen. Diese Erinnerungen sind binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung dieser Listen, bei deren Verlust, bei dem Landes-Justizkollegio anzubringen. Wird hierauf die Wahl einzelner Geschworner für unzulässig erklärt, oder fallen Geschworne durch den Tod, Krankheit oder andere Hinderungsgründe aus, so erfolgt die Weglassung der Namen derselben aus der Liste, und es werden dafür die Namen Derer dahin eingetragen, welche nach den Weggefallenen in demselben Wahlbezirke die meisten Stimmen erhalten hatten.

Sind auf diese Weise die einzelnen Listen festgestellt worden, so hat das Landes-Justizkollegium aus ihnen die Hauptgeschwornenliste für das Herzogthum zu fertigen, in welche die Geschwornen aus den festgestellten Listen der einzelnen Wahlbezirke unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Die im Umkreise einer Stunde um den Sitz des Kreis- oder Justizamts über die gewöhnliche Zahl ernannten 12 Geschwornen sind auf besondere Listen, jedoch ebenfalls unter fortlaufenden Nummern in jeder Liste, einzutragen. Ein von dem Landes-Justizkollegium beglaubtes Exemplar der Hauptgeschwornenliste und der nurgedachten besondern Listen ist sofort nach Bildung dieser Listen versiegelt dem Stadtgerichte hier mit der Bedeutung zu übersenden, dasselbe so lange unentsiegelt bei sich aufzubewahren und an Niemanden zu eröffnen, bis wegen dessen Eröffnung an den Staatsanwalt oder an den Angeklagten oder dessen Vertheidiger, besondere höhere Verfügung erfolgt. Nach jeder solchen Eröffnung dieser Exemplare sind durch Unser Landes-Justizkollegium vor jeder neuen Loosziehung die Geschwornen in einer veränderten Nummerfolge in die obenerwähnten Listen einzutragen und diese Listen abermals, wie oben angegeben, bei dem hiesigen Stadtgerichte versiegelt niederzulegen.

§. 53.

Vor Anberaumung der nach §. 20 alle drei Monate stattfindenden Assisen-Sitzung hat Unser Landes-Justizkollegium in bei Strafe der Nichtigkeit öffentlicher und vorher durch einmaliges Einrücken im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machender Sitzung aus einer mit so viel Nummern, als Geschworne auf der Hauptliste stehen, gefüllten Wahlurne sechs und dreißig Nummern durch das Loos zu ziehen. Diejenigen Personen, deren Namen in der Hauptliste unter diesen Nummern verzeichnet stehen, in der fraglichen öffentlichen Sitzung der Loosziehung aber nicht bekannt

Digitized by Google

zu machen sind, sind als Geschworne für die bevorstehende Sitzung anzusehen. Sollte das Loos dabei auf Personen fallen, welche in den Akten der Voruntersuchung als Protokollführer, Vertheidiger, Zeugen oder Polizei-Beamtete betheiligt, oder welche inzwischen wegen eines Vergehens in Untersuchung gezogen und noch darin befangen sind, so hat der Präsident des Landes-Justizkollegiums diese Umstände, unter Nennung der Namen der bezüglichen Herausgelosten, den Anwesenden zu eröffnen, diese Herausgelosten aber sind unberücksichtigt zu lassen und an deren Statt andere Nummern auszulosen.

Nächstdem sind aus den sämmtlichen nach §. 50 am Orte der Assisensitzung und den 12 nach §. 51 aus dem Umkreise Einer Stunde um den Sitz eines Kreis- oder Justizamts ernannten Geschwornen in derselben Weise zwölf Ergänzungs-Geschworne zu wählen, und zwar mit Ueberspringung derjenigen, welche bereits zu Hauptgeschwornen bestimmt sind.

§. 54.

Die Namen der ausgelosten und nicht bereits entschuldigten 36 Geschwornen, wie die der 12 Ergänzungs-Geschwornen sind dem Staatsanwalte und dem Angeklagten, bei Strafe der Nichtigkeit, Einen Tag vor dem Beginne der Hauptverhandlungen bekannt zu machen.

§. 55.

Bleiben von den Geschwornen so Viele aus, daß auch mit Zuziehung der Ergänzungs-Geschwornen keine 36 Geschworne gegenwärtig sind, so kann die Hauptverhandlung nicht vor sich gehen, und es ist auf Kosten der nicht erschienenen und nicht entschuldigten Geschwornen eine neue Sitzung anzuberaumen und außerdem auf die im §. 22 gedrohten Strafen zu erkennen.

§. 56.

Die bei einer Sitzung erschienenen Geschwornen erhalten keine andere Vergütung, als eine Entschädigung für den Reiseaufwand von Einem und seinem halben Thaler auf die Meile für Hin- und Rückweg.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 57.

Alle Untersuchungen der §. 1 gedachten Art, in denen noch kein Erkenntniß vorliegt, unterliegen diesem Gesetze. Anhängige Untersuchungen sind dem Staatsanwalte vorzulegen und dessen weitere Anträge wegen Einstellung, Fortstellung oder Schluß der Voruntersuchung zu erwarten.

§. 58.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches vom Tage seiner Publikation an in Kraft tritt, beauftragt. Die Zeit der ersten Assisensitzung wird bestimmt werden, sobald die Ernennung der Geschwornen vollendet ist.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Altenburg, am 24. März 1849.

(L. S.) **Georg**, H. z. S.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

30. Verordnung,

die in der Zeit vom 1. April bis letzten Dezember 1849 zu entrichtenden Steuern und Landesabgaben betr.,

vom 28. März 1849.

(Publizirt in Nr. 30 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. März 1849.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen und machen zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

§. 1.

Die bisher verwilligten und gegenwärtig bestehenden direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben sind, der erfolgten landschaftlichen Zustimmung gemäß, nach den darüber ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, zu den Terminen, zu welchen sie nach denselben fällig werden, und welche in die Zeit vom letzten März bis zum letzten Dezember 1849 fallen, pünktlich zu entrichten, zu erheben und in die Finanzhauptkasse zu Altenburg abzuliefern.

§. 2.

Wegen Besteuerung der bisher zur Grund- und resp. Viehsteuer nicht zugezogen gewesenen Gebäude, Grundstücke und dinglichen Gerechtsame zum Gewerbsbetrieb, sowie wegen der dieser Besteuerung gegenüber eintretenden Aufhebung von Landesabgaben, welche bisher von einzelnen der genannten Gegenstände zu entrichten waren, wird demnächst ein besonderes Gesetz erlassen werden.

§. 3.

Ebenso werden besondere Gesetze über diejenigen Steuern ergehen, welche außerdem zur Aufbringung der für den Staatshaushalt erforderlichen Mittel einzuführen sind.

Altenburg, den 28. März 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

---

31. Patent,

die Berücksichtigung der Hypothekengläubiger bei Vertauschungen von Pertinentialgrundstücken betr.,

vom 5. April 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft wie folgt:

§. 1.

Wenn Grundstücke, welche Bestandtheile oder Zubehörungen von Grundstückskörpern sind, vertauscht werden, so treten durch den Akt gerichtlicher Bestätigung des Tauschvertrags die eingetauschten Grundstücke ohne Weiteres (ipso jure) in die hypothekarische Haftverbindlichkeit des Grundstückskörpers, dem die vertauschten Grundstücke angehörten, ein, und umgekehrt die letzteren aus dieser Haftpflicht heraus.

§. 2.

Die Erbgerichtsbehörden, welche um richterliche Bestätigung solcher Tauschverträge (§. 1) angegangen werden, haben jedesmal das Gutachten der Feldschöppen (Feldgeschwornen, Feldtaxatoren) in den Städten oder der Ortsgerichtspersonen in den Dörfern darüber zu erheben:

ob der (verpfändete) Grundstückskörper durch das Tauschgeschäft an Werth verliert?

Digitized by Google

§. 3.

Wird diese Frage verneint, so braucht die Einwilligung der Hypothekengläubiger zu dem Tauschvertrag nicht beigebracht zu werden; sie wird vielmehr vom Richter ergänzt.

Selbst ein ausdrücklicher Widerspruch der Hypothekengläubiger gegen das Tauschgeschäft ist in diesem Falle unwirksam und nicht zu beachten.

§. 4.

Bejahen dagegen die Sachkundigen die ihnen gestellte Frage (§. 2), so ist die Einwilligung der Hypothekengläubiger des Grundstückskörpers in die Grundstückvertauschung nothwendige Voraussetzung für deren Bestätigung und daher zu erfordern.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 2—4 finden in der Regel nur bei reinen Tauschgeschäften, d. i. bei solchen Tauschgeschäften statt, bei denen der Vertauschende über das eingetauschte Grundstück nicht etwa noch baare Herauszahlungen oder andere Vortheile gewährt erhält. Auf Tauschverträge der entgegengesetzten Art sind die obigen Bestimmungen (§§. 2—4) nur in folgenden Ausnahmsfällen anzuwenden:

a) wenn das über das eingetauschte Grundstück dem Vertauschenden Gewährte entweder (verhältnißmäßig) geringfügig ist, oder den Grundwerth seiner Besitzung erhöht, und wenn deshalb

b) die Sachverständigen die ihnen nach §. 2 zu stellende Frage verneinen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, den 5. April 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

---

32. Gesetz,

eine Erläuterung des §. 231 des Grundgesetzes in Bezug auf die landschaftliche Interpellationsbefugniß betr.,

vom 7. April 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

In Erläuterung des §. 231 des Grundgesetzes verordnen Wir unter Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

„Das Ministerium hat auf Anfragen und Interpellationen, welche in den Sitzungen der Landschaft von den Landtagsabgeordneten an dasselbe gerichtet werden, die gewünschte Auskunft oder Erklärung nach eignem Ermessen entweder sofort oder in der nächsten landschaftlichen Sitzung zu ertheilen, oder, dafern es auf jene Anfragen überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht zu antworten vermag, ersteren Falls die Gründe der Unthunlichkeit anzugeben, letzteren Falls aber die Zeit der Antwortsertheilung zu bestimmen.

Interpellationen, welche nicht sofort beantwortet werden, sind auf Verlangen des Ministeriums demselben vom Landschaftspräsidium schriftlich zuzustellen."

Urkundlich unter Unserer Namensunterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Altenburg, den 7. April 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

33. Mandat,

einige Abänderungen im Subhastationsverfahren betreffend,

vom 11. April 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Der terminus ad subhastandum fällt künftig hinweg, und die Bestimmung des §. 14 Cap. 35 Theil I. der Prozeß-Ordnung bis zu den Worten: „zu bewegen sein möchte" wird hiermit aufgehoben. Ebenso kommt die §. 17 daselbst geordnete mehrmalige Ausrufung der Gebote, und die Anberaumung eines zweiten Bietungstermins in Wegfall.

§. 2.

Wenn binnen drei Wochen nach erfolgter Exekution und Immission (§. 13 Cap. 35 Theil I. der Prozeß-Ordnung) der Schuldner seinen Gläubiger nicht befriedigt hat, so findet auf Ansuchen des Gläubigers die wirkliche Subhastation des verholfenen Grundstücks in folgender Weise Statt:

I. Der Richter hat dieses Grundstück nach dem Kaufwerthe unter Berücksichtigung der darauf ruhenden Lasten und Abgaben tariren (würdern) zu lassen.

§. 3.

II. Sodann ist das Subhastationspatent zu fertigen und einmal im Gerichtslokale oder an einem andern besuchten Platze innerhalb des Gerichtssprengels (z. B. in einem Gasthofe, welchenfalls Vorkehrung zu treffen ist, daß es nicht beschädigt werde) öffentlich anzuschlagen.

Der Anschlag des Patents an mehreren Gerichtsstellen kann nur aus erheblichen Gründen auf Antrag der Betheiligten erfolgen.

Das Patent muß neben der Veranlassung zur Subhastation, der Benennung des Gutes oder Grundstücks und des Besitzers, sowie neben der Anberaumung eines gewissen Termins zur Versteigerung jedenfalls die Würderungssumme und die Angabe des Ortes enthalten, an welchem die Beschreibungen und Anschläge der Subhastationsgegenstände, die Verzeichnisse der Zubehörungen und Inventarienstücke, sowie etwaige Subhastationsbedingungen, welche künftig nicht mehr mit dem Patente ausgehängt werden, zur Einsichtnahme ausliegen.

Diese Auslegung kann nach dem Ermessen des Gerichts an einem oder mehreren passenden Orten, auch in Privatlokalen geschehen.

§. 4.

III. Die Subhastation ist ferner in den Städten 3 Male, von 14 Tagen zu 14 Tagen — in den Dörfern mindestens 2 Male, innerhalb 6 Wochen vor versammelter Gemeinde bei passender Gelegenheit — durch öffentlichen Ausruf bekannt zu machen.

§. 5.

Endlich ist das Patent noch durch den Abdruck im Amts- und Nachrichtsblatte zu veröffentlichen, außerdem noch in höchstens drei anderen geeigneten öffentlichen Blättern, wenn aber der Versteigerungsgegenstand nicht über 500 Thlr. taxirt worden, in der Regel in nur noch einem solchen Blatte, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diese Bekanntmachung muß zu zwei Malen kurz nach einander erfolgen.

Zwischen der Ausgabe der betreffenden Blätter, welche den erstmaligen Abdruck des Patents enthalten, und dem Versteigerungstermin muß mindestens ein Zeitraum von 6 Wochen 3 Tagen inne liegen.

Der Richter hat neben dem Amtsblatte solche Blätter zu wählen, welche in den Gegenden, wo das zu versteigernde Grundstück gelegen ist und wo Kaufliebhaber zu vermuthen sind, vorzugsweise verbreitet sind.

§. 6.

IV. Bis zum Subhastationstermin steht Jedem frei, sein Gebot mündlich oder schriftlich bei dem Gericht, wo der Subhastationsprozeß anhängig, anzumelden. Mit dem höchsten Gebote, so vor oder nach dem, Vormittags 10 Uhr beginnenden, Termine geschehen, soll sodann das Gut Mittags 12 Uhr in dem Gerichtsraume, in welchem es von den des Vortritts harrenden Parteien am Besten gehört werden kann, laut ausgerufen werden.

Digitized by Google

Hierauf läßt der Richter die sämmtlichen erschienenen Bietungslustigen in das Gerichtszimmer vortreten und fordert sie zur Steigerung ihrer Gebote auf. Bleibt diese Aufforderung überhaupt erfolglos, — oder ist eine weitere Steigerung zwar eingetreten, aber dahin gediehen, daß eine nochmalige Uebersteigung des durch sie erlangten höchsten Gebotes nicht in Aussicht zu stehen scheint, so wird das Meistgebot im Gerichtszimmer bei geöffneter Thür zum ersten, zweiten, dritten und — letzten Male — nach Art, wie es bei Mobiliarversteigerungen geschieht — ausgerufen. So oft der Ausruf durch Angaben eines Mehrgebots unterbrochen wird, ist nunmehr dieses eben so auszurufen und damit in gleicher Weise fortzufahren, bis ein höheres Gebot nicht weiter geschieht. Auf dasjenige Gebot, welches zum dritten und letzten Male ausgerufen worden ist, wird ohne Weiteres der Zuschlag ertheilt.

§. 7.

Wenn aber das im Bietungs- und Erstehungstermine gethane höchste Gebot zwei Drittheile des Taxwerths des Subhastationsgegenstandes nicht erreicht, so ist auf Antrag der Betheiligten (m. s. unter b. und c.) ein anderweiter Bietungs- und Erstehungstermin anzuberaumen und abzuhalten.

In Bezug hierauf gilt Folgendes:

a) Das Verfahren hierbei ist dasselbe, wie bei Anberaumung und Abhaltung des ersten Termins.

b) Der Antrag muß bei Verlust desselben innerhalb achttägiger, vom ersten Termin an zu rechnender unerstreckbarer Frist bei der Subhastationsbehörde gestellt werden.

c) Berechtigt dazu sind: der Eigenthümer des Subhastationsgegenstandes, der Schuldner, dessen Schuld mit dem Erlös bezahlt werden soll, und der auf den Erlös angewiesene Gläubiger.

d) Der Bieter, auf dessen Gebot im ersten Termin der Zuschlag erfolgte, verliert die hieraus erworbenen Rechte durch den Antrag auf anderweite Terminsanberaumung.

§. 8.

Wenn ein Betheiligter (§. 7 c.) noch vor Erlaß der Subhastationspatente darauf anträgt, so hat der Richter die Versteigerung in dem Orte, in welchem oder in dessen Flur das Grundstück liegt, vorzunehmen.

Betrifft eine solche auswärtige Versteigerungsexpedition ein Grundstück unter 500 Thaler Taxwerth, oder scheinen die Terminsverhandlungen überhaupt nicht verwickelt oder schwierig zu werden, so sind die Reisekosten nur für einen abzuordnenden Aktuar anzusetzen.

§. 9.

Obige Vorschriften finden — dafern nicht von den Betheiligten unter Zustimmung des Richters etwas anderes bestimmt wird — auch bei sogenannten freiwilligen Versteigerungen, so wie entsprechend bei gerichtlichen Verpachtungen u. s. w. Anwendung.

§. 10.

Alle in der Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Subhastationsverfahren, namentlich in Theil I. Cap. 35 §. 14, 15, 17, Cap. 36 §. 5, soweit sie diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Es bewendet hingegen allenthalben bei den in §. 193—195 des Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß ꝛc. vom 7. April 1823 enthaltenen Vorschriften für Versteigerungen von Grundstücken, welche einen Taxwerth von 100 Thalern nicht erreichen. Da, wo das nurerwähnte Gesetz auf die Subhastationsvorschriften der Gerichts- und Prozeßordnung sich zurückbezieht, sind die letzteren so zu befolgen, wie sie durch gegenwärtiges Patent abgeändert worden sind.

§. 11.

Dieses Patent tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

§. 12.

Nur auf solche Subhastationen ist es nicht anzuwenden, in denen die Patente bereits erlassen worden sind. Diese sind vielmehr nach den zeitherigen Prozeßvorschriften zu behandeln.

§. 13.

Die bei Publikation dieses Patents schon anberaumten, aber noch nicht abgehaltenen Termine zur Subhastation (§. 1) sind als eingezogen in Folge dieses Patents zu betrachten.

§. 14.

In den ersten zwei Jahren nach Publikation dieses Patents ist in allen nach dessen Vorschriften zu erlassenden Subhastationspatenten und Ausrufzetteln das Publikum auf die durch die §. 1 erfolgte Aufhebung der zeitherigen doppelten Feilbietung besonders aufmerksam zu machen.

Altenburg, den 11. April 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. 1849. Ausgeg. d. 20. April 1849.

34. Gesetz,

die Aufhebung der lehnrechtlichen Formen bei Rechtsgeschäften über Allodialgrundstücke betr.,

vom 11. April 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft wie folgt:

§. 1.

Alle von den Erbgerichts- und Lehnsbehörden bei Verhandlung von Rechtsgeschäften über Allodialgrundstücke zeither angewendeten lehnherrlichen Formen, namentlich jede Art von Beleihungen, Lehnsauflassungen, Lehnträgerbestellungen u. s. w. fallen von Publikation dieses Gesetzes an weg.

Durch den vorstehend ausgesprochenen Wegfall der Lehnträgerbestellungen wird indeß die durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 10. Februar 1837 (Seite 17 der Gesetzsammlung vom Jahre 1837) eingeschärfte Vorschrift des Grundgesetzes (vom 29. April 1831) in §. 92, wonach die Forenser in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, zur Berichtigung der davon zu leistenden Landes- und anderen Abgaben einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen haben, nicht aufgehoben, sondern besteht in voller Geltung auch fernerhin.

§. 2.

Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird künftig durch bloße gerichtliche Zuschreibung (§. 3) erworben, welche die Stelle der Beleihung vertritt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

§. 3.

a) Wenn Grundeigenthum durch Verträge unter Lebenden erworben wird, so bildet die, wie zeither erforderliche, gerichtliche Bestätigung derselben den Akt der Zuschreibung.

b) Wenn aber das Grundeigenthum von Todeswegen, sei es in Folge letztwilliger Verordnung oder durch Intestaterbfolge, erworben wird, so erfolgt die Zuschreibung durch die vom Gericht auszusprechende Erklärung:

Digitized by Google

daß es den Erwerber als nunmehrigen Eigenthümer des Grundstücks anerkenne und ihm solches zugeschrieben haben wolle.

§. 4.

Die Zuschreibung (§. 3 a und b) kann natürlich rechtsgültig nur von derjenigen Behörde geschehen, welcher die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen über das Grundstück zusteht.

§. 5.

Jeder, welcher die Zuschreibung (§. 3 a und b) eines Grundstücks sucht, hat dem Gericht den Rechtstitel seines Erwerbs anzugeben und nachzuweisen.

Das Gericht hat diese Angabe und Nachweisung zu prüfen und darf die Zuschreibung erst dann ertheilen, wenn es sich von der Gültigkeit und Richtigkeit des angeführten Rechtstitels überzeugt hat.

Die über die Zuschreibung auszufertigenden Urkunden müssen die Angabe des Rechtstitels enthalten.

§. 6.

Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehren Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Zuschreibung an den Erwerber oder an die mehrern Erwerber einer vorherigen Zuschreibung an die sämmtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks nicht.

§. 7.

Eben so bedarf es dann, wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder, sei es an Dritte oder Miterben, veräußern, zur Zuschreibung an den neuen Erwerber keiner vorherigen Zuschreibung an die veräußernden Erben.

§. 8.

Es sind jedoch, wenn in dem §. 6 bemerkten Falle die Zuschreibung an den Erwerber oder die mehrern Erwerber binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Androhung von Geldstrafen von fünf bis hundert Thalern, anzuhalten.

Das Nämliche findet in allen übrigen Erbfällen statt, wenn die Zuschreibung des ererbten Grundstücks an die Erben binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.

§. 9.

Es bewendet bei der Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums vom 7. April 1841 (Seite 61 der Ges. Samml. von 1841) — Verträge, welche Veräußerungen von Grundstücken enthalten, sind demnach binnen sächsischer Frist vom Vertragsabschluß an beim zuständigen Erbgericht bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern zur Bestätigung anzubringen oder schriftlich einzureichen.

§. 10.

Bei Bestellung von Hypotheken und bei Zessionen hypothekarischer Forderungen findet eine Konsenserheilung des Gerichts oder des Gerichtsinhabers als solchen, oder des Erblehnsherrn (Lehngeldberechtigten, Lehnherrn) bei freien Erbgütern (Allodien) nicht weiter statt. Insbesondere wird auch zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern im engern Wortsinne, an welchen den Erbzinsherren ein wirkliches Obereigenthum zusteht, die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

An die Stelle der Konsenserheilung tritt vielmehr die bloße gerichtliche Bestätigung, welche zur Rechtsgültigkeit der Hypothekbestellungen (einschließlich der Hypothekreservationen) und der Zessionen von Hypotheken genügt.

Digitized by Google

Es werden daher die bezüglichen Vorschriften der Prozeß-Ordnung P. I. Cap. XXXVII. §. 15 Seite 245, des Mandats vom 16. Oktober 1745, Seite 555 der ersten Beifugen-Sammlung und des Mandats vom 8. Januar 1770 Seite 314 der zweiten Beifugen-Sammlung somit aufgehoben.

§. 11.

Freie Erbgüter (Allodia) können ohne Rücksicht ihres Werths nach der Willkühr der Betheiligten bis zu jedem Betrag mit Hypotheken belastet werden. Demnach findet aber auch ein Entschädigungsanspruch an die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Hypothekengegenstands ferner nicht statt.

Von selbst versteht es sich aber, daß die Erbgerichtsbehörden für die Richtigkeit der über Hypothekenverhältnisse abgestellten Attestate, wie bisher, einzustehen haben.

§. 12.

Die vorstehenden Vorschriften (§§. 1—11) gelten nicht blos für Grundstücke, sondern auch für andere körperliche Sachen und für Gerechtsame, welche nach Gesetz und Herkommen zeither den unbeweglichen Gütern gleich geachtet und behandelt worden sind.

Dagegen wird durch sie an den Bestimmungen, welche für die Veräußerungen und Verpfändungen der wirklichen Lehngüter (Feuda), sowie von Erbpacht- und Laßgütern gesetzlich bestehen, nichts abgeändert.

§. 13.

Alle übrigen durch die §§. 1—11 nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte der Guts- Erblehns- Zins- oder Erbzinsherren über das ihnen lehngeld- zins- oder erbzinspflichtige Grundeigenthum bestehen unverändert fort, so weit sie überhaupt noch in Wirksamkeit beruhen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 11. April 1849.

(L. S.) **Georg**, H. z. S.

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

35. Gesetz,

betreffend die Anlegung der Grundsteuer und Viehsteuer auf Gegenstände derselben, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren,

vom 16. April 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit landschaftlicher Zustimmung — zugleich aber auch mit dem Vorbehalt Unserer Entschließung auf den von getreuer Landschaft an Uns gerichteten Antrag, daß Entschädigungen für Aufhebung der zeitherigen Steuerbefreiungen nicht geleistet und insoweit die Bestimmungen in §. 74 des Grundgesetzes abgeändert werden möchten — wie folgt:

§. 1.

a) Von allen Grundstücken, Gebäuden und auf den Betrieb eines Gewerbes sich beziehenden Realgerechtigkeiten, welche bisher entweder gar nicht, oder nur für gewisse Steuertermine mit der unter der alten Landsteuer begriffenen Grundsteuer, oder anstatt der letzteren mit Präsentgeld, Aequivalentgeld, dem sogenannten Beitrag von unbesteuerten Allodialgrundstücken, dem Beitrag von einem Siebentheil Prozent des lehnstarmäßigen Werths der Rittergüter, dem freiwilligen Beitrag der letzteren an einem Vierundzwanzigtheil von jedem Tausend Gülden der Lehnstare, oder mit einer sogenannten Kammersteuer oder Kammerhilfe belegt waren, ist die Grundsteuer in demselben Maße wie von den anderen bisher davon betroffenen Gegenständen zu entrichten.

b) Ebenmäßig ist wegen der vorgenannten Besitzungen, so weit sie nicht in Gebäuden, Realgerechtigkeiten, Holzungen und Teichen bestehen, ein Zuschlag zu der aufzulegenden Grundsteuer als Viehsteuer abzugeben.

§. 2.

a) Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1) alle im Besitze des Staates oder der einzelnen Staatsanstalten befindlichen Grundstücke, Gebäude und Realgerechtsame;
2) solche Stücke Landes, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit nach in keiner Weise nutzbar sind;
3) die zu allgemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Plätze, Straßen, Gassen und Wege, ingleichen die als Kirchen dienenden Gebäude.

b) Diese Befreiungen hören in den einzelnen Fällen mit dem Wegfall ihres Grundes auf.

§. 3.

a) Die terminlichen Beträge der neu aufzulegenden Grundsteuer sind für die einzelnen Grundstücksparzellen, Gebäude oder Gehöfte und Realgerechtigkeiten nach den terminlichen Steuern anderer bisher schon besteuerter Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit und Nutzbarkeit zu bemessen.

Digitized by Google

b) In den Ortschaften und Fluren, für welche Besteuerungsregulative vorhanden und noch anwendbar sind, sollen die Bestimmungen der letzteren der neuen Besteuerung zur Grundlage dienen.

c) In den übrigen Ortschaften und Fluren sind die neu zu besteuernden Gegenstände nach Art, Beschaffenheit und Nutzbarkeit mit anderen bereits besteuerten zu vergleichen und nach Verhältniß der auf den letzteren ruhenden Steuerbeträge mit terminlicher Steuer anzulegen.

d) Solchenfalls sind nicht blos aus derselben Ortschaft und Flur, sondern es können auch aus einer oder mehreren benachbarten Ortschaften und Fluren die Gegenstände zur Vergleichung gewählt werden. Ergiebt sich bei diesen eine Verschiedenheit der terminlichen Steuersätze, so ist ein Durchschnitt aus den letzteren der Besteuerung zu Grund zu legen.

e) Findet sich ein zur Vergleichung anwendbarer Gegenstand weder in derselben, noch in benachbarten Ortschaften und Fluren, so ist der ohngefähre Kapitalwerth des Steuerobjekts zu ermitteln, und die terminliche Steuer nach Verhältniß der Steuer von Ackerland gleichen Kapitalwerths zu bemessen.

§. 4.

a) Auf die nach §. 1. b) der Grundsteuer zuzuschlagende Viehsteuer sind die Bestimmungen vorhandener Steuerregulative — vergl. §. 3. b) — nur dann anwendbar, wenn nach denselben die Viehsteuer als ein Zuschlag zur Grundsteuer zu behandeln ist.

b) Entgegengesetzten Falls ist zu ermitteln, wie viel von der bisherigen terminlichen Viehsteuer eines Orts und seiner Flur auf einen bereits besteuerten Acker Landes an Feldern, Wiesen, Lehden, Hutungen und Triften ohngefähr auskommt, und wie viel hiernach auf die neu zu besteuernden Grundstücke der genannten Arten an terminlicher Viehsteuer zuzulegen ist.

c) Auch bei dieser Ermittelung können die aus der Besteuerung benachbarter Fluren sich ergebenden Durchschnittssätze zur Anwendung kommen.

d) Nach der unter b) ertheilten Vorschrift, die Viehsteuer für ganze Ortschaften und Fluren — nicht blos für die neu zu besteuernden Grundstücke — zu reguliren, ist den Steuerbehörden gestattet.

§. 5.

a) Die Anlegung der Steuer erfolgt, unter der obern Leitung und Beaufsichtigung des Finanzkollegiums, durch die Steuerämter.

b) Bei Ermittelung der mit Steuer zu belegenden Gegenstände, so wie der verhältnißmäßigen terminlichen Steuerbeträge der einzelnen Parzellen, Gebäude oder Gehöfte und Realgerechtigkeiten haben

1) in den Städten und ihren Fluren die stadträthlichen Behörden nach Befinden unter Zuziehung der Bezirksvorsteher, Feldschöppen oder anderer Orts- und Sachkundiger,
2) rücksichtlich der Marktflecken und Dorfschaften und ihrer Fluren die Steuerschulzen (Ortseinnehmer), Gerichtspersonen und Gemeindevorsteher, nach Befinden unter Zuziehung anderer Orts- und Sachkundiger, den Steuerämtern auf Erfordern behilflich zu sein.

c) Die Besitzer der nach gegenwärtigem Gesetz zu besteuernden Gegenstände sind verpflichtet, die letzteren den Steuerämtern oder auch den Steuerschulzen anzuzeigen, und alle behufige Auskunft darüber auf Erfordern zu ertheilen.

§. 6.

a) Sobald die terminliche Steuer eines Steuerobjekts ausgeworfen worden ist, soll ihr Betrag dem Besitzer bekannt gemacht und die Steuer gezahlt werden.

b) Hält sich der letztere für benachtheiligt, so steht es ihm unbeschadet der einstweiligen Entrichtung der auferlegten Steuer frei, unter Herausstellung seiner Gründe bei dem Steueramte auf Revision anzutragen, und wenn er bei dem Ergebniß der letzteren sich nicht beruhigen zu

Digitized by Google

können glaubt, auf den Ausspruch des Finanzkollegiums sich zu berufen, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel zur Zeit nicht stattfindet, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium bei definitiver Steuerregulirung.

c) Der Antrag auf Revision und die Berufung auf das Finanzkollegium sind innerhalb zehntägiger von der Zeit der Bekanntmachung oder Resolutionseröffnung laufender Präklusivfristen einzubringen.

§. 7.

Die hiernach und selbst in den Rekursinstanzen festgestellten terminlichen Steuerbeträge sind nicht für immer maßgebend, sondern können erhöht oder vermindert werden, je nachdem dies

1) bei einer künftig eintretenden durchgreifenden Regulirung der Grundsteuer, oder
2) inzwischen in Gemäßheit der der Finanzbehörde überhaupt zustehenden Befugniß und Obliegenheit, Unverhältnißmäßigkeiten der Besteuerung im Einzelnen zu beseitigen und auszugleichen, erforderlich wird.

§. 8.

a) Die in §. 1. a) genannten, unter der alten Landsteuer nicht begriffenen Abgaben fallen mit dem 1. April 1849 weg. Beträge derselben, welche vor diesem Tage im Jahr 1849 fällig geworden, sind jedoch — ebenso wie die Reste aus früherer Zeit — annoch zu bezahlen; erstere werden aber zu ihrer Hälfte als Abschlagszahlung auf die vom 1. April 1849 an zu bezahlende Grund- und Viehsteuer abgerechnet. Auch werden bis dahin, wo der terminliche Betrag der neuen Steuer festgestellt sein wird, jene Abgaben nach ihren bisherigen Beträgen und zu ihren bisherigen, nach dem 1. April 1849 eintretenden Terminen als Abschlagungszahlungen auf die neue Grund- und Viehsteuer erhoben.

b) Dagegen ist diese neue Steuer von und mit dem zum 1. April 1849 fällig werdenden Steuertermine an zahlbar.

§. 9.

a) Bei Trennstücken, welche nach gegenwärtigem Gesetz zu besteuern sind, und von denen unter dem Namen von Landesabgaben Beiträge zur Leistung dieser Abgaben in die Stammgüter zu bezahlen waren, fallen diese Beiträge ohne Entschädigung für die Besitzer der Stammgüter weg.

b) Dagegen dauern Abgaben von Trennstücken in die Stammgüter, welche — obschon sie den Namen irgend einer Landesabgabe führen — die rechtliche Natur eines Erbzinses haben, der neuen Besteuerung ungeachtet in der Eigenschaft eines ablösbaren Erbzinses fort.

Altenburg, am 16. April 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

36. Gesetz,

die Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt im Jahr 1849 betreffend,

vom 16. April 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit landschaftlicher Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

Zur Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt im Jahre 1849, soweit dieselben nicht fließen

aus den Einkünften vom Staatsgute,
aus den bereits bestehenden, unterm 27. Dezember 1848 und neuerdings unterm 28. März d. J. ausgeschriebenen direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben,
aus der durch das Gesetz vom 16. April d. J. angeordneten Erstreckung der Grund- und resp. Viehsteuer auf die davon bisher noch nicht betroffenen Besitzungen, oder
aus bewilligten Anleihen und
aus der Verwendung des nach dem Gesetze vom 16. Juli 1848 auszugebenden altenburgischen Papiergelds,

sollen erhoben werden:

1) Drei Termine Grund-, Vieh- und Gewerbsteuer zum 15. Mai, 15. August und 15. November 1849 und zwar rücksichtlich der Grund- und Viehsteuer in der durch das oben genannte Gesetz vom 16. April d. J. ausgedehnten Maße,

2) eine neue Personalsteuer zu denselben 12 Terminen, zu welchen von und mit dem 1. April an bis zum Schlusse des laufenden Jahrs die Grund-, Vieh- und Gewerbsteuern fällig werden.

§. 2.

a) Die Personalsteuer ist von dem Einkommen zu entrichten, welches
1) aus Renten besteht,
2) aus dem Betriebe des Handels, der Fabriken, der Künste und Gewerbe oder aus anderem Arbeitsverdienst fließt.

b) Zu dem Einkommen aus Renten werden gerechnet: Zinsen von außenstehenden Kapitalforderungen; Dividenden aus Aktienunternehmungen; noch bestehende Einkünfte aus der Grundherrlichkeit, z. E. Geld- und Natural-Erbzinsen, Zehnten und dergl., Gerichtsnutzungen, Geld- und Naturalauszüge.

c) Zu dem steuerbaren Einkommen aus dem Gewerbsbetrieb ist dasjenige nicht zu rechnen, welches aus dem Betriebe der Landwirthschaft fließt; auch sind diejenigen, welche bereits Gewerbsteuer entrichten, zu der Personalsteuer vom Einkommen aus dem Betriebe des Handels, der Fabriken, Gewerbe und aus dem Arbeitsverdienst überhaupt nicht beizuziehen.

d) Zu dem Einkommen aus dem Arbeitsverdienst sind zu zählen: feste Besoldungen und Pensionen — mit Einschluß der aus der Wittwensocietätskasse zu bezahlenden Wittwen- und Waisenpensionen, vergl. §. 23 des Reglements vom 10. Oktober 1791 — Sporteln, Gerichts- und Advokatengebühren; Honorare, Salarien und dergl. Vergütungen für Dienstleistungen; die in Geld oder Naturalien bestehenden Löhne der Gewerksgehilfen oder anderer Arbeiter.

§. 3.

a) Ein jährliches Einkommen aus Renten, welches die Summe von 20 Thlrn., und ein solches aus dem Gewerbsbetrieb überhaupt oder dem Arbeitsverdienst, welches die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigt — einschließlich der Wittwen- und Waisenpensionen — bleibt unbesteuert.

b) Einen Aufwand für die Gewinnung des steuerbaren Einkommens — Produktionskosten — in Abrechnung zu bringen ist in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise in den dringendsten Fällen, nach dem Ermessen des Finanzkollegiums, gestattet.

Digitized by Google

Vergütungen, die aus der Staatskasse zur Bestreitung von Dienstaufwänden gegeben werden, wie z. B. Pferdefourage, sind der Besteuerung nicht unterworfen.

§. 4.

a) Die terminliche Steuer soll betragen:

1) von je Zwanzig Thalern jährlicher Rente und

2) von je Zwanzig Thalern jährlichen Einkommens aus dem Betriebe des Handels ꝛc. oder aus anderem Arbeitsverdienst:

Sechs	Pf. bei einem jährlichen Einkommen von mehr als	20 Thlrn. aus Renten, 100 „ „ d. G. B.	bis zu und mit	300 Thlrn.
Acht	„ „ „ „ „ „ „ „	300 „	bis zu und mit	600 Thlrn.
Zehn	„ „ „ „ „ „ „ „	600 „	„ „ „ „	1000 „
Zwölf	„ „ „ „ „ „ „ „	1000 „	„ „ „ „	1500 „
Vierzehn	„ „ „ „ „ „ „ „	1500 „	„ „ „ „	2000 „
Sechzehn	„ „ „ „ „ „ „ „	2000 „	„ „ „ „	

b) Diejenigen, welche deshalb, weil sie nur 100 Thlr. oder weniger aus dem Betriebe von Gewerben oder aus anderem Arbeitsverdienste an jährlichem Einkommen beziehen, nach §. 3 a) von der Steuer befreit sind, gleichwohl aber zu deren Entrichtung sich freiwillig melden, haben nur 2 Pfennige terminlich von je 20 Thlrn. ihres wirklichen Einkommens zu entrichten, sind aber natürlich verbunden, den hiernach auf sie kommenden Betrag bei allen im laufenden Jahr vom 1. April an noch anstehenden Steuerterminen zu zahlen.

c) Spitzen von weniger als 20 Thlrn. bleiben unberücksichtigt.

§. 5.

a) Das jährliche steuerbare Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen wird, vorbehältlich erforderlicher Berichtigungen, nach den Ermittelungen in Ansatz gebracht und mit der Steuer belegt, welche in Folge der zur Vorbereitung einer Einkommensteuer ergangenen Verordnungen vom 24., 25. und 27. September 1848 stattgefunden haben.

b) Bei denjenigen Personen, deren Einkommen noch nicht im vorgenannten Wege ermittelt ist oder wo eine Berichtigung erforderlich wird, sollen Abschätzungen durch die nach der Verordnung vom 26. September v. J. eingesetzten Kommissionen, auf Veranlassung der Steuerämter eintreten.

c) Bei solchen Abschätzungen kommen aushilflich die in den genannten Verordnungen vom 24., 25., 26. und 27. September v. J. und nachträglich durch Instruktionen ertheilten Vorschriften über die Ermittelung des Einkommens zur Anwendung, insofern sie nicht auf das Recht und die Pflicht zur eignen Angabe des Einkommens Bezug haben.

d) Wegen der aus inländischen öffentlichen Kassen fließenden Gehalte und Pensionen sind die nöthigen Nachrichten von den betreffenden Behörden den Steuerämtern auf deren Anlangen zu ertheilen, und ist daher von der Abschätzung abzusehen.

§. 6.

Während der Verhandlung über eine Berichtigung der Steuersätze oder über eine erhobene Reklamation darf die pünktliche Bezahlung der auferlegten Steuer nicht unterlassen werden; doch soll die Zurückzahlung etwa zu viel bezahlter Steuern, von der Zeit des erhobenen Anspruchs an erfolgen.

§. 7.

Die Ausführung dieser Vorschriften zu leiten und zu beaufsichtigen ist das Finanzkollegium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, den 16. April 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust Sonnenkalb.

Digitized by Google

37. Patent,

die Abschaffung der Konsens-, Kauf- und Handelsbücher, ingleichen einige Abänderungen des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841 betreffend,

vom 16. April 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich Folgendes:

§. 1.

Die Fortführung der zeither vorgeschrieben gewesenen Konsens-, Kauf- und Handelsbücher hat unter Aufhebung der diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Patentes vom 20. Juni 1817 (S. 228 des Nachtrags zur 3. Beifugen-Sammlung), in Zukunft zu unterbleiben. An deren Stelle ist in die Konsens-, Kauf- und Handelsprotokollbücher unmittelbar nach dem betreffenden Protokolle das Konzept der auf Grund desselben auszufertigenden Urkunde wie zeither mit aufzunehmen, von dem Dirigenten des Gerichts aber unterschriftlich zu vollziehen. Es bleibt den Gerichtsbehörden hierbei nachgelassen, in dem Konzept der Urkunde auf die bezüglichen Schuldurkunden, Kauf- und Vertragsaufsätze, nach Befinden auch auf die Protokolle selbst, insofern letztere der Urkunde wörtlich einverleibt werden können, zu verweisen.

Die Konsens-, Kauf- und Handelsprotokollbücher sind übrigens mit vollständigem Register zu versehen.

§. 2.

Gleichergestalt sind in Zukunft den Konsensprotokollbüchern alle sonstigen die Begründung eines hypothekarischen Rechts bezweckenden Verhandlungen und Urkunden einzuverleiben, welche nach dem angezogenen Patente vom 20. Juni 1817 in die Konsensbücher einzutragen gewesen wären.

§. 3.

Da nach dem Gesetze vom 11. April dieses Jahres, die Aufhebung der lehnrechtlichen Formen bei Rechtsgeschäften über Allodialgrundstücke betreffend, jede Art von Beleihung und erblehnsherrlicher Konsensertheilung aufzuhören hat, so kommen auch die für diese und andere damit in Zusammenhang stehende Verhandlungen in dem Gesetze vom 21. Mai 1841, die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren betreffend (S. 241 ff. der Gesetz-Sammlung von 1841) unter Nr. 25 litt. m., Nr. 48 litt. f. g. k. l. Absatz 1, ingleichen die unter Nr. 50 und 51 geordneten Gebühren, sowie die unter Nr. 38 litt. f. in den Worten: „wenn aber — gelten die Ansätze Nr. 50" getroffene Bestimmung in Wegfall.

Gleichfalls haben in Folge von §. 1 oben wegzufallen alle in der mehrerwähnten Taxordnung vom 21. Mai 1841 für Eintrag in das Kauf- und Handels- oder Konsens- und Hypothekenbuch geordnete Gebühren, insoweit nicht die betreffende Verhandlung einen ebenmäßigen Eintrag in das nunmehr allein noch fortzuführende Konsens- resp. Kauf- und Handelsprotokollbuch unerläßlich macht, welchenfalls die taxordnungsmäßigen Kopialien dafür passiren.

Digitized by Google

§. 4.

Die Vorschriften und Ansätze, welche unter Ziffer 22, 25, 45, 48, 61 d., 69 a. 1., 71 und 73 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Mai 1841 enthalten sind, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

		₰	ngr.	₰
Nr. 22.	Für Bestätigung einer Cession, unter Wegfall aller sonstigen Gebühren und außer den taxordnungsmäßigen Gebühren der Gerichtspersonen (s. unten §. 5 zu Nr. 43) und des Gerichtsdieners (vergl. Nr. 427 der Taxordnung), als Bauschquantum			
	von je 50 Thlrn. der Cessionssumme	—	5	—
Nr. 25.	Für Bestätigung einer bestellten Hypothek, einschließlich aller dazu nothwendigen Vorerörterungen und aller dabei vorkommenden Nebenverhandlungen (z. B. Prioritätseinräumung, Verbürgung u. dergl.) und unter Wegfall aller weiteren speziellen Gebühren, jedoch ausschließlich der taxordnungsmäßigen Gebühren für die Gerichtspersonen und für den Gerichtsdiener, überhaupt als Bauschquantum			
	von je 50 Thlrn. der Hypothekssumme	—	10	—
	Den Betheiligten bleibt es auch fernerhin unverwehrt, statt der Ueberreichung einer besondern Kontraktsurkunde den Schuld- und Pfandvertrag, ohne daß ihnen dafür eine besondere Gebühr anzusinnen ist, zu Protokoll zu geben.			
	Beim Zusammentreffen mehrerer rücksichtlich des Hypothekobjekts zuständiger Erbgerichtsbehörden wird das oben geordnete Bauschquantum antheilig liquidirt. Die Behörden haben sich hierüber, ohne Kostengeltung für die Interessenten, zu vereinigen. Im Falle des Mißlingens einer Vereinigung tritt oberrichterliche Entscheidung ein, welche auf Kosten der sachfälligen Behörde erfolgt. Im Uebrigen bewendet es im Falle des Zusammentreffens mehrerer Behörden auch fernerhin bei der Vorschrift (Nr. 25 litt. B. l.), daß bei der einen Behörde, in der Regel bei der des Wohnsitzes oder Hauptbesitzthums, sowohl in Ansehung der dieser unterworfenen Grundstücke, als auch hinsichtlich der einer andern Erbgerichtsbehörde unterworfenen und mitverpfändeten Grundstücke die Hypothekbestellung gültig erklärt werden kann und daß solchenfalls diese letztere Behörde auf die ihr hierüber zu ertheilende Notiz, und zwar, dafern nicht besondere Umstände dies nothwendig machen, ohne Vorrufung des Schuldners, sofort ihre Mitbestätigung urkundlich auszusprechen hat.			
Nr. 45.	Für Ausfertigung eines Hypotheken- oder Translationsscheines, wodurch der Uebergang einer durch Konstituirung oder Reservirung bereits begründeten Hypothekverbindlichkeit auf einen neuen Eigenthümer des Hypothekobjekts nachgewiesen wird:			
	a) bis mit 100 Thlr.	—	5	—
	b) = = 300 = ...	—	10	—
	c) = = 500 = ...	—	15	—
	d) darüber	—	20	—
	Für Annotation stillschweigender Hypotheken passiren überhaupt nur	—	5	—
Nr. 48. Nr. 69a. 1. Nr. 73.	Für gerichtliche Bestätigung und urkundliche Ausfertigung eines Vertrags unter Lebenden, wodurch unbewegliches Eigenthum erworben wird, passiren, einschließlich aller			

Digitized by Google

		℔	ngr	₰
	dabei vorkommenden Vorerörterungen und Nebenverhandlungen und unter Wegfall aller weiteren Gebühren, jedoch ausschließlich der taxordnungsmäßigen Gebühren für die Gerichtspersonen und den Gerichtsdiener, überhaupt als Bauschquantum			
	a) bis mit 25 Thlrn. Vertragssumme oder Taxwerth . . .	—	15	—
	b) = = 50 = = = = . . .	—	20	—
	c) = = 75 = = = = . . .	—	25	—
	d) = = 100 = = = = . . .	1	—	—
	e) darüber von je 50 Thlrn.	—	15	—
Nr. 61 d.	Für Aufnahme einer Quittung und Verzicht über rückständige Kauf-, Tagezeit- oder Erbegelder, weshalb die Hypothek vorbehalten und gerichtlich bestätigt worden ist, sind einschließlich Niederschrift zu liquidiren			
	von je 50 Thlrn. quittirter Gelder	—	3	—
Nr. 71.	An Siegelgebühren passiren, wo solche überhaupt nach Nr. 71 der Taxordnung statthaft sind, ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit der Urkunde	—	3	—

§. 5.

Ferner werden die Bestimmungen unter Nr. 18, 20, 28, 43, 62 und 64 des Gesetzes vom 21. Mai 1841 in den nachbemerkten Punkten dahin abgeändert:

		℔	ngr	₰
Zu Nr. 18.	Für Aufnahme und Niederschreibung der Bürgschaft eines Weibes einschließlich eidlichen Angelöbnisses sind zu liquidiren:			
	a) bis mit 100 Thlrn. der Bürgschaftssumme	—	5	—
	b) = = 300 = = = ...	—	10	—
	c) darüber	—	15	—
	jedoch blos dann, wenn die diesfallsige Verhandlung eine besondere, nicht eine bloße Nebenverhandlung bildet, in welchem letzteren Falle außer der für die Hauptverhandlung geordneten Gebühr eine besondere Gebühr für Aufnahme und Niederschreibung einer weiblichen Bürgschaft unzulässig ist.			
Zu Nr. 20.	Für Kassation (Löschung) einer Hypothek einschließlich der Registratur über das Anbringen, sowie der sonst etwa nothwendig werdenden Expeditionen,			
	von je 100 Thlrn. der zu löschenden Hypothekssumme . . .	—	2	—
Zu Nr. 28, 29, 32, 34 u. 62.	Alle Vormundschaftsangelegenheiten, bei welchen der Nutzabwurf von dem Vermögensstock jährlich blos 6 Thlr. beträgt, sind, insoweit dabei in die Gerichtssporteikasse fließende Gebühren zu berechnen sein würden, kostenfrei zu expediren.			
Zu Nr. 43.	Gerichtspersonen erhalten gemeinschaftlich und ohne Rücksicht auf ihre Zahl bei Kauf- und anderen Verträgen, durch welche die gerichtliche Uebereignung unbeweglichen Eigenthums erfolgt, anstatt der in der Taxordnung Nr. 43 a.—f. bestimmten Gebühren			
	a) bis mit 100 Thlrn. Vertragssumme oder Taxwerth . . .	—	5	—
	b) = = 300 = = = = . . .	—	10	—
	c) = = 500 = = = = . . .	—	15	—
	d) darüber	1	—	—
	außerdem aber die taxordnungsmäßigen Wegegebühren.			
Zu Nr. 64.	Für eine Registratur über Behändigung einer Ladung oder Zuschrift in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	1	3

Digitized by Google

§. 6.

Insoweit nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1841 durch vorstehende §§. 4 und 5 ganz, beziehungsweise theilweise, in Wegfall kommen, behalten dieselben unverändert verbindliche Kraft.

§. 7.

Gegenwärtiges Patent tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, und haben sich die Gerichtsbehörden des Landes, resp. bei Vermeidung der in §. 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 21. Mai 1841 angedroheten disziplinarischen Maßnahmen, darnach allenthalben zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Altenburg, am 16. April 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. 1849. Ausgeg. d. 4. Mai 1849.

38. Dreizehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 16. April 1849.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.
Gesetz, betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

Digitized by Google

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten- und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Digitized by Google

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist ne zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkassenanstalt zu Altenburg betr.,

vom 18. April 1849.

In Berücksichtigung der gemeinnützigen Wirksamkeit der hiesigen Sparkassenanstalt haben Se. Hoheit der regierende Herzog auf Nachsuchen dieser Anstalt die Rechte der milden Stiftungen verliehen.

Altenburg, den 18. April 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

40. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die für Meuselwitz, Schnauderhainichen und Mumsdorf begründete Vorschußkasse betr.,

vom 18. April 1849.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. April 1849.)

Nachdem Se. Hoheit der regierende Herzog den für die Vorschußkasse für Meuselwitz, Schnauderhainichen und Mumsdorf entworfenen Statuten unterm heutigen Tage die höchste Bestätigung ertheilt haben, so wird hiermit bekannt gemacht,

daß dieser Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Beförderung ihrer wohlthätigen Zwecke in §. 2 der Statuten die Rechte milder Stiftungen beigelegt worden sind.

Altenburg, den 18. April 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

41. Vierzehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 23. April 1849.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, vom 22. April 1849.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark,

vom 22. April 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: **v. Peucker.**
des Handels: **Duckwitz.**

---

42. Verordnung des Consistoriums,

die Pathenzahl bei der Taufe unehelicher Kinder betreffend,

vom 24. April 1849.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. April 1849.)

Von der höchsten Stelle dazu ermächtigt, heben wir den zwischen den ehelichen und außerehelichen Kindern in Ansehung der Taufpathenzahl nach S. 14 §. 13 der III. Beifugensammlung und nach S. 37 der Gesetzsammlung vom Jahr 1835 zeither bestandenen Unterschied für die Zukunft in der Maaße hiermit auf, daß die außerehelichen Kinder den ehelichen hinsichtlich der Zahl der Taufzeugen völlig gleich gestellt sind.

Altenburg, am 24. April 1849.

Herzogl. Sächs. Consistorium.
C. von der Becke.

Digitized by Google

43. Bekanntmachung der Kataster-Kommission, die Benutzung der Kataster-Arbeiten durch die Steuerbehörden betr., vom 25. April 1849.

(Publizirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Mai 1849.)

Um die rasche und sichere Ausführung des unterm 16. d. Mts. erlassenen Gesetzes über die Belegung unbesteuerter Gegenstände mit der Grund- und Viehsteuer dadurch zu befördern, daß die Steuerbehörden in den Stand gesetzt werden, die von den Gerichtsbehörden bei Ausführung des Patents vom 11. Juni 1845 gesammelten, oder in den Karten und Registern der Landesvermessung enthaltenen Nachrichten über die zu besteuernden Grundbesitzungen rechtzeitig zu benutzen, verordnen wir auf den Antrag und im Einverständniß mit dem Herzogl. Finanzkollegium:

1.

Die Flurtabellen oder deren Konzepte (und wo solche noch nicht gefertigt sind: die Flurverzeichnisse oder ihre Entwürfe), nebst den betreffenden Acten, Vermessungs-Karten und Registern, ingleichen andern darauf bezüglichen etwa vorhandenen Nachrichten, insbesondere solchen, welche die Steuerbarkeit angehen, sollen von den Unter-Behörden oder Beamten, bei welchen sich dieselben befinden, den Steuerämtern, oder auch dem Finanzkollegium, sobald sie deren im nach und nach fortschreitenden Gang ihrer Arbeiten bedürfen, auf Verlangen ohne allen Aufenthalt und vollständig mitgetheilt werden, auch wenn deshalb bereits im Gange befindliche Arbeiten unterbrochen werden müssen.

2.

Die Steuerbehörden haben die erforderlichen oder nützlichen Nachrichten aus den ihnen mitgetheilten Stücken unverweilt auszuziehen, und sodann unverzüglich die letztern zurückzugeben, überhaupt aber sich so einzurichten, daß die Katasterarbeiten so wenig als möglich durch ihre Dazwischenkunft aufgehalten werden.

In dieser Absicht wird ihnen empfohlen, mit den betreffenden Gerichtsbeamten über die in beiderseitigem Interesse zweckmäßige Reihefolge ihrer Arbeiten sich zu verständigen, den Gerichtsbehörden aber aufgegeben, den Steuerbehörden durch Auskunftsertheilung oder sonst thunlichst Unterstützung zu gewähren und Vorschub zu leisten.

3.

Um insbesondere Verzögerungen zu vermeiden, welche daraus hervorgehen könnten, daß zur Zeit des Bedarfs zufällig nicht alle eine Ortschaft oder Flur betreffenden Acten, Tabellen, Karten, Register u. s. w. bei der betreffenden Gemeinde-Gerichtsbehörde sich befänden, hat die letztere solchenfalls zeitig dem betreffenden Steueramte diejenigen Behörden oder Beamten namhaft zu machen, in deren Händen sich die ihr mangelnden Stücke befinden und von welchen die Mittheilung durch die Steuerbehörde zu verlangen ist.

4.

Bei den durch die gegenwärtige Verordnung veranlaßten Official-Kommunikationen zwischen den verschiedenen Behörden das Schreibwerk auf das ganz Unvermeidliche zu beschränken, wird den Betheiligten dringend zur Pflicht gemacht.

Altenburg, am 25. April 1849.

Herzogl. Sächs. Kataster-Kommission.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. 1849. Ausgeg. d. 11. Mai 1849.

44. Funfzehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 25. April 1849.

Inhalt: Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849.
Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen; vom 22. April 1849.

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer;

vom 22. April 1849.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Offizierkorps, — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl, — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

Digitized by Google

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, so wie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:

a) Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arrest zweiten Grades — mittler Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brod gereicht und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klassen zu theilen, und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten und die ihnen gleichstehenden Militär-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen:

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, eben so wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, einen Baum oder eine Kanone;

b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a., unter Gewährung einstündiger Ruhe nach 1½ Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann; auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

Digitized by Google

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen:

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2. Insbesondere:

A. Des Befehlshabers einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. Des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Digitized by Google

C. Des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere
   a) mit strengem Verweis,
   b) mit Zimmerarrest, und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;
2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen-, Stuben-, Quartier- oder einsamen Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;
3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und
4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

D. Der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. Der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure, oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
4) von einer Militärperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

Digitized by Google

F. Wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. Bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

H. Gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einstelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militärpersonen sowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verletzung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärpersonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächst hierbei maßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum streitbaren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Digitized by Google

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung die Vorschriften des §. 21 maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, sowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 26.

Ein' und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklasse (der zweiten Klasse des Soldatenstandes) eine Arrest-Strafe verwirkt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höhern Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe

Digitized by Google

nicht blos in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militär-Befehlshabern zu überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Strafllisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3, 5 zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Digitized by Google

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38 genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Einführungs-Verordnung,

betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen,

vom 22. April 1849.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Ordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. 1849. Ausgeg. d. 15. Mai 1849.

45. Sechszehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 28. April 1849.

Inhalt: Verfassung des deutschen Reiches.

Verfassung des deutschen Reiches.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.
Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Digitized by Google

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

Digitized by Google

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Digitized by Google

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

Digitized by Google

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- und Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Digitized by Google

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Digitized by Google

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Digitized by Google

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.
Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

Digitized by Google

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
	96	Mitglieder.

Digitized by Google

	Transport:	96 Mitglieder.
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1.)	6	"
Mecklenburg=Schwerin	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen=Weimar	2	"
Sachsen=Coburg=Gotha	1	"
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	"
Sachsen=Altenburg	1	"
Mecklenburg=Strelitz	1	"
Anhalt=Dessau	1	"
Anhalt=Bernburg	1	"
Anhalt=Köthen	1	"
Schwarzburg=Sondershausen	1	"
Schwarzburg=Rudolstadt	1	"
Hohenzollern=Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern=Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg=Lippe	1	"
Lippe=Detmold	1	"
Hessen=Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Digitized by Google

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Digitized by Google

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

Digitized by Google

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Digitized by Google

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

Digitized by Google

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Digitized by Google

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Digitized by Google

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig.

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Digitized by Google

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Digitized by Google

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Digitized by Google

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Digitized by Google

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Digitized by Google

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.
Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.
Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.
Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.
Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.
Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.
Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.
Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.
Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redaktions-Kommission.
Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redaktions-Kommission.
Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.
Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.
Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.
Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.
Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.
Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.
Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.
K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.
Boch-Buschmann.
Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soest-Hamm.
Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.
J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.
C. Schorn, Abgeordner für Essen.
Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.
Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).
von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.
Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.
Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.

Digitized by Google

Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.
G. Siemens, Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höfken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abgeordneter für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abgeordneter für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Claussen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahldistrikt.
K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz.
Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.
J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.
W. Loewe, Abgeordneter für den Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.
Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.
Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.
Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirkes des Großh. Hessen.
Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.
Karl Nicol, Abgeordneter des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.
A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannöverschen Wahldistrikts (Lüchow).
Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.
Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.
Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.
Franz Raveaux von Köln.
Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.
Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.
Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.
C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.
Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.
August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.
Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.
Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.
Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.

Digitized by Google

A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.
Theodor Brescius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.
Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. schlesischen Wahlbezirks.
Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.
Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.
Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.
Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.
Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.
Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pommerschen Wahlbezirk.
Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahldistrict.
G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. Nassauischen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weißenfels, Provinz Sachsen.
Heinrich Henkel aus Cassel, für den 1. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
A. Christ aus Bruchsal in Baden.
Josef Rank aus Wien.
Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.
Fr. Bischer aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Posen.
Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien.
Köhler aus Seehausen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.
Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk.
Heimbrod aus Sohrau, für den 35. Schlesischen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. schlesischen Wahlbezirks.
Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedr. Wilh. Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften Kurhessischen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. Mecklenburgischen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten würtemberg. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen).
Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenb. Wahlbezirks.
Soiron aus Mannheim.
Riesser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beseler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.
Ch. München aus und für Luxemburg.

Digitized by Google

Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.
Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.
Titus Mareck aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neisse, Abgeordneter des 29. schlesischen Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).
August Heinrich Oberg aus Hildesheim.
C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtemb. Neckarkreise.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breusing aus Osnabrück.
Hermann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburg. Wahlbezirk.
Hermann von Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.
Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernst Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.
Giesebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Rostock.
Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.
E. Viebig aus Posen.
Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilh. Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.
Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerinschen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav Rob. Groß, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.
Mar. Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
Graf von Giech, für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich Hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abgeordneter für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeordneter für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Krotoschin.
Brons aus Emden.
Schulze aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jastrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.
Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).
August Hirschberg aus Sondershausen.
August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben, für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.
Joh. Gustav Droysen aus Kiel.
Kerst aus Merseritz.
Lette aus Berlin.
Sylvester Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunschweig.
Gustav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.

Digitized by Google

Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bairischen Wahlbezirks Memmingen.
Schenk aus Dillenburg.
Max. Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburgschen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordneter für den 22. Brandenburgschen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. westphälischen Wahlbezirks (Höxter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reissinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler)
Wilhelm v. Neischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk.
Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreuzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.
August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chadzieswer Wahlbezirk.
Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
J. M. von Radowitz aus Rüthen.
Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24. Hannoverschen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.
Gustav Freiherr von Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau).
Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien.
Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.
Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5. Pommerschen Wahlbezirk.
Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.
Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.
J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.
Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.
August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommerschen Wahlbezirk.
Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.

Digitized by Google

Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Behncke, für den 4. hannoverschen Wahlbezirk.
Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.
Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannoverschen Wahlbezirks.
Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Berendt.
August Hermann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.
J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.
Friedrich Federer aus Stuttgart.
Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.
Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.
Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.
F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.
Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburgschen Wahlbezirk.
Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.
Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.
Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.
Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweigschen Wahlbezirk.
Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).
Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.
Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.
Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.
Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.
Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.
Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk.
Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.
Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannoverschen Wahlbezirk.
Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
Paur aus Augsburg.
H. Böcler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerinschen Wahlbezirk.
Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide), für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.), luth. evang. Pfarrer.
Friedrich von Raumer aus Berlin.
Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.
Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.

Digitized by Google

Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K. Sächsischen Wahlbezirks.
J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.
Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.
Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
Med. D. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.
Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahldistricts.
Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Pziegnitz).
Mittermaier aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).
Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.
Gustav Meviffen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.
Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abgeordneter für Mecklenburg-Strelitz.
Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.
Schaedler Karl, Abgeordneter des Fürstenthums Liechtenstein.
Gustav Godeffroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.
Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.
Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.
Anton Pius Gustav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.
Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.
Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.
Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.
J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.
W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.
Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau.
Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).
Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrikt.
Ludwig Simon von Trier.
Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.
Würth aus Sigmaringen.
Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.
Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.
Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.
Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.
Gustav Fischer aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.
Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.
Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.
Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrikt im Königreich Hannover.
Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).
Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
Josef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.
Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.
Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.
Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.
Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.
August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.
Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.
August Rühl, Abgeordneter von Hanau.
Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.
Karl Matthy.
Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.
Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.
Theodor Dietzsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.
Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.
Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannoverschen Wahlbezirks.
August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen).
August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).
Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.

Digitized by Google

Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.
Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blasien (Baden).
Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannoverschen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.
Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVI. 1849. Ausgeg. d. 18. Mai 1849.

46. Siebzehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 5. Mai 1849.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs.

Verordnung,

betreffend die Disciplinarbestrafung in der Marine des Reichs,

vom 8. März 1849.

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.

Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftwidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest ꝛc.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Digitized by Google

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
   a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
   b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:
   a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
   b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
   c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise:
   a) vor versammeltem Offizier-Corps;
   b) im Beisein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps im Beisein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geistiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
6) Einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geistiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nachererziren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;
5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung.
9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

Digitized by Google

10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;
11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder
b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

A. No. 3 c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache,
C. No. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation,
D. No. 10 und 11. Anbinden an den Mast ꝛc. und Versetzung in die Strafklasse, kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Disciplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafklasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höhern Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

Digitized by Google

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

---

47. Verordnung der Landesregierung,

die Ausführung von §. 5 des provisorischen Gesetzes wegen Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung politischer und Preßvergehen betr.,

vom 3. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 37 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Mai 1849.)

Im Hinblick auf §. 5 des provisorischen Gesetzes, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung politischer und Preßvergehen betreffend, sowie auf §. III und XXXV der zu dessen Ausführung unterm gleichen Tage ergangenen Ministerialverordnung sieht Herzogliche Landesregierung sich veranlaßt, nicht nur sämmtliche Polizeibehörden des Landes, sondern vornehmlich auch die einzelnen Polizeiofficianten hierdurch nochmals ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wie sie überhaupt zur Erforschung der Spuren begangener Verbrechen und zur Ermittelung bezüglich Ergreifung der Thäter verpflichtet sind, sie sich insbesondere als Hilfsbeamtete des Staatsanwalts zu betrachten, dessen Thätigkeit zur Entdeckung und Verfolgung der unter das gedachte Gesetz fallenden Verbrechen und Vergehen (vergl. §. 1 desselben) eifrig zu unterstützen und seinen diesfallsigen Anordnungen allenthalben pünktliche Folge zu geben, auch ihre betreffenden Anzeigen und Mittheilungen — lediglich mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist — nicht mehr an das Untersuchungsgericht, sondern unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen haben.

Altenburg, am 3. Mai 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

48. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums,

eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Patents über das Depositenwesen betr.,

vom 3. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 38 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Mai 1849.)

Es ist das Patrimonialgericht zu Großröda Tittmannschen Antheils der Vereinigung durchgängig beigetreten, welche das Patrimonialgericht zu Ehrenhain gemeinschaftlich mit noch verschiedenen anderen

Digitized by Google

Patrimonialgerichten über Errichtung eines gemeinschaftlichen Depositorii, welches in einem dazu besonders gemietheten Gewölbe des neuen, am Markte hiesiger Stadt gelegenen Postgebäudes sein Lokal gefunden, getroffen hat, und wobei insbesondere verabredet worden ist, daß die Expedirung aller bei den betreffenden Gerichten vorkommenden Depositalgeschäfte in den Privatwohnungen der jedesmaligen Gerichtsverwalter, nach Befinden in dem besagten Depositalgewölbe selbst stattfinden, ferner daß die Aufbewahrung der Schlüssel zu diesem Gewölbe, wie zu den darin aufgestellten Depositenkästen, durch den Direktor jedes der betreffenden Gerichte, ingleichen durch je eine hier wohnhafte andere und als Inhaber des zweiten Depositenschlüssels bezeichnete Person, resp. durch deren legitimirten Stellvertreter erfolgen, daß auch eine gegenseitige solidarische Verhaftungspflicht der betheiligten Gerichtsprinzipalschaften für sämmtliche Deposita vorbesagter Gerichtsstellen nicht Platz greifen soll.

Nachdem nun der Anschluß des Tittmannschen Patrimonialgerichts zu Großröda an die vorgedachte Vereinigung in Folge diesfallsiger, höchsten Orts ertheilter Autorisation, von dem Herzoglichen Landes-Justiz-Kollegium beziehungsweise bis auf Widerruf genehmigt und die diesfalls erforderliche Dispensation von den bezüglichen Vorschriften in §. 1 und 4 des höchsten Patents vom 18. Dezember 1840 dem erstbesagten Gericht und dessen Prinzipalschaft ertheilt worden ist; so wird solches der gesetzlichen Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 3. Mai 1849.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
D. Thienemann.

---

49. Verordnung der Landesregierung,

den Ausbruch der natürlichen Blattern und der Varioloiden betr.,

vom 4. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 38 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Mai 1849.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß im hiesigen Amtsbezirke, wie auch in hiesiger Stadt wiederholt Fälle von natürlichen Blattern (Menschenpocken) und von den modificirten Blattern (Varioloiden) vorgekommen sind, daß aber auch durch Fortschaffung Blatterkranker aus einer Ortschaft in die andere die weitere Verbreitung dieser ansteckenden und gefährlichen Krankheit befördert worden ist.

Um nun einer solchen Verbreitung thunlichst Schranken zu setzen, werden hiermit folgende Vorschriften zur Nachachtung und pünktlichen Befolgung bekannt gemacht:

1) Es ist unzulässig, daß an den natürlichen Blattern, wie an den Varioloiden Erkrankte, namentlich Dienstboten oder Handwerksgesellen, mit oder ohne ihren Willen aus dem Orte, wo sie von der Krankheit befallen worden sind, zur Kur und Pflege in ihre Heimath oder sonst in eine andere Ortschaft gebracht werden. Derartige Kranke sind entweder an dem Orte der Erkrankung gehörig zu verpflegen, oder aber in eines der beiden Krankenhäuser des Landes, im östlichen Kreise das Krankenhaus zu Altenburg, im Saal-Eisenberger Kreise das Genesungshaus zu Roda, zur Verpflegung für das gesetzlich geordnete Verpflegungsgeld, zu bringen. Zugleich wird

2) die Verordnung des Herzoglichen Consistorii vom 23. Januar 1827, die Beerdigung der an den natürlichen Blattern Verstorbenen betreffend, in Erinnerung gebracht.

Auch haben

3) die Bezirksärzte die ihnen in der Verordnung vom 14. Juni 1847, die Schutzpockenimpfung betreffend, §. 8 zur Pflicht gemachten Gemeinimpfungen baldthunlichst vorzunehmen.

Digitized by Google

Gleichwie wir endlich sämmtliche zur Impfung ermächtigte Impfärzte zur möglichsten Sorgfalt und Genauigkeit bei dem Impfgeschäft auffordern, empfehlen wir allen den Personen, welche vor länger als 12 Jahren bereits geimpft worden sind, die Erneuerung der Impfung (Revaccination).

Altenburg, am 4. Mai 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

50. Verordnung der Landesregierung,

die Einschärfung von §. 6 des Schutzpockenimpfmandats betr.,

vom 4. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 39 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Mai 1849.)

Die höchste Verordnung vom 14. Juni 1847, die Schutzpocken-Impfung betreffend, schreibt in §. 6 Folgendes vor:

Der ärztliche Impfschein oder Freischein (§. 5) muß in folgenden Fällen gegen Rückgabe vorgezeigt werden:

1) bei der Aufnahme in eine Kinderbewahr- oder Versorgungs- oder Pfleganstalt;
2) bei der Aufnahme in eine Lehr- oder Erziehungs-Anstalt;
3) bei der Zulassung zur Konfirmation;
4) bei dem Aufdingen oder Einschreiben eines Lehrlings zur Erlernung eines zünftigen Gewerbes;
5) bei der Annahme eines Lehrlings zu Erlernung einer Kunst oder eines unzünftigen Gewerbes;
6) bei der Aufnahme als Unterthan in den Staats-, so wie beim Eintritt in einen Gemeindeverband;
7) bei der Ausstellung eines Wander- oder eines Gesindezeugnißbuchs;
8) beim Eintritt in das Herzogliche Bundes-Kontingent;
9) bei der Einbringung in eine Straf- oder Korrektionsanstalt.

Lehrer, Erzieher und Vorsteher der unter 1 und 2 bezeichneten Anstalten, Armenpfleger, Innungsvorsteher und Lehrherren, so wie die Ortspfarrer, sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von je Einem Thaler verpflichtet, betreffenden Falls den Impfschein sich vorlegen zu lassen und, wenn er fehlt, bei der zuständigen Polizeibehörde hiervon sogleich Anzeige zu machen.

In den unter 6 bis 9 bezeichneten Fällen liegt es den betreffenden Behörden ob, vom Impfschein Einsicht zu nehmen und in dessen Ermangelung geeignete Veranstaltung zu treffen, daß über die erfolgte Impfung auf anderem Wege Gewißheit erlangt oder die etwa fehlende Impfung alsbald nachgeholt werde."

Diese Bestimmungen sind aber bisher nicht allenthalben beachtet und pünktlich befolgt worden, und Herzogliche Landesregierung sieht sich daher, zumal bei dem neuerlich hier und da erfolgten Wiederauftreten der natürlichen Blattern und Varioloiden, dringend veranlaßt, dieselben hierdurch ausdrücklich einzuschärfen und sämmtlichen betreffenden Behörden des Landes die gewissenhafte Obsorge für deren unabweisliche Handhabung zur strengsten Pflicht zu machen.

Altenburg, am 4. Mai 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVII. 1849. Ausgeg. d. 19. Juni 1849.

51. Achtzehntes Stück des Reichsgesetzblattes,

ausgegeben Frankfurt a. M., den 7. Juni 1849.

Inhalt: Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen; vom 25. Mai 1849.

Erläuterung der Verordnung vom 25. Mai 1849, betreffend die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

Verordnung

über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen;

vom 25. Mai 1849.

Der Reichsverweser, in Uebereinstimmung mit den von anderen Seestaaten erlassenen Bestimmungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kriegs- oder Privat-Dampfschiff soll von Eintritt der Nacht an folgende Laternen führen:

1) Wenn es in Bewegung ist:
   a) ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
   b) ein grünes Licht an der Steuerbordsseite,
   c) ein rothes Licht an der Backbordsseite.
2) Wenn es vor Anker liegt:
   Ein gewöhnliches helles Licht.

§. 2.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1) Das Licht am Top des Fockmastes muß in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen oder 1¼ geographischen Meilen sichtbar und die Laternen so construirt sein, daß ein gleichförmiges und ungebrochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffes, gezeigt wird.
2) Die farbigen, vor den Radkasten angebrachten Seitenlichter müssen in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen oder ¼ geographischen Meile sichtbar und die Laternen so eingerichtet sein, daß jede für sich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßstrichen des Horizonts, mithin vom Bugspriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsseite, zeigt.
3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müssen überdieß nach der Seite des Schiffsdecks mit wenigstens 3 Fuß langen Schirmen versehen sein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin gesehen werden kann. Die Schirme sind so anzubringen, daß sie nach der Länge des Schiffs gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.
4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Schiff bissen soll, muß so eingerichtet sein, daß ein gutes helles Licht nach allen Richtungen des Horizonts gezeigt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Die Reichsminister der Marine und des Handels sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Marine:
A. Jochmus, Gen.-Lt.

Der Reichsminister des Handels:
Detmold.

Erläuterung der Verordnung

vom 25. Mai 1849, betreffend die Anwendung von Laternen, um das Zusammenstoßen von Dampfschiffen zu vermeiden.

(Die mit den Wörtern roth und grün bezeichneten Punkte deuten das bunte und die unbezeichneten Punkte das weiße Licht der Laternen an.)

Erste Stellung.

In dieser Stellung wird vom Dampfschiff A nur das rothe Licht des Schiffes B gesehen werden, in welcher der drei Positionen auch Letzteres sein möge, weil das grüne Licht dem Gesichte entzogen ist. A wird überzeugt sein, daß B's Backbordsseite gegen dasselbe gewendet ist, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug vorüber geht. — A wird daher (wenn die Schiffe so nahe sind, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist) mit Zuversicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

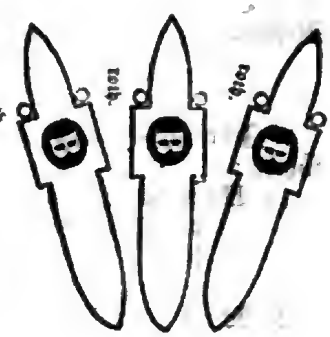

Anderseits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Masttop des A in Form eines Dreiecks scheinen sehen, wodurch Ersteres wissen wird, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

Es ist kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Masttop in jeder Richtung nach vorne sichtbar sein wird.

Zweite Stellung.

Hier wird A nur B's grünes Licht sehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B sichtbar sind, werden Letzterem anzeigen, daß ein Dampfschiff sich ihm geradeswegs nähert.

Digitized by Google

Dritte Stellung.

A und B werden gegenseitig nur ihr rothes Licht sehen. Die Schirme werden die grünen Lichter bedecken. Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordsseite vorbei.

Vierte Stellung.

Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordsseite vorbei.

Fünfte Stellung.

Diese Stellung erheischt Vorsicht.

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird Beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

Sechste Stellung.

In diesem Falle wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe ergeben, und es Beiden als unabweichliche Regel gelten müssen, das Steuer nach Backbord zu legen. Diese Regel ist bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn sie als unabweichbar angenommen würde: denn es erscheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrachte Vorschrift dieser Art, unmöglich sein würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.

Die Art und Weise, wie die farbigen Lichter anzubringen sind, verdient besondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite versehen sein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugspriets, zu sehen sind.

Diese Vorrichtung ist von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer-Richtung unnütz sein.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Das Reichsministerium der Marine.

Der General-Sekretär:

Kerst.

Digitized by Google

52. Ministerial-Bekanntmachung,

die Heimaths- und Aufenthalts-Verhältnisse der im hiesigen Lande stationirten Königl. Sächs. Postoffizianten betreffend,

vom 24. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juni 1849.)

Um den Gemeinden des Herzogthums bei der Aufnahme Königlich Sächsischer im diesseitigen Staatsgebiete stationirter Postofficianten einen sichern Anhalt zu geben, sind die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse unter Zustimmung der Königlich Sächsischen Staatsregierung nach Art der über die Aufnahme im hiesigen Herzogthum angestellter Eisenbahnbeamten und Officianten geltenden Grundsätze geordnet und unterm $\frac{18}{27}$. April dieses Jahres ein Uebereinkommen dahin getroffen worden:

daß die bei den für das Herzogthum Sachsen Altenburg bestehenden oder noch zu errichtenden Postanstalten im Königlich Sächsischen Postdienste angestellten Beamten und Diener, insoweit sie nicht Altenburgische Staatsangehörige sind, vor ihrem Dienstantritte entweder auf gesetzlichem Wege Aufnahme in einem Gemeindeverband des Herzogthums zu erwirken, oder einen, die betheiligte Gemeinde sicherstellenden Heimathsschein beizubringen gehalten sein sollen, widrigenfalls man Altenburgischer Seits deren Aufnahme zu verweigern berechtigt ist.

Solches wird zur Kenntniß und Nachachtung der Gemeindebehörden andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 24. Mai 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVIII. 1849. Ausgeg. d. 3. Juli 1849.

53. Verordnung,

die Feststellung der Ablösbarkeit gewisser Zwangsverhältnisse betreffend,

vom 12. Juni 1849.

(Publizirt in Nr. 52 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Juni 1849.)

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Um etwaigen Zweifeln über das Verständniß der im Schlußsatze von §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar dieses Jahres, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend, enthaltenen Bestimmung, wornach alle die Natur von ꝛc. Kirchen- und Schullasten habenden Frohnen und Leistungen nicht ablösbar bleiben, im Voraus zu begegnen, verordnen Wir, im Einlaute mit der in §. 36 des die Grundrechte des deutschen Volkes betreffenden Reichsgesetzes vom 27. December 1848 gegebenen Norm, sowie in Uebereinstimmung mit den von getreuer Landschaft in der 61. Sitzung (am 11. December 1848) gefaßten Beschlüssen und mit der Tendenz der über Entlastung des Grundeigenthums erlassenen Ablösungsgesetze überhaupt, erläuterungsweise hiermit Folgendes:

§. 1.

Unter den nicht ablösbaren Kirchen- und Schullasten sind lediglich solche durch den Kirchen- und Schulzweck im Allgemeinen bedingte Abgaben und Leistungen zu verstehen, welche, dafern sie nicht aus einem hierzu vorhandenen Fonds gedeckt werden, aushülflich von den Gliedern der Kirchen- und Schulgemeinde und von denjenigen, welche zwar nicht zu dieser gehören, allein in der betreffenden Flur Grundstücke besitzen (Ausmärkern, Forensern), nach einem gewissen Beitragsfuße gemeinschaftlich aufzubringen und zu leisten sind, hiernach aber unter das die Aufbringung kirchlicher Anlagen betreffende Gesetz vom 21. April 1837 fallen.

§. 2.

Dagegen sind ablösbar alle Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere Stiftungen, welche nicht die Natur solcher Umlagen (§. 1) haben, vielmehr (wie z. B. Zehnten, Getraidegarben, Getraide- und Geld-Zinsen, Weihnachtsbrote, Hühner und andere Naturalien) in ständigen, festbestimmten Beträgen dergestalt auf Grund und Boden haften, daß sie mit demselben auf jeden Eigenthümer übergehen.

§. 3.

Ueber die Ablösung der Zehnten wird noch ein besonderes Gesetz ergehen, wogegen die übrigen Abgaben und Leistungen der in §. 2 oben gedachten Beschaffenheit den Ablösungsgesetzen vom 16. Februar 1849 und beziehentlich vom 23. Mai 1837 unterfallen.

Gegeben Altenburg, am 12. Juni 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Grf. Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

54. Verordnung,

eine Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1833 über die Abgabe von Hunden betreffend,

vom 26. Juni 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Auf Antrag Unserer getreuen Landschaft haben Wir in nachstehenden Beziehungen eine Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1833, die Abgabe von Hunden betreffend (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1833, Seite 196), beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. I.

Die in §. 3 des angezogenen Gesetzes geordnete Abgabe kommt in Zukunft völlig in Wegfall

a) von Hunden — und zwar ohne Rücksicht auf deren Zahl — welche fortwährend (Tag und Nacht) an der Kette gehalten werden;

b) von je Einem Schäfer- oder Hirten-Hunde bei jeder besonders zu treibenden Heerde;

c) von je Einem Hunde eines Nachtwächters, Feldvoigts oder Flurschützen,

und es treten die Bestimmungen des gedachten §. 3 unter A. a. b. c. und B. d., insoweit sie sich auf die oben bezeichneten Hunde beziehen, außer Wirksamkeit.

§. II.

Wegen der fortwährend (Tag und Nacht) an der Kette gehalten werdenden Hunde bedarf es der Anmeldung und der Hundezeichen fernerhin nicht mehr. Dagegen sind für die nach §. I. oben unter b. und c. nicht steuerbaren Hunde der Schäfer, Hirten, Nachtwächter u. s. w. Hundezeichen gegen Erstattung der Anschaffungskosten von —= 1 Ngr. —=, bei Vermeidung der für die unterlassene Anmeldung eines steuerbaren Hundes festgesetzten Strafe von —= 20 Ngr. —=, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zu lösen, und es bleiben im Uebrigen alle sonstigen in §. I oben nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1833, sowie der späteren bezüglichen Verordnungen in Geltung.

§. III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation dergestalt in Kraft, daß die zu Johannis 1849 fällig gewordene Steuer für die in §. I. oben gedachten Hunde nicht zurückzuerstatten, und, wofern sie noch nicht bezahlt wäre, in dem zeitherigen Betrage noch nachzuentrichten ist.

Urkundlich von Uns vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedruckt.

Gegeben zu Altenburg, am 26. Juni 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Grf. Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIX. 1849. Ausgeg. d. 17. Juli 1849.

55. Verordnung,

zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Januar 1849, die Ablösung des Lehngelds betreffend, und des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend,

vom 30. Juni 1849.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zur Ausführung der beiden, die Ablösung des Lehngelds und die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen erlassenen Gesetze vom 17. Januar und 16. Februar 1849 verordnen Wir, unter gänzlicher Aufhebung der zu einstweiliger Ausführung des Gesetzes über Ablösung des Lehngelds erlassenen provisorischen Verordnung vom 17. Januar 1849, beziehungsweise auf Antrag getreuer Landschaft hiermit Folgendes:

§. 1.

Diejenigen Frohndienste und Grundstücks-Dienstbarkeiten, welche durch das Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837 (§. 1, 47 und 78) für auf einseitigen Antrag ablösbar erklärt worden sind, unterfallen auch fernerhin den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem durch dasselbe, sowie durch die provisorische Instruktion für die Spezial-Kommissarien ꝛc. (Gesetzsammlung vom Jahre 1838, St. IX. S. 104 ff.) und durch die Bekanntmachungen der Generalkommission für Ablösungen vom 31. Juli 1840, 14. April 1842 und 11. Novbr. 1843, (Gesetzsamml. von 1840, S. 92, 1842, S. 37 und 1843 S. 70) angeordneten Ablösungsverfahren, insoweit nicht das Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837 durch die in den §§. 13 bis mit 17 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 enthaltenen Bestimmungen bereits abgeändert worden ist.

§. 2.

Für die Ablösung des Lehngelds aber, sowie derjenigen Zwangsverhältnisse, welche in §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 unter a) bis mit e) für auf einseitigen Antrag ablösbar erklärt worden sind, haben die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und der provisorischen Instruktion für die Spezialkommissarien, welche ihrer Natur nach darauf Anwendung leiden könnten, blos insoweit noch Gültigkeit, als sie nicht durch die nachstehenden oder durch die in den Ablösungsgesetzen vom 17. Januar und 16. Februar 1849 gegebenen Vorschriften ganz oder theilweise abgeändert und außer Anwendung gesetzt worden sind.

Anwendbar bleiben jedoch auch für diese Ablösungen die in den Bekanntmachungen der Generalkommission für Ablösungen vom 31. Juli 1840, (S. 92 der Gesetzsammlung vom Jahre 1840) und vom 14. April 1842 (S. 37 der Gesetzsamml. vom Jahre 1842) enthaltenen Vorschriften, sowie die mit den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierungen und mit der Fürstlich Reuß-Plauischen (jüngerer Linie) gemeinschaftlichen Regierung laut Ministerial-Erklärungen vom 8. Februar 1840, 7. Dezbr. 1839 und 19. Februar 1845 (S. 7—10 der Gesetzsamml. vom Jahr 1840 und 5—7 der Gesetzsamml. vom Jahr 1845) abgeschlossenen Vereinbarungen über das Ablösungsverfahren in solchen Fällen, in denen die berechtigte Besitzung im Territorium des andern Staats gelegen ist.

Digitized by Google

Unanwendbar dagegen für die im Eingange dieses Paragraphen angegebenen Ablösungen sind die in der Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen vom 11. Novbr. 1843 (S. 70 der Gesetzsamml. vom Jahre 1843) getroffenen Bestimmungen.

Die nachstehenden Bestimmungen endlich gelten, wo dieserhalb nicht besondere Unterschiede gemacht worden sind, sowohl für die zufolge des Gesetzes vom 17. Januar 1849, als für die zufolge des Gesetzes vom 16. Februar 1849 erfolgenden Ablösungen.

Der 1. Theil schließt sich dem Ablösungsgesetze vom 23. Mai 1837, der 2. Theil der dazu gehörigen provisorischen Instruktion an.

Erster Theil.

§. 3.

Erster Abschnitt.

Es bleibt den Betheiligten unbenommen, über die in den Ablösungsgesetzen vom 17. Januar und 16. Februar 1849 aufgeführten Verbindlichkeiten Ablösungsverträge sowohl unter kommissarischer Vermittelung, als privatim abzuschließen, und es treten hierbei folgende Vorschriften in Kraft:

1) Vereinigen sich die Betheiligten über Kapitalzahlung als Ablösungsmittel, so bedarf es weder einer förmlichen Beurkundung des Ablösungsvertrags, noch der Bestätigung desselben durch die Generalkommission für Ablösungen. Es genügt vielmehr in allen Fällen, in denen Rechte dritter Personen nicht wahrzunehmen sind (s. den fünften Abschnitt), daß der Berechtigte den Verpflichteten, nach erfolgter Kapitalzahlung, durch unentgeltliche Ausstellung einer Verzichtserklärung von der betreffenden Verbindlichkeit befreit, diese Verzichtserklärung aber von dem Verpflichteten, nach ausgewirkter Beglaubigung derselben, der Hypothekbehörde des verpflichteten Grundstücks zur Notiznahme und Eintragung vorgelegt wird.

Sind dagegen Rechte dritter Personen wahrzunehmen (worüber die Hypothekbehörde des berechtigten Theils Auskunft zu geben hat), so ist die Kapitalzahlung bei eigner Verantwortlichkeit des Pflichtigen, welcher außerdem nicht liberirt, sondern zur nochmaligen Zahlung verpflichtet wird, nicht an den Berechtigten, sondern an dessen Hypothekbehörde zu entrichten, von dieser die Auswirkung der vorerwähnten Verzichtleistung zu vermitteln und die Auszahlung der Ablösungssumme an den Empfangsberechtigten (vergl. den fünften Abschnitt) zu bewirken.

2) Vereinigen sich dagegen die Betheiligten über andere Ablösungsmittel (als Kapitalzahlung), so haben sie sich den solchen Falls unvermeidlichen Förmlichkeiten der Beurkundung des Ablösungsvertrags, der Bestätigung durch die Generalkommission und der sonstigen Geschäftserledigung zu unterwerfen.

Sind einer solchen Privatvereinigung Verhandlungen vor der Generalkommission für Ablösungen oder vor einer Spezialkommission vorausgegangen oder nachgefolgt, so haben die Vertragschließenden die deshalb erwachsenen Kosten, insoweit eine solche Kostengeltung nach §. 27 unten überhaupt stattfindet, zu berichtigen.

§. 4.

Während der Dauer eines vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bereits abgeschlossenen Pachts über ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück darf der Verpachter nicht allein, etwaiger entgegenstehender Vertragsbestimmungen ungeachtet, auf Ablösung rücksichtlich des verpachteten Grundstücks provoziren, sondern es kann auch der Pachter die Ausführung der Ablösung in keiner Weise hindern, mag diese Ausführung in die Zeit vor oder nach Beendigung des Pachtverhältnisses fallen.

Rücksichtlich eines nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung abgeschlossenen Pachts ist, dafern sich der Verpachter dem Pachter gegenüber auf die Dauer des Pachtverhältnisses des Rechts zur eigenen Provokation auf Ablösung rücksichtlich des verpachteten Grundstücks durch ausdrückliche Uebereinkunft begeben hat, dieser nachzugehen und der Verpachter daher während des Bestands des Pachtverhältnisses des Rechts zur Provokation verlustig; gebricht es dagegen an einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung, so muß sich der Pachter die Provokation des Verpachters und die Ausführung der Ablösung selbst gefallen lassen.

Digitized by Google

§. 5.

Der in §. 15 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 aufgestellte und in §. 84 desselben Gesetzes auf Dienstbarkeiten angewendete Grundsatz, wornach, wenn die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks sich nicht zu einem Gesammtbeschlusse vereinigen, unter ihnen die nach den Antheilen am Gesammteigenthume zu berechnende Mehrheit der Stimmen gelten soll, erleidet in Anwendung auf die im Eingange von §. 2 oben bezeichneten Ablösungen insofern eine Ausnahme, als es jedem einzelnen Miteigenthümer an einem berechtigten Grundstücke ohne Rücksicht auf vorliegende Stimmenmehrheit und zu jeder Zeit frei steht, auf Ablösung rücksichtlich dieses Grundstücks zu provoziren und dadurch die übrigen Miteigenthümer zur Ablösung zu nöthigen.

Diese Ausnahmsbestimmung findet im Bereiche ihrer Wirksamkeit auch auf §. 12 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 Anwendung, dergestalt also, daß, wenn durch die Provokation eines einzelnen Miteigenthümers am berechtigten Grundstücke die übrigen Miteigenthümer zur Ablösung genöthigt sind, der hierdurch herbeigeführte Zwang der in §. 12 gedachten Stimmenmehrheit der Wirkung nach gleichsteht.

§. 6.

Vereinigen sich die Betheiligten (wie ihnen dies nach §. 26 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 im Allgemeinen freisteht) über eine ablösliche Getreide- oder sonstige Naturalrente als Entschädigungsmittel, so soll eine solche Uebereinkunft blos dann gültig sein, wenn sie sich zugleich über den Kapitalwerth dieser Rente mit vereinbaren. In diesem Falle sind auf eine solche Rente, sowie auf das sie vertretende Geldkapital die Bestimmungen in §. 35 bis mit 37 und 39 bis mit 42 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 anwendbar; es ist jedoch die Landesbankdirektion nicht verpflichtet, diese Rente, auch wenn sie nachmals in eine Geldrente verwandelt würde, auf die Landrentenbank zu übernehmen.

§. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem die fernere Abentrichtung der abzulösenden Leistung oder Verbindlichkeit aufhört, ist in Bezug auf das Lehngeld in §. 1 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849 bereits bestimmt. Für die im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 in §. 2 aufgeführten ablösbaren Zwangsverhältnisse aber tritt derselbe beim Mangel besonderer diesfallsiger Parteivereinigungen in folgender Weise ein:

a) bei Leistungen und Abgaben, für welche durch Vertrag, Herkommen ꝛc. ein fester Entrichtungstermin bestimmt ist, fällt nach erfolgter Provokation die nächste fällig werdende Leistung oder Abgabe dann hinweg, wenn die Provokation mindestens ein Vierteljahr vor dem nächsten Entrichtungstermine bei der Generalkommission für Ablösungen überreicht worden ist;

b) Leistungen und Abgaben aber, für welche ein fester Abentrichtungstermin im Voraus auf rechtsgültige Weise nicht bestimmt ist, hören von Zeit der erhobenen Provokation an auf.

Es ändern sich hiernach die §§. 45, 77 und 158 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 ab.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Gewährung der übernommenen Rente tritt, dafern die Betheiligten nicht etwas Anderes vereinbaren, mit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die weitere Natural-Abentrichtung der zur Ablösung gelangenden Abgaben und Leistungen nach §. 7 oben aufzuhören hat, mithin bei dem Lehngelde (nach §. 11 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849) vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an.

Bei Ablösung der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 genannten Zwangsverhältnisse ist hiernach

a) in dem in §. 7 oben unter a) gedachten Falle mit dem Eintritte des festbestimmten Termins, an welchem die betreffende Abgabe oder Leistung zu entrichten gewesen sein würde, an deren Stelle der erste Jahrestermin der Ablösungsrente zu entrichten, wogegen

b) in dem in §. 7 oben unter b) bemerkten Falle mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Provokation erhoben worden, dafern die Leistung in diesem Jahre noch nicht erfolgt ist,

Digitized by Google

entgegengesetzten Falls aber erst mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres der Lauf der Ablösungsrente beginnt.

§. 9.

Wählt der Verpflichtete Kapitalzahlung als Ablösungsmittel, so ist das Ablösungskapital, dafern sich die Betheiligten nicht über eine andere Zahlungszeit vereinigen, binnen drei Wochen nach vom Verpflichteten erklärter Wahl zu zahlen. Sind indeß auf Seiten des berechtigten Grundstücks Rechte dritter Personen wahrzunehmen, so ist rücksichtlich der Zahlung von Ablösungskapitalen den im fünften Abschnitte des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 gegebenen Vorschriften nachzugehen.

§. 10.

Bis zur Zahlung des Ablösungskapitals, sowie bis zum Tage, von welchem an eine an die Landesbank zu überweisende Geldrente für die Landrentenbank zu laufen anfängt, ist von dem Zeitpunkte an, mit welchem nach §. 8 oben der Lauf der Ablösungsrente beginnt,

a) bei Ablösung der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 bemerkten Zwangsverhältnisse die kommissarisch ermittelte oder durch Vergleich festgestellte Geldrente, beziehungsweise der fünfprozentige Jahreszins des stipulirten Ablösungskapitals, im vollen Betrage vom Verpflichteten an den Berechtigten fortzuentrichten, wogegen es

b) soviel die Lehngeldablösung betrifft, bei der Bestimmung in §. 11 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849 bewendet.

§. 11.

Ist die Uebernahme einer jährlichen Geldrente ausdrücklich erklärt, oder nach §. 27 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 für erklärt erachtet worden, so ist der Berechtigte ebenso befugt, als auf Verlangen des Verpflichteten verbunden, diese ihm zu leistende Geldrente, sobald solche den Betrag von fünf Neugroschen erreicht, an die Landesbank gegen Gewährung der Valuta in Rentebankscheinen, beziehentlich Baarzahlung, unwiderruflich zu überweisen und mit allen diesfallsigen Rechten abzutreten. Der Verpflichtete, welcher die Geldrente zu zahlen hat, ist ebenso befugt, diese Ueberweisung und Abtretung zu verlangen, als verbunden, sich dieselbe gefallen zu lassen.

Ablösungsrenten können in der Regel nicht an die Landesbank überwiesen werden, wenn

a) der Gesammtbetrag dessen, was ein Verpflichteter an einen und denselben Berechtigten an Geldrente alljährlich zu zahlen hat, fünf Neugroschen nicht erreicht, oder

b) wenn durch ausdrückliche Uebereinkunft des Verpflichteten und Berechtigten die unmittelbare Zahlung der Geldrente an letzteren festgesetzt worden ist.

Alle derartige nicht überweisbare Geldrenten sind in ihrem vollen, keinerlei Minderung erleidenden Betrage von dem Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen.

Die Ueberweisung von Geldrenten an die Landesbank kann blos einmal im Jahre, nämlich am 30. Septbr. eintreten, indem blos von diesem Termine an die Zinsen der Rentebankscheine zu laufen beginnen. Jedes kann, dafern sich die Betheiligten darüber einigen und diese Vereinbarung im Ablösungsrezesse gehörig verbrieft wird, diese Ueberweisung auch rückwärts mit dem, der Rezeßbestätigung zunächst vorausgegangenen 30. Septbr. eintreten.

Nach der Bestimmung unter a) oben ändert sich nicht allein §. 32 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 (unter a), sondern auch §. 10 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849 entsprechend ab.

§. 12.

Sobald eine für Ablösung von Zwangsverhältnissen der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 erwähnten Art übernommene Geldrente an die Landesbank wirklich überwiesen worden, wird der Rentepflichtige des Vortheils allmähliger Tilgung des Rentekapitals theilhaftig, ohne daß zum Zwecke dieser Tilgung (Amortisirung) eine Erhöhung der Rente stattfindet, vielmehr mindert sich bei der Ueberweisung die Rente sofort von selbst um den fünfzehnten Theil ihres ursprünglichen Betrags (oder um zwei Neugroschen vom Thaler), vergl. die §§. 16 — 18 unten.

Rücksichtlich der Ueberweisung einer Lehngeld-Ablösungsrente dagegen behält es bei der Bestimmung in §. 10 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849, wornach sich im Falle und von Zeit der Ueberweisung an die Landesbank die Geldrente um den vierten Theil ihres ursprünglichen Be-

Digitized by Google

trags sofort von selbst erhöht, und lediglich vermöge dieser Erhöhung der Rentepflichtige der allmähligen Tilgung des Rentekapitals theilhaftig wird, sein Bewenden.

§. 13.

Zweiter Abschnitt.

Die §§. 53 bis mit 58 und 69 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 bleiben nur insoweit in Gültigkeit und in Anwendung auf Ablösungen der in §. 2 oben gedachten Art, als es sich im einzelnen Falle überhaupt um ein ablösbares und nicht etwa nach §. 1 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 unentgeltlich aufzuhebendes Zwangsverhältniß handelt.

§. 14.

Sind beim Eintritte des Zeitpunkts, mit welchem die Naturalleistung von Frohndiensten nach §. 7 oben aufzuhören hat, annoch Frohndienste, welche zur Ablösung gebracht werden, aus der Vergangenheit rückständig, so sind dieselben, soweit überhaupt dem Berechtigten eine diesfallsige Nachforderung, beziehungsweise ein Entschädigungsanspruch, zusteht, und dafern die Betheiligten nicht etwas Anderes vereinbaren, in der durch die Ablösungsverhandlungen bestimmten Abfindungsweise, nicht aber in Natur, vom Verpflichteten an den Berechtigten zu prästiren.

§. 15.

Dritter Abschnitt.

Das in den §§. 97 und 98 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 aufgestellte Prinzip der Entschädigung bezieht sich, in seiner Anwendung auf die durch gegenwärtige Verordnung geregelten Ablösungen, blos auf die Verwerthung der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 in §. 2 unter c) aufgeführten Berechtigungen.

§. 16.

Vierter Abschnitt.

Die Landesbank ist ermächtigt und verpflichtet, jede ihr nach §. 11 oben überwiesene Ablösungsgeldrente, welche bei einer nach den gesetzlichen Vorschriften, oder bei einer zwar durch Privatvereinigung, allein unter Beobachtung der auf das Größenverhältniß und die Sicherstellung der Renten Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen vermittelten Ablösung jedenfalls mindestens den jährlichen Betrag von fünf Neugroschen erreicht, in ihrem nach §. 12 oben entweder (bei der Lehngeldablösung) um ein Viertheil erhöhten, oder (bei Ablösung der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 aufgeführten Zwangsverhältnisse) um den fünfzehnten Theil verminderten Betrage zu übernehmen, — dagegen über den, nach dem in §. 17 unten gedachten Verhältnisse zu berechnenden, Kapitalwerth dieser Renten, insoweit nicht nach §. 17 unten diesfallsige Baarzahlung sofort erfolgt, Rentenbankscheine, worin die Verzinsung des fraglichen Kapitalbetrags mit jährlich Vier vom Hundert zugesichert wird, auszustellen, und die empfangenen Rentenzahlungen zur Verzinsung und Tilgung sowohl der Renteschuld-Kapitalien als der Rentebankscheine zu verwenden.

§. 17.

Den Berechtigten wird der Werth der an die Landesbank überwiesenen Renteberechtigungen von dieser in nachstehender Weise gewährt:

Von der Direktion der Landesbank wird dem Berechtigten für die von ihm der Landesbank überwiesenen Jahresrenten, und zwar

a) bei Ablösung des Lehngelds (Gesetz vom 17. Januar 1849, §. 9.)
für jeden Thaler des ursprünglichen Rentenbetrags,

b) bei Ablösung der in §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 unter a) bis mit e) aufgeführten Zwangsverhältnisse
für je 1¼ Thaler des ursprünglichen Rentenbetrags,

ein Rentebankschein über fünf und zwanzig Thaler nebst Zinsleisten und Zinsscheinen ausgestellt. Insoweit dem Berechtigten der Werth der überwiesenen Renteberechtigungen wegen des abgerundeten Betrags der Rentebankscheine nicht in Rentebankscheinen gewährt werden kann, erfolgt Ausgleichung durch Baarzahlung. Diese Baarzahlungen, sowie die ausgestellten Rentebankscheine werden zur Ver-

Digitized by Google

fügung der betreffenden Hypothekbehörde gestellt und nur auf deren ausdrückliche Anweisung dem Berechtigten unmittelbar ausgeliefert.

§. 18.

In den wegen der Rentenbankgeschäfte besonders anzulegenden Büchern der Landesbank wird jedem Renteschuldner der Betrag des Kapitalwerths seiner Rente zur Last geschrieben und jede geleistete Zins- und Kapital-Abschlagszahlung zu seinen Gunsten auf eine Weise vorgemerkt, daß der Betrag des Kapitalrests, welchen er nach jeder Rentenzahlung noch schuldet, sofort erhellt.

Bei regelmäßiger Rentenzahlung wird nach Maßgabe der dieser Verordnung unter C. und D. angefügten beispielsweise aufgestellten Berechnungen das Rentekapital beziehungsweise in 42 oder 50 Jahren getilgt, und somit die Rente selbst abgelöst oder erloschen sein.

Bei der Auseinandersetzung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem, sowie bei der Ueberweisung der Renten an die Landesbank ist auf die Bestimmung in §. 111 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, daß bei der Landesbank auch in Rentebankgeschäften allenthalben nur nach vollen Groschen gerechnet werden soll, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 19.

Zur Vereinfachung des Geschäfts bleibt der Landesbankdirektion gestattet, die Rentenbankscheine auch in höher, als 25 Thaler, lautenden Beträgen, namentlich in Appoints bis zu 100 Thalern, auszustellen.

Im Einlaute mit dem dritten Satze in §. 120 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 haben die Rentenbankscheine das Versprechen, daß die Auszahlung des durch sie verbrieften Kapitalbetrags nach drei (nicht sechs) Monaten von Zeit der erlassenen Bekanntmachung erfolge, und (nach §. 16 oben) die Zusicherung der vierprozentigen Jahresverzinsung von Zeit der für die Landesbank in Wirksamkeit getretenen Ueberweisung an zu enthalten.

Theilweise Abzahlungen des Rentekapitals ist die Landesbank nur nach vorgängiger Kündigung und nur in Posten, welche mindestens 5 Thaler betragen, anzunehmen verpflichtet; es bleibt indeß dem Ermessen der Landesbankdirektion freigestellt, im einzelnen Falle solche Abzahlungen auch in geringeren Posten und auch ohne vorgängige Kündigung anzunehmen.

Nach Obigem ändern sich die Bestimmungen der §§. 115 und 112 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 entsprechend ab.

§. 20.

Fünfter Abschnitt.

Kommt es bei berechtigten oder verpflichteten Grundstücken während der Dauer eines dieselben betreffenden Pachtverhältnisses zur Ausführung eines Ablösungsvertrags, so ist wegen der hierdurch bedingten Aenderung in den bestehenden Pachtverhältnissen zunächst den für diesen Fall zwischen Pachter und Verpachter im Pachtvertrage oder sonst vertragsmäßig festgestellten Bedingungen nachzugehen.

Fehlt es aber an solchen, so hat der Pachter eines berechtigten Grundstücks zur Entschädigung für die ihm mitverpachteten und nun abgelösten Leistungen und Abgaben, je nachdem die Ablösung durch Renten- oder Kapitalzahlung erfolgt ist, entweder den vollen Betrag der jährlichen Ablösungsrente, wenn diese auch nachmals der Landrentenbank überwiesen sein sollte, oder aber die Zinsen des Ablösungskapitals, und zwar bei Lehngeldablösungen mit Vier vom Hundert, bei Ablösung der in §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Zwangsverhältnisse aber mit Fünf vom Hundert, mittelst Abrechnung an den Pachtgeldern jedes Pachtjahres zu erhalten.

Die von dem Verpflichteten zu leistende Rente oder Kapitalzahlung ist stets an den Verpachter selbst oder beziehungsweise an die Landesbank zu gewähren.

§. 21.

Sechster Abschnitt.

Die Spezialkommission, als die zur unmittelbaren Leitung und Regulirung der nach den Gesetzen vom 17. Januar und 16. Februar 1849 zu beurtheilenden Ablösungsgeschäfte, sowie zur Instruirung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtsirrungen in erster Instanz berufene Behörde, besteht aus einem zum Aktuar und Richter geeigenschafteten praktischen Rechtsge-

Digitized by Google

lehrten. Es werden deren mehrere, und zwar zunächst je einer für den Ost- und Westkreis des Herzogthums, ernannt und von der Generalkommission verpflichtet und mit den vorkommenden Ablösungsgeschäften beauftragt werden. Da dieselben (nach §. 27 unten) für ihre Arbeit aus Landesmitteln besoldet werden, und der Generalkommission deshalb die Füglichkeit zu angemessener Vertheilung der Geschäftslast erhalten werden muß, so kann, auch wenn künftig für jeden der beiden genannten Kreise mehrere Spezialkommissare ernannt werden sollten, eine Auswahl aus ihnen und ein demgemäßes Vorschlagsrecht der Betheiligten nicht Platz greifen, weshalb auch die in §. 173 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 angeordnete Nachrichtsertheilung und Aufforderung an den Provokaten nicht stattzufinden, die Generalkommission vielmehr, dafern sie die Provokation im Zusammenhalte mit den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, insonders mit den in §. 172 desselben Gesetzes angegebenen Erfordernissen, überhaupt für zulässig erachtet, ohne Weiteres einen der ernannten Ablösungskommissare mit der Leitung des fraglichen Ablösungsgeschäfts zu beauftragen hat. Die Beiordnung eines ökonomischen Spezialkommissars als Mitglied der Spezialkommission fällt in der Regel ganz hinweg, und alle der Spezialkommission überhaupt gesetzlich zuständigen Amtsbefugnisse vereinigen sich in der Person des die Spezialkommission ausschließlich bildenden juristischen Spezialkommissars. Es bleibt indeß demselben in solchen Fällen, in welchen es in Absicht auf Verwerthung von Ablösungsgegenständen oder sonst zur Regulirung des Ablösungsgeschäfts auf ökonomische oder andere technische Kenntnisse und Geschicklichkeit ankommt, auch außer dem in §. 4 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 gedachten, die Zuziehung orts- und sachkundiger Personen erheischenden, Falle freigestellt, ökonomische oder andere Sachverständige, z. B. Feldmesser, Forstkundige und dergleichen, beizuziehen und sich von ihnen Gutachten abstellen zu lassen oder sich ihrer sonst in geeigneter Weise zur Förderung des Ablösungsgeschäfts zu bedienen. Wo dies geschieht, sind dabei auch in Beziehung auf orts- und sachkundige Personen und ökonomische Sachverständige die in §. 188 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 gegebenen Vorschriften zu befolgen, unbeschadet jedoch der in §. 5 des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849 ertheilten abweichenden Bestimmungen über die Wahl von Taxatoren.

Nach Vorstehendem treten alle Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und der dazu gehörigen provisorischen Instruktion, welche das gegenseitige Verhältniß der beiden Spezialkommissarien, die Geschäftsvertheilung unter selbige, die Protokollirungs-Befugniß des ökonomischen Spezialkommissars ꝛc. betreffen und feststellen, insoweit außer Anwendung, indem die geschäftlichen Funktionen des ökonomischen Spezialkommissars allenthalben auf den einzigen, die Spezialkommission bildenden, Kommissar übergehen, welcher die ihm abgehenden ökonomischen oder andern Fachkenntnisse durch Zuziehung von Sachverständigen ergänzen kann.

§. 22.

Das Protokoll über terminliche Ablösungsverhandlungen ist von dem Spezialkommissar zu führen, welchem es indeß auf seine Kosten gestattet bleibt, hierzu einen nach gesetzlicher Vorschrift zur Protokollführung im Justizfache geeigneten Juristen beizuziehen.

Die bei einer Verhandlung in Ablösungssachen anwesend gewesenen Betheiligten sind verbunden, das von dem Spezialkommissar selbst oder von einem zugezogenen Protokollführer unter Leitung und Vertretung des Ersteren aufgenommene Protokoll, nachdem selbiges vorgelesen und das, was die Betheiligten etwa gegen dessen Inhalt zu erinnern haben, nachträglich registrirt worden, zu unterzeichnen. Verweigern sie insgesammt oder zum Theil die Mitunterzeichnung des Protokolls, ohne die Unrichtigkeit seines Inhalts zu behaupten und speziell zu begründen, so ist den Verweigernden zu eröffnen, daß, ihrer Weigerung ungeachtet, das Protokoll als vollgültig betrachtet und den ferneren Verhandlungen werde zum Grunde gelegt werden.

Das eigenmächtige Abtreten und Davongehen der Theilhaber an einer Verhandlung vor der Vorlesung des Protokolls hat dieselbe Wirkung, wie das gänzliche Ausbleiben von den Verhandlungen, es mögen sich nun Theilhaber von denselben unbemerkt von dem Spezialkommissar, oder von ihm erfolglos gewarnt, entfernt haben, — welches besonders im Protokolle zu bemerken ist.

§. 23.

Sobald die Spezialkommission von der Generalkommission mit einem Ablösungsgeschäfte beauftragt worden, hat dieselbe nicht vorerst die in §. 192 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 be-

Digitized by Google

zeichneten Zeugnisse der Hypothekenbehörden einzuholen, sondern vielmehr das Ablösungsgeschäft selbst mit der in §. 193 desselben Gesetzes angeordneten Vorladung zum ersten Termine zu beginnen und dabei die Frage, wer als betheiligt vorzuladen sei, lediglich nach dem Inhalte der Provokation zu beurtheilen. In der Vorladung zu diesem Termine ist den Partheien unter angemessener Strafbedrohung aufzugeben, daß sie, nächst den in §. 14 der provisorischen Instruktion aufgeführten Urkunden, insbesondere auch alle zu ihrer Sachlegitimation hinsichtlich der bei der Ablösung berechtigter oder verpflichteter Seits betheiligten Grundstücke dienenden und darüber Aufschluß gebenden Erwerbs-, Erblegitimations- und sonstigen Urkunden mit zur Stelle zu bringen haben. Nach diesen, der Gegenparthei zur Prüfung, beziehungsweise zur Anerkennung — soweit es der letzteren im einzelnen Falle bedarf — vorzulegenden, Urkunden und nach den Angaben der darüber zu befragenden Partheien selbst hat der Spezialkommissär (dem außerdem auch nach §. 31 der provisorischen Instruktion die Prüfung der Identität der Erscheinenden und der Prozeßlegitimation obliegt) die Legitimation der Ablösungspartheien zur Sache, sowie die in §. 192 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 unter a — c und die in §. 36 der provisorischen Instruktion unter a — d aufgestellten Fragen zu prüfen und zu beurtheilen, auch in der Regel die Rezesse im Entwurfe vor der Vollziehung den betreffenden Hypothekbehörden zur Prüfung der Sachlegitimation mitzutheilen. Sollten sich indeß dabei schon vorher Zweifel oder Widersprüche ergeben, welche aus jenen Urkunden und Angaben nicht zu lösen sind, so hat der Spezialkommissar diese Behörden um entsprechende Aufschlüsse und Zeugnisse zu ersuchen. Die Hypothekenbehörden aber haben in solchen Fällen für derartige Legitimations-Atteste, Prüfungen, Rekommunikate ꝛc. keine Gebühren, sondern blos die Verläge, als Rein- und Abschriften, Botengebühren ꝛc., zu liquidiren, wogegen es im Uebrigen bei der Schlußbestimmung in §. 16 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 bewendet.

Nach Obigem ändern sich die §§. 192, 193, 202 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und die §§. 31 und 33 der provisorischen Instruktion entsprechend ab.

§. 24.

Die in §. 196 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 vorgeschriebene Frist von 6 Wochen wird in eine dreiwöchige verwandelt.

§. 25.

Ergibt sich bei der in §. 200 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 vorgeschriebenen Erörterung, daß zwischen den streitigen und nichtstreitigen Punkten ein solcher Zusammenhang, durch welchen eine besondere Auseinandersetzung im Betreff der letzteren gehindert oder wesentlich erschwert würde, nicht vorliegt, so ist zu selbiger auf Verlangen des einen oder andern Theils — sei dies der provokantische oder der provokatische, und sei das unstreitige Verhältniß von erheblicherem oder geringerem Umfange, als das streitige — ohne Beachtung etwaigen Widerspruchs des widerstrebenden Theils zu verschreiten. Hiernach ändert sich §. 201 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 ab.

§. 26.

Der in §. 204 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 erwähnte Auseinandersetzungsplan ist blos dann vor dem Rezeßentwurfe noch besonders zu verabfassen, wenn er wirklich nach der Sachlage des fraglichen Ablösungsgeschäfts als nothwendig oder wenigstens als entschieden zweckmäßig sich darstellt, was die Spezialkommission im einzelnen Falle zu ermessen hat. Ist dies aber nicht der Fall, und kann derselbe Zweck durch den Rezeßentwurf erreicht werden, so hat die vorerstige Ausarbeitung eines solchen Auseinandersetzungsplans zu unterbleiben, und ist vielmehr sofort, dafern die Ablösungssache sonst hierzu reif ist, zur Verabfassung des Rezeßentwurfs zu verschreiten. Insbesondere wird dies Letztere in der Regel in solchen Ablösungssachen geschehen können, bei denen es sich um bloße Verwerthung von festgestellten Abgaben und Leistungen nach gesetzlich fixirten Abschätzungssätzen handelt, z. B. beim Lehngelde, bei Geld- und Naturalzinsen.

§. 27.

Um den Betheiligten die Ablösungen zu erleichtern, ist mit Genehmigung getreuer Landschaft dahin Anordnung getroffen worden, daß die nach §. 21 oben anzustellenden Spezialkommissarien eine Aversionalvergütung für ihre Bemühungen in den ihnen von der Generalkommission übertragenen Ablösungsgeschäften durch Jahresgehalte aus Landesmitteln bekommen. Es hat daher die Spezialkom-

Digitized by Google

mission, außer in den §. 28 unten bemerkten Ausnahmsfällen, den Ablösungspartheien keine Gebühren, sondern blos die erwachsenen Verläge zuzuliquidiren. Diese Verläge bestehen:

1) in Diäten bei auswärtigen Expeditionen,
2) in der Vergütung für Reisefortkommen, und
3) in andern Auslagen und Aufwänden, als Portis, Botenlöhnen, Rein- und Abschriften und dergleichen,

und sind in folgenden Ansätzen von der Spezialkommission zu liquidiren:

Zu 1) Die Diäten sind dieselben, welche das Patent vom 2. März 1846 (Seite 38 der Gesetzsammlung vom Jahre 1846) unter II. A. 2. dem Aktuar zubilligt, mithin 18 Neugroschen auf jeden halben Tag, Vor- oder Nachmittags, oder in der Mittagszeit nicht über 4 Stunden (außerdem das Doppelte), und hierneben 24 Ngr. für jede auswärtige Uebernachtung.

Zu 2) Als Ansatz für Reisefortkommen passirt dem Spezialkommissar, wenn er aus eigner freier Entschließung vorzieht, den Weg zu Fuße zurückzulegen, nach dem Verhältnisse der Entfernung für eine Meile Wegs (hin und zurück) 20 Ngr.

Außer diesem Falle aber ist weiter zu unterscheiden:

A. Bedient sich der Spezialkommissar zum Fortkommen eines gemietheten Reitpferdes oder einer gemietheten einspännigen Chaisenfuhre, so hat er nur den wirklich und unvermeidlich gehabten und mit Quittungen zu belegenden baaren Verlag als Ersatz zu berechnen. Es ist auch der für Unterhaltung des Geschirrs, Pferdes, sowie des Kutschers auf der Reise und am Bestimmungsorte entstehende und auf das Unvermeidliche zu beschränkende Aufwand mit in das Fuhrlohn zu verdingen, da neben demselben als besonderer Verlag ausschließlich nur noch das Chaussee- und Wegegeld ersetzt wird.

B. Bedient sich aber der Spezialkommissar eines anderen Mittels zum Forkommen (z. B. des eignen Geschirrs, eines zweispännigen Miethgeschirrs, oder der Eisenbahn), oder tritt der im Patente vom 2. März 1846 unter II. B. 1. h. gedachte Fall einer gezwungenen Fußreise ein, so darf der Spezialkommissar nur den mit Rücksicht auf die konkrete Gebrauchsdauer und auf die Einbedingung des unter A. oben erwähnten Aufwands für Unterhaltung des Geschirrs ꝛc. ortsüblichen Miethpreis für eine einspännige Chaisenfuhre nebst dem dafür zu zahlen gewesenen Chaussee- und Wegegelde liquidiren.

Die obigen Ansätze sind für die betreffenden verschiedenen Ablösungssachen antheilig zu liquidiren, wenn der Spezialkommissar an demselben Tage entweder an dem nämlichen Orte oder auch (in diesem Falle jedoch ohne vorherige Rückkehr in seinen Wohnort) an verschiedenen Orten in verschiedenen Ablösungssachen Lokalexpeditionen verrichtet, sowie wenn er an mehreren auf einander folgenden Tagen mit auswärtiger Uebernachtung an demselben oder an verschiedenen Orten in verschiedenen Ablösungssachen auswärts expedirt, und es leidet insonders auf den letzteren Fall die Vorschrift im Patente vom 2. März 1846 unter II. B. 3. Anwendung.

Zu 3) Die Rein- und Abschriften sind nach dem in der Bekanntmachung der Generalkommission vom 14. April 1842 (Seite 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1842) vorgeschriebenen Ansatze, die Botenlöhne aber nach der Taxordnung vom 22. Mai 1841 und die übrigen Verläge nach ihrem wirklichen Betrage zu liquidiren.

§. 28.

Nur in folgenden Fällen, nämlich:

a) wenn einzelne Ablösungsinteressenten oder Ablösungspartheien durch muthwillige Streitsucht oder durch verschuldete Versäumnisse und dergleichen unnöthige Weiterungen im Verlaufe des Ablösungsgeschäfts verursacht haben, oder

b) wenn vermöge eines nach §. 199 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 getroffenen Partheikompromisses die fernere Verhandlung des Rechtsstreits, welche ohne jenes Kompromiß an das betreffende Bezirksamt übergegangen sein würde, vor der Spezialkommission fortgeführt wird,

hat die Spezialkommission außer den Verlägen auch die Gebühren für die diesfallsigen besonderen Bemühungen auf die in den §§. 228, 232 und 233 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 vorgeschriebene Weise zu liquidiren, nach erfolgter Feststellung (s. §. 238 desselben Gesetzes) einzukassiren und an die Finanzhauptkasse abzuliefern.

Digitized by Google

Die Pflicht zur Kostengeltung trifft in dem unter a. oben gedachten Falle den schuldigen Theil und hat dies die Spezialkommission durch besondere Resolution, gegen welche die in §. 215 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 bemerkten Rechtsmittel stattfinden, auszusprechen, in dem unter b. oben gedachten Falle aber diejenige Parthei, welcher die Pflicht zur Kostengeltung nach §. 227 desselben Gesetzes rechtskräftig zuerkannt wird.

§. 29.

Was endlich die nicht unter §. 28 oben fallenden Verläge der Spezialkommission, sowie die Depositengebühren und die bei der Generalkommission und dem Landesjustizkollegium erwachsenden Kosten betrifft, so bleiben hierauf die §§. 226, 227, 229, 230, 231 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 auch ferner anwendbar; wogegen die Bestimmungen desselben Gesetzes in den §§. 232 u. 234 und in den beiden Schlußsätzen von §. 235 als unanwendbar und beziehentlich abgeändert ganz außer Kraft treten.

§. 30.

Ebenmäßig treten, nach den vorstehenden Bestimmungen und nach den theils in diesen, theils bereits in den Ablösungsgesetzen vom 17. Januar und 16. Februar 1849 enthaltenen abweichenden Vorschriften, theils als unanwendbar oder beziehungslos auf die nach den nurgenannten Gesetzen erfolgenden Ablösungen, theils aber als ganz abgeändert außer Kraft und Anwendung die §§. 1—5, 10, 11, 28, 29, 31, 32, 33, 38, 44, 45, 47—51, 59, 60, 65, 77, 78, 106, 111, 114, 152, 153, 158, 167, 173—178, 201, 232 und 234 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, während andere Vorschriften desselben Gesetzes nur theilweise Abänderungen erleiden.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wo in dieser Verordnung oder in dem Ablösungsgesetze vom 23. Mai 1837 oder in der provisorischen Instruktion Bezugnahmen auf andere Paragraphen und Bestimmungen des gedachten Gesetzes mit Instruktion vorkommen, die angezogenen Paragraphen und Bestimmungen nur in dem durch gegenwärtige Verordnung festgestellten, beziehentlich abgeänderten Sinne zu verstehen sind.

Zweiter Theil.

§. 31.

Erster Abschnitt.

Die provisorische Instruktion für die Spezialkommissarien, welche denselben in ihrem ersten Abschnitte (im Anschlusse an den 6. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837) über das Ablösungsverfahren im Allgemeinen, im zweiten Abschnitte aber insbesondere über das Verfahren bei Abschätzungen und Verwerthungen Vorschriften und Anhaltpunkte gibt, ist auch fernerhin zu befolgen, soweit sie nicht durch diese Verordnung abgeändert, oder mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ablösungsgegenstände und abweichender Einrichtungen unanwendbar, beziehentlich ganz oder theilweise modifizirt wird.

Insbesondere fallen, was ihren ersten Abschnitt betrifft, in Folge der oben in den §§. 21, 23 und 29 getroffenen abändernden Vorschriften die §§. 8, 9, 10, 13, 34, 45, 49, 58, 59, 61, 85, 91, 95 und 108 als unanwendbar und ungültig geworden ganz aus, während andere sich blos theilweise abändern.

§. 32.

Zweiter Abschnitt.

Von dem zweiten Aschnitte der provisorischen Instruktion fallen zunächst die §§. 155—168 und 180—203 als auf die vorliegenden Ablösungsgegenstände nicht bezüglich und daher unanwendbar ganz aus.

Dagegen kommen, unter Beibehaltung der in den §§. 125—131 enthaltenen allgemeinen Grundsätze, die in den §§. 132—153 ertheilten Vorschriften auf die Verwerthung der im Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 unter c. erwähnten Frohnen, Fuhren, Dienste und Leistungen, die in den §§. 154, 169—179 enthaltenen Normen aber auf die Verwerthung der in demselben Gesetze unter c. aufgeführten Wald- und sonstigen Berechtigungen, und zwar letztgedachte Vorschriften beziehungsweise analog, in Anwendung, wobei die erforderlichen Preis- und Werthverhältnisse und sonstigen technischen

Digitized by Google

Unterlagen von der Spezialkommission durch Befragung orts- und sachkundiger Personen und Beiziehung von Technikern zu ermitteln sind und darauf zu achten ist, daß in Absicht auf Verwerthung der letzterwähnten Berechtigungen (sub c.) allenthalben der Bedarf des Berechtigten und die Zulänglichkeit des Ertrags des verpflichteten Grundstücks als Hauptgesichtspunkte festgehalten werden.

§. 33.

Dritter Abschnitt.

Da die Gesetze vom 17. Januar und 16. Februar 1849 außer den in der provisorischen Instruktion behandelten Ablösungsgegenständen noch andere, und zwar

A. das Lehngeld,

B. die Naturalabentrichtungen oder Abgaben in §. 2 a. des Gesetzes vom 16. Februar 1849,

C. die Geldleistungen in §. 2 b. desselben Gesetzes, und

D. die Haltung und Benutzung von Saamenstücken in §. 2 d. desselben Gesetzes,

umfassen, so wird, zur Ergänzung der Instruktion für die Spezialkommissarien, in Hinsicht auf diese Ablösungsgegenstände unter A.—D. noch Folgendes zur Richtschnur aufgestellt:

§. 34.

A. Lehngelderablösung.

Bei Ablösung des Lehngeldes hat die Spezialkommission die Beantwortung folgender Fragen in's Auge zu fassen:

1) wie viel Fälle der Lehngeldentrichtung sind vorhanden?
2) welche sind als gleichartig zu betrachten?
3) wie viel Jahre sind, vom Ende des Jahres 1848 rückwärts gerechnet, seit dem letzten Lehnsfalle vergangen?
4) wie viel Prozente des zu verlehnenden Kapitalwerths, oder welche Natural- oder Geldbeträge sind in jedem einzelnen gleichartigen Falle als Lehngeld zu entrichten?
5) welchen reinen Kapitalwerth haben die lehnpflichtigen Grundstücke?

§. 35.

Im Allgemeinen stellt das Gesetz vom 17. Januar 1849 verschiedene Kategorien von Arten der Lehngeldverpflichtungen auf, und zwar:

a) Vererbungsfälle. (§. 8 a.)

In diesen kann sowohl Sterbe- oder Gesammt-, als Annahmlehn (Hauptbeleihung, deren Rechtstitel auf Erbrecht und sonach nicht auf einem unter Lebenden wirksam werdenden Rechtsgeschäfte beruht) zu befolgen sein. (Vergl. Schlußsatz von §. 5.) Sind beide Lehnsverpflichtungen vorhanden, so werden die, entweder durch Nachweisung des letzten Falles oder durch Taxation zu ermittelnden, Laudemialbeträge nach §. 9 des Gesetzes zusammengerechnet, gelten jedoch in Bezug auf die Diskontoperiode nur für Einen Fall.

Demnach besteht zwar das Maximum der Vererbungsarten in zwei Fällen, sie erhalten aber durch das Vorhandensein beider Arten einen vergrößerten Werth, welcher nur zusammengerechnet diskontirt wird.

Es sind also in Bezug auf diese Kategorie folgende Fälle denkbar:

1) findet Sterbe- und Annahmelehn ohne Freiheit der Abkömmlinge des Besitzers statt, so kommen zwei Fälle auf das Jahrhundert dergestalt in Anrechnung, daß der zusammengerechnete Laudemialwerth des letzten Sterbefalles mit dem des letzten Annahmefalles (durch Nachweis oder Taxation) von 50 zu 50 Jahren diskontirt wird;
2) finden beide Arten der Vererbungslehn statt und sind (einer oder alle) Abkömmlinge des Besitzers frei, so wird der unter 1) gedachte zusammengerechnete Werth nach einer Periode von 100 Jahren diskontirt;
3) ist die Verpflichtung entweder nur im Sterbe-, oder nur im Annahmefalle vorhanden, so wird der einfache Laudemialwerth des letzten nachzuweisenden oder zu ermittelnden Falles, wenn die Abkömmlinge nicht frei sind, nach einer 50jährigen, und wenn sie frei sind, nach einer 100jährigen Periode diskontirt.

Digitized by Google

b) Veräußerungsfälle. (§. 8 b.)

Ist das Lehngeld in allen Veräußerungsfällen zu entrichten, so wird der nachzuweisende oder zu ermittelnde Laudemialwerth nach 33jährigen Perioden diskontirt.

Drei Fälle auf das Jahrhundert bilden also bei diesen Kategorien die Regel.

c) Fälle, welche bei moralischen Personen an den Wechsel des Lehnträgers gebunden sind. (§. 8 c.)

Bei dieser Art von Lehngeldverpflichtung ist die Zahl der auf ein Jahrhundert fallenden Lehnsfälle feststehend und daher der Werth des Grundstücks nach 33jährigen Perioden zu diskontiren.

d) Fälle, welche regelmäßig wiederkehren. (§. 8 d.)

Bei derartigen Fällen richten sich die Diskontoperioden nach der festgestellten Wiederkehr der Zahlungsverpflichtung.

§. 36.

Da die verschiedenen Arten des Lehngeldes, bei deren Vorhandensein, nach §. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 besonders zu berechnen sind, so ist die Gleichartigkeit derselben in's Auge zu fassen:

Gleichartig sind:

1) Sterbe- (Gesammt-), Annahme- und vorbehaltene Sterbelehen.
2) Veräußerungslehen aller Art.

Diese Kategorien werden besonders diskontirt und die gefundenen Diskontobeträge zusammengerechnet, während die im §. 3 unter c. und d. gedachten Kategorien selbstständige sind und nur für sich allein vorkommen.

§. 37.

Der Zeitpunkt des Aufhörens der früheren Erhebung des Lehngeldes ist in §. 1 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 auf Ende des Jahres 1848 festgesetzt.

Von diesem Zeitpunkte an sind also rückwärts für jede gleichartige Lehn die §. 8 bestimmten Zeitfristen bis zum Schlusse desjenigen Jahres zu rechnen, in welchem der letzte Lehnfall vorgekommen ist.

Ein etwa vorhandener Ueberschuß bleibt außer Ansatz, es laufen jedoch alle Renten von Publikation des Gesetzes an, weil spätere Jahre nicht mit in die Diskontoperiode fallen.

Eine besondere Berechnung wird statt finden müssen, wenn die oben §. 35 unter a. gedachte Zusammenrechnung des Werths der Sterbe- und Annahmelehn nöthig wird. In diesem Falle muß der Zeitraum beider zusammengerechnet und durchschnittlich berechnet werden.

Ist z. B. der letzte Sterbefall im Jahre 1838 und der letzte Annahmefall im Jahre 1842 dagewesen, so würde der durchschnittliche Zeitpunkt 8 Jahr zurückliegen und demnach der zusammengerechnete Betrag beider Fälle, bei der Nichtbefreiung der Abkömmlinge des Besitzers, in 42 Jahren zahlbar sein.

§. 38.

In allen Fällen, in denen das Lehngeld nicht in einer einmal für allemal bestimmten Summe besteht, ist der Werth des verpflichteten Grundstücks zu ermitteln. Das Gesetz vom 17. Januar 1849 stellt zu diesem Behufe in §. 5 einen doppelten Maßstab auf, und zwar:

a) den Betrag des im letzten gleichartigen Lehnfalle zu zahlen gewesenen Lehngelds und
b) die Ermittelung des Werths durch Taxation.

Der erste Weg bildet die Regel und bedarf keiner anderen Erläuterung, als daß von dem Betrage des letzten Falles keine Abzüge (z. B. für Erbportion, Auszüge u. s. w.) stattfinden.

Der zweite Weg ist einzuschlagen, wenn der letzte Fall nicht nachgewiesen werden kann, oder der Verpflichtete darauf anträgt.

Hierbei ist es denkbar, daß wegen Mangel an Nachweis für die eine Kategorie des Lehngelds, ja sogar für eine Art derselben (s. oben §. 35 a.) die Taxation eintritt, für die andere aber der Betrag des letzten Falles anzunehmen ist.

§. 39.

Die Spezialkommission hat sich von jeder Parthei 3 Taxatoren benennen zu lassen, die Namen der nach §. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 aus denselben gegenseitig gewählten zwei Personen

Digitized by Google

zu Protokoll zu bemerken und zu prüfen, ob sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Verpflichtung geschieht entweder durch die Justizbehörde, unter deren Erbgerichtsbarkeit das verpflichtete Grundstück steht, oder auf Antrag der Partheien, der Abkürzung halber, durch die Spezialkommission. Diese hat auch die Taxatoren einzuweisen und auf die im folgenden Paragraphen enthaltenen Momente aufmerksam zu machen.

§. 40.

Bei der in §. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 vorgeschriebenen Ermittelung des in der Gegend eines verpflichteten Grundstücks üblichen Verkaufspreises von Grundstücken an fremde Personen ist Folgendes in's Auge zu fassen:

1) Bei allen Abschätzungen darf weder ein außerordentlich erhöhter, noch ein sehr vernachlässigter Zustand, weder der höchste, noch der niedrigste Satz angenommen werden.
2) Zunächst ist in's Auge zu fassen, ob das verpflichtete Grundstück
   a) einen Gutskomplex bildet, oder
   b) ein walzendes ist,

   und inwiefern diese verschiedene Qualität auf die Abschätzung einwirkt.
3) In beiden Fällen ist derjenige Kaufwerth zu ermitteln, welchen ein Gutskomplex durchschnittlich oder ein einzelnes Grundstück für sich, ohne Rücksicht auf Abgaben, Frohnen, Lasten, Inventarium und Fruchtbestände, für jeden Besitzer hat.
4) Um zu diesem Werthe zu gelangen, haben die Taxatoren die etwa nöthigen Erkundigungen einzuziehen und nach Befinden die betreffenden Grundstücke einer Besichtigung zu unterwerfen.
5) Die auf den verpflichteten Objekten haftenden Abgaben und Lasten, sowie die etwa bereits in Kapital gezahlten Ablösungsrenten werden von der Spezialkommission unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes von dem durch die Taxatoren ermittelten Werthe in Abzug gebracht, beziehungsweise berücksichtigt.
6) Bestehen die lehnpflichtigen Grundstücke aus Gärten, Feldern, Wiesen und Teichen, so ist die auf den Kaufwerth einwirkende Nähe von Städten oder geeigneten Plätzen für Abzug der Produkte in Betracht zu ziehen.
7) Die Holzgrundstücke werden ohne Berücksichtigung des Bestandes nach einem durchschnittlichen Ertrage tarirt.

   Zu diesem Behufe ist
   a) beim Schwarzholze ein 80jähriger,
   b) bei Eichen- und Buchenhochwald ein 100jähriger,
   c) bei Erlen- und Birkenhochwald ein 50jähriger
   d) bei Niederwald ein 8- bis 10jähriger Umtrieb anzunehmen, sodann der durchschnittliche Ertrag zu bestimmen und nach den üblichen Preisen unter Abzug der Gewinnungskosten zu verwerthen.
8) Kalk- und Steinbrüche, Thon- und Braunkohlengruben und ähnliche Nutzungsgegenstände werden nach dem Werthe der besten Ackerklasse in der betreffenden Flur abgeschätzt.
9) Wohngebäude werden nach den üblichen Kaufpreisen, jedoch unter Berücksichtigung der Größe und Beschaffenheit und unter Beachtung der etwa darauf haftenden Realgerechtigkeiten (Schmide-, Schenk-, Mühlgerechtigkeit ꝛc.) abgeschätzt.
10) Bei Werthsermittelungen aller Art hat die Spezialkommission nicht außer Acht zu lassen, ob die §. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 unter b. gedachte Ermäßigung Anwendung erleidet.

§. 41.

B. Naturalabentrichtungen aller Art.

Bei Bestimmung des Werthes der Naturalzinsen ist nach den §§. 3—8 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 zu verfahren.

§. 42.

C. Geldzinsen.

Die Ablösung der Geldzinsen geschieht nach den §§. 9—12 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 43.

D. Haltung und Benutzung von Saamenstücken.

Bei der Werthsermittelung derartiger Benutzungsrechte ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Die Entschädigung muß den Berechtigten in den Stand setzen, die abgelöste Nutzung sich künftig ohne Zuthun des Verpflichteten zu beschaffen.
2) Ist die Zahl des Mutterviehs, welches der Berechtigte wirthschaftsmäßig halten kann, so gering, daß die Haltung eigner Saamenstücke nach dem Ermessen Sachkundiger entbehrlich erscheint, und ist vermöge örtlicher Verhältnisse Gelegenheit vorhanden, Saamenvieh gegen Entrichtung von Sprunggeld zu benutzen, so ist das in der Gegend übliche Sprunggeld als Maßstab anzunehmen.
3) Ist aber die Zahl desselben so groß, daß die Haltung eigner Saamenstücke erforderlich wird, so sind die Unterhaltungskosten des Saamenviehs zu berechnen.
4) Diese Ermittelung ist durch ortskundige Personen vorzunehmen, jedoch zur Erleichterung von Vergleichen, zu bemerken, daß in der Regel
   a) ein tüchtiges Saamenrind jährlich für 25—30 Thlr.,
   b) ein tüchtiger Hauer jährlich für 10—15 Thlr.

durchschnittlich zu unterhalten ist.

Gegenwärtige Verordnung, welche sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft treten soll, haben Wir unter Beidruckung Unsers Insiegels urkundlich vollzogen.

Altenburg, am 30. Juni 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

C.

Tabellarische Uebersicht

der Verzinsung und successiven Amortisirung eines beispielsweise im Jahr 1848 festgestellten Rentekapitals von 100 Thlrn., wovon alljährlich am 30. September 5 Thlr., nämlich 4 % Zinsen und 1 % zur Tilgung des Kapitals selbst, zuerst im Jahr 1849 abgeführt werden.

Von den alljährlich abzutragenden 5 Thlrn. werden verwendet							mithin verbleibt Kapitalrest	
am 30. Septbr. des Jahres	1) auf Zinsen zu 4 %				2) auf die Amortisirung des Rentekapitals			
	ganzjähriger Zinsbetrag		vom Kapitalrest an					
	℔	ngr.	℔	ngr.	℔	ngr.	℔	ngr.
1849	4	—	100	—	1	—	99	—
1850	3	29	99	—	1	1	97	29
1851	3	28	97	29	1	2	96	27
1852	3	26	96	27	1	4	95	23
1853	3	25	95	23	1	5	94	18
1854	3	24	94	18	1	6	93	12
1855	3	22	93	12	1	8	92	4
1856	3	21	92	4	1	9	90	25
1857	3	19	90	25	1	11	89	14
1858	3	17	89	14	1	13	88	1
1859	3	16	88	1	1	14	86	17
1860	3	14	86	17	1	16	85	1
1861	3	12	85	1	1	18	83	13
1862	3	10	83	13	1	20	81	23
1863	3	8	81	23	1	22	80	1
1864	3	6	80	1	1	24	78	7
1865	3	4	78	7	1	26	76	11
1866	3	2	76	11	1	28	74	13
1867	2	29	74	13	2	1	72	12
1868	2	27	72	12	2	3	70	9
1869	2	24	70	9	2	6	68	3
1870	2	22	68	3	2	8	65	25
1871	2	19	65	25	2	11	63	14
1872	2	16	63	14	2	14	61	—
1873	2	13	61	—	2	17	58	13
1874	2	10	58	13	2	20	55	23
1875	2	7	55	23	2	23	53	—
1876	2	4	53	—	2	26	50	4
1877	2	—	50	4	3	—	47	4
1878	1	27	47	4	3	3	44	1
1879	1	23	44	1	3	7	40	24
1880	1	19	40	24	3	11	37	13
1881	1	15	37	13	3	15	33	28
1882	1	11	33	28	3	19	30	9
1883	1	6	30	9	3	24	26	15
1884	1	2	26	15	3	28	22	17
1885	—	27	22	17	4	3	18	14
1886	—	22	18	14	4	8	14	6
1887	—	17	14	6	4	13	9	23
1888	—	12	9	23	4	18	5	5
1889	—	6	5	5	4	24	—	11
1890	—	—	—	11	—	11	—	—

Es ist mithin nach 41 Jahren noch ein Kapitalrest von 11 Ngr. zu bezahlen.

Anmerkung: In Gemäßheit des §. 111 des Gesetzes sind die Pfennige, betrug die Zahl derselben fünf und weniger, gar nicht, betrug sie aber mehr als fünf, mit einem vollen Neugroschen berechnet worden.

Digitized by Google

D.

Tabellarische Uebersicht

der Verzinsung und successiven Amortisirung eines beispielsweise im Jahr 1848 festgestellten Rentekapitals von 100 Thlrn., wovon alljährlich am 30. September 4 Thlr. 20 Ngr., nämlich 4 % Zinsen und ¾ % zur Tilgung des Kapitals selbst, zuerst im Jahr 1849 abgeführt werden.

Von den alljährlich abzutragenden 4 Thlrn. 20 Ngr. werden verwendet							mithin verbleibt Kapitalrest	
am 30. Septbr. des Jahres	1) auf Zinsen zu 4 %				2) auf die Amortisirung des Rentekapitals			
	ganzjähriger Zinsbetrag		vom Kapitalrest an					
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
1849	4	—	100	—	—	20	99	10
1850	3	29	99	10	—	21	98	19
1851	3	28	98	19	—	22	97	27
1852	3	27	97	27	—	23	97	4
1853	3	27	97	4	—	23	96	11
1854	3	26	96	11	—	24	95	17
1855	3	25	95	17	—	25	94	22
1856	3	24	94	22	—	26	93	26
1857	3	23	93	26	—	27	92	29
1858	3	22	92	29	—	28	92	1
1859	3	20	92	1	1	—	91	1
1860	3	19	91	1	1	1	90	—
1861	3	18	90	—	1	2	88	28
1862	3	17	88	28	1	3	87	25
1863	3	15	87	25	1	5	86	20
1864	3	14	86	20	1	6	85	14
1865	3	13	85	14	1	7	84	7
1866	3	11	84	7	1	9	82	28
1867	3	9	82	28	1	11	81	17
1868	3	8	81	17	1	12	80	5
1869	3	6	80	5	1	14	78	21
1870	3	4	78	21	1	16	77	5
1871	3	3	77	5	1	17	75	18
1872	3	1	75	18	1	19	73	29
1873	2	29	73	29	1	21	72	8
1874	2	27	72	8	1	23	70	15
1875	2	25	70	15	1	25	68	20
1876	2	22	68	20	1	28	66	22
1877	2	20	66	22	2	—	64	22
1878	2	18	64	22	2	2	62	20
1879	2	15	62	20	2	5	60	15
1880	2	13	60	15	2	7	58	8
1881	2	10	58	8	2	10	55	28
1882	2	7	55	28	2	13	53	15
1883	2	4	53	15	2	16	50	29
1884	2	1	50	29	2	19	48	10
1885	1	28	48	10	2	22	45	18
1886	1	25	45	18	2	25	42	23
1887	1	21	42	23	2	29	39	24
1888	1	18	39	24	3	2	36	22
1889	1	14	36	22	3	6	33	16
1890	1	10	33	16	3	10	30	6
1891	1	6	30	6	3	14	26	22
1892	1	2	26	22	3	18	23	4
1893	—	28	23	4	3	22	19	12
1894	—	23	19	12	3	27	15	15
1895	—	19	15	15	4	1	11	14
1896	—	14	11	14	4	6	7	8
1897	—	9	7	8	4	11	2	27
1898	—	3	2	27	2	27	—	—

Es sind mithin nach 49 Jahren noch zu bezahlen:

1) 2 Thlr. 27 Ngr. — Pf. Rentekapitalrest und
2) — „ 3 „ — „ Jahreszins davon, am 30. Septbr. des 50. Jahres fällig,

überhaupt

3 Thlr. — Ngr. — Pf., welche durch die Jahresrente ihre vollständige Deckung finden.

Anmerkung. In Gemäßheit des §. 111 des Gesetzes sind die Pfennige, betrug die Zahl derselben fünf und weniger, gar nicht, betrug sie aber mehr als fünf, mit einem vollen Neugroschen berechnet worden.

Digitized by Google

E.

Zur näheren Veranschaulichung des Erfolgs, zu welchem die Anwendung der Vorschriften in den §§. 7—12 und 16—19 der vorbefindlichen Verordnung vom 30. Juni d. J. führt, mögen folgende beiden Beispiele unter I. und II. dienen.

I.

A. (Inhaber des verpflichteten Grundstücks) soll an B. (als Inhaber des berechtigten Grundstücks) alljährlich am 30. September einen Naturalzins von Einem Scheffel Roggen zu liefern und zu Johannis 1850 auf dessen Ablösung provocirt haben oder provocirt worden sein.

In diesem Falle wird zuvörderst der die Jahresrente bildende Geldwerth jenes Getreidezinses nach dem Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 zu ermitteln sein.

Derselbe würde — angenommen, daß das abgabepflichtige Grundstück im Altenburgischen Amtsbezirke gelegen und B. zum Abholen verpflichtet sei — in dem durch successive Abzüge von 25 und 5 Procent verkürzten Betrage des (nach der Beilage zu jenem Gesetze sub ⊙) für die Marktstadt Altenburg festgestellten Durchschnitts-Marktpreises bestehen, mithin 3 Thlr. 1 Ngr. $5^{705}/_{1000}$ Pf. *), oder in der Abrundung

3 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. **)

betragen.

Diese (im Geldwerthe der Jahresleistung bestehende) Ablösungsrente ist in ihrem vollen Betrage — und zwar im angenommenen Falle zum ersten Male am 30. September 1850 (an der Stelle der an demselben Tage fällig gewesenen Naturalleistung) und sodann am nämlichen Tage in jedem nächstfolgenden Jahre — so lange von A. unmittelbar an B. fortzuzahlen, als sie nicht von der Landrentenbank übernommen oder durch Kapitalzahlung getilgt worden ist.

Wählt nun A. Kapitalzahlung, so hat er — beim Mangel besonderer Uebereinkunft über eine andere Zahlungszeit — binnen 3 Wochen nach erklärter Wahl für obige Ablösungsrente von 3 Thlrn. 1 Ngr. 6 Pf. den zwanzigfachen Betrag, also

61 Thlr. 2 Ngr. — Pf.

als Ablösungskapital an B. zu zahlen (vorbehältlich der Wahrnehmung der Rechte Dritter).

Ist dagegen obige Ablösungsrente auf ~~Antrag von~~ A. oder B. an die Landrentenbank zu überweisen, so mindert sie sich von Zeit der Ueberweisung an um den 15. Theil ihres Betrags, mithin um — Thlr. 6 Ngr. $1^1/_{15}$ Pf., auf die abgerundete Summe von

2 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf.

---

*) Der Marktpreis des Scheffels Roggen in der Marktstadt Altenburg ist nach der Beilage sub ⊙

4 Thlr. 8 Ngr. $5^{20}/_{100}$ Pf. Hiervon zuerst abgezogen

25 % = 1 " 2 " $1^{20}/_{100}$ ", bleibt übrig

3 Thlr. 6 Ngr. $3^{80}/_{100}$ Pf., und davon ferner gekürzt

5 % = — " 4 " $8^{125}/_{1000}$ ", restirt

3 Thlr. 1 Ngr. $5^{705}/_{1000}$ Pf. Sa. w. oben.

**) Bei Ablösung von Geldzinsen steht der Betrag des Geldzinses dem ermittelten Geldwerthe des Naturalzinses gleich, so daß im übrigen (und also blos mit Weglassung der vorangehenden Werthsermittlung) das nachstehend beispielsweise beschriebene Verfahren auch auf Geldzinsen gleichmäßige Anwendung leidet, und bei gleicher Größe des Geldzinses (wenn also im angenommenen Beispiele derselbe 3 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. betragen würde) auch gleiche Zahlenverhältnisse bei dessen Kapitalisirung oder Ueberweisung Statt finden.

Digitized by Google

Dieser Betrag der überwiesenen Geldrente ist von A. unverändert bis zu der in 50 Jahren erfolgenden Amortisation an die Landrentenbank zu entrichten, dafür aber von letzterer dem B. ein mit vier vom Hundert alljährlich zu verzinsendes Kapital von 61 Thlrn. 2 Ngr. — Pf. in Rentebankscheinen zu gewähren.

In dem angenommenen Falle würde mithin schließlich A. die fragliche Geldrente, wenn z. B. deren erfolgte Ueberweisung an die Landesbank zu Gunsten der letzteren vom 30. September 1851 ab in Wirksamkeit treten würde, am 30. September 1850 und eben so am 30. September 1851 im oben berechneten vollen Betrage von 3 Thlrn. 1 Ngr. 6 Pf. an B. unmittelbar, am 30. September 1852 dagegen zum ersten Male im (um $^{1}/_{50}$ verminderten) Betrage von 2 Thlrn. 25 Ngr. 5 Pf. an die Landrentenbank zu entrichten haben; — während B. am 30. September 1852 zum ersten Male den vierprocentigen Jahreszins von 61 Thlrn. 2 Ngr. — Pf. Kapitalwerth von der Landrentenbank, für die Jahre 1850 und 1851 aber, jedesmal am 30. September, statt der Naturalabgabe die Geldrente im vollen Betrage von 3 Thlrn. 1 Ngr. 6 Pf. von A. unmittelbar zu erhalten haben würde.

II.

Was dagegen die Lehngeldablösung betrifft, so würde, wenn sich z. B. das Ablösungskapital für die abzulösende Lehngelderverbindlichkeit des A. auf 100 Thlr. — Ngr. — Pf. belaufen sollte, die jährliche Ablösungsrente sich im Betrage von 4 Thlrn. — Ngr. — Pf. (dem 25. Theile des Kapitals) darstellen. Diese Rente ist vom 19. Januar 1849 (als dem Tage der Publikation des Ablösungsgesetzes vom 17. Januar 1849) an bis zur Zahlung des Ablösungskapitals von 100 Thlrn. — Ngr. — Pf., beziehentlich bis zu dem Termine, an welchem die Ueberweisung zu Gunsten der Landrentenbank in Wirksamkeit tritt, von A. an B. (den Berechtigten) unmittelbar zu bezahlen.

Von Zeit ihrer Ueberweisung an die Landrentenbank an würde jedoch A. nicht mehr blos 4 Thlr. — Ngr. — Pf., sondern 5 Thlr. — Ngr. — Pf. (und zwar den Mehrbetrag von 1 Thlr. — Ngr. — Pf. zur Erwirkung der allmähligen Amortisation) bis zu der in 42 Jahren erfolgenden Amortisirung an die Landrentenbank alljährlich zu zahlen, hiergegen aber von letzterer B. einen mit vier Procent jährlich verzinslichen Rentebankschein von 100 Thlrn. — Ngr. — Pf. zu erhalten haben.

Digitized by Google

56. Erläuterungsverordnung der Landesregierung,

das Ausweichen der Fuhrwerke betr.,

vom 25. Juni 1849.

(Publizirt in Nr. 53 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Juli 1849.)

Im §. 35 des Wegebaugesetzes ist unter Ziffer 6 verordnet:

„Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, insbesondere auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Post betrifft, mit dem Horne, bei andern Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber zur linken Hand bei 1—5 Thaler Strafe auszuweichen ꝛc."

Wie klar nun auch diese Bestimmungen sind, so werden sie doch — und vornehmlich die zuletzt gedachte — noch immer verschiedenartig gedeutet und geben häufig zu Irrungen Anlaß. In Folge höchster Ermächtigung findet sich deßhalb Herzogliche Landesregierung veranlaßt, dieselben hierdurch von neuem einzuschärfen und hinsichtlich des Ausbeugens hinter einander fahrender Geschirre erläuternd dazu zu bemerken,

daß jederzeit das vorausfahrende Geschirr nach der linken Seite des Weges zu auszubeugen hat, damit das hinter ihm herkommende auf der sog. Handseite des ausweichenden oder auf der rechten Seite des Wegs vorbeifahren könne.

Altenburg, am 25. Juni 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

57. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die für Stadt und Kloster-Roda begründete Vorschußkasse betr.,

vom 30. Juni 1849.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Juli 1849.)

Nachdem Se. Hoheit der regierende Herzog den zur Begründung einer Vorschußkasse für Stadt und Kloster-Roda entworfenen Statuten unterm heutigen Tage die höchste Bestätigung ertheilt haben, so wird hiermit bekannt gemacht,

daß dieser Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Beförderung ihrer wohlthätigen Zwecke in §. 2 der Statuten die Rechte milder Stiftungen beigelegt worden sind.

Altenburg, den 30. Juni 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

58. Instruktion

wegen Betheiligung des Forstpersonals beim Schutze und bei der Bewirthschaftung der Privathölzer,

vom 2. Juli 1849.

Auf Grund höchster Anordnung werden in Gemäßheit eines landschaftlichen Antrages die Herzoglichen Revierverwalter hiermit angewiesen, soweit es unbeschadet der Berufspflichten für das Staatsinteresse möglich und statthaft ist:

1) für den Schutz der Privatwaldungen dergestalt mit Sorge zu tragen, daß sie dieselben zu Verhinderung oder Entdeckung von Holzfreveln nicht nur selbst gelegentlich mit begehen, sondern in gleicher Weise auch von Forstgehilfen oder sonstigem Forstschutz-Personal begehen lassen, wahrgenommene Frevel irgend welcher Art aber bei der zuständigen Gerichtsbehörde zur Anzeige bringen, nach Befinden den betreffenden Waldbesitzer auf dergleichen Frevel aufmerksam machen;

2) bei der Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke deren Besitzer auf Erfordern mit Rath und Anleitung zu unterstützen.

Altenburg, am 2. Juli 1849.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XX. 1849. Ausgeg. d. 28. August 1849.

59. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums,

die Benachrichtigung der Heimathsbehörden vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen wegen Holz- und Felddiebstahls u. s. w. geführten Untersuchungen betr.,

vom 12. Mai 1849.

(Publizirt in Nr. 41 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Mai 1849.)

In Folge des zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten erlassenen Gesetzes vom 19. Januar 1849 werden sämmtliche mit Obergerichtsbarkeit versehenen Untergerichte des hiesigen Landes andurch angewiesen, in den Fällen, wo sie nach den Vorschriften des Nebengesetzes B. zum Criminalgesetzbuch bei Vergehungen gegen das oberwähnte Gesetz als Gerichtsstand der begangenen That oder der Ergreifung die Untersuchung zu führen haben, die Heimaths-Justizbehörde des Angeschuldigten, als Gerichtsstand des Wohnsitzes, vom Ausgang der Untersuchung jedesmal besonders in Kenntniß zu setzen, damit letztere Behörde bei vorkommenden etwaigen Rückfällen desselben Delinquenten in den Stand gesetzt sei, dessen früheres Verhalten gebührend berücksichtigen, resp. anderen Untersuchungsbehörden zu gleichem Zwecke genaue und vollständige Mittheilung machen zu können, hiernächst aber auch, wenn es sich um Gesetzübertretungen in Staatswaldungen handelt, den betreffenden Forstämtern in allen Anzeigefällen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu ertheilen.

Altenburg, am 12. Mai 1849.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
D. Thienemann.

---

60. Regulativ,

die Abgabe von Pflanzen- und Rech-Streu aus der Staatswaldung des Herzogthums Altenburg betreffend,

vom 28. Juni 1849.

(Publizirt in Nr. 57 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Juli 1849.)

In der Absicht, die Abgewährung von Streumitteln aus der Staatswaldung so weit auszudehnen, als es ohne allzugroße Beeinträchtigung der Holzerzeugung geschehen kann, erlassen Wir mit höchster Genehmigung — nachdem wegen der Abgabe des Nadelholzreisigs zur Verwendung als sogenannte Schneidelstreu bereits in §. 16 des Holzabgabe-Regulativs für den Saal-Eisenberger Kreis vom 20. März laufenden Jahres das Nöthige bestimmt worden ist — folgendes

Regulativ

über die widerruflich gestattete Abgabe von Pflanzen- und Rech-Streu aus den Staatswaldungen.

§. 1.

Streu-Empfänger.

Die Abgabe von Pflanzenstreu, d. h. des von Heide, Heidelbeer- und Preißelbeerkraut, Binsen, Moosen, Farrenkraut und dergl. Gewächsen gebildeten Bodenüberzugs, sowie von Rech-

Digitized by Google

streu, d. h. der Abfälle von Nadeln, Laub und feinen Zweigen, hat in der Regel nur zur Unterstützung des Kartoffelbaues für den eignen Bedarf an die ärmsten, eine selbstständige Haushaltung führenden Bewohner der inmitten oder am Saume der Staatsforsten gelegenen Ortschaften zu geschehen. Dergleichen Streu, insoweit deren Entnahme nach §. 3 überhaupt zulässig erscheint, wird an diejenigen Bewohner der vorgedachten Orte abgegeben:

a) welche nicht mehr Feld zu benutzen haben oder besitzen, als zum Kartoffelbau für den eignen Hausbedarf erforderlich ist;
b) welche durch Wasserschaden, oder ohne ihr Verschulden durch Mißwachs, Brandunglück ꝛc. ihrer Düngungsmittel verlustig worden sind.

§. 2. Fortsetzung.

(Erlaubnißzeichen.)

Die Vorstände der in §. 1 bezeichneten Ortschaften haben Verzeichnisse Derjenigen, welchen nach vorstehenden Bestimmungen Waldstreu zugewiesen werden darf, bis zum 31. Januar jeden Jahres — für das Jahr 1849 aber bis zum nächstkommenden 1. September — bei dem Forstamte in doppelten Exemplaren einzureichen. Von diesem werden jene Verzeichnisse unter Zuziehung der Revier-Verwalter und Ortsvorsteher geprüft, resp. berichtigt, und hierauf unter Zurückbehaltung der Duplicate den letztern nebst einer entsprechenden Anzahl von, auf ein Jahr giltigen, Erlaubnißzeichen zur Weitervertheilung (§. 3) zurückgestellt. Ein solches Zeichen berechtigt nur eine Person zum Streuholen.

§. 3.

Anweisung der Forstorte zur Streunutzung.

Die Forstbehörde bestimmt jährlich die Forstorte, welche zur Streuentnahme benutzt werden dürfen, und weist in dieselben die Ortsvorstände ein, von denen alsdann jene Forstorte unter die mit Erlaubnißzeichen (nach §. 2) versehenen Einwohner zu vertheilen und den letztern zur Streuentnahme genau anzuweisen sind. Bei der Bestimmung der Forstorte zur Streuentnahme hat sich jedoch die Forstbehörde nach folgenden Vorschriften zu richten:

a) Alle Forstorte mit dürftigem Boden, ferner an sogenannten Sommer- oder sehr steil abgedachten Berg-Wänden sind mit Abgabe von Pflanzen- und Rech-Streu gänzlich zu verschonen; dagegen erfolgt sie
b) im Nadelholze (Westkreise) auf den zunächst zum Abtriebe bestimmten Schlagflächen. Sollten diese nicht ausreichen, so sind aushilflich und ausnahmsweise andere nicht unter 60—70 Jahr alte Forstorte, welche erst in 10—15 Jahren zum Abtriebe kommen, beizuziehen, dann aber bis zum Hiebe zu schonen, oder äußersten Falls nur noch einmal zur Entnahme von Streu zu benutzen.
c) Im Mittelwalde (Altenburger Kreis) ist nicht vor dem 10. Jahre Streu zu entnehmen.

§. 4.

Zeit der Streuerholung und Art der Streugewinnung.

a) Die Streuerholung ist nur während der Monate April und Oktober und nur an zweien, von der Forstverwaltung zu bestimmenden Tagen jeder Woche gestattet. Die Streuholer müssen das sie berechtigende Zeichen jedesmal bei sich führen.
b) Die Gewinnung der Streu darf — wenn nicht in ganz besondern und einzelnen Fällen von der Forstverwaltung Ausnahmen gestattet werden — wegen Schonung der obersten Boden- (Humus-) Schicht, sowie der an der Oberfläche liegenden zarten Thau- und Faser-Wurzeln, nur mit hölzernen Rechen geschehen.
c) Der Transport ist — hauptsächlich mit zu Wahrung der Gleichmäßigkeit unter den Betheiligten — nur mittelst Korb oder Schubkarren gestattet.

§. 5.

Besondere Bestimmungen.

Sollten, z. B. bei einem Wegebaue, bei Räumung der jungen Forstorte von nachtheiligen Holz- oder andern Gewächsen, Streumittel gewonnen und dadurch der Forstverwaltung die Füglichkeit geboten werden, die erforderliche Waldstreu (§. 1) ganz oder zum Theil in anderer Weise und zu anderer

Digitized by Google

Zeit als nach §. 3 und 4 abzugeben; so bleibt es der Forstverwaltung nachgelassen, im Einvernehmen mit den Ortsvorständen diese Streumittel zur Befriedigung der in §. 1 bezeichneten Streuempfänger zu verwenden.

§. 6.

Straf-Bestimmungen.

In Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs wird, zugleich unter Verweisung auf das zum Schutze der Holzungen ꝛc. erlassene Gesetz vom 19. Januar dieses Jahres (Stück III der diesjährigen Gesetz-Sammlung) hiermit verordnet:

a) Wer die mit Erlaubniß der Forstbehörde und zu seinem eigenen Bedarfe aus der Staatswaldung erholte Streu, Moos, Heidekraut, Gras oder Laub ꝛc. an Andere verkauft, veräußert, oder seine diesfallsige Anweisung eigenmächtig abtritt, ferner wer ohne gewinnsüchtige Absicht oder aus Fahrlässigkeit das ihm verstattete Streurechen an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt, oder sich hierzu anderer, als der gestatteten Werkzeuge bedient, hat nach §. 24 des nurgedachten Gesetzes vom 19. Januar 1849 — insoweit nicht die Handlung den Strafbestimmungen des Kriminal-Gesetzbuchs, resp. den Vorschriften im ersten Abschnitte jenes Gesetzes unterfällt, — eine Strafe von 5 Ngr. bis 20 Ngr. verwirkt.

b) In dieselbe Ordnungsstrafe von 5—20 Ngr. verfällt derjenige, welcher andere blos polizeiliche Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs überschreitet, z. B. ohne sein Erlaubnißzeichen, oder zu andern als den erlaubten Zeiten über dem Streuholen betroffen wird u. s. w.

c) Was endlich diejenigen Uebertretungen betrifft, welche nicht blos gegen polizeiliche Anordnungen dieses Regulativs gerichtet sind (wie z. B. die Entnahme von Waldstreu ohne erhaltene Erlaubniß ꝛc.), so kommen hierbei die im Kriminalgesetzbuche und im mehrgedachten Gesetze vom 19. Januar dieses Jahres enthaltenen einschlagenden Bestimmungen zur Anwendung.

Altenburg, am 28. Juni 1849.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

61. Ministerial-Verordnung

bezüglich des Entnehmens von Durchgangs- und Durchforstungs-Stöcken aus den Staatswaldungen des Saal- und Eisenbergschen Kreises,

vom 10. Juli 1849.

(Publizirt in Nr. 59 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Juli 1849.)

Nach §. 22 des unterm 19. Januar 1849 erlassenen Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten ist das Herausnehmen von Durchgangs- und Durchforstungsstöcken aus den Staatswaldungen im Saal- und Eisenbergschen Kreise zwar gestattet, jedoch nur denjenigen ärmern bedürftigen Einwohnern, welche dazu forstamtliche Erlaubniß vorher ausgewirkt haben, auch nur zu ihrem eignen Bedarf, nur an Werkeltagen der Woche, und — bei Vermeidung einer Strafe von 12 Ngr. — nur mit der Art und Radehacke, nicht aber mit andern zum Schneiden oder Hauen geeigneten Werkzeugen.

Diese Vergünstigung ist vielfach gemißbraucht worden, und es haben Ausschreitungen stattgefunden, welche im Interesse der Einwohnerschaft und der Forstverwaltung nicht länger geduldet werden können.

Indem daher die oben hervorgehobenen beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Januar dieses Jahres in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden, wird zugleich (auf dem Grund von §. 211 des Grundgesetzes) Nachstehendes hierdurch verordnet.

Digitized by Google

1.

Erlaubniß zum Herausnehmen von Durchgangs- und Durchforstungsstöcken aus den Staatswaldungen des Saal- und Eisenbergschen Kreises ist von den Forstämtern nur solchen bedürftigen Personen zu ertheilen, welche nach dem gewissenhaften und pflichtmäßigen Ermessen ihrer Ortsvorsteher und der Forstbeamten zu arm sind, als daß sie das zu ihrem eignen Bedarf nöthige Brennholz kaufen und bezahlen könnten.

2.

Verzeichnisse dieser Personen sind jährlich von den Ortsvorstehern spätestens am 1. Juni — im laufenden Jahre 1849 spätestens am 15. August — dem betreffenden Forstamte zu übergeben, von diesem aber zu prüfen, nach Befinden zu berichtigen, und dann der Erlaubnißertheilung zu Grunde zu legen.

3.

Die letztere erfolgt durch die Aushändigung des Erlaubnißscheins. Jeder Erlaubnißschein ist nur für Eine darin namhaft zu machende Person auszufertigen und gültig, darf daher nur von dieser Person, und nicht von einer andern, benutzt, und muß beim Roden oder Wegschaffen des Holzes dem Aufsichtspersonal auf dessen Verlangen unweigerlich vorgezeigt werden.

4.

Wer ohne einen Erlaubnißschein für seine Person vom Forstamte erhalten zu haben, oder an einem andern als einem Werkeltage der Woche oder in einem ihm nicht angewiesenen Reviere der Staatswaldung Durchgangs- oder Durchforstungsstöcke auszuroden unternimmt, ist dem zuständigen Gericht zur Bestrafung als Holzdieb anzuzeigen.

5.

Wer den ihm ertheilten Erlaubnißschein dem Aufsichtspersonal — der Bestimmung unter 3. oben entgegen — nicht vorzeigt, soll für jeden einzelnen Fall mit einer Strafe von Fünf Neugroschen belegt werden.

6.

Wer das der erhaltenen Erlaubniß zufolge von ihm gerodete Holz ganz oder theilweise verkauft oder um Gewinnstes willen einem Andern überläßt, ist mit einer dem Werthe des veräußerten Holzes nach der Forsttaxe gleichkommenden Geldstrafe, oder einer der letztern entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen, daneben jenen Geldwerth der Forstkasse zum Schadenersatz zu erlegen verbunden, und nach Befinden von der Erlaubnißertheilung durch das Forstamt auszuschließen.

Altenburg, den 10. Juli 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Lucka errichtete Vorschußkasse betreffend,

vom 18. Juli 1849.

(Publizirt in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. August 1849.)

Nachdem die Statuten des zu Lucka begründeten Vorschußkassen-Vereins unterm heutigen Tage von Sr. Hoheit dem regierenden Herzog genehmigt und bestätigt worden sind, so wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß dieser Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Förderung ihrer löblichen Zwecke nach §. 2 der Statuten die Rechte milder Stiftungen beigelegt worden sind.

Altenburg, den 18. Juli 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

Digitized by Google

63. Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen, die Erfordernisse der auf Grund der neueren Ablösungsgesetze einzureichenden Provokationsschriften betreffend,

vom 25. Juli 1849.

(Publizirt in Nr. 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Juli 1849.)

Im Hinblick auf §. 23 der die Ausführung der Ablösungsgesetze vom 17. Januar und 16. Februar 1849 betreffenden landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1849 machen wir alle diejenigen, welche die Ablösung von Lehngeld oder andern nach jenen Gesetzen ablösbaren Verbindlichkeiten zu beantragen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß eine diesfalls einzureichende Provokationsschrift neben der Benennung des berechtigten Subjekts die spezielle Angabe jedes einzelnen verpflichteten Grundbesitzthums oder Grundstücks-Kompleres, seines dermaligen Eigenthümers und dessen Wohnorts, so wie der Art und des Betrags der auf jedem Besitzthum haftenden Verpflichtung oder Leistung, welche abgelöst werden soll, enthalten muß, wenn wir uns in den Stand gesetzt sehen sollen, darauf die Einleitung des gesetzlich vorgezeichneten Ablösungsverfahrens alsbald zu verfügen.

Ist eine größere Anzahl verpflichteter Besitzungen und Subjekte in Frage, so empfiehlt sich die tabellarische Zusammenstellung jener Angaben der Abkürzung und leichteren Uebersichtlichkeit halber von selbst. Altenburg, am 25. Juli 1849.

Herzoglich Sächsische General-Kommission für Ablösungen.
D. Thienemann.

---

64. Bekanntmachung der Landesregierung, die Verpachtung der Reiheschanksgerechtsame der Dorfgemeinden betreffend,

vom 6. August 1849.

(Publizirt in Nr. 66 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. August 1849.)

Auf den Grund höchster, in Folge eines landschaftlichen Antrags getroffener Anordnung wird hiermit den Dorfgemeinden die Verpachtung der Reiheschanksgerechtsame an einzelne Pachter in der Weise gestattet, daß dieselbe unter Vorbehalt des Widerrufs, und wenn der Ortsobrigkeit weder in Beziehung auf die Persönlichkeit des Pachters, noch in Rücksicht auf die betreffenden örtlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Bedenken beigeht, ohne vorgängige Einholung der bisher dazu erforderlichen Regierungsgenehmigung erfolgen kann.

Altenburg, den 6. August 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

65. Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausstellung und Beglaubigung von Reiselegitimationen zur Reise in außerdeutsche Länder, insbesondere nach Amerika betreffend,

vom 8. August 1849.

(Publizirt in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. August 184.)

Es ist neuerlich öfters der Fall vorgekommen, daß Inländer außerhalb des Deutschen Bundesgebiets, insbesondere nach Amerika, ausgewandert sind, ohne vorher den Vorschriften in §§. 1 und 2 des Gesetzes, die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse von Ausgewanderten betreffend, vom

Digitized by Google

30. Januar 1841 (Ges. S. v. J. 1841 S. 15) durch vorgängige Bestellung eines General-Bevollmächtigten und öffentliche Bekanntmachung ihres Auswanderungs-Vorhabens genügt zu haben.

Da hierdurch etwa betheiligten Inländern die Gelegenheit zu zeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte gegen Auswanderer, der Absicht jener gesetzlichen Vorschriften zuwider, entzogen wird: so versagt Herzogl. Landesregierung in allen Fällen, wo gegründeter Verdacht einer derartigen Gesetz-Umgehung vorhanden ist, die etwa nachgesuchte Beglaubigung von Reiselegitimationen, deren sich solche Auswanderer zu ihrem Fortkommen bedienen wollen, dafern nicht das Reisevorhaben vom Empfänger der Legitimation selbst oder auf dessen Antrag von der betreffenden Polizeibehörde durch das Amts- und Nachrichtsblatt zeitig genug vorher zu öffentlicher Kenntniß gebracht worden ist.

Indem die Bekanntmachung dieses Verfahrens zu allgemeiner Nachachtung andurch erfolgt, werden die Polizeibehörden hierauf besonders aufmerksam gemacht und zugleich ermächtiget und angewiesen, bei vorhandenem Verdacht einer Gesetzumgehung der obenerwähnten Art auch ihrerseits die Ausstellung von Pässen und Reiselegitimationen zur Reise in außerdeutsche Länder, namentlich nach Amerika, von der Bedingung vorgängiger Bekanntmachung des Reisevorhabens abhängig zu machen.

In Zweifelsfällen haben dieselben anher zu berichten.

Altenburg, am 8. August 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
D. Back.

---

66. Gesetz,

die Verbürgungen und sonstigen Schuldverpflichtungen von Frauenspersonen betreffend,

vom 15. August 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben das Bedürfniß einer Abänderung der Bestimmungen erkannt, welche im Betreff der Verbürgung und sonstigen Schuldverpflichtung von verfügungsfähigen Frauenspersonen im hiesigen Lande bisher zur Anwendung gekommen sind, und verordnen daher hierüber unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich Folgendes:

§. 1.

Zur Rechtsgültigkeit der Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann wird erfordert, daß sie vor dem kompetenten Richter (§. 5) geschehe, und daß dieser Richter die Ehefrau vorher, und zwar ohne Beisein des Ehemanns, über die Art, den Zweck und die rechtlichen Wirkungen des von ihr einzugehenden Verbürgungsgeschäfts, namentlich über den Vermögensverlust, den sie durch die Verbürgung sich zuziehen kann, in faßlicher Weise belehre und von ihr die bestimmte, auf Eingehung des Verbürgungsgeschäfts gerichtete Erklärung annehme.

§. 2.

Unter der Verbürgung wird hier jede Zusicherung, für eine Verbindlichkeit des Ehemannes zu haften, verstanden. Einerlei ist es, ob die Verpflichtung des Ehemannes bereits vorhanden ist, oder erst nachher eintritt; ob der Ehemann auch verpflichtet bleiben, oder seiner Verbindlichkeit ganz entledigt werden solle.

Digitized by Google

§. 3.

Gleich zu achten der Verbürgung (und daher in diesem Gesetze darunter mit zu verstehen) ist es,

1) wenn eine Ehefrau für sich allein oder auch zugleich mit dem Ehemanne Darlehne aufnimmt, um den Ehemann der Nothwendigkeit, dieselben aufzunehmen, zu überheben, oder um damit Schulden des Ehemannes zu tilgen, sofern dieser Zweck dem Darleiher vor der Auszahlung des Darlehns bekannt geworden ist,

2) wenn sie, zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes, Forderungen abtritt oder verpfändet, Faustpfänder oder Hypotheken bestellt; wenn sie auf Rechte, die ihr wegen des Einbringens oder anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit verschaffen sollen, Verzicht leistet, oder einem Gläubiger des Ehemannes in der Reihefolge des Rechts auf Befriedigung begründeter Forderungen an letzteren nachzustehen verspricht.

Jedoch ist der Fall, wenn die Ehefrau bei der Veräußerung eines dem Ehemanne eigenthümlich zustehenden Gegenstandes ein ihr daran zustehendes Pfandrecht aufgibt, nicht wie eine Verbürgung zu beurtheilen.

§. 4.

In Ansehung der in §. 2 und 3 aufgeführten, als Verbürgung anzusehenden, resp. einer solchen gleich zu achtenden Geschäfte kommt nichts darauf an, ob sie in Beziehung auf einen bestimmten Gläubiger des Ehemannes oder ohne dieselbe geschehen.

§. 5.

Der kompetente Richter (§. 1) ist derjenige, vor welchem die Ehefrau ihren persönlichen Gerichtsstand hat. Nur in den Fällen, wenn das Hauptgeschäft oder die Verbürgung die Mitwirkung des Richters einer unbeweglichen Sache erfordert, mithin wenn der Ehemann seinem Gläubiger eine Hypothek einräumt und die Ehefrau sich überdies verbürgt, oder wenn diese dem Gläubiger des Ehemannes eine Hypothek bestellt, oder eine mit einer ausdrücklichen Hypothek versehene Forderung verpfändet, oder zu Sicherstellung abtritt, ist neben jenem auch dieser Richter für kompetent zu halten.

§. 6.

Die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Ehemann, bei welcher die in §. 1 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, ist — abgesehen von den nachbemerkten Ausnahmefällen §. 10 fg. — ungültig. Hat insonderheit die Ehefrau sich zugleich mit dem Ehemanne ohne Beobachtung jener Förmlichkeit einem Dritten dahin verpflichtet, daß Eins für das Andere im ganzen Betrage der in Frage stehenden Schuld (solidarisch) haften soll, so ist erstere nur zu ihrem Antheile, also im Zweifel zur Hälfte, verbunden, dafern sie sich nicht auch hiervon durch den Beweis, daß das ganze Geschäft eine vermäntelte (d. h. dem Gläubiger bekannte, vergl. §. 3 no. 1 und §. 10 no. 4) Verbürgung enthalte, zu befreien vermag. Ferner ist dieselbe, wenn die ungültige Verpflichtung für den Ehemann in der Bestellung eines Unterpfandes bestand, auf unentgeltliche Herausgabe des Faustpfands oder auf Löschung der Hypothek zu klagen berechtigt.

§. 7.

Ist eine ungültige Verbürgung der Ehefrau für den Ehemann auf die Art geschehen, daß dieser seiner Verpflichtung ganz entledigt werden sollte (§. 2), so bleibt die Verbindlichkeit desselben in ihrem ganzen Umfange bei Kräften.

§. 8.

Das aus einer, nach §. 6 ungültigen Verbürgung der Ehefrau für den Ehemann Bezahlte soll jedoch nicht zurückgefordert werden.

§. 9.

Anderen Personen, die sich für einen Ehemann, außer der Ehefrau desselben, verbürgen, kommt die Ungültigkeit der Bürgschaft der letzteren nicht zu Statten.

§. 10.

Ohne Anwendung der §. 1 angeordneten Förmlichkeiten wird eine Ehefrau aus der Verbürgung für den Ehemann verbindlich,

1) soweit sie dadurch nichts von ihrem Vermögen verlor;

Digitized by Google

2) insofern sie dadurch Vortheile erlangte, die eine Schätzung zulassen und worauf sie sonst kein Recht hatte, in diesem Falle jedoch blos bis zum Werthbetrage der erlangten Vortheile;

3) wenn sie eine Handelsfrau ist, und die Verbürgung Angelegenheiten des von ihr auf eigne Rechnung betriebenen Handels betrifft;

4) bei Geschäften, bei welchen die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, wofern die Ehefrau nicht darzuthun vermag, daß sie solche Umstände, wodurch dieselben zu wirklichen oder denselben gleichzuachtenden (§. 2 und 3) Verbürgungen werden (z. B. bei den §. 3 no. 1 erwähnten Darlehnen den ebendaselbst angegebenen Zweck, oder, wenn der Ehemann mit ihrem Wissen ihre Sache verpfändet, das ihr daran zustehende Eigenthum) dem Gläubiger angezeigt, oder daß dieser jene Umstände anders woher gewußt habe.

§. 11.

Der Fall, wenn eine Ehefrau einen Dritten durch falsche Vorspiegelungen von dem Vermögen ihres Ehemannes, oder durch die falsche Angabe, daß sie kein Einbringen habe, verleitet, ihrem Ehemanne etwas zu kreditiren, ist nach den Grundsätzen über die Verbindlichkeiten aus einem Betruge zu beurtheilen.

§. 12.

Wenn Ehefrauen für Andere, als ihre Ehemänner, oder, nach beendigter oder für nichtig erklärter Ehe, für den gewesenen Ehemann, ingleichen wenn andere unverehelichte oder verwittwete Frauenspersonen für irgend Jemanden sich verbürgen (§. 2), oder die nach §. 3 der Bürgschaft gleich zu achtenden Geschäfte eingehen, so bedarf es dazu außer den allgemeinen Erfordernissen eines gültigen Rechtsgeschäfts keiner besonderen Förmlichkeit. Nur die Einwilligung des Ehemannes ist in den Fällen erforderlich, wo sie nöthig wäre, wenn die Frauensperson in ihren eigenen Angelegenheiten sich verbindlich machte.

§. 13.

Die Bestimmungen in §. 12 gelten auch, wenn eine Frauensperson nach beendigter oder für nichtig erklärter Ehe eine während derselben für den Ehemann erfolgte ungültige Verbürgung anerkennt.

§. 14.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die bisherigen Bestimmungen über die Gültigkeit der Verbürgungen (Interzessionen) von Frauenspersonen, sie mögen auf dem gemeinen Rechte, auf Landesgesetzen, Ortsstatuten, besondern Gewohnheiten, oder auf dem Gerichtsgebrauche beruhen und daher auch die in dem Gesetz vom 18. November 1836 (Seite 84 der Gesetzsammlung von 1836) unter II. gegebenen Vorschriften über die Zuziehung eines männlichen Beistands bei Verbürgungen der Ehefrauen außer Wirksamkeit gesetzt. Diesem gemäß kommen insonderheit auch die eidlichen Verzichtleistungen, ingleichen die Angelobungen mittelst Eides oder an Eidesstatt, oder mittelst Handschlags, welche zeither in mehreren Fällen jener Verbürgungen erforderlich waren, in Wegfall.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz erhält am Tage seiner Publikation verbindende Kraft. Die Gültigkeit der bis zu diesem Tage geschehenen Verbürgungen der Frauenspersonen ist selbstverstanden nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz unter Beidruckung Unseres landesherrlichen Siegels vollzogen.

Gegeben zu Altenburg, am 15. August 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXI. 1849. Ausgeg. d. 11. September 1849.

67. Ministerial-Bekanntmachung,

die Deckung einiger außerordentlichen landschaftlichen Verwilligungen durch Papiergeld betreffend,

vom 18. August 1849.

(Publizirt in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. August 1849.)

Zur Vermeidung weiterer Darlehnsaufnahme und damit verknüpfter Verwickelungen und Aufwände ist mit landschaftlicher Zustimmung beschlossen worden, einige außerordentliche landschaftliche Verwilligungen des laufenden Jahres durch Mehrausgabe von Papiergeld zu decken. Insofern dadurch die in Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli v. J. getroffene Bestimmung, wenigstens ihrem Wortlaut nach, eine Modifikation erleidet, wird Solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 18. August 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

68. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erläuterung der Vorschrift des Branntweinsteuer-Gesetzes wegen Anmeldung veräußerter Destillir-Geräthschaften betreffend,

vom 23. August 1849.

(Publizirt in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. August 1849.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 5. Dezember 1833 entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der obigen Gesetzesstelle Besitzer von Destillir-Geräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht blos auf die Fälle zu beschränken ist, wo Besitzer vollständiger Destillir-Geräthe, aus Blase, Helm und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dritte Personen überlassen, sondern daß diese Anmeldung bei dem Steueramte auch dann erforderlich ist, wenn Besitzer einzelner Theile eines Destillir-Geräthes, einer Blase, eines Helms oder eines Kühlers, sollten dieselben auch bis dahin nur zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt worden sein, dergleichen Stücke aus den Händen geben.

Altenburg, den 23. August 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

69. Gesetz,

eine Abänderung des Gesetzes vom 18. November 1836 betreffend,

vom 31. August 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben Uns, nachdem in §. 14 des über die Verbürgungen und sonstigen Verpflichtungen von Frauenspersonen erlassenen Gesetzes vom 15. August dieses Jahres (Seite 196 ff. der Gesetzsammlung vom Jahr 1849) die Nothwendigkeit der Zuziehung und Zustimmung eines männlichen Beistandes bei Intercessionen und Bürgschaften der Eheweiber für ihre Ehemänner bereits aufgehoben worden ist, auf Antrag getreuer Landschaft bewogen gefunden, diese zur Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte erforderte Nothwendigkeit nunmehr auch bei den zwischen Eheleuten unter gerichtlicher Mitwirkung abzuschließenden Verträgen und bei der Entlassung der Altersvormünder volljährig gewordener Frauenspersonen von der Vormundspflicht in Wegfall zu bringen, und verordnen daher hiermit:

daß der ganze in dem Gesetze vom 18. November 1836 (Seite 84 der Gesetzsammlung von 1836) unter II. enthaltene und nicht bereits in dem oben erwähnten Gesetze vom 15. August dieses Jahres außer Wirksamkeit gesetzte zweite Satz, welcher mit den Worten: „Bei Intercessionen ꝛc. beginnt und mit den Worten: „ꝛc. ausgefertigt werden," schließt, aufgehoben und außer Kraft gesetzt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz unter Beidruckung Unseres landesherrlichen Siegels vollzogen.

Altenburg, am 31. August 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

70. Ministerial-Verordnung,

die weitere Ausführung des provisorischen Gesetzes vom 24. März 1849 betreffend,

vom 4. September 1849.

In weiterer Ausführung des über das schwurgerichtliche Verfahren erlassenen provisorischen Gesetzes vom 24. März dieses Jahres verordnet das unterzeichnete Ministerium mit höchster landesherrlicher Genehmigung hiermit Folgendes:

§. 1.

Wenn bei dem nämlichen zur Kriminal-Untersuchung gekommenen Vergehen, welches nach §. 1 des provisorischen Gesetzes vom 24. März dieses Jahres nicht an sich, sondern lediglich wegen der Form seiner Begehungsart (z. B. durch Preßerzeugnisse ꝛc.) der schwurgerichtlichen Kompetenz unterfallen würde, mehrere Personen als Angeschuldigte betheiligt sind, von denen, weil dasselbe Vergehen von ihnen zufolge der vorliegenden Anschuldigung auf verschiedene Weise verübt worden ist, blos der eine Theil, der Verübungsform halber der Aburtheilung durch Schwurgerichte zu unterwerfen sein würde; so soll vermöge inneren Zusammenhangs der Sache auch der andere Theil der Angeschuldigten dem schwurgerichtlichen Verfahren unterliegen, so daß also in dem vorausgesetzten Falle rücksichtlich des ganzen fraglichen Delikts und aller dabei als angeschuldigt Betheiligter die in dem provisorischen Gesetze und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 24. März 1849 gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben.

Hiernach wird insbesondere auch die Frage, ob im einzelnen Falle die vorausgesetzte Identität des Vergehens und der dadurch begründete innere Zusammenhang der Sache wirklich vorliegt, oder nicht, nach §. 6 und 15 des provisorischen Gesetzes und § VII. der Ausführungs-Verordnung zu entscheiden sein.

§. 2.

Der in §. 15 des provisorischen Gesetzes vom 24. März 1849 enthaltene Satz, welcher mit den Worten: „Findet sich dagegen ꝛc." beginnt, wird im Zusammenhalte mit §. 42 desselben Gesetzes dahin erläutert, daß das wider ein Erkenntniß der Anklagekammer eingewendete Rechtsmittel bei dieser selbst, nicht bei dem Gerichtshofe, einzuwenden und von der Anklagekammer, nach §. 42 cit. instruirt, an das Oberappellations-Gericht in Jena mit den sämmtlichen Akten unverweilt einzusenden ist. Altenburg, am 4. September 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

71. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt mehrerer deutschen Regierungen zu dem am 21. Oktober 1845 in Karlsruhe abgeschlossenen Münzkartel betreffend,

vom 6. September 1849.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für das Fürstenthum Birkenfeld, ferner die Herzoglich Anhalt-Dessauische, Anhalt-Bernburgische und Anhalt-Köthensche, die Fürstlich Waldecksche und Fürstlich Lippesche Regierung dem am 21. Oktober 1845 unter den Regierungen des deutschen Zollvereins abgeschlossenen und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juli 1846 diesorts veröffentlichten Münzkartel (Gesetzsammlung vom Jahr 1846, Seite 70 ff.) definitiv beigetreten sind, so wird solches hiermit zur geeigneten Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 6. September 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXII. 1849. Ausgeg. d. 14. September 1849.

72. Gesetz,

die Aufhebung der Schwächungsstrafe, sowie die Abänderung einiger damit in Verbindung stehender Vorschriften der Konstitution vom 7. Juli 1823 betreffend,

vom 1. September 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Beirath und Genehmigung getreuer Landschaft Folgendes:

§. 1.

Der Artikel 302 des Kriminal-Gesetzbuchs vom 3. Mai 1841 ist aufgehoben, und es finden daher die darin geordneten Strafen der Schwächung nicht mehr Statt.

§. 2.

Die in der Konstitution über fleischliche Verbrechen und den Kindermord vom 7. Juli 1823 enthaltenen strafrechtlichen und strafprozessualischen Vorschriften sind als solche, insoweit sie überhaupt noch gelten, hiermit aufgehoben, und es treten an deren Stelle lediglich die einschlagenden Vorschriften des Kriminal-Gesetzbuchs mit Nebengesetzen, des Gesetzes über den Anzeigen-Beweis vom 15. April 1837 und des sonstigen gültigen Straf- und Strafprozeß-Rechts.

§. 3.

Die übrigen in der Konstitution vom 7. Juli 1823 enthaltenen und überhaupt noch gültigen Bestimmungen behalten, insoweit sie nicht nachstehend aufgehoben oder abgeändert werden, auch ferner gesetzliche Kraft.

§. 4.

Die §§. 72 bis mit 77 der Konstitution werden aufgehoben, und es treten an deren Stelle die in den §§. 5—8 nachstehend enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Die außerehelich Geschwängerte hat von ihrer Schwangerschaft spätestens vor dem Ende des 7ten Monats derselben, oder, wenn sie erst nach dem Ablaufe dieses Zeitraums aus dem Auslande in das Inland zurückkehrte, sofort nach ihrer Rückkehr der zuständigen inländischen Polizeibehörde Anzeige zu machen oder machen zu lassen.

Digitized by Google

Unterläßt sie diese Anzeige ganz oder zur rechten Zeit, so ist sie von der Polizeibehörde wegen verheimlichter Schwangerschaft mit Acht Tagen Gefängniß oder statt dessen mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§. 6.

Das polizeiliche Aufsichtspersonal, hiernächst aber auch die Hebammen und in den Dörfern die Ortsgerichtspersonen haben darauf zu achten, daß die in §. 5 geordnete Anzeige rechtzeitig erfolge, und diesfallsige zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen selbst bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenmäßig ist die Hebamme, welche der Geschwächten bei der außerehelichen Entbindung beigestanden hat, verpflichtet, davon sofort, und spätestens binnen 24 Stunden, der zuständigen Polizeibehörde, oder — in Dörfern — mindestens einer zur weiteren Anzeige an die Polizeibehörde binnen 14 Tagen verbundenen Ortsgerichtsperson Meldung zu thun.

Schuldhafte Unterlassungen obiger Aufsichts- und Anzeige-Pflichten sind von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im Ordnungswege zu ahnden.

§. 7.

Die Polizeibehörde, von welcher für Aufnahme dieser Schwangerschafts-Anzeigen Gebühren nicht zu liquidiren sind, hat die im öffentlichen und Kommunal-Interesse erforderlichen Anordnungen zu treffen, welche in den §§. 55 und 60 der Konstitution der „Obrigkeit" oder „Obergerichtsbehörde" zur Pflicht gemacht worden sind.

§. 8.

Rücksichtlich des in §. 5 oben geordneten Polizeistraf-Verfahrens findet der für die Polizeistrafsachen gesetzlich bestehende Instanzenzug Statt. Auch sind dabei vom Polizeirichter die im Ersten Theile des Kriminal-Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Vorschriften, soweit sie ihrer Natur nach dabei Anwendung finden können, zu befolgen.

§. 9.

Die von einer Geschwächten nach §. 5 oben zu bewirkende Anzeige ihrer Schwangerschaft hat sich nicht nothwendig auch auf die Angabe des Schwängerers zu erstrecken. Es kommen deshalb auch die Strafen und Rechtsnachtheile, welche eine Geschwächte nach §. 12, 52 litt. e. und §. 67 der Konstitution für den Fall treffen, daß sie den wahren Schwängerer wissentlich verschwiegen oder über denselben nur eine allgemeine Auskunft ertheilt hat, in Wegfall.

Eine strafrechtliche Verschuldung, welche hierbei der Geschwächten, beziehentlich wegen ihr dabei geleisteten Beiraths oder wegen Vermittelung heimlicher Absindungsverträge dritter Personen etwa zur Last fällt, ist nach Art. 245 und 33 ff. des Kriminal-Gesetzbuchs zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10.

Auch wenn die Geschwächte ihren Schwängerer bei der Anzeige ihrer Schwangerschaft zugleich mit angezeigt hat, ist dessen Vernehmung von der Polizeibehörde zu unterlassen.

§. 11.

Die Polizeibehörde, welcher nach §. 6 oben von einer außerehelichen Geburt Meldung geschieht, hat ohne Verzug davon der zur Bevormundung des Kindes zuständigen Behörde auf kürzestem Wege Notiz zu geben.

Der Vormundschaftsbehörde liegt sodann die Bestellung eines Vormunds und die sonstige rechtspolizeiliche Fürsorge für das uneheliche Kind (vergl. §. 67 der Konstitution) ob.

Digitized by Google

§. 12.

An Stelle der Ausnahmen unter litt. d. und e. von §. 56 der Konstitution treten diejenigen Fälle, welche in den Artikeln 160 und 161 des Kriminal-Gesetzbuchs begriffen sind.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte seiner Publikation in Kraft.

Von Publikation des Gesetzes an darf wegen Vergehungen, deren Strafbarkeit dasselbe aufhebt, nicht allein auf Strafe oder Untersuchungskosten ferner nicht mehr erkannt werden, sondern es sind auch zugleich alle derartige früher bereits zuerkannte und ganz oder theilweise noch nicht verbüßte Strafen gänzlich aufgehoben und erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz unter Beidruckung Unseres landesherrlichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Altenburg, am 1. September 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

73. Gesetz,

die Aufhebung der Kirchen-Censur-Gebühren betreffend,

vom 1. September 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Kirchen-Censur-Gebühren, wie sie zeither wegen Fleisches- und anderer mit mehrwöchiger Gefängnißstrafe bedrohter Vergehungen, sowie wegen anticipirten Beischlafs — nach den Patenten vom 27. Juli 1804 und 8. Februar 1836, beziehentlich nach der Konstitution über fleischliche Verbrechen ꝛc. vom 7. Juli 1823 — zeither bestanden haben, sind von Publikation dieses Gesetzes an für alle Zukunft gänzlich aufgehoben, dergestalt, daß dieselben fernerhin nicht mehr zuerkannt, noch sonst wie abgefordert werden dürfen.

§. 2.

Ebenmäßig sind alle bei der Publikation dieses Gesetzes noch ganz oder theilweise rückständigen Kirchen-Censur-Gebühren gänzlich aufgehoben und erlassen und dürfen unter keinerlei Form den Schuldigen noch abgefordert werden.

§. 3.

Die bisherigen Bezugsberechtigten, bei denen die Kirchen-Censur-Gebühren einen Theil ihrer Besoldung bildeten, sind, — jedoch in keinem Falle auf länger, als sie ihre bezüglichen Aemter bekleiden, — für den durch die Aufhebung der Kirchen-Censur-Gebühren entstehenden Ausfall von Zeit der Publikation dieses Gesetzes an zu entschädigen. Die Bestimmung der Art und Größe dieser Entschädigung bleibt vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels eigenhändig vollzogen.

Altenburg, am 1. September 1849.

(L. S.) Georg, H. z. S.

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXIII. 1849. Ausgeg. d. 25. September 1849.

74. Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums,

die über den beiderseitigen Geschäftsbereich getroffenen Bestimmungen betr.,

vom 31. August 1849.

(Publicirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. September 1849.)

Durch höchstes Reskript vom 30. Juni d. J. ist — bezüglich in Abänderung der einschlagenden Bestimmungen des höchsten Edikts in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes ꝛc. vom 18. April 1831 — zur Abgrenzung des Geschäftsbereichs der unterzeichneten Landeskollegien, der Herzoglichen Landesregierung und des seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Herzoglichen Finanzkollegiums, Folgendes festgesetzt worden:

A. Hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung des Landesvermessungsarchivs bewendet es vor der Hand und, so lange die Katasterkommission besteht, bei der zeitherigen Einrichtung, wornach diese Verwaltung mit dem Gebrauche der Karten in deren Händen ist.

B. Die Geschäfte bei Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt sind im Hauptwerke derartig unter beiden Behörden vertheilt, daß

1) dem Finanzkollegium das Eingehen und Reguliren der Assekuranzverträge, folglich die Annahme und Erledigung der halbjährigen Berichte der Unterbehörden, die Führung der Kataster über die stattgefundenen Versicherungen, die Einhebung der Brandsteuern und die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, dagegen

2) der Landesregierung die Beurtheilung der Zulässigkeit der Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern, folglich die Annahme und Erledigung der Berichte über stattgefundene Brände, ferner die Ueberwachung der zur Unterdrückung von Brandunglücksfällen zu treffenden oder getroffenen Verfügungen und das einschlagende Bauwesen zugewiesen ist, während

3) die Ausschrift neuer Brandsteuern von Herzoglichem Finanzkollegium, wiewohl lediglich im Einverständniß mit Herzoglicher Landesregierung, zu erfolgen hat.

C. Dem Finanzkollegium allein steht die Verwaltung der allgemeinen Wittwensocietät zu und haben daher alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen lediglich von ihm auszugehen.

D. Nicht minder ist die Verwaltung des Staatsdienerpensionsfonds dem Finanzkollegium übertragen;

E. eben so geht auf Dasselbe ausschließlich die Verwaltung und Kontrole der Salzsteuer, sowie die Handhabung und Beaufsichtigung der Salzregie über.

F. Die specielle Vertheilung des Armenhilfsfonds sammt allen dahin einschlagenden Geschäften, ingleichen

G. die Verwaltung des Studienunterstützungsfonds sind der Landesregierung zugewiesen, doch so, daß sie sich dabei mit den landschaftlichen Herren Beisitzern des Finanzkollegiums in stetem Einvernehmen zu erhalten hat.

Solches wird hierdurch zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 31. August 1849.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung. H. Schuderoff.

Herzogl. Sächs. Finanz-Kollegium. C. Seutebrück.

Digitized by Google

75. Bekanntmachung des Consistoriums,

den vorzeitigen Abgang der Schüler des Friedrichsgymnasiums zur Universität betr.,

vom 1. September 1849.

(Publicirt in Nr. 71 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. September 1849.)

In dem verflossenen Schuljahre sind einige hierländische Gymnasiasten, wahrscheinlich durch irrige Voraussetzungen verleitet, von dem Gymnasium zur Universität abgegangen, ohne, wie in §. 44 der Statuten des hiesigen Friedrichsgymnasiums vorgeschrieben ist, zwei Jahre in dessen erster Classe, Selecta, gesessen und die Maturitätsprüfung bei Herzogl. Consistorium bestanden zu haben.

Ein solcher vorzeitiger Abgang von dem hiesigen Gymnasium überhebt die betreffenden Schüler der Verpflichtung, die gedachte Prüfung nachzuholen so wenig, als diejenigen, welche von einem andern Gymnasium oder einer Privatunterrichtsanstalt zur Universität abgehen, ohne vorher die vorgeschriebene Prüfung bei Herzogl. Consistorium bestanden zu haben, und es werden bei Nachholung dieser Prüfung an die Betheiligten hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse in keiner Beziehung geringere Anforderungen gemacht werden, als an diejenigen Abiturienten, welche den Cursus auf dem hiesigen Gymnasium nach den vorgezeichneten Bestimmungen vollständig erfüllt haben.

In Gemäßheit höchsten Befehls hat Herzogl. Consistorium dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und damit, besonders für Eltern und Vormünder der Schüler, die wohlgemeinte Warnung vor einem vorzeitigen Abgang der letztern zur Universität unter Hinweisung darauf zu verbinden, daß Herzogl. Consistorium sich weder für berechtigt, noch für verpflichtet ansehen kann, denselben ohne vorherige Prüfung zur Erlangung der Immatriculation auf der Universität ein Zeugniß ihrer erlangten wissenschaftlichen Reife und Vorbereitung auszustellen und daß Niemand zur Staatsprüfung in einem Facultätsstudium zugelassen werden kann, der nicht vorher die Prüfung in den Schulwissenschaften (die sogenannte Maturitätsprüfung) zur Zufriedenheit bestanden hat.

Altenburg, den 1. September 1849.

Herzogl. Sächs. Consistorium.
C. von der Becke.

---

76. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung des Kalenderstempels betr.,

vom 13. September 1849.

(Publicirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. September 1849.)

In Uebereinstimmung mit den desfallsigen landschaftlichen Anträgen wird der seither bestandene Kalenderstempel hiermit dergestalt aufgehoben, daß schon die für das Jahr 1850 bestimmten Kalender dem Stempel nicht unterworfen sind. Somit kommen die auf die Erhebung dieser Abgabe

Digitized by Google

bezüglichen Verordnungen, sowie diejenigen Verbote und Strafandrohungen außer Anwendung, welche gegen den Gebrauch, den Kauf und Verkauf ungestempelter Kalender gerichtet sind, während es in Hinsicht auf das Verbot des Hausirens mit Kalendern und bezüglich der Befugniß zum Handel mit Kalendern überhaupt bei den bestehenden Vorschriften und Innungsgerechtsamen bewendet.

Altenburg, den 13. September 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

77. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen in der Kompetenz der Zollämter zu Neu-Berun und Myslowitz betr.,

vom 17. September 1849.

Mit Bezugnahme auf das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1839 (Seite 8 der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1839) veröffentlichte Verzeichniß der in dem Gesammt-Zollverein bestehenden Zoll- und Steuerämter wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) das Haupt-Zollamt zu Neu-Berun (Seite 10 der Gesetz-Sammlung von 1839) vom 1. Januar d. J. ab in ein Neben-Zollamt I. Klasse verwandelt und demselben die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, sowie zur unbeschränkten Zollerhebung beigelegt worden ist, daß ferner

2) von demselben Zeitpunkte ab das Neben-Zollamt I. Klasse zu Myslowitz (Seite 11 der Gesetz-Sammlung von 1839) in ein Zollamt II. Klasse, unter Belassung unbeschränkter Zollerhebung für Vieh, umgewandelt worden ist und daß dieses Amt für den Landverkehr über Modrzejow und den zollpflichtigen Wasserverkehr auf der Przemza zugleich den Ansagepostten für das auf dem Eisenbahnhofe zu Myslowitz bestehende Hauptzollamt bildet.

Altenburg, den 17. September 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

78. Ministerial-Bekanntmachung,

das unterm 26. Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß und den Beitritt Sr. Hoheit, des regierenden Herzogs, zu diesem Bündnisse betr.,

vom 19. September 1849.

Nachdem Seine Hoheit, der regierende Herzog, mit ausdrücklicher Zustimmung der Landschaft des Herzogthums dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover wegen einer engern Vereinigung zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands,

Digitized by Google

sowie zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten unterm 26. Mai dieses Jahres abgeschlossenen Bündnisse förmlich beigetreten sind, so wird höchstem Befehle gemäß im Nachstehenden der diesfallsige Vertrag, sowie die Urkunde über den Beitritt Seiner Hoheit des Herzogs in Gesetzeskraft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 19. September 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust. Sonnenkalb.

Vertrag

zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewährte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so haben Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen und Seine Majestät, der König von Hannover, in gemeinsamer Anerkennung dieser Nothwendigkeit zur Abschließung eines derselben entsprechenden Vertrags Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Ende bevollmächtigt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Major Joseph Maria von Radowitz,

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Friedrich Ferdinand von Beust,

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Vorstand des Ministerii des Innern, Johann Karl Bertram Stüve Dr. und

Allerhöchst Ihren Klosterrath Friedrich Hermann Albert von Wangenheim,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Art. I.

Die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß zum Zweck der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II.

Der Beitritt zu diesem Bündniß bleibt allen Gliedern des deutschen Bundes offen; der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe. Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Digitized by Google

Art. III.

§. 1.

Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer Eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichsverfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2.

Zu Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte abfendet. Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen. Der Verwaltungsrath hat von allen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, sowie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ob, alle Kommunikationen zwischen der Krone Preußen und ihren resp. Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen kommuniziren.

§. 3.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

1) die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der deßfallsigen Beitrittsurkunden und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, auf zu leistende Hülfe, auf Prüfung und Abstellung derjenigen gegen die Theilnahme angebrachten Beschwerden, durch welche Störungen der inneren Sicherheit hervorgerufen sein möchten;

2) die Maßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstages und Leitung der Verhandlungen desselben;

3) bei vorkommenden Gesuchen um Hülfsleistung, im Falle innerer Unruhen, die Ernennung und Instruktion der den militärischen Operationen beizugebenden Civilkommissarien, die Entscheidung der Frage, ob über die etwaigen Beschwerden eine Vermittelung zu versuchen oder solche an das Bundesschiedsgericht zu verweisen seien, sowie Erstattung der Kosten der Hülfsleistung und das schließliche Liquidationsgeschäft.

§. 4.

Werden diplomatische Verhandlungen, sei es zur Abwendung der Gefahr äußern Kriegs, oder zum Abschluß von Allianzen, oder behufs Herstellung des gestörten Friedens nothwendig: so sollen

Digitized by Google

dieselben durch die Krone Preußen geführt und der Verwaltungsrath über den Gang derselben in vollständiger Kenntniß erhalten werden. Demselben steht es frei zu bestimmen, ob in besonderen Fällen die verbündeten Regierungen eigene Bevollmächtigte zur unmittelbaren Theilnahme an den Verhandlungen absenden, oder ob deren diplomatische Agenten an Ort und Stelle lediglich die Verhandlung zu unterstützen haben.

§. 5.

Die militärischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet, welcher die Verbündeten zu diesem Ende alle diejenigen Befugnisse einräumen, welche nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in den §§. 50, 53, 54, 57—64 dem Oberfeldherrn zustehen, wie denn überhaupt in Bezug auf die militärischen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes analoge Anwendung finden sollen.

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu stellenden Truppen, der Art der Stellung derselben u. s. w. bleiben weiteren Verabredungen vorbehalten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, das zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eigenen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher in Fällen dringender Eile jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe ohne weitere Rückfrage leisten.

Sobald jedoch militärische Operationen von umfassenderem Charakter erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren. Sie werden diesen Entwuf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten. Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichsversammlung, sowie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.

Art. V.

§. 1.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundesschiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 3 dieses Artikels enthaltenen Kompetenzbestimmungen unterwerfen.

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundesschiedsrichtern, von denen

Preußen 3, Sachsen 2, Hannover 2,

ernennen. Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

Digitized by Google

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen, den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundesschiedsgerichts

1) in allen denjenigen Fällen, welche, §§. 124 und 125 des Entwurfs der Reichsverfassung, dem Reichsgericht überwiesen sind, insoweit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, also namentlich in den Fällen c, d, e, f, h, k, n des §. 124.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Bundesschiedsgerichts

2) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civilkommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

3) Alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maße der Entscheidung des provisorischen Bundesschiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehungen seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetzentwürfe beauftragt.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden binnen vierzehn Tagen bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 26. Mai 1849.

(L. S.) gez. v. Radowitz.
(L. S.) gez. Frh. v. Beust.
(L. S.) gez. C. B. Stüve Dr.
(L. S.) gez. H. v. Wangenheim.

Urkunde

über den Beitritt Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen Altenburg zu dem Bündnisse vom 26. Mai 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nach Einsicht der Erklärung, die von Unserem Bevollmächtigten Staatsrath Seebeck in der Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai dieses Jahres verbünde-

Digitized by Google

ten deutschen Regierungen zu Berlin am 26. Juli dieses Jahres dahin abgegeben worden ist, daß er in Unserm Namen und Auftrag dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrags nach, unbedingt beitrete:

Nach Einsicht und genauer Kenntnißnahme des gesammten Inhalts dieses Vertrags, und zwar sowohl derjenigen Bestimmungen, die das auf Grund des Artikel 11 der deutschen Bundes-Akte darin aufgerichtete Bündniß betreffen, als auch der andern Bestimmungen, in Gemäßheit deren der zwischen denselben Königlichen Regierungen vereinbarte Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs einem Reichstage vorgelegt werden soll, der nach Maßgabe des gleichzeitig mit dem Entwurfe verkündeten Wahlgesetzes, zum alleinigen Zwecke der Prüfung des Entwurfs und der Zustimmung zu demselben einzuberufen ist,

treten Wir in ausdrücklicher Genehmhaltung und Bestätigung der von Unserm vorgenannten Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26. Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, wie derselbe Uns in seinen fünf Artikeln vorgelegen, seinem ganzen Umfange nach, unbedingt und ohne Vorbehalt bei, dergestalt, daß Wir Uns zur vertragsmäßigen Leistung aller in dem Vertrage stipulirten Lasten und Obliegenheiten eben so verpflichtet erklären, als Wir alle Uns durch Unsern Beitritt vertragsmäßig erworbenen Rechte und Zuständigkeiten in Anspruch nehmen.

Altenburg den 14. August 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

von der Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXIV. 1849. Ausgeg. d. 9. Oktober 1849.

79. Gesetz,

die Ablösung der Zehnten betreffend,

vom 6. August 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die Ablösung der außer dem Naturalzehnten bestehenden und nicht die Natur bloser Kirch- oder Schulgemeinden-Umlagen habenden Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere Stiftungen — einschließlich des Sackzehnten — bereits in dem Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 (vergl. die Verordnung vom 12. Juni 1849 S. 169 der Gesetz-Sammlung von 1849) geordnet worden ist, so werden die rücksichtlich des Naturalzehnten vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen, unter Beirath und Genehmigung getreuer Landschaft, in Folgendem gegeben:

§. 1.

Unterscheidung des Zehnten in gesetzten und ungesetzten.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an ist auf einseitigen Antrag ablösbar jeder Naturalzehnt, er bestehe nun in der Abentrichtung einer gewissen Quote (ungesetzter Zehnt), oder aber in der Abgabe einer jahresweise fixirten Quantität (gesetzter Zehnt) der auf dem pflichtigen Grundbesitzthume erzeugten zehntbaren Früchte.

§. 2.

Werthermittelung.

A. des ungesetzten Zehnt.

a) Ermittelung des jährlichen Rohertrags.

Zur thunlichsten Vermeidung weitläufigen Abschätzungsverfahrens ist vorerst eine gütliche Vereinigung über den jährlichen Rohertrag der Zehntfrüchte vom pflichtigen Grundstücke zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem zu versuchen, und dabei der vom Berechtigten anzugebende 10jährige Durchschnittsertrag des Zehnten, nach den letzten 14 Jahren mit Ausscheidung der 2 fruchtbarsten und 2 unergiebigsten Jahre berechnet, als Anhaltpunkt zu benutzen.

Sollten solche Durchschnittsberechnungen wegen Mangels der nöthigen Unterlagen nicht hergestellt werden können, oder sollte die gütliche Vereinbarung über den jährlichen Rohertrag der Zehntfrüchte überhaupt mißlingen, so tritt — nachdem der rechtliche Bestand und Umfang, sowie das Flächenobjekt des Zehntrechts vereinigungsweise oder durch rechtskräftigen Rechtsspruch festgestellt worden, wobei indeß im Zweifel Novalzehnt nicht anzunehmen ist — die kommissarische Werthermittelung ein.

Zu diesem Zwecke ist zunächst, unter Berücksichtigung des innern und äußern Umfangs des Zehntrechts, sowie der Größe und Ertragsfähigkeit der belasteten Grundstücke, und unter Beachtung der von Zeit zu Zeit eintretenden Kalamitäten, der jährliche Naturalertrag des Zehnten durch Vernehmung orts- und sachkundiger Personen zu bestimmen und zu ermitteln, dabei aber, soweit der Zehnt nicht ohnedies auf bestimmte Fruchtarten beschränkt ist, auf eine angemessene Fruchtfolge und insbesondere nur auf solche Früchte und Gewächse das Absehen zu richten, welche in der Umgegend herkömmlich und gewöhnlich angebaut werden.

Bei Weizen, Roggen, Gerste und Haser hat sich die Ermittelung des jährlichen Rohertrags lediglich auf Feststellung der Körnerquantität zu beschränken.

§. 3.

b) Abschätzung des jährlichen Rohertrags.

1) Bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ist der Geldwerth der Körner nach den in der Beilage sub ⊙ zu dem Ablösungsgesetze vom 16. Februar 1849 angegebenen Durchschnittspreisen festzustellen und hiernächst zu je Einem Thaler des Körnerwerthes

Digitized by Google

a) bei dem Weizen: 5 Ngr. 3 Pf.
b) bei dem Roggen: 6 " — "
c) bei der Gerste: 4 " 6 "
d) bei dem Hafer: 5 " 4 "

als Entschädigung für Stroh und Siede hinzuzurechnen.

Diese Entschädigung für Stroh und Siede hat jedoch in allen Fällen, in denen Verpflichterseits Dürftigkeit des zehntbaren Feldes mit Armuth des Besitzers zusammentrifft, blos zur Hälfte der angegebenen fixen Beträge in Ansatz zu kommen. Als dürftig gilt das Feld, dessen Ertrag nicht das fünfte Korn in der Winterfrucht erreicht; wogegen die Armuth des Besitzers von demselben durch ein ihm unentgeldlich abzustellendes Zeugniß seiner Erbgerichtsobrigkeit — welche bei dessen Abstellung alle einschlagenden Verhältnisse pflichtmäßig ins Auge zu fassen und sorgfältig abzuwägen, auch die Gründe ihres Ausspruchs im Zeugnisse selbst anzugeben hat — darzuthun ist.

2) Bei allen, außer den unter Nr. 1 gedachten Getreidearten vorkommenden zehntpflichtigen Früchten, als Erbsen, Wicken, Kartoffeln, Klee, Kraut, Rüben, Hirse, Lein, Raps, Heu, Grummet, Obst u. s. w., wird der Geldwerth des ermittelten jährlichen Rohertrags durch Vernehmung orts- und sachkundiger Personen festgestellt.

§. 4.

B. des gesetzten Zehnt.

Die in §. 3 geordnete Abschätzungsweise gilt auch für den gesetzten Zehnt, bei welchem, seiner Natur nach, die vorherige Ermittelung des jährlichen Rohertrags (§. 2) nicht vorkommen kann.

§. 5.

Abzüge.

a) für den Aufwand bis zur Verwerthung.

Als Bauschsumme für den Aufwand, welchen der Berechtigte von der Abzehndung an bis zur wirklichen Verwerthung hat, wird von dem Betrage des nach §. 3 oben ermittelten jährlichen Bruttogeldwerths

a) bei Halmfrüchten: 10 Prozent,
b) bei den übrigen Zehntfrüchten aber: 5 Prozent

in Abzug gebracht.

§. 6.

b) des Werths von Gegenleistungen.

Außerdem sind sonstige etwa bestehende Gegenleistungen des Zehntberechtigten ihrem durch Sachverständige zu ermittelnden jährlichen Geldwerthe nach vom Werthbetrage der Leistung in besonderen Abzug zu bringen.

§. 7.

Ablösungsrente resp. Kapital.

Was nach den in den §§. 5 und 6 geordneten Abzügen von dem jährlichen Geldwerthbetrage der Leistung übrig bleibt, bildet die Ablösungsrente und der 20fache Betrag davon das Ablösungs-Kapital.

§. 8.

Verjährungsfrist.

Das Zehntrecht, auf dessen Ablösung binnen 10 Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an gerechnet, nicht angetragen worden ist, erlischt mit Ablauf dieser Frist von selbst.

§. 9.

Anwendung bestehender Ablösungsgesetze.

Auf die Ablösung des Naturalzehnten, welche nach Vereinigung der Betheiligten auch durch Land und, in der Voraussetzung einer gleichzeitigen Vereinbarung über deren Kapitalwerth, selbst durch eine ablösliche Getreide- oder sonstige Naturalrente erfolgen kann, sind alle der Natur der Sache nach anwendbaren und durch die obigen Bestimmungen nicht von selbst ausgeschlossenen Vorschriften zu beziehen und anzuwenden, welche in der Ausführungs-Verordnung vom 30. Juni 1849 (S. 171 ff. der Gesetz-Sammlung von 1849) in Bezug auf die in §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar d. J. unter a — e aufgeführten Zwangsverhältnisse gegeben worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches sofort von seiner Publikation an in gesetzliche Kraft zu treten hat, vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, am 6. August 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXV. 1849. Ausgeg. d. 13. November 1849.

80. Transitorisches Gesetz,

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betreffend,

vom 7. November 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem zwischen der Krone Preußen und denjenigen deutschen Regierungen, welche dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai dieses Jahres abgeschlossenen, Seite 210 ff. der hiesigen diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Vertrage beigetreten sind, ein transitorisches Gesetz wegen der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des ersten zu berufenden Parlaments vereinbart worden ist, so wird dasselbe in nachstehender Fassung:

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens drei Jahren einem der Staaten angehört, von welchen das Parlament beschickt wird.

§. 2.

Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Statssteuer zahlt.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst bewirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche im Umfange des Bundesstaats, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem Vereins-Staate angehört hat.

Digitized by Google

§. 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und Dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18.

Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§. 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22.

Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23.

Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für den gesammten Bundesstaat ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

unter landschaftlicher Zustimmung in Gesetzeskraft hierdurch verkündigt.

Altenburg, den 7. November 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

81. Ausführungsverordnung

zu dem transitorischen Gesetz vom 7. November 1849, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments,

vom 7. November 1849.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg,
auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zur Ausführung des wegen der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments unterm heutigen Tage verkündeten transitorischen Gesetzes verordnen Wir unter Zustimmung getreuer Landschaft hiermit Folgendes:

Zu §. 2.

Beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt: unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche und Schulbeamte, wenn sie auch sonst an den Gemeindewahlen ihres Wohnorts Theil zu nehmen nicht berechtigt sind.

Als an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen sind berechtigt auf dem Lande, mit Einschluß der Stadt Gößnitz und des Marktfleckens Meuselwitz, alle Diejenigen anzusehen, welche in Heimathsangelegenheiten stimmberechtigt sind. In den Städten sind die Bestimmungen der städtischen Verfassungen maßgebend.

Zu §. 11.

Die Wahlmänner sind aus der Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Bezirks zu wählen.

Zu §. 12.

Das ganze Herzogthum zerfällt nach der Beilage A. in 16 Wahlbezirke. Jeder dieser Wahlbezirke wählt drei Wahlmänner.

Zu §. 13.

Wegen Resthängigkeit bezüglich der direkten Staatssteuern geht für die vorliegende Wahl derjenige des Wahlrechts verlustig, welcher durch eigne Schuld mit denjenigen Steuerbeträgen im Rückstande ist, die vor dem letzten September dieses Jahrs fällig waren. Die Steuerämter haben derartige Resthängigkeiten in den Steuer- und Wahllisten kürzlich zu vermerken.

Zu §. 17 u. 18.

Für jeden Wahlbezirk hat das betreffende Steueramt auf Verlangen der die Vorwahl leitenden Behörde zunächst eine Steuer- und Wahlliste (vergl. §. 44 ff. der ersten Beilage zum Grundgesetz) aufzustellen, welche von letztgenannter Behörde zu ergänzen und zu berichtigen ist, und aus welcher von dieser unter Zuziehung des Steueramts die Abtheilungslisten zu fertigen sind.

In diese Steuer- und Wahlliste ist der gesammte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das die Liste aufstellende Steueramt zu entrichtenden Steuern aufzunehmen. Steuerbeträge, welche der Einzelne an ein von dem seines Wohnsitzes verschiedenes Steueramt zu entrichten hat, sind nur auf Antrag und erhobene Reklamation in der Liste seines Wahlbezirkes zuzurechnen.

Zu §. 19.

Mit Leitung der Wahl ist in dem 1. und 2. Wahlbezirk das Stadtgericht zu Altenburg, in den übrigen das betreffende Kreis- oder Justizamt beauftragt.

Zu §. 20.

Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens 14 Tage vor der Wahlhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte und in den Städten durch Ausruf, auf dem Lande durch Kurrentladungen an die Orts- und resp. Gerichtsrichter und Schulzen.

Digitized by Google

Wer an der Wahlhandlung nicht perſönlich Theil nimmt, begibt ſich ſtillſchweigend ſeines Stimmrechts für die fragliche Wahl.

Vor Beginn der Wahlhandlung ſind die Erſchienenen darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ohne Nebenrückſichten nach Pflicht und Gewiſſen ihre Stimme abzugeben haben. Ein beſonderes Angelöbniß Seiten der Wähler findet jedoch nicht Statt. Zur Gültigkeit des Wahlprotokolls iſt das Eintragen ſämmtlicher erſchienenen Wähler und Gewählten in daſſelbe nicht erforderlich, ſondern es genügt, wenn von der Behörde in der Abtheilungsliſte neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu laſſenden Spalte der Name des von ihm Gewählten aufgezeichnet und am Schluſſe des Protokolles das Reſultat gezogen wird.

Das Mitſtimmen einer oder einiger nicht befugter Perſonen macht — unbeſchadet des Einfluſſes auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

Eine Vergütung für Reiſeaufwand oder Verſäumniß erhalten die Wähler nicht.

Wer als Wahlmann gewählt iſt, hat ſich alsbald über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Ablehnung kann nur auf den Grund ſolcher Umſtände erfolgen, welche nach §. 11 des landſchaftlichen Wahlgeſetzes vom 10. April 1848 Anträge auf Enthebung von der Theilnahme an den landſchaftlichen Verſammlungen begründen, und findet darauf der erwähnte §. 11 des landſchaftlichen Wahlgeſetzes allenthalben analoge Anwendung.

Zu §. 21 und 23.

Die engere Wahl findet in der Weiſe Statt, daß diejenigen mit den meiſten Stimmen Gewählten, welche zuſammen die Majorität der abgegebenen Stimmen für ſich haben, der zweiten Wahl ausgeſetzt werden. Ergiebt ſich auch hierbei keine abſolute Majorität, ſo wird dies Verfahren ſo lange fortgeſetzt, bis eine ſolche erzielt wird.

Zu §. 22.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgt in Ronneburg unter Leitung eines Kommiſſarius der Landesregierung, welche Behörde auch ſonſt mit Ausführung des Geſetzes beauftragt iſt.

Die Wahlmänner erhalten nur für den eigentlichen Reiſeaufwand eine Vergütung aus der Staatskaſſe und zwar auf die Meile der Reiſe von ihrem weſentlichen Wohnorte zum Orte des Wahltermins und zurück, zuſammen einen Thaler.

Zur Gültigkeit der Wahl iſt erforderlich, daß mindeſtens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahl Theil genommen haben. Sollte die hinreichende Zahl bei dem Wahltermin nicht erſcheinen, ſo iſt auf Koſten der ohne genügende Entſchuldigung Ausgebliebenen ein anderweiter Wahltermin anzuberaumen. Den Wahlmännern iſt vor Beginn der Wahl ein gleicher Vorhalt zu machen, wie oben (zu §. 20) hinſichtlich der Urwähler angeordnet iſt.

Zu §. 24.

Bezüglich des Wahlverfahrens findet, ſoweit vorſtehend nichts Abweichendes feſtgeſetzt iſt, die Landesgeſetzgebung in Betreff der landſchaftlichen Wahlen analoge Anwendung.

Altenburg, den 7. November 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beuſt. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Beilage A.

Die Eintheilung des Landes in 16 abgerundete, einem und demselben Amtsbezirk angehörige, und möglichst gleich stark bevölkerte Wahlbezirke ist folgende:

1. Wahlbezirk } Stadt Altenburg, 15,543 Einw.
2. Wahlbezirk }

3. Wahlbezirk.

Der Amtsbezirk Altenburg ohne die Stadt Altenburg hat 52,907 Einwohner, die Durchschnittszahl für 6 Bezirke ist daher 8818.

Raserhas, Knau, Poschwitz, Remsa, Schelchwitz, Windischleuba, Borgishain, Pähnitz, Bocka, Pöppschen, Wilchwitz, Kraschwitz, Münsa, Untermolbitz, Zschernitzsch, Kauerndorf, Kotteritz, Paditz, Zschechwitz, Stünzhain, Ehrenberg, Lehnitzsch, Mockern, Burkersdorf bei Altenburg, Kaimnitz, Schlöpitz, Jauern, Lossen, Wiesemühle, Unterlödla, Scheldiz, Kröbern, Oberlödla, Rödigen, Steinwitz, Dresche, Altendorf, Kosma, Kürbitz, Obermolbitz, Oberzetscha, Unterzetscha, Rautenberg, Zschaschelwitz, Gerstenberg, Pöschwitz, Lehma, Fockendorf, Trebanz, Primmelwitz, Treben, Plottendorf, Haselbach, Serbitz, Pahna, Thräna.

(Wahlort: Zschaschelwitz. Einwohnerzahl: 8802.)

4. Wahlbezirk.

Lucka, Teuritz, Meuselwitz, Pröbdorf, Mumsdorf, Breitenhain, Bünroda, Kriebitzsch, Altpoderschau, Neupoderschau, Gröba, Wintersdorf, Waltersdorf, Neubraunshain, Pflichtendorf, Heukendorf, Schnauderhainichen, Gorma, Großröda, Kleinröda, Pöhla, Posa, Petsa, Leesen, Zechau, Rositz, Fichtenhainichen.

(Wahlort: Meuselwitz. Einwohnerzahl: 8817.)

5. Wahlbezirk.

Tegkwitz, Kreuzen, Misselwitz, Mehna, Breesen, Zweitschen, Dobraschütz, Kraasa, Naundorf bei Mehna, Dölzig, Kostitz, Starkenberg, Krebitschen, Schlauditz, Monstab, Gödern, Lutschütz, Göhren, Romschütz, Schwanditz, Kratschütz, Gödissa, Göldschen, Nöbden, Röthenitz, Trebula, Drogen, Mohlis, Ingramsdorf, Drosen, Kakau, Hartroda, Dobra, Wildenbörten, Graicha, Prehna, Meucha, Kertschütz, Göllnitz, Zschöpperitz, Altkirchen, Köthenitz, Gnadschütz, Platschütz, Gimmel, Großtauschwitz, Lumpzig, Großbraunshain, Dobitschen, Oberkossa, Rolika, Pontewitz, Rodameuschel, Reichstädt, Frankenau, Hartha, Kleintauscha, Sachsenroda, Bethenhausen, Hirschfeld, Beiersdorf, Unterau, Pölzig.

(Wahlort: Großtauschwitz. Einwohnerzahl: 8795.)

6. Wahlbezirk.

Schmölln, Sommeritz, Selka, Brandrübel, Lohma bei Schmölln, Nöbdenitz, Raudenitz, Posterstein, Weißbach, Vollmershain, Schönhaida, Wettelswalde, Thonhausen, Beerwalde, Löbichau, Großstechau, Kleinstechau, Falkenau, Nödenitzsch, Schloßig, Steinsdorf, Burkersdorf, Untschen, Zagkwitz.

(Wahlort: Schmölln. Einwohnerzahl: 8861.)

7. Wahlbezirk.

Gößnitz, Kauritz, Hainichen, Untergötzenthal, Köthel, Merlach, Zschöpel, Dreußen, Ponitz, Schönhain, Guteborn, Gosel, Waldsachsen, Naundorf bei Gößnitz, Koblenz, Pfarrsdorf, Goldschau, Löhmigen, Zürchau, Maltis, Kleinmückern, Kleinstöbnitz, Großstöbnitz, Zschernitzsch bei Schmölln, Bornshain, Taupadel, Nitzschka, Nördiz, Kummer, Bohra, Illsitz, Kleintauschwitz, Löpitz, Gleina,

Digitized by Google

Saara, Lehndorf, Selleris, Greipzig, Heiligenleichnam, Gardschütz, Zehma, Zumroda, Großmecka, Kleinmecka, Gieba, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain.

(Wahlort: Gößnitz. Einwohnerzahl: 8784.)

8. Wahlbezirk.

Nobitz, Niederleupten, Oberleupten, Priefel, Modelwitz, Zschaiga, Oberarnsdorf, Gößdorf, Hauersdorf, Garbus, Klausa, Prisselberg, Mockzig, Dippelsdorf, Heiersdorf bei Ehrenhain, Nirkendorf, Ehrenhain, Zschernichen, Lohma an der Leine, Boderitz, Wiesebach, Buscha, Schömbach, Neuenmörbitz, Langenleuba-Niederhain, Frohnsdorf, Beiern, Flemmingen, Niedersteinbach, Jückelberg, Garbisdorf, Harthau, Neukirchen, Wickersdorf, Niederwiera, Röhrsdorf, Jesenitz, Heiersdorf bei Niederwiera, Hinteruhlmannsdorf, Göpfersdorf, Wolperndorf, Rußdorf.

(Wahlort: Lohma an der Leine. Einwohnerzahl: 8848.)

9. Wahlbezirk.

Der Amtsbezirk Ronneburg hat 14,969 Einwohner, die Durchschnittszahl für 2 Bezirke ist daher 7484.

Ronneburg, Korbussen, Pöppeln, Großenstein, Baldenhain, Mückern.

(Wahlort: Ronneburg. Einwohnerzahl: 7495.)

10. Wahlbezirk.

Naulitz, Roschütz, Röpsen, Wachholderbaum, Hain, Dorna, Friedrichshaida, Gessen, Grobsdorf, Schmirchau, Kauern, Hilbersdorf, Poris, Lengefeld, Reust, Rückersdorf, Linda, Vogelgesang, Pillingsdorf, Braunichswalde, Gauern, Raitzhain, Stolzenberg, Mennsdorf, Paitzdorf, Heukewalde, Haselbach, Nischwitz, Jonaswalde, Mannichswalde, Rußdorf.

(Wahlort: Ronneburg. Einwohnerzahl: 7474.)

11. Wahlbezirk.

Der Amtsbezirk Eisenberg hat 15,976 Einwohner, die Durchschnittszahl für 2 Bezirke ist daher 7988.

Eisenberg, Walpernhain, Buchheim, Thiemendorf, Etzdorf, Ahlendorf, Kursdorf, Weißemühle, Hartmannsdorf, Rauschwitz, Karsdorfberg, Aubitz, Döllschütz, Petersberg, Törpla, Saasa, Friedrichstanneck, Gösen, Tünschütz mit Stünzmühle, Hainchen, Willschütz, Königshofen.

(Wahlort: Eisenberg. Einwohnerzahl: 7995.)

12. Wahlbezirk.

Klosterlausnitz, Weißenborn, Tautenhain, Seifartsdorf, Reichartsdorf, Rüdersdorf, Pörsdorf, Kraftsdorf, Reichenbach, St. Gangloff Eisenbergischen Theils, Oberndorf, Hermsdorf, Bobeck, Hetzdorf, Droschka, Silberthal, Serba, Klengel, Hohendorf, Göritzberg, Nischwitz, Hainspitz, Pretschwitz, Rauda, Schmörschwitz.

(Wahlort: Klosterlausnitz. Einwohnerzahl: 7981.)

13. Wahlbezirk.

Der Amtsbezirk Roda hat 12,872 Einwohner, die Durchschnittszahl für 2 Bezirke ist daher 6436.

Roda mit Klosterroda, Hainbücht, Gernewitz, Rausdorf, Laasdorf, Zöllnitz, Ilmnitz, Drakendorf, Rabis, Gröben, Schlöben, Zöttnitz, Podelsatz, Mennewitz, Trockhausen, Lotschen, Schöngleina mit Zinna, Lucka, Scheiditz, Albersdorf, Ruttersdorf, Dorna.

(Wahlort: Roda. Einwohnerzahl: 6310.)

14. Wahlbezirk.

Quirla, Möckern, Erdmannsdorf, Ulrichswalde, Tissa, Waltersdorf, Tröbnitz, Geisenhain, Meusebach, Rattelsdorf, Karlsdorf, Bremsnitz, Mörsdorf, Bollberg, Schleifreisen, St. Gangloff Rodaischen Theils, Tautendorf, Hellborn, Eineborn, Ottendorf, Kleinebersdorf, Lippersdorf, Weißbach, Unterrenthendorf.

(Wahlort: Ottendorf. Einwohnerzahl: 6562.)

Digitized by Google

15. Wahlbezirk.

Der Amtsbezirk Kahla hat 17,322 Einwohner, die Durchschnittszahl für 2 Bezirke ist daher 8661.

Kahla, Sulza, Schiebelau, Oelknitz, Großbockedra, Kleinbockedra, Obergneus, Untergneus, Unterbodnitz, Magersdorf, Jägersdorf, Kleinpürschütz, Löbschütz, Großpürschütz, Seitenroda, Leuchtenburg, Seitenbrück, Oberbodnitz, Trockenborn, Wolfersdorf, Kleineutersdorf, Lindig, Großeutersdorf, Schöps, Altendorf, Schirnewitz, Altenberga, Greuda, Dürrengleina, Zimmritz, Großkröbitz, Rodias, Zwabitz, Keßlar, Meckfeld.

(Wahlort: Kahla. Einwohnerzahl: 8635).

16. Wahlbezirk.

Orlamünda mit Naschhausen und Winzerla, Hummelshain, Schmölln, Freienorla, Pritzschroda, Langenorla, Schweinitz, Niederkrossen, Zeutsch mit Töpfersdorf, Bibra, Eichenberg, Dienstädt, Kleinbucha, Martinsroda, Zweifelbach, Geunitz, Reinstädt, Röttelmisch, Dröbnitz, Gumperda, Beutelsdorf, Röbschütz, Partschefeld, Uhlstädt, Oberkrossen, Kleinkrossen, Rückersdorf, Etzelbach, Kolkwitz, Grafendorf, Saalthal, Mötzelbach, Oberhasel, Ammelstädt, Kuhfraß, Neusitz, Kleinkochberg, Schmieden, Spaal, Engerda, Heilingen, Dorndorf.

(Wahlort: Orlamünda. Einwohnerzahl: 8687.)

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXVI. 1849. Ausgeg. d. 30. November 1849.

82. Verordnung der Landesregierung,

das Bettelwesen, insbesondere die wandernden Bettlerfamilien betreffend,

vom 18. Oktober 1849.

(Publizirt in Nr. 89 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. November 1849.)

Unter den Vagabunden, welche die polizeiliche Wachsamkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen müssen, haben sich in der jüngsten Vergangenheit auch hier zu Lande die wandernden Bettlerfamilien in größerer Anzahl gezeigt, welche zumeist aus den Rheinlanden, insbesondere dem Königlich Preußischen Regierungsbezirk Trier kommend, gewöhnlich mit richtigen Reiselegitimationen versehen sind und unter dem Vorgeben, daß sie auf der Auswanderung begriffen seien, die Mildthätigkeit der Menschen unter den verschiedensten Gestalten auszubeuten wissen.

Selten sieht man sie öffentlich um Gaben ansprechen, vielmehr scheinen sie dieß geflissentlich zu vermeiden, um dadurch der Polizei den Anlaß zum Einschreiten gegen sie zu entziehen. Allein auf vielfach andre Weise verstehen sie es, das Mitleid gutherziger Menschen für sich in Bewegung zu setzen.

Mit ihren kleinen, zuweilen von einem Pferde, meist aber von dem Manne und etwa einem größeren Knaben gezogenen Karren, die unter schmuziger Decke ihre wenigen Habseligkeiten und die kleineren Kinder bergen, durchziehen sie langsam die Straßen und Plätze der Städte und Dörfer, halten von Zeit zu Zeit, und zwar auffallend oft, still, — anscheinend, um sich von ihren gehabten Mühseligkeiten auszuruhen und neue Kräfte zu sammeln, oder um sich und die Ihrigen zu reinigen oder ein sofort auf der Stelle bereitetes kärgliches Mahl zu verzehren, in der That aber, um durch Schaustellung ihres Elendes die Blicke der Umwohnenden oder Vorübergehenden auf sich zu ziehen und sie dadurch zu freiwilligen Spenden zu veranlassen, die ihnen dann gemeiniglich auch in reichlichem Maße zufließen.

Als Leute, welche ohne Ziel herumziehen — denn die Absicht auszuwandern, beruht auf leerem Vorgeben — dabei, obschon in der Regel gesund und arbeitsfähig, doch ausschließlich von der Mildthätigkeit ihrer Nebenmenschen leben und es vorziehen, letztere zu belästigen, anstatt durch eigne Thätigkeit und Anstrengung einen rechtlichen Nahrungserwerb zu suchen, sind sie der Klasse der gewerbmäßigen Bettler und Vagabunden beizuzählen, welche, wie anderwärts, so auch hier zu Lande nicht geduldet werden dürfen.

Unter solchen Umständen wird es zur dringenden Pflicht der Polizei, auf sie ein besonders wachsames Auge zu richten und das Publikum vor ihren Behelligungen möglichst sicher zu stellen, daher wir uns veranlaßt sehen, Polizeibehörden und Beamtete, von denen wir überhaupt gewärtigen, daß sie sich in der unausgesetzten Bekämpfung des verderblichen Bettelwesens durch strenge und umsichtige Handhabung der dagegen gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften (Gesetz über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 §. 148 ff.) niemals lässig finden lassen werden, auf dieselben mit dem Bedeuten ausdrücklich hierdurch aufmerksam zu machen, daß derartige Personen und Familien, welche sich an einem Orte des Landes betreten lassen, — abgesehen von ihrer Bestrafung, wenn sie gebettelt haben — jedenfalls sofort auf kürzestem Wege über die Grenze in ihre Heimath zurückzuweisen, zugleich für den Fall der Rückkehr mit Strafe zu bedrohen, eintretenden Falls aber auch mit dieser unnachsichtlich zu belegen sind.

Altenburg, am 18. Oktober 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

83. Ministerialbekanntmachung,

die Errichtung einer Königl. Sächsischen Uebergangssteuerstelle im Eisenbahnhofe zu Hof betreffend,

vom 26. Oktober 1849.

(Publizirt in Nr. 89 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. November 1849.)

Nachdem von der Königl. Sächsischen Staatsregierung im Einverständnisse mit der Königl. Bayerischen Regierung beschlossen worden ist, zu Erhebung der Uebergangsabgabe von den auf der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn aus Bayern nach Sachsen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Waaren, bezüglich zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen über dergleichen Güter, auf dem Eisenbahnhofe zu Hof ein Königl. Sächsisches Uebergangssteueramt zu errichten und dasselbe zugleich mit der Bescheinigung des Ausgangs der aus Sachsen nach Bayern mit dem Anspruche auf Steuerbonifikation übergehenden Spirituosen zu beauftragen, so wird das gewerbtreibende Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß mit dem 1. November d. J. die Eröffnung des Sächsischen Uebergangssteueramtes in Hof erfolgen und von demselben Zeitpunkte an die bisher auf dem Bahnhofe zu Plauen provisorisch bestandene Uebergangssteuerexpedition aufhören wird.

Altenburg, den 26. Oktober 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

84. Ministerialbekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die von der hiesigen Glaserinnung errichtete Begräbnißkasse betreffend,

vom 1. November 1849.

(Publizirt in Nr. 90 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. November 1849.)

In Berücksichtigung des wohlthätigen Zwecks der von der hiesigen Glaserinnung errichteten Begräbnißkasse haben Seine Hoheit der regierende Herzog auf diesfallsiges Nachsuchen der gedachten Anstalt die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Altenburg, den 1. November 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

85. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Benutzung der medizinisch-chirurgischen Landesbibliothek betreffend,

vom 2. November 1849.

(Publizirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. November 1849.)

Herzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, über die Benutzung der hier bestehenden medizinisch-chirurgischen Bibliothek Folgendes hierdurch bekannt zu geben:

1) Dieselbe ist Staatseigenthum, steht unter der Oberaufsicht der Herzoglichen Landesregierung, welche selbige regelmäßig durch ihre Medizinalbeisitzer ausübt, und wird durch einen verpflichteten, mit besonderer Instruktion versehenen Bibliothekar verwaltet.
2) Die Bibliothek ist dermalen im Krankenhause zu Altenburg aufgestellt und allwöchentlich zwei Mal, und zwar Mittwochs und Sonnabends Nachmittags — in den Monaten April bis September einschließlich, von 3 bis 5 Uhr, in den Monaten Oktober bis März einschließ-

Digitized by Google

lich, von 2 bis 4 Uhr — sowohl zur Benutzung an Ort und Stelle, als auch zum Ausleihen der Bücher geöffnet.

3) Sie ist zur allgemeinen Benutzung bestimmt, insbesondere aber steht es den inländischen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern frei, Druckschriften aus derselben zu leihen, welche ihnen gegen eine, die letztern deutlich bezeichnende Empfangsbescheinigung durch Vermittelung des Bibliothekars unentgeltlich zur zeitweisen Benutzung überlassen werden.

4) Wer Druckschriften aus der Bibliothek geliehen erhalten, hat für deren Verlust oder Beschädigung bis zu erfolgter Rückgabe einzustehen und nach Befinden dafür den Ladenpreis oder, wenn das Buch nicht mehr im Buchhandel zu haben ist, den Taxwerth desselben zu ersetzen.

5) Der Regel nach darf die Benutzung geliehener Druckschriften die Dauer eines Monats nicht überschreiten, und der Entleiher ist verbunden, selbige noch vor Ablauf dieser Frist zurückzusenden; wer hierin säumig ist, kann an die Rücksendung auf seine Kosten erinnert werden.

6) Auswärtige inländische Aerzte, Wundärzte ꝛc., welche Druckschriften aus der Bibliothek benutzen wollen, haben sich deshalb portofrei an den Bibliothekar oder auch an den Bezirksarzt ihres Medicinalbezirks zu wenden.

Altenburg, am 2. November 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

86. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Form der ärztlichen Zeugnisse über die in die Irrenanstalt zu Roda einzubringenden Geisteskranken betreffend,

vom 6. November 1849.

(Publizirt in Nr. 94 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. November 1849.)

Da es auch neuerdings wiederholt vorgekommen ist, daß die ärztlichen Zeugnisse über die Geisteskranken, welche in die Irrenanstalt zu Roda eingeliefert werden sollen, nicht diejenigen gesetzlichen Erfordernisse enthalten, welche zu einer gründlichen Beurtheilung resp. zur Heilung der in die genannte Anstalt Eingebrachten nöthig sind, so werden die betreffenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 31. August 1848 und die Vorschriften in der Bekanntmachung vom 15. März 1841,

daß solche ärztliche Zeugnisse wo irgend möglich eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemüthsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse u. s. w.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten innern und äußern Heilmittel enthalten müssen,

und

daß die obrigkeitlichen Behörden, welche die Einbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt zu Roda vermitteln, darauf zu achten haben, daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse vorstehender Vorschrift gemäß ausgestellt werden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn wegen des mangelhaft befundenen ärztlichen Zeugnisses mit der Einbringung so lange Anstand genommen wird, bis diesem Mangel genügend abgeholfen worden ist,

hiermit eingeschärft.

Altenburg, den 6. November 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

87. Bekanntmachung der Anklagekammer,

die Führung der Akten in schwurgerichtlichen Untersuchungssachen betreffend,

vom 6. November 1849.

(Publizirt in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. November 1849.)

Da nach §. 30 des provisorischen Gesetzes, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betr., vom 24. März 1849, den Geschwornen bei ihrem Zurückziehen in das Berathungszimmer das Preßerzeugniß, worauf die Anklage sich gründet, nebst den andern einschlagenden Beweisthümern, jedoch mit Ausschluß der Akten der Voruntersuchung, zu verabfolgen, die Einhaltung dieser Vorschrift aber bei dem von den Untersuchungsbehörden zeither beobachteten Verfahren, derartige Beweismaterialien den Akten einzuverleiben, mit Unstatten verbunden ist; so werden die Kriminalbehörden des Landes hiermit angewiesen, in Untersuchungssachen, welche der schwurgerichtlichen Verhandlung unterfallen, das der Anklage zu Grunde liegende Preßerzeugniß und sonstige muthmaßlich als Beweismittel dienende Schriftstücke zu einem besondern, neben den Hauptakten anzulegenden Aktenfaszikel zu vereinigen, die hierdurch in den Hauptakten etwa entstehenden Lücken aber nach Befinden durch Entnahme von Abschriften zu ergänzen.

Altenburg, den 6. November 1849.

Herzogl. Sächs. Anklagekammer
K. Pierer. Lommer. v. Broke.

---

88. Ministerialbekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betreffend,

vom 23. November 1849.

(Publizirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. November 1849.)

Nachdem der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai dieses Jahres und der bezüglichen Accessionsurkunden verbündeten deutschen Regierungen in seiner Sitzung vom 17. laufenden Monats die nachfolgenden definitiven Beschlüsse mit Einstimmigkeit unter den anwesenden Mitgliedern gefaßt hat, nämlich:

1) Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.
2) Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.
3) Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten Deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.
4) Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsraths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden."

so werden auf höchsten Befehl diese Beschlüsse in Gesetzeskraft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die mit Vorbereitung der Wahl zum Volkshause beauftragten Behörden noch besonders angewiesen, dieses Geschäft so zu beschleunigen, daß die Hauptwahl des für das hiesige Land zum Volkshause zu wählenden Abgeordneten **jedenfalls** am 31. Januar 1850 stattfinden kann.

Altenburg, den 23. November 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXVII. 1849. Ausgeg. d. 14. December 1849.

89. Bekanntmachung der Landesregierung, des Finanzcollegiums und Militär-Obercommando,

den Forstschutz betreffend,

vom 30. Oktober 1849.

(Publicirt in Nr. 93 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. November 1849.)

Zur Mitwirkung beim Schutze der Staatswaldungen sind mit Genehmigung des Herzoglichen Ministerium mehrere Militärs auf die Reviere des Forstamtsbezirks Klosterlausnitz commandirt, und es sind ihnen in Bezug auf diesen Dienst alle den Gensdarmen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, soweit sie bei Ausübung des Forstschutzes in Anwendung kommen können, übertragen worden.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 30. Octbr. 1849.

Herzogl. Landes-Regierung. H. Schuderoff.

Herzogl. Finanz-Collegium. C. Geutebrück.

Herzogl. Militär-Obercommando. v. Diederichs.

---

90. Verordnung der Landesregierung,

das Medicinalgewicht betreffend,

vom 12. November 1849.

(Publicirt in Nr. 96 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. November 1849.)

Die in hiesigen Landen recipirte Königl. Preuß. Pharmakopöe nebst Arzneimitteltaxe legt ihren Berechnungen allenthalben das Königl. Preuß. Medizinalgewicht unter und verpflichtet sonach auch die hierländischen Apotheker, sich lediglich dieses Gewichts zu bedienen. Gleichwohl haben sicherm Vernehmen nach mehrere der Letztern noch immer das alte Nürnberger Medicinalgewicht in Gebrauch, so daß Herzogl. Landesregierung sich veranlaßt sieht, die bezügliche Vorschrift hierdurch ausdrücklich einzuschärfen und somit sämmtlichen Apothekern des hiesigen Landes die ausschließliche Benutzung des Königl. Preuß. Medicinalgewichts in ihren Officinen und insbesondere bei der Receptur nochmals zur strengsten Pflicht zu machen, auch den Bezirksärzten und betreffenden Polizeibehörden die sorgfältige Ueberwachung dieses Gebotes aufzugeben.

Altenburg, am 12. November 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung. H. Schuderoff.

Digitized by Google

91. Regulativ,

die Erläuterung und Ergänzung der unterm 7./13. November 1849 publicirten Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betreffend,

vom 3. December 1849.

(Publicirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. December 1849.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Um mehrere Bestimmungen der unterm 7./13. November 1849 publicirten Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments Theils näher zu erläutern, Theils zu ergänzen und dadurch möglichste Gleichförmigkeit im hierländischen Wahlverfahren selbst zu erzielen, resp. entstandenen Zweifeln zu begegnen, sehen Wir Uns veranlaßt, nachträglich hierdurch Folgendes reglementarisch zu verordnen:

a) Bei verschiedenen von demselben Steuerpflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern macht auch theilweise Resthängigkeit des Wahlrechts verlustig.

b) Resthängigkeit ohne eigene Schuld des Restanten findet namentlich dann Statt, wenn dem Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde der Betrag der betreffenden direkten Staatssteuer noch nicht bekannt gemacht worden ist.

Dagegen befreien eingewendete und etwa noch nicht definitiv erledigte Reklamationen gegen den von der Steuerbehörde bekannt gemachten Betrag der Steuer nicht von den Folgen der Resthängigkeit, so weit sie in dem Verluste des Wahlrechts bestehen.

c) Der (sonst wahlberechtigte) Steuer-Restant, welcher seine gesammten, vor dem letzten September d. J. fälligen direkten Staatssteuern spätestens am 6. Tage vor dem angesetzten Termine für die Wahl der Wahlmänner (spätere Steuerberichtigungen bleiben unbedingt wirkungslos) annoch berichtigt, soll der Wahlberechtigung dadurch noch theilhaftig werden.

Die Steuerämter haben solche nachträgliche Steuerberichtigungen in einer fortlaufenden Liste aufzuzeichnen und solche spätestens am 2. Tage vor dem nurgedachten Wahltermine an die betreffende Wahlbehörde zur demgemäßen Berücksichtigung abzugeben.

Da, wo die Steuerberichtigung an Untereinnehmer (Steuerschulzen ꝛc.) erfolgt, haben diese die Abentrichtung dem betreffenden Steueramte spätestens am 4. Tage vor dem angegebenen Wahltermine anzuzeigen.

Die Abtheilungen selbst aber, welche in dem Wahlbezirke auf Grund der Steuer- und Wählerliste gebildet worden sind, werden durch solche Nachtragszahlungen nicht verändert.

d) Jeder Wähler darf nur in Einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt.

In die erste und beziehentlich zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise zu Erfüllung der auf die erste und resp. zweite Abtheilung fallenden Steuersumme erfordert wird.

Ist durch den Gesammtsteuerbetrag der in eine der beiden ersten Abtheilungen eingeschätzten Steuerpflichtigen das auf eine solche Abtheilung fallende Drittheil der Gesammtsteuer nicht erreicht, und sind als nächste Steuerpflichtige mehrere Gleichbesteuerte vorhanden, so entscheidet wegen Aufnahme eines von ihnen in die noch nicht vollständige höhere Abtheilung die von der Wahlbehörde vorzunehmende Loosziehung.

Digitized by Google

e) Die Entscheidung über angebrachte Reklamationen (zu §. 17 und 18 der Ausführ. Verordn.) steht in erster Instanz der Wahlbehörde und in zweiter und zugleich letzter Instanz der Landesregierung zu.

f) Bei der Wahl der Wahlmänner (zu §. 19 der Ausführ. Verordn.) gnügen zwei als Beisitzer zuzuziehende Gemeindemitglieder, welche aus der Mitte der wählenden oder, nach dem Ermessen der Wahlbehörde, einer anderen Wahlabtheilung zugezogen werden können.

g) Der Wahlbehörde ist es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die drei Wahlabtheilungen des Wahlbezirks zur Wahl selbst schreiten lassen will.

Da indeß der Wahlmann aus den stimmberechtigten Wählern des ganzen Wahlbezirks gewählt werden kann und nicht nothwendig aus denen der wählenden Wahlabtheilung selbst gewählt werden muß, so ist, um zu verhüten, daß nicht eine und dieselbe Person in verschiedenen Abtheilungen gewählt werde, das Wahlresultat der früher wählenden Abtheilung den später wählenden von der Wahlbehörde zu eröffnen.

Es versteht sich von selbst, daß jede Wahlabtheilung allein und ohne Gegenwart der anderen zu wählen hat. Auch ist von der Wahlbehörde auf eine geeignete Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei der in der Ausführungs-Verordnung zu §. 20 vorgeschriebenen Vorladung zur Wahl jeder Wähler zugleich erfahre, welcher Abtheilung er angehört.

h) In der Wahlversammlung selbst, sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, als bei der des Abgeordneten dürfen — außer den unten zu l erwähnten Erörterungen und Entscheidungen — weder Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

i) Der gewählte Wahlmann hat sich binnen zwei Tagen vom Wahltage an gegen die Wahlbehörde über Annahme oder Ablehnung der Wahl, insoweit Ablehnung zulässig ist, zu erklären, weshalb ihm die Wahlbehörde sofort nach geschehener Ermittelung des Wahlresultats und mit thunlichster Beschleunigung die auf ihn gefallene Wahl bekannt zu machen hat.

k) Bei dem Eintritte der Nothwendigkeit der Nachwahl eines Wahlmannes finden die durch das Gesetz vom 7. November d. J. (§. 17) und die Ausführungsverordnung (zu §. 20) vorgezeichneten Fristen keine Anwendung, sondern die Wahlbehörde hat die betreffende Wahlabtheilung mit möglichster Beschleunigung wiederum vorzuladen und die Nachwahl vorzunehmen.

l) Die Richtigkeit der Wahlen der Wahlmänner ist nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Landesregierung zu prüfen und es sind die gegen die Giltigkeit einzelner Wahlakte etwa dabei entstehenden Bedenken vom Wahlkommissar der Versammlung der Wahlmänner am Tage der Hauptwahl zur endlichen Entscheidung vorzutragen, welche letztere nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß des dabei interessirten Wahlmannes erfolgt.

Sollte hierbei die Wahl eines oder des anderen Wahlmannes für ungiltig erkannt werden, so hat derselbe auszuscheiden; es behält aber, dafern mindestens zwei Dritttheile der gesammten Wahlmänner übrig bleiben und an der Wahl Theil nehmen, dieselbe ihren giltigen Fortgang.

m) Der gewählte Abgeordnete hat sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahlkommissar zu erklären.

Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

n) Für eine solche Neuwahl besteht das Amt der einmal gewählten Wahlmänner fort, und es sind lediglich an die Stelle derjenigen Wahlmänner, welche etwa durch Ungiltigkeit der Wahlakte oder durch immittelst erfolgten Tod oder Wegziehen aus dem Wahlbezirke (resp. der hiesigen Stadt) oder durch sonstigen Verlust der Wahlberechtigung ausgeschieden sind, in den betreffenden Bezirken neue Wahlmänner zu wählen.

Altenburg, den 3. December 1849.

(L. S.)

Auf Höchsten Befehl.
Graf von Beust. Sonnenkalb.

Digitized by Google

92. Ministerial-Bekanntmachung,

den Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über die Feststellung der Herzoglichen Civilliste betreffend,

vom 6. Dezember 1849.

Der zwischen Sr. Hoheit, dem regierenden Herzog, und der Landschaft des Herzogthums abgeschlossene und Beiderseits ratificirte Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens, sowie über Feststellung der dem jedesmal regierenden Herzog zu gewährenden Civilliste d. d. Altenburg, den 29. März 1849, ratificirt den $\frac{17.\ \text{Juli}}{4.\ \text{April}}$ 1849, wird im Nachfolgenden nebst den Beitritts-Erklärungen der volljährigen Agnaten des Herzoglichen Spezialhauses zu diesem Vertrage auf höchsten Befehl in Gesetzeskraft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 6. Dezember 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Zu den vielen Wünschen, welche im Laufe des Jahres 1848 von ganzen Kommunen und von einzelnen Staatsangehörigen des Herzogthums Sachsen-Altenburg in zahlreichen, theils an des Herzogs Hoheit, theils an die Landschaft des Herzogthums gerichteten Petitionen kund gegeben worden waren, gehörte auch der nach einer Vereinigung der Kammer- und der Obersteuerkasse in eine gemeinschaftliche Finanzkasse und der damit verbundenen Abtretung der dem Herzogl. Hause an dem gesammten Domainen-Vermögen grundgesetzlich (§. 18 ff. des Grundgesetzes) zustehenden Rechte an den Staat, so wie nach möglichster Einschränkung der Kosten der Herzogl. Hofhaltung und der dem regierenden Herzog zu Bestreitung derselben und zu Deckung der gesammten Ausgaben für das Herzogliche Haus gebührenden Civilliste.

Se. Hoheit der regierende Herr Herzog Georg von Sachsen-Altenburg, von dem lebhaften Verlangen beseelt, die Wohlfahrt Höchstihrer Unterthanen auf jede mögliche Art zu fördern, und entschlossen, für diesen Zweck auch erhebliche persönliche Opfer nicht zu scheuen, ließen der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg Höchstihre Bereitwilligkeit, über die Art und Weise, auf welche jenen Wünschen thunlichste Berücksichtigung werden könne, Verhandlungen einleiten zu lassen, eröffnen und ernannten einen Kommissarius, um diese Verhandlungen mit der von der Landschaft zu diesem Zwecke zu ernennenden Deputation zu pflegen. Es traten hierauf mehrfache Verhandlungen zwischen diesem Kommissarius und der Deputation der Landschaft ein, es wurde von letzterer über den von ihrer Deputation ihr über den Erfolg dieser Verhandlungen erstatteten Bericht berathen und Beschluß gefaßt und es ist sodann durch die an des Herzogs Hoheit gerichtete bezügliche landschaftliche Erklärungsschrift d. d. Altenburg den 21. December 1848 und das Herzogliche Genehmigungsreskript d. d. Altenburg den 22. December 1848 eine endliche Vereinigung über die fraglichen Verhältnisse erzielt, zu formeller Feststellung derselben aber auf den Grund der gedachten beiden Schriftstücke durch Beauftragte Sr. Hoheit des Herzogs, und zwar durch

den Finanz-Vicepräsidenten Christian Friedrich Hase

und

den Geheimen Konferenzrath Karl Pierer

Beide zu Altenburg

und durch Kommissarien der Landschaft, namentlich

1) den dermaligen Präsidenten der Landschaft, Heinrich Moritz Friedrich Lorentz, von hier,

2) den Landtagsabgeordneten Arthur Olympius Ottomar Dölitzsch von hier

und

3) den Abgeordneten Moritz Karl Wilhelm Laurentius von Schmölln,

folgender Vertrag bis auf Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs und der Landschaft abgefaßt worden:

Digitized by Google

A.

„Sr. Hoheit der Herzog tritt die ihm und dem Herzoglichen Hause grundgesetzlich zustehenden Rechte am Domanialvermögen, Kammergütern, Waldungen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ꝛc. auch Regalien (cf. §. 18 des Grundgesetzes) an den Staat ab, behält sich jedoch für sich und seine Nachfolger, so wie überhaupt für das Herzogliche Haus den Widerruf vor für den Fall, daß etwa wider Erwarten die Erfüllung der in der gegenwärtigen Uebereinkunft zu Gunsten des regierenden Herzogs und des Herzoglichen Hauses überhaupt festgesetzten Bestimmungen ganz, oder, sofern über deren Inhalt und Umfang kein Zweifel obwaltet und kein Rechtsstreit entstanden ist, theilweise von der Landschaft verweigert würde, oder daß das Herzogliche Haus über das Herzogthum Sachsen-Altenburg aus irgend einem Grunde zu regieren aufhören sollte, dergestalt, daß bei dem Eintritt eines der gesetzten Fälle durch solchen Widerruf, die Rechtsverhältnisse, wie sie zuletzt in dem Grundgesetz vom 29. April 183?, und dessen zweiter Beilage anerkannt und festgestellt sind, soweit sie durch gegenwärtigen Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden, ipso jure, jedoch in der Weise wieder aufleben, daß die Zuwüchse, welche etwa seit dem 1. Januar 1849 zu dem Domanialvermögen gekommen sein werden, von den Rechten des Herzogs und des Herzoglichen Hauses auf das Domanialvermögen nicht betroffen werden. Es behält daher der Herzog sich und dem Herzoglichen Hause alle Rechtszuständigkeiten für den Fall, daß er nach Obigem zu einem Widerruf berechtigt werden sollte, nach Befinden auf eine, den in dem Grundgesetze und dessen zweiter Beilage anerkannten und festgestellten Rechtsverhältnissen entsprechende, Entschädigung oder Abfindung vor.

B.

„Vom 1. Januar 1849 an fließen die sämmtlichen Kammer-Revenüen, wie die der Obersteuer in eine Hauptfinanzkasse, um fernerhin gemeinschaftlich und ungetrennt durch das neugebildete Finanzkollegium zum Besten des Staats verwaltet und verwendet zu werden.

C.

„Vom Beginn des Jahres 1849 an wird dem regierenden Herzog aus der Hauptfinanzkasse statt aller und jeder bisherigen Bezüge des Herzoglichen Hauses aus der Kammeral- und Obersteuerkasse eine feste Civilliste gewährt, welche besteht:

1) aus der eigentlichen dauernden Civilliste, dieselbe umfaßt alle lediglich den Herzog und das Herzogliche Haus betreffenden Aufwände, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen in dem gegenwärtigen Vertrage getroffen worden sind, namentlich auch die Handgelder für den Herzog, die Nadelgelder der Herzogin und der Prinzessinnen, die Bezüge des Herzogs Joseph, die Apanagen der Prinzen des Herzoglichen Hauses, die jetzigen und künftigen Besoldungen und Pensionen der gesammten Hofdienerschaft, die Kosten der Hofökonomie, des Marstalls und der Baulichkeiten an den Schlössern, diese insoweit sie nicht nach den Bestimmungen sub E. 2 der Hauptfinanzkasse zur Last fallen, die Porti und den Aufwand wegen des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, sowie wegen der Gesandtschaften in Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses; und beträgt die Summe von
   87,000 Thalern jährlich.
2) Aus einem jährlichen Fonds von
   13,000 Thalern,
   welcher mit nachstehenden Summen für die nachbemerkten, mehr öffentlichen Zwecke, als mit
   a) 3030 Thlr. zur Besoldung der Hofgeistlichen, Hoforganisten, Hofkirchner, Hofbibliothekar ꝛc.
   b) 640 = zur Besoldung der Hofgärtner,
   c) 2880 = Beitrag zur Unterhaltung sämmtlicher Schloßgärten hier, in Eisenberg und Hummelshain,
   d) 850 = Beitrag zur Unterhaltung öffentlicher Plätze, der Teichpromenade, des Josephsplatzes und des Plateaus hier,
   e) 5600 = zu Gnadenabgaben an arme Familien, Wittwen, Waisen ꝛc.

   13000 Thlr. Betrag w. o.

Digitized by Google

jedoch zur ausschließlichen freien Verfügung des regierenden Herzogs ohne Rechnungsablegung gewährt wird.

3) Hierüber erhält der regierende Herzog noch jährlich
15000 Thaler,
wiewohl lediglich auf die Lebensdauer des Herzogs Joseph und so, daß nach des letzteren Tode diese Post sofort an die Hauptfinanzkasse wiederum zurückfällt.

4) Eine Schmälerung der Civilliste, wie sie vorstehend sub C. 1 und 2 festgestellt worden, ist unter keiner Bedingung zulässig, ebenso darf aber auch eine Nachverwilligung für mittelbare oder unmittelbare Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses, eine Erhöhung der Civilliste aus keinem Grunde je bei der Landschaft beantragt oder von derselben verwilligt werden; auch verzichtet der Herzog für sich und das Herzogliche Haus ausdrücklich für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags auf das in §. 13 der zweiten Beilage zum Grundgesetz erwähnte bedingte Recht, über die Einnahmeüberschüsse der Kammer einseitig zu verfügen, wogegen über die Verwendung der Kammereinnahme-Ueberschüsse, welche sich am Ende des Jahres 1848 ergeben haben, spätere Vereinbarung zwischen Herzog und Landschaft nach Maßgabe des für die jetzt zu Ende gegangene Finanzperiode bestehenden Rechtsverhältnisses vorbehalten bleibt, bei welcher die Bestände in den Kammerkassen, wie solche zu Anfang der Finanzperiode 18½ waren, bei Bemessung des wegen der bisherigen Kassen des Kammerressorts der künftigen vereinigten Finanzverwaltung zu überweisenden Wirthschaftsfonds zu Grunde zu legen sind.

5) Die dem Herzog und dem Herzoglichen Hause anheimfallenden Lehngütern und deren Erträgnissen zugestandenen Rechte sind aufgehoben und gehen vom 1. Januar 1849 auf den Staat über. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen in §. 11 der zweiten Beilage des Grundgesetzes treten daher außer Kraft.

6) Der erste Abschnitt des §. 33 des Grundgesetzes wird ausdrücklich aufgehoben und dafür bestimmt, daß den noch unvermählten Töchtern des Herzogs Joseph, den Prinzessinnen Therese und Elisabeth Hoheiten, im Falle ihrer Vermählung je eine Summe von
Zehn Tausend Thalern
als Beitrag zu der Ausstattung aus der Finanzkasse des Landes ausgezahlt werden soll.

7) Die Abgewährung der baaren Civillistebeträge erfolgt in Silberkurrant des Vierzehnthalerfußes nicht unter ¼ ohne Restwirkung durch monatliche Vorauszahlung der jedesmaligen Raten aus der Hauptfinanzkasse an die Hofkasse gegen deren Quittungen.

D.

„Dem Herzoge und dem Herzoglichen Hause bleiben folgende Gebäude und Grundstücke zur Benutzung vorbehalten:

1) An Gebäuden:

a) das Herzogliche Residenzschloß hier in Altenburg in seinem ganzen Umfange innerhalb der Ringmauern, von den Pyramiden an beiden Seiten der Schloßauffahrt an bis zum vordern Thore und von da bis zum hintern Thore, mit Einschluß der jetzt dem Oberkoch Dietz überlassenen Räume,

b) das dermalige alte Herzogliche Marstallgebäude,

c) die sämmtlichen Gewächshäuser und übrigen Baulichkeiten im Herzoglichen Schloßgarten, so wie die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör, sämmtlich hier;

d) das Hoftheatergebäude hier;

e) die Fürstengruft auf dem hiesigen städtischen Gottesacker;

f) die sonstige Zeugwärterwohnung hier nebst den daran befindlichen Remisen, insoweit letztere und der Hofraum zur Aufbewahrung der Holzvorräthe der Herzogl. Hofhaltung erforderlich sind, so wie der alten Reitbahn;

g) das Herzogliche Schloß zu Eisenberg mit seinen Nebengebäuden, namentlich auch der sonstigen Hofgärtnerwohnung;

h) das Gewächshaus und die sonstigen Baulichkeiten im Herzoglichen Schloßgarten daselbst;

i) das Herzogliche Jagdschloß zu Hummelshain mit seinen sämmtlichen Nebengebäuden;

Digitized by Google

k) die in dem daran befindlichen Park vorhandenen sämmtlichen Baulichkeiten;
l) das Schloß auf dem Kammergute zu Ehrenberg nebst den übrigen im Pachtkontrakt über dieses Kammergut d. d. Altenburg, den 28. Mai 1848 reservirten Lokalitäten;
m) die in den Gebäuden am Bade zu Ronneburg für den herrschaftlichen Selbstgebrauch schon dermalen bestimmten und im Pachtkontrakt vom 28. November 1844 über die Benutzung der Brunnen- und Badeanstalt nebst Traiteurwirthschaft am mineralischen Brunnen zu Ronneburg von der Verpachtung ausgeschlossenen Lokalitäten;
n) die in dem herrschaftlichen Schloßgebäude zu Roda zur Benutzung für die höchsten Herrschaften vorbehaltenen Räume.

2) An Grundstücken:
a) der Herzogliche Schloßgarten hier,
b) der Schloßgarten zu Eisenberg,
c) der Park um das Herzogliche Jagdschloß zu Hummelshain,
d) der Garten um das Schloß zu Ehrenberg,
e) die Anlagen um den großen Teich bei hiesiger Stadt (einschließlich der Insel, jedoch ausschließlich des Teiches selbst) und um das Restaurationsgebäude auf dem Plateau (ebenfalls ausschließlich des Gebäudes), sowie auf dem Josephsplatze hier, ingleichen der Schloßberg hier.

E.

Bezüglich der Unterhaltungskosten der Gebäude, deren Benutzung nach vorstehendem Abschnitt der Civilliste überwiesen ist, wird bestimmt:

1) die Herzogliche Civilliste hat zu besorgen, bezüglich zu bezahlen:
a) die Reparaturen und etwaigen Herstellungen im Innern, namentlich an Thüren, Thoren, Fenstern, Fußböden, Schlössern, Oefen und andern Feuerungsanlagen, desgleichen Treppen, Böden, Krippen, Raufen, Stellagen, Vorsälen, Kellerräumen ꝛc.;
b) das Weißen, Anstreichen, Malen, Tapezieren, sowie alle sonstigen zur Instandhaltung und Verschönerung der innern Räume erforderlichen Arbeiten;
c) die Unterhaltung der Laternen in und vor den Gebäuden;
d) das Reinhalten des Innern der Gebäude und der dazu gehörigen Höfe;
e) die Erhaltung der Pflasterung in den Höfen wie in dem Innern der Gebäude;
f) die Unterhaltung der Feuerlöschanstalten und die Belohnung des Schornsteinfegers;

2) die Hauptfinanzkasse dagegen:
a) die Reparaturen an den Grund- und Umfassungsmauern, an den Essen und Kanälen;
b) die Erhaltung der Dachung mit Einschluß der Rinnen, Abflußröhren, Blitzableiter, Windfahnen;
c) die Herstellung und Erhaltung der Röhrenfahrten, Brunnen und sonstigen Wasserleitungen.

Zu den Kosten der Unterhaltung der dem Herzog und dem Herzoglichen Hause vorstehend unter D. 2 zur Benutzung überlassenen Grundstücke wird ein Beitrag aus der Hauptfinanzkasse nicht geleistet.

F.

Als Se. Hoheit, der damals regierende Herzog Joseph (laut Ministerial-Bekanntmachung v. 31. Mai 1848 S. 482 des Amts- und Nachrichtsblattes für 1848) das neue Marstallgebäude dem Lande zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke überlassen zu wollen Sich erklärte, geschah dies mit dem Vorbehalt, daß eine dem künftigen Bedürfniß des Herzoglichen Marstalls entsprechende Lokalität für den Herzoglichen Hof gesichert und eingerichtet werde, und die Landschaft hat in ihrer Erklärungsschrift über das gedachte Erbieten vom 31. Juli 1848 diesen Vorbehalt anerkannt. Dieser Vorbehalt bleibt auch ferner in Kraft.

G.

Dem Herzog bleibt die fernere Benutzung desjenigen Theils des bisherigen Thiergartens bei Hummelshain zur Haltung eines mäßigen Standes an Roth- und Schwarzwild vorbehalten, welcher zum Hummelshainer Reviere gehört und etwa 1200 Acker umfaßt, jedoch vorbehältlich der nähern Feststellung der speziellen Grenzen, wobei auch die Anlegung einiger Wiesen innerhalb des Thiergar-

Digitized by Google

tens, wozu indeß keinesfalls mehr als 10 Acker im Ganzen verwendet werden sollen, unbenommen bleibt.

Die Kosten der Herstellung und der Erhaltung dieses Thiergartens fallen der Herzoglichen Civilliste zur Last, in soweit sie nicht vor dem letzten Dezember 1848 aus der Kammerkasse bestritten worden sind.

H.

Dem Herzog steht es frei, zur Veranschlagung und Beaufsichtigung der Baulichkeiten, welche der Civilliste obliegen, Beamte des Bauamtes, und zur Führung der allgemeinen Kontrole über die Verwaltung der Civilliste und Revision der betreffenden Rechnungen Staatsbeamte zu verwenden, ohne daß jedoch hieraus eine Verbindlichkeit des Landes zur Vermehrung des Beamtenpersonals abgeleitet werden darf.

I.

Nachbenannten Herzoglichen Hofstaatsdienern, als:

1) dem Oberstlhofmarschall v. Münchhausen,
2) dem Garderobemeister Schneier,
3) dem Hofprediger Sachse, und
4) dem Hofkirchner Glandenberg hier, ingleichen den Dienstnachfolgern der beiden letztern, werden die ihnen in herrschaftlichen Gebäuden, welche der Civilliste nicht mit überwiesen werden, eingeräumten freien Dienstwohnungen in der zeitherigen Weise fortgewährt und die Kosten der Unterhaltung dieser Wohnungen im baulichen Wesen nach Maßgabe des Regulativs vom 19. Mai 1846 von der Hauptfinanzkasse getragen.

K.

Von jetzt an werden keine Hofdienergehalte mehr in die Staatsdiener-Wittwensozietät aufgenommen.

L.

Von selbst versteht es sich, daß gegenwärtiger Vertrag weder das Schatullgut, noch das Josephinische oder das Oldislebener Fideikommiß, noch auch den sogenannten Prinzessinnenfonds berührt, daß es vielmehr bei den in diesen Beziehungen bestehenden Rechtsverhältnissen allenthalben bewendet.

M.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags soll eine direkte oder indirekte Anerkennung des von Seiten des Herzoglichen Hauses behaupteten Patrimonial-Eigenthumsrechts an dem Domänenvermögen durch die Landschaft nicht ausgesprochen sein, vielmehr wird bestimmt, daß durch diesen Vertrag die Frage über jenen Anspruch des Herzoglichen Hauses in keiner Weise berührt werden soll.

N.

Diese Vereinbarung gilt für alle Zeiten und hat Se. Hoheit der Erbprinz Seine ausdrückliche Zustimmung in dieselbe schriftlich zu erklären; auch wird außerdem das Herzogliche Ministerium die Einwilligung der übrigen Agnaten des Herzoglichen Spezialhauses unverweilt nachsuchen.

Zur Urkunde dessen Allen ist hierüber der gegenwärtige Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplarien verabfaßt, von den beiderseitigen Beauftragten unterzeichnet und Sr. Hoheit, dem Herzog, so wie der Landschaft des Herzogthums zur Genehmigung vorzulegen beschlossen worden.

So geschehen Altenburg, den 29. März 1849.

(L. S.) Christian Friedrich Hase.
(L. S.) Karl Pierer.
(L. S.) Heinrich Moritz Friedrich Lorentz.
(L. S.) Adv. Arthur Döllitzsch.
(L. S.) Moritz Karl Wilhelm Laurentius.

Digitized by Google

Ratifikations-Urkunde

zu dem Vertrage zwischen Seiner Hoheit, dem regierenden Herzog, und der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg über Vereinigung des Kammer- und Obersteuer-Vermögens und Feststellung der Herzoglichen Civilliste.

Den zwischen Uns und Unserer getreuen Landschaft zu Stande gekommenen und im Vorstehenden formulirten, auch durch Unsere Beauftragten in Gemeinschaft mit den landschaftlichen Kommissarien vollzogenen Vertrag d.d. Altenburg, den 29. März 1849 über Vereinigung des Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über Feststellung der Uns zu gewährenden Civilliste genehmigen Wir andurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg ausdrücklich und in rechtsverbindlichster Weise mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen dieses Vertrags unter D. 1. b. und f. und unter F. durch die zwischen Uns und getreuer Landschaft anderweit zu Stande gekommene Vereinbarung insofern wieder aufgehoben resp. zur Erledigung gekommen sind, als nach dieser Vereinbarung Uns und Unseren Nachfolgern die Räume des neuen Marstallgebäudes und der daran befindlichen Reitbahn, mit Ausschluß des vorderen, bei dem Bassin gelegenen, für Landeszwecke vorbehaltenen Hauptflügels, zur Benutzung überlassen worden sind, und Wir dagegen auf die Benutzung des alten Marstallgebäudes und der alten Reitbahn von der Zeit an, wo der auf Kosten Unserer Civilliste zu veranstaltende Ausbau jener Uns zur Benutzung überlassenen Räume des neuen Marstallgebäudes vollendet sein wird und diese für die Zwecke des Marstalls benutzbar geworden sind, Verzicht geleistet haben.

Wir versprechen diesen Vertrag nebst den vorgedachten Abänderungen genau einhalten und durch Unsere Behörden und Diener genau befolgen lassen zu wollen, und haben zur Beurkundung dieser Unserer Erklärung die gegenwärtige

Ratifikations-Urkunde

ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Altenburg, den 17. Juli 1849.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen-Altenburg.
v. d. Gabelentz. Graf Beust. Sonnenkalb.

Vorstehender Vertrag ist von der versammelten Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg durch förmlichen Beschluß vom heutigen Tage mit dem Bemerken genehmigt worden:

daß die Bestimmungen desselben unter D. 1. b. und f. und unter F. durch die in der landschaftlichen Sitzung vom 2. dieses Monats zwischen der Landschaft und Sr. Hoheit dem Herzoge zu Stande gekommene Vereinbarung insofern wieder aufgehoben resp. zur Erledigung gekommen sind, als nach dieser Vereinbarung Sr. Hoheit dem Herzoge und dessen Nachfolger die Räume des neuen Marstallgebäudes und die daran befindliche Reitbahn, mit Ausschluß des vorderen, bei dem Bassin gelegenen, für Landeszwecke vorbehaltenen Hauptflügels, zur Benutzung überlassen worden sind, und Se. Hoheit der Herzog dagegen auf die Benutzung des alten Marstallgebäudes und der alten Reitbahn von der Zeit an, wo der auf Kosten des Herzogs zu veranstaltende Ausbau jener Demselben zur Benutzung überlassenen Räume des neuen Marstallgebäudes vollendet sein wird und diese für die Zwecke des Marstalls benutzbar geworden sind, Verzicht geleistet hat.

Urkundlich Altenburg, am 4. April 1849.

Die Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

(L. S.) Franz Friedrich Karl Schwepfinger,
landschaftl. Präsidialgehilfe.

Digitized by Google

Beitritts-Erklärung

Seiner Hoheit des Erbprinzen Ernst, Herzogs zu Sachsen, Erbprinzen von Sachsen-Altenburg zu dem Vertrage wegen der Herzoglichen Civilliste.

Wir Ernst,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Erbprinz von Sachsen-Altenburg 2c.

erklären und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unseres Herrn Vaters, des regierenden Herzogs Georg, Gnaden und der getreuen Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg ein Vertrag über Vereinigung des hierländischen Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über Feststellung der an den jedesmal regierenden Herzog zu gewährenden Civilliste zu Stande gekommen und der diesfallsige Rezeß d. d. Altenburg, den 29. März 1849 von den beiden vertragschließenden Theilen genehmigt und beziehungsweise unterm 17. Juli 1849 und 4. April 1849 mit den nöthigen Ratifikationen versehen worden ist, so nehmen Wir in Gemäßheit des von getreuer Landschaft ausgesprochenen Wunsches einer hinzukommenden Beitrittserklärung der Agnaten des Herzoglichen Spezialhauses keinen Anstand, den Inhalt und die Bestimmungen dieses Uns wohlbekannten Vertrags nebst den in der Ratifikationsurkunde hierzu angegebenen Abänderungen als auch für Uns verbindlich hiermit ausdrücklich anzuerkennen und die Versicherung von Uns zu stellen, daß, soviel an Uns ist, Wir gedachten Vertrag stets treulich beobachten und darüber wachen wollen, daß demselben auf keine Weise entgegengehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir die gegenwärtige Beitrittserklärung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Geschehen und gegeben Altenburg, am 14. August 1849.

(L. S.) Ernst, Erbprinz von Sachsen-Altenburg.

Beitritts-Erklärung

Seiner Hoheit des Herzogs Joseph zu Sachsen zu dem Vertrag wegen der Herzoglichen Civilliste.

Wir Joseph,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

erklären und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unseres Herrn Bruders, des regierenden Herzogs Georg von Sachsen-Altenburg, Hoheit und Liebden einerseits und der getreuen Landschaft des Herzogthums Altenburg andererseits ein Vertrag über Vereinigung des Sachsen-Altenburgischen Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über Feststellung der an den jedesmal regierenden Herzog zu gewährenden Civilliste zu Stande gekommen und der diesfallsige Rezeß d. d. Altenburg, den 29. März 1849 von den beiden vertragschließenden Theilen genehmigt und beziehungsweise unterm 17. Juli 1849 und 4. April 1849

Digitized by Google

mit den nöthigen Ratifikationen verſehen worden iſt, ſo nehmen Wir in Gemäßheit des von getreuer Landſchaft ausgeſprochenen Wunſches einer hinzukommenden Beitrittserklärung der Agnaten des Herzoglichen Spezialhauſes keinen Anſtand, den Inhalt und die Beſtimmungen dieſes Uns wohlbekannten Vertrags nebſt den in der Ratifikationsurkunde hierzu angegebenen Abänderungen als auch für Uns verbindlich hiermit ausdrücklich anzuerkennen und die Verſicherung von Uns zu ſtellen, daß, ſoviel an Uns iſt, Wir gedachten Vertrag ſtets treulich beobachten und darüber wachen wollen, daß demſelben auf keine Weiſe entgegengehandelt werde.

Zu deſſen Urkunde haben Wir die gegenwärtige Beitrittserklärung eigenhändig vollzogen und derſelben Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

Geſchehen und gegeben Altenburg, am 5. Decbr. 1849.

(L. S.) Joſeph, Herzog zu Sachſen.

Beitritts-Erklärung

Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich, Herzogs zu Sachſen, Prinzen von Sachſen-Altenburg, zu dem Vertrage wegen der Herzoglichen Civilliſte.

Wir Friedrich,

Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Prinz von Sachſen-Altenburg ꝛc.

erklären und bekennen hiermit:

Nachdem zwiſchen Unſeres Herrn Bruders, des regierenden Herzogs Georg von Sachſen-Altenburg, Hoheit und Liebden einerſeits und der getreuen Landſchaft des Herzogthums Altenburg andererſeits ein Vertrag über Vereinigung des Sachſen-Altenburgiſchen Kammer- und Oberſteuer-Vermögens, ſowie über Feſtſtellung der an den jedesmal regierenden Herzog zu gewährenden Civilliſte zu Stande gekommen und der diesfallſige Rezeß d. d. Altenburg, den 29. März 1849 von den beiden vertragſchließenden Theilen genehmigt und beziehungsweiſe unterm 17. Juli 1849 und 4. April 1849 mit den nöthigen Ratifikationen verſehen worden iſt, ſo nehmen Wir in Gemäßheit des von getreuer Landſchaft ausgeſprochenen Wunſches einer hinzukommenden Beitrittserklärung der Agnaten des Herzoglichen Spezialhauſes keinen Anſtand, den Inhalt und die Beſtimmungen dieſes Uns wohlbekannten Vertrags nebſt den in der Ratifikationsurkunde hierzu angegebenen Abänderungen als auch für Uns verbindlich hiermit ausdrücklich anzuerkennen und die Verſicherung von Uns zu ſtellen, daß, ſoviel an Uns iſt, Wir gedachten Vertrag ſtets treulich beobachten und darüber wachen wollen, daß demſelben auf keine Weiſe entgegen gehandelt werde.

Zu deſſen Urkunde haben Wir die gegenwärtige Beitrittserklärung eigenhändig vollzogen und derſelben Unſer Fürſtliches Siegel beidrucken laſſen.

Geſchehen und gegeben Altenburg, am 14. Auguſt 1849.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachſen, Prinz von Sachſen-Altenburg.

Digitized by Google

Beitritts-Erklärung

Seiner Hoheit des Prinzen Eduard, Herzogs zu Sachsen, Prinzen von Sachsen-Altenburg, zu dem Vertrage wegen der Herzoglichen Civilliste.

Wir Eduard,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Prinz von Sachsen-Altenburg ꝛc.

erklären und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unseres Herrn Bruders, des regierenden Herzogs Georg von Sachsen-Altenburg, Hoheit und Liebden einerseits und der getreuen Landschaft des Herzogthums Altenburg andererseits ein Vertrag über Vereinigung des Sachsen-Altenburgischen Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über Feststellung der an den jedesmal regierenden Herzog zu gewährenden Civilliste zu Stande gekommen und der diesfallsige Rezeß d. d. Altenburg, den 29. März 1849 von den beiden vertragschließenden Theilen genehmigt und beziehungsweise unterm 17. Juli 1849 und 4. April 1849 mit den nöthigen Ratifikationen versehen worden ist, so nehmen Wir in Gemäßheit des von getreuer Landschaft ausgesprochenen Wunsches einer hinzukommenden Beitrittserklärung der Agnaten des Herzoglichen Spezialhauses keinen Anstand, den Inhalt und die Bestimmungen dieses Uns wohlbekannten Vertrags nebst den in der Ratifikationsurkunde hierzu angegebenen Abänderungen als auch für Uns verbindlich hiermit ausdrücklich anzuerkennen und die Versicherung von Uns zu stellen, daß, soviel an Uns ist, Wir gedachten Vertrag stets treulich beobachten und darüber wachen wollen, daß demselben auf keine Weise entgegen gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir die gegenwärtige Beitrittserklärung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Geschehen und gegeben in München, am 27. August 1849.

(L. S.) **Eduard**, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen-Altenburg.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXVIII. 1849. Ausgeg. d. 25. Januar 1850.

93. Ministerial-Verordnung,

die Handhabung der Gerichtspolizei in den Schwurgerichts-Sitzungen betreffend,

vom 10. November 1849.

(Publicirt in Nr. 92 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. November 1849.)

In Erläuterung und näherer Bestimmung der Vorschriften, welche in §. XII der Ministerialverordnung vom 24. März d. J. (S. 72 ff. der diesjährigen Gesetz-Sammlung) über die während der Hauptverhandlung vom Gerichtshofe zu handhabende Gerichtspolizei gegeben worden sind, wird Kraft landesherrlichen Auftrags vom unterzeichneten Ministerium hiermit noch Folgendes verordnet:

Außer den im nurgedachten §. XII speziell benannten Correctivmitteln sollen dem Gerichtshofe als solchem im Gegenüber der bei der Hauptverhandlung Betheiligten auch alle sonstigen rechtlich zulässigen Disciplinarbefugnisse zustehen, wie sie den hierländischen Justizbehörden über die vor ihnen verhandelnden Partheien gebühren.

Insbesondere soll der Gerichtshof auch befugt sein, bei fortgesetztem Mißbrauche der Redefreiheit und beim Verharren in sonstigem ungebührlichen Benehmen nach vorheriger ausdrücklicher Verwarnung dem Zuwiderhandelnden das Wort ganz zu entziehen und, falls dadurch eine Vertagung der ganzen Verhandlung nöthig werden sollte, eine solche Vertagung auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

Wegen Ertheilung von Zurechtweisungen, Ordnungsrufen und Verweisen, so wie wegen Entziehung des Worts und Vertagung der Verhandlung findet lediglich Beschwerdeführung bei der höchsten Stelle, jedoch ohne Suspensivwirkung, Statt.

Altenburg, am 10. November 1849.

Das Herzoglich Sächsische Ministerium.
Graf Beust. Sonnenkalb.

94. Verordnung der Landesregierung,

den Verkauf der Phosphorlatwerge betreffend,

vom 29. November 1849.

(Publicirt in Nr. 6 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Januar 1850.)

Herzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß hinsichtlich des Verkaufs der sogenannten Phosphorlatwerge, welche in neuerer Zeit fast allgemein statt des weißen Arseniks zur Vertilgung der Ratten und Mäuse angewendet zu werden pflegt, alle diejenigen Bestimmungen und Vorschriften gelten und genau zu beobachten sind, welche wegen des Verkaufs von Giften überhaupt unterm 9/27. April 1835 (Ges.Samml. v. 1835 S. 40) ins Land ergangen sind.

Altenburg, am 29. November 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

95. Ministerialbekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Schmölln zu errichtende Vorschußkasse betr.,

vom 17. December 1849.

Seine Hoheit der regierende Herzog haben unter Bestätigung der für die neu zu errichtende Vorschußkasse zu Schmölln entworfenen Statuten gleichzeitig dieser gemeinnützigen Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Gedeihens die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Altenburg, den 17. December 1849.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

96. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einführung neuer Paßkarten betreffend,

vom 23. December 1849.

(Publicirt in Nr. 103 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. December 1849.)

Getroffener Uebereinkunft zufolge werden vom Beginn des Jahres 1850 an statt der bisherigen gelben Paßkarten dergleichen graue in Gebrauch kommen und den betreffenden Behörden gegen den üblichen Preis auf Verlangen aus Herzoglicher Regierungskanzlei geliefert werden, was daher hierdurch zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 23. December 1849.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

97. Steuerausschreiben

auf das Jahr 1850,

vom 27. December 1849.

(Publicirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Januar 1850.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit landschaftlicher Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

Zur Aufbringung der Mittel für den Staatshaushalt im Jahre 1850 sollen die dermalen bestehenden direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben, — insbesondere auch die nach dem Gesetze vom 16. April 1849 (Seite 105 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) §. 1 Nr. 1 über die 12 Monats-

Digitized by Google

termine hinaus verwilligten und im nächsten Jahre am 15. März, 15. Juli und 15. November zu entrichtenden drei neuen Grund- und Viehsteuer-Termine, — unter den in den §§. 2 und 3 nachstehend bemerkten Modifikationen unverändert fortbestehen.

§. 2.

Die Gewerb- und Personalsteuer soll für das Jahr 1850 völlig neu regulirt und nach dem dieserhalb zu erlassenden Gesetze rückwärts vom 1. Januar 1850 an zu den noch festzusetzenden Terminen erhoben werden. Es werden daher die über Gewerb- und Personalsteuer dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen vom 1. Januar 1850 an mit Vorbehalt eines neu zu erlassenden Gewerb- und Personalsteuergesetzes außer Anwendung gesetzt.

§. 3.

Das Kollateralgeld soll, unter Beibehaltung aller übrigen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Januar 1850 an — mithin bei allen von diesem Zeitpunkte an sich begebenden kollateralgeldpflichtigen Fällen — nicht mehr mit 2½ Procent, sondern mit Fünf vom Hundert entrichtet werden.

Altenburg, den 27. Dezember 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Sonnenkalb.

---

98. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Führung und Einsendung der von den Hebammen zu haltenden Geburtsregister betr.,

vom 31. December 1849.

(Publicirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Januar 1850.)

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß der Verordnung vom 28. November 1845, die Führung und Einsendung der von den Hebammen zu haltenden Geburtsregister betr., nicht immer streng nachgekommen worden ist, so findet sich Herzogl. Landesregierung veranlaßt, die Bestimmungen derselben:

1.

Sämmtlichen in Pflicht stehenden Hebammen liegt es ob, alle Geburtsfälle, wobei sie geburtshülflichen Beistand geleistet, in das von ihnen in tabellarischer Form zu führende Geburtsregister, wozu einer jeden von ihnen die Tabellen auf diesfallsiges Ersuchen von dem ihr vorgesetzten Landesgeburtshelfer werden verabreicht werden, sorgfältig einzutragen, dieses Register mit Jahresablauf alljährlich zu schließen und jedesmal vor dem Schluß des Monats Januar dem ihr vorgesetzten Landesgeburtshelfer zu überreichen.

Die Hebammen sind für die Richtigkeit der Geburtsregister verantwortlich; jede verabsäumte Eintragung eines Geburtsfalles wird an der betreffenden Hebamme mit zwanzig Neugroschen bestraft. Die innerhalb der gesetzten Frist verabsäumte Einreichung des Geburtsregisters bei dem Landesgeburtshelfer hat eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern zur Folge.

2.

Die Landesgeburtshelfer haben die ihnen behändigten Geburtsregister ihres Bezirks sorgfältig zu prüfen, etwa darin bemerkte Unrichtigkeiten zu berichtigen und solche zugleich mit dem über ihre Berufsthätigkeit alljährlich zu erstattenden Generalbericht an Uns einzusenden.

Die nöthigen Schema's zu den Geburtsregistern werden ihnen auf ihr Anlangen von Unserer Kanzlei zugestellt werden.

Digitized by Google

3.

Sämmtliche Polizei-Obrigkeiten des Landes werden angewiesen, die bei ihnen in Pflicht stehenden Hebammen von dem Inhalte dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen und demgemäß, zugleich mit Verweisung auf die Vorschriften in §. 29 der höchsten Verordnung vom 17. Juli 1841 (Ges. Samml. von 1842, S. 23) zu bedeuten, auch die unter 1. angedrohten Strafen vorkommenden Falls auf dieserhalb geschehende Anzeige des Landesgeburtshelfers pünktlich in Vollzug zu setzen.

hiermit wieder einzuschärfen.

Altenburg, den 31. December 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

99. Verordnung der Landesregierung, die Arzneitaxe betreffend, vom 31. December 1849.

(Publicirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Januar 1850.)

Durch öffentliche, auch im Buchhandel erschienene Bekanntmachung des königl. preuß. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 3. dies. Monats sind die in der königl. preuß. Arzneitaxe für mehrere Arzneimittel festgesetzten Preise abgeändert worden. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten königl. preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Decimalmünzfußes unterm 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, den 31. December 1849.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1849.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.	Seitenzahl.
Abgeordnete, zum Reichstage, s. Tagegelder und Reisegelder.	
Abgeordnetenwahl zum Volkshaus des Reichstags, s. Volkshaus, Ausführungsverordnung und Erläuterung.	15—18. 19—22.
Ablösbarkeit gewisser Zwangsverhältnisse	37—42. 169
Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen, s. Lehngeldablösung.	171—188.
Ablösungen, s. Provokationsschriften.	195. 215. f.
Ablösung der Zehnten, s. Zehnten.	
Advokatengebühren, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Aerztliche Zeugnisse, deren Form bei Einbringung Geisteskranker in die Irrenanstalt zu Roda	227.
Aktenführung, s. Untersuchungssachen, schwurgerichtliche.	
Allodialgrundstücke, die Aufhebung der lehnrechtlichen Formen bei Rechtsgeschäften über solche	99—101.
Altenburg, Herzogthum, s. Bündniß.	
Altenburgisches Papiergeld, s. Papiergeld.	
Altenburgische Sparkasse, s. Sparkasse.	
Amerika, s. Reiselegitimazionen.	
Anfragen, landschaftliche, s. Erläuterung.	
Anhalt, Herzogthum, s. Münzkartel.	
Anklagekammer, s. schwurgerichtliches Verfahren.	
Anklageprozeß und Anklagekammer, s. Schwurgericht.	
Apotheker, s. Arzneimitteltaxe.	
Apotheker, s. Medizinalgewicht.	
Arzneimitteltaxe, Einführung einer neuen königl. preußischen . . .	32.
Arzneimitteltaxe, s. Medizinalgewicht.	
Arzneitaxe, Abänderungen in derselben	244.
Assisen, s. Schwurgerichte.	
Assisensitzungen, s. Gerichtspolizei.	
Aufenthaltsverhältnisse, s. Postoffizianten.	
Außerdeutsche Länder, s. Reiselegitimazionen.	
Außerordentliche landschaftliche Verwilligungen, s. landschaftliche Verwilligungen.	
Ausführung des Gesetzes über Ablösung des Lehngelds	19—22.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Ausführung des Regulativs, wonach die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen des Saal-Eisenberger Kreises zu bewirken ist	71.
Ausführung des provisorischen Gesetzes, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen u. s. w.	72—80.
Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments . . .	81—84. 201. 220—224.
Ausfuhrverbot von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark	115.
Ausländische geringhaltige Kupfermünzen, s. Kupfermünzen.	
Auswanderung, s. Reiselegitimazionen.	
Auswechselungskasse, s. Papiergeld.	
Ausweichen der Fuhrwerke, s. Fuhrwerke.	

B.

Baumpflanzungen, s. Holzungen.	
Beerdigung an Blattern Verstorbener, s. Blattern.	
Beförderung zu Offizierstellen, s. Offizierstellen.	
Beglaubigung von Reiselegitimazionen, s. Reiselegitimazionen.	
Begräbnißkasse der Glaserinnung zu Altenburg, Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	226.
Beleihungen, s. Allodialgrundstücke.	
Bettelwesen, insbesondere die wandernden Bettlerfamilien, Verfahren gegen letztere	225.
Bettlerfamilien, s. Bettelwesen.	
Bibliothek, s. medizinisch-chirurgische Landesbibliothek.	
Birkenfeld, Fürstenthum, s. Münzkartel.	
Blattern, natürliche, und Varioloiden, Anordnungen wegen Ausbruchs derselben .	163—164.
Blatternkranke, deren Behandlung, s. Blattern.	
Branntweinsteuer, s. Destillirgeräthschaften.	
Bündniß zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover und den Beitritt Sr. Hoheit des regierenden Herzogs zu Sachsen-Altenburg zu solchem	209—214.
Bürgergarden und Sicherheitswachen, deren Verhältniß in vorkommenden Verwendungsfällen zu den Reichstruppen	50.
Bürgschaften, s. Verbürgungen.	
Bundesschiedsgericht, s. Bündniß.	

C. Vergl. auch K. und Z.

Censurgebühren, s. Kirchenzensurgebühren.	
Centralgewalt, s. Matrikularumlage.	
Chirurgische Landesbibliothek, s. medizinisch-chirurgische Landesbibliothek.	
Civilliste, herzogliche, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Conscription, s. Militairpflicht.	

D.

Dampfschiffe, die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens	165—166.
Dänemark, s. Ausfuhrverbot.	166' f.
Depositenwesen, dispensationsweise genehmigte Abweichungen von den Vorschriften des Patents über dasselbe	162—163.
Destillirgeräthschaften, Erläuterung der Vorschrift des Branntweinsteuergesetzes wegen Anmeldung veräußerter	199.
Deutschland, s. Bündniß.	
Deutsche Marine, s. Marine und Reichsmarine.	
Deutsches Reichsheer, s. Reichsheer.	
Deutsches Reich, s. Verfassung.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Deutsches Volk, s. Grundrechte.	
Disziplinarbestrafung, s. Reichsmarine.	
Disziplinarstrafordnung, s. Reichsheer.	
Disziplinarvergehen, s. Einführungsverordnung.	
Dorfgemeinden, s. Reiheschankgerechtsame.	
Dreikönigsbündniß, s. Bündniß.	
Durchgangs- und Durchforstungsstöcke, das Entnehmen derselben aus den Staatswaldungen des Saal-Eisenberger Kreises	193—194.

E.

Eduard, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen-Altenburg Hoheit, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Ehefrauen, s. Frauenspersonen.	
Ehefrauen, s. Verbürgungen.	
Einführung des Reichsgesetzes, die Grundrechte des deutschen Volks betr. . .	1—2.
Einführungsverordnung über die gleichmäßige Behandlung der Disziplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen	124.
Einkommensteuer, s. Staatshaushalt.	
Eisenbahn-Paßkarten, s. Paßkarten.	
Erläuterung des §. 231 des Grundgesetzes in Bezug auf die landschaftliche Interpellazionsbefugniß	96.
Erläuterung der Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens der Dampfschiffe	166—167.
Erläuterung und Ergänzung der unterm 7/13. November 1849 publicirten Ausführungs-Verordnung zu dem transitorischen Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments	230—231.
Ernst, Herzog zu Sachsen, Erbprinz von Sachsen-Altenburg Hoheit, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Essen, s. Feueressen.	

F.

Feldiebstahl, s. Heimathsbehörden.	
Felder, s. Holzungen.	
Festungsbauten, die Ermäßigung der Zulagen bei solchen	34.
Festungswerke, s. Gräfereien.	
Festungsdotirungskasse, s. Gräfereien.	
Feudalgrundstücke, s. Vererbungsverträge.	
Feueressen, die Anlegung enger, sogenannter russischer	45.
Finanzgesetz, s. Reichsfinanzgesetz.	
Finanzcollegium, dessen Geschäftsbereich, s. Landesregierung.	
Fleischliche Verbrechen, s. Schwächungsstrafe.	
Flöße, s. Scheitholzflöße.	
Flurtabellen und Flurverzeichnisse, s. Katasterarbeiten.	
Forstpersonal, s. Privathölzer.	
Forstschutz, Mitwirkung des Militairs bei demselben	229.
Frauenspersonen, Verbürgungen und sonstige Schuldverpflichtungen derselben .	196—198.
Friedrich, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen-Altenburg Hoheit, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	200.
Friedrichs-Gymnasium, s. Schüler.	
Frohndienste, s. Lehngeld-Ablösung.	
Frohnen, deren Ablösung, s. Zwangsverhältnisse.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Frohnen und Leistungen, s. Ablösbarkeit, Ablösungen, Zwangsverhältnisse.	
Fuhrwerke, das gegenseitige Ausweichen derselben	189.

G.

Gärten, s. Holzungen.	
Geburtsregister, die Führung und Einsendung derselben von den Hebammen .	243—244.
Geisteskranke, s. ärztliche Zeugnisse.	
Geistliche Lehnstellen, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.	
Geld, geringhaltiges, s. Kupfermünzen.	
Geldzinsen, deren Ablösung, s. Zwangsverhältnisse.	
Gemeinden, s. Reiheschankgerechtsame.	
Gemeinimpfungen, s. Blattern.	
Georg, Herzog, s. Haupt- und Mitbelehnte.	
Georg's, Herzogs zu Sachsen-Altenburg Hoheit, Beitritt zu dem Bündniß zwischen den Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover, s. Bündniß.	
Georg, Herzog, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Gerichtliche Versteigerungen, s. Subhastazionsverfahren.	
Gerichtsbarkeit, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.	
Gerichtshof, s. Gerichtspolizei.	
Gerichtspolizei, deren Handhabung in den Schwurgerichtssitzungen . . .	241.
Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Geschworne, s. Schwurgerichte.	
Gewicht, s. Medizinalgewicht.	
Gift, s. Phosphorlatwerge.	
Glaserinnung zu Altenburg, s. Begräbnißkasse.	
Gräfereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen, Einziehung des Ertrags aus denselben zur Festungsdotirungskasse	35.
Grundrechte des deutschen Volks	1—9.
Grundstücks-Dienstbarkeiten, s. Lehngeldablösung.	
Grundstücks-Versteigerungen, s. Subhastazionsverfahren.	
Grundstücks-Vertauschungen, s. Hypothekengläubiger.	
Grund- und Viehsteuer, deren Anlegung auf Gegenstände, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren	102—104.
Grund- und Viehsteuer, s. Katasterarbeiten.	
Gymnasiasten, s. Schüler.	

H.

Handelsbücher, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Hannover, s. Bündniß.	
Haupt- und Mitbelehnte, Dispensazion derselben von der Lehnserneuerung auf den durch den Regierungsantritt Sr. Hoheit des Herzogs Georg in manu dominante eingetretenen Lehnsveränderungsfall	50.
Hausiren und Handel mit Kalendern, s. Kalenderstempel.	
Hebammen, s. Geburtsregister.	
Heimathsbehörden, deren Benachrichtigung vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen wegen Holz- und Felddiebstahls ꝛc. geführten Untersuchungen . .	191.
Heimathsverhältnisse, s. Postoffizianten.	
Herzog Georg zu Sachsen-Altenburg, s. Bündniß und Kammer- und Obersteuervermögen.	
Hof, s. Uebergangssteuerstelle.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Holz, s. Forstschutz.	
Holzabgabe aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenbergschen Kreise . .	63—70.
Holzabgabe, s. Ausführung des Regulativs.	
Holzdiebstahl, s. Heimathsbehörden.	
Holzflöße, s. Scheitholzflöße.	
Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, Gesetz zum Schutze derselben	23—30.
Holzungen, s. Durchgangs- und Durchforstungsstöcke.	
Holzungen, s. Pflanzen- und Rechstreu.	
Holzungen, s. Privathölzer.	
Hunde, Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1833 über die Abgabe von solchen	170.
Hypothekenbücher, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Hypothekengläubiger, die Berücksichtigung derselben bei Vertauschungen von Pertinenzialgrundstücken	95—96.
J.	
Jagdrecht, die Ausübung desselben auf Kirchen-, Pfarrei- und Schulgrundstücken .	33.
Impfscheine, s. Schutzpockenimpfung.	
Impfungen, s. Blattern.	
Instruktion wegen Betheiligung des Forstpersonals beim Schutze und bei der Bewirthschaftung der Privathölzer, s. Privathölzer.	
Interzessionen, s. Verbürgungen.	
Interpellazionsbefugniß, s. Erläuterung.	
Joseph, Herzog zu Sachsen-Altenburg, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Irrenanstalt zu Roda, s. ärztliche Zeugnisse.	
Jurisdikzion der geistlichen und andern Lehnstellen, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.	
K. Vergl. auch C.	
Kahla, s. Vorschußkasse.	
Kalenderstempel, die Aufhebung desselben	208—209.
Kammer- und Obersteuervermögen, Vertrag über die Vereinigung desselben, sowie über die Feststellung der Herzoglichen Zivilliste	232—240.
Kassenscheine, s. Papiergeld.	
Katasterarbeiten, die Benutzung derselben durch die Steuerbehörden . . .	116.
Kauf- und Handelsbücher, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Kinder, uneheliche, s. uneheliche Kinder.	
Kirchen-Zensur-Gebühren, deren Aufhebung	206.
Kirchengrundstücke, s. Jagdrecht.	
Kirchen- und Schullasten, deren Ablösbarkeit, s. Ablösbarkeit, Zehnten und Zwangsverhältnisse.	
Klosterlausnitzer Forstamtsbezirk, s. Forstschutz.	
Klosterroda, s. Vorschußkasse.	
Konsens-, Kauf- und Handelsbücher, die Abschaffung derselben, ingleichen einige Abänderungen des Gesetzes über die Gerichts-, Sachwalter- und Notariatsgebühren vom 22. Mai 1841	107—110.
Kostennachweise über Leistungen für Reichstruppen, s. Truppenaufgebote.	
Kupfermünzen, ausländische geringhaltige, Verbot der Einschleppung solcher .	33.
L.	
Landesabgaben, s. Steuerausschreiben.	
Landesbibliothek, s. medizinisch-chirurgische Landesbibliothek.	
Landesregierung und Finanzkollegium, Bestimmungen über deren beiderseitigen Geschäftsbereich	207.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Landschaftliche Interpellazionsbefugniß, s. Erläuterung.	
Landschaftliche Verwilligung, außerordentliche, deren Deckung durch Mehrausgabe von Papiergeld	190.
Laternen bei Dampfschiffen, s. Dampfschiffe.	
Legalisirung von Vererbungsverträgen, s. Vererbungsverträge.	
Legitimationen, s. Reiselegitimationen.	
Lehngeld, die Ablösung desselben	15—18.
Lehngeld, die Ausführung des diesf. Ablösungs-Gesetzes betr.	19—22.
Lehngeldablösung, die Ausführung des bezüglichen Gesetzes vom 17. Januar 1849, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betr.	171—188.
Lehnrechtliche Formen, s. Allodialgrundstücke.	
Lehnauflassungen und Lehnträgerbestellungen, s. Allodialgrundstücke.	
Lehnserneuerung, s. Haupt- und Mitbelehnte.	
Lehnstellen, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.	
Leistungen für Reichstruppen, s. Truppenaufgebote.	
Lippe, Fürstenthum, s. Münzkartel.	
Lucka, s. Vorschußkasse.	

M.

Marine, deutsche, s. Reichsmarine.	
Marstallgebäude, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Matrikularumlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Zentralgewalt	12—14.
Matrikularumlage von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.	43—44.
Maturitätsprüfungen, s. Schüler.	
Medizinisch-chirurgische Landesbibliothek, deren Benutzung	226—227.
Medizinalgewicht, Königl. Preußisches, die Einführung desselben in den hierländischen Apotheken	229.
Mehrausgabe von Papiergeld, s. landschaftliche Verwilligungen.	
Meuselwitz, s. Vorschußkasse.	
Milde Stiftungen, s. Vorschußkasse.	
Milde Stiftungen, s. Sparkasse.	
Milde Stiftungen, s. Begräbnißkasse.	
Militair, s. Offizierstellen.	
Militair, s. Forstschutz.	
Militairpflicht, die Abänderung einiger Bestimmungen des am 21. Februar 1835 über dieselbe erlassenen Gesetzes	46—48.
Mitbelehnte, s. Haupt- und Mitbelehnte.	
Mumsdorf, s. Vorschußkasse.	
Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845, Beitritt mehrerer deutschen Regierungen zu demselben	202.
Munitionsgegenstände, s. Ausfuhrverbot.	
Myslowitz, s. Zollämter.	

N.

Naturalleistungen, deren Ablösung, s. Ablösbarkeit, Zehnten und Zwangsverhältnisse.	
Naturalzehnt, s. Zehnten.	
Neu-Berun, s. Zollämter.	
Notariatsgebühren, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
O.	
Obersteuer-Vermögen, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Oeffentliche Spielbanken, s. Spielbanken.	
Offizierstellen, die Beförderung zu denselben	61—62.
Orlamünda, s. Vorschußkasse.	
P. Q.	
Papiergeld, Herzoglich Altenburgisches, Ausgabe desselben und die Errichtung einer Auswechselungskasse	51. 199.
Parlament, s. Volkshaus.	
Parlament, s. Ausführungsverordnung.	
Parlament, s. Erläuterung und Ergänzung.	
Paßkarten, die Einführung neuer	242.
Pathenzahl, s. uneheliche Kinder.	
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Aufhebung derselben und der Jurisdikzion der geistlichen und anderen Lehnstellen	59—60.
Personalsteuer, s. Staatshaushalt.	
Pertinenzialgrundstücke, s. Hypothekengläubiger.	
Pfarreigrundstücke, s. Jagdrecht.	
Pferde, Verbot deren Ausführung, s. Ausfuhrverbot.	
Pflanzen- und Rechstreu, deren Abgabe aus den Staatswaldungen des Herzogthums Altenburg	191—193.
Phosphorlatwerge, den Verkauf derselben betr.	241.
Politische und Preßvergehen, s. Schwurgerichte, schwurgerichtl. Verfahren und Untersuchungsachen.	
Politische und Preßvergehen, die Ausführung des §. 5 des provisorischen Gesetzes wegen Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung solcher	162.
Postoffizianten, Königl. Sächsische, Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse der im hiesigen Lande stationirten	168.
Preßvergehen, s. politische Vergehen.	
Preußen, s. Bündniß.	
Privathölzer, Instrukzion wegen Betheiligung des Forstpersonals beim Schutze und bei der Bewirthschaftung derselben	190.
Provokazionsschriften, Erfordernisse derselben nach den neueren Ablösungsgesetzen	195.
R.	
Rechstreu, s. Pflanzen- und Rechstreu.	
Regierungsantritt des Herrn Herzogs Georg zu Sachsen Altenburg Hoheit .	50.
Reichsfestungen, s. Festungsbauten und Gräfereien.	
Reichsfinanz-Etat, s. Reichsfinanzgesetz.	
Reichsfinanzgesetz für die Monate September, Oktober, November und Dezember	10—12.
Reichsgesetz über die Grundrechte des Deutschen Volks, s. Einführung.	
Reichsgesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus, s. Volkshaus.	
Reichsheer, deutsches, Disziplinar-Strafordnung für dasselbe	117—124.
Reichsmarine, die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thlr.) für dieselbe	43 f.
Reichsmarine, die Disziplinar-Bestrafung bei derselben	157—162.
Reichstagsabgeordnete, s. Tagegelder und Reisegelder.	
Reichstruppen, s. Bürgergarden.	
Reichstruppen, s. Einführungsverordnung.	
Reichstruppen, s. Truppenaufgebote.	
Reichsverfassung, s. Verfassung.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Reichsversammlung, s. Matrikularumlage.	
Reichsumlage von 217,456 Fl. 32 Kr.	13—14.
Reiheschankgerechtsame der Dorfgemeinden, deren Verpachtung . . .	195.
Reisegelder der Reichstagsabgeordneten, s. Tagegelder.	
Reiselegitimazionen, deren Ausstellung und Beglaubigung zur Reise in außerdeutsche Länder, insbesondere nach Amerika	195—196.
Rodaische Irrenanstalt, s. ärztliche Zeugnisse.	
Russische Feuereffen, s. Feuereffen.	
S.	
Saal-Eisendergscher Kreis, s. Holzabgabe.	
Saal-Eisenbergscher Kreis, s. Durchgangs- und Durchforstungsstöcke.	
Saalenflöße, s. Scheitholzflöße.	
Sachsen, s. Bündniß.	
Sachsen-Altenburg, s. Bündniß.	
Sächsische Postoffizianten, s. Postoffizianten.	
Sachwaltergebühren, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Schankgerechtsame, s. Reiheschankgerechtsame.	
Scheitholzflöße, herrschaftliche, auf der Saale	49.
Schiedsgericht, s. Bündniß.	
Schiffsbauholz, s. Ausfuhrverbot.	
Schmölln, s. Vorschußkasse.	
Schnauderhainichen, s. Vorschußkasse.	
Schüler des Friedrichs-Gymnasiums, deren vorzeitigen Abgang zur Universität .	208.
Schuldverpflichtungen der Frauenspersonen, s. Frauenspersonen.	
Schulgrundstücke, s. Jagdrecht.	
Schullasten, deren Ablösbarkeit, s. Ablösbarkeit, Zehnten und Zwangsverhältnisse.	
Schutzpocken-Impfung, Einschärfung des §. 6 des bezüglichen Mandats . .	164.
Schwächungsstrafe, die Aufhebung derselben, so wie Abänderung einiger damit in Verbindung stehender Vorschriften der Konstitution vom 7. Juli 1823 . . .	203—205.
Schwurgerichte, s. Ausführung und politische und Preßvergehen.	
Schwurgerichtssitzungen, s. Gerichtspolizei.	
Schwurgerichtliche Untersuchungsachen, s. Untersuchungsachen.	
Schwurgerichtliches Verfahren, weitere Ausführung des bezüglichen provisorischen Gesetzes vom 24. März 1849	201.
Sicherheitswachen, s. Bürgergarden.	
Soda, ungereinigte, s. Zolltarif.	
Soldaten, s. Offizierstellen.	
Sparkasse zu Altenburg, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe .	114.
Spielbanken, öffentliche, die Schließung derselben und Aufhebung der Spielpachtverträge, Reichsgesetz	32.
Spielpachtverträge, s. Spielbanken.	
Staatsanwalt, s. Schwurgerichte.	
Staatsanwaltschaft, s. politische und Preßvergehen.	
Staatshaushalt, die Aufbringung der Mittel für denselben im Jahre 1849 .	95. 105—106.
Staatswaldungen, s. Holzabgabe.	
Staatswaldungen, s. Pflanzen- und Rechstreu.	
Staatswaldungen, s. Durchgangs- und Durchforstungsstöcke.	
Stellvertretung, s. Militairpflicht.	
Stempel, s. Kalenderstempel.	
Steuerausschreiben auf die Zeit vom 1. April bis letzten Dezember 1849 .	95. 105 f.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Steuerausschreiben auf das Jahr 1850	242—243.
Steuerbefreiungen, s. Grund- und Viehsteuer.	
Steuerbehörden, s. Katasterarbeiten.	
Steuerrestanten sind d. Wahlrechtes zum Volkshaus verlustig, s. Erläuterung und Ergänzung.	
Steuerstelle, s. Uebergangssteuerstelle.	
Stiftungen, milde, s. Vorschußkasse.	
Stiftungen, milde, s. Sparkasse.	
Stiftungen, milde, s. Begräbnißkasse.	
Strafordnung, s. Reichsheer.	
Streu, s. Pflanz- und Rechstreu.	
Subhastationsverfahren, einige Abänderungen dabei	97—98.
T.	
Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage	114.
Taufpathen, uneheliche Kinder.	
Tauschverträge, s. Hypothekengläubiger.	
Taxordnung, s. Konsens-, Kauf- und Handelsbücher.	
Terminus a subhastandum, s. Subhastationsverfahren.	
Truppenaufgebote zu Reichszwecken im Jahre 1848, Verfahren bei Aufstellung der Kostennachweise über Leistungen für solche	52—59.
U.	
Uebergangssteuerstelle, Königl. Sächsische, die Errichtung einer solchen im Eisenbahnhofe zu	226.
Unbesteuerte Gegenstände, s. Grund- und Viehsteuer.	
Uneheliche Kinder, die Pathenzahl bei deren Taufe	115.
Universität, Abgang der Schüler auf solche, s. Schüler.	
Untersuchungen wegen Holz- und Felddiebstahls, s. Heimathsbehörden.	
Untersuchungssachen, schwurgerichtliche, die Führung der Akten in solchen . .	228.
V.	
Vagabunden, s. Bettelwesen.	
Variolen, s. Blattern.	
Vasallen, s. Vererbungsverträge.	
Verbürgungen, s. Frauenspersonen.	
Verbürgungen und sonstige Verpflichtungen der Frauenspersonen, s. Frauenspersonen.	
Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens, s. Kammer- und Obersteuer-Vermögen.	
Vererbungsverträge über unbedeutende Feudalgrundstücke, Verfahren bei Legalisirung derselben	71.
Verfassung des deutschen Reichs	125—156.
Vertauschung von Pertinenzialgrundstücken, s. Hypothekengläubiger.	
Viehsteuer, s. Grund- und Viehsteuer.	
Viehsteuer, s. Katasterarbeiten.	
Volkshaus des Reichstags — des zu berufenden ersten Parlaments, — die Wahlen der Abgeordneten zu demselben	111—113. 217—219.
Volkshaus, s. Ausführungsverordnung.	220—224.
Volkshaus, s. Erläuterung und Ergänzung.	228. 230. f.
Vorschußkasse zu Kahla mit Orlamünda, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	31.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Vorschußkasse zu Lucka, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	194.
Vorschußkasse für Meuselwitz, Schnauderhainchen und Mumsdorf, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	114.
Vorschußkasse für Stadt und Klosterroda, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	189.
Vorschußkasse zu Schmölln, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	242.

W.

Waldeck, Fürstenthum, s. Münzkartel.
Waldberechtigungen, deren Ablösung, s. Zwangsverhältnisse.
Waldungen, s. Holzungen.
Waldungen, s. Holzabgabe.
Waldungen, s. Privathölzer.
Waldungen, s. Pflanzen- und Rechstreu.
Waldungen, s. Durchgangs- und Durchforstungsstöcke.
Waldungen, s. Forstschutz.
Wahl der Abgeordneten zum Volkshaus des Reichstags, s. Volkshaus, Ausführungsverordnung, Erläuterung und Ergänzung.
Wahlrecht zum Volkshaus, Verlust desselben, s. Erläuterung und Ergänzung.
Wiesen, s. Holzungen.

Z. Vergl. auch C.

Zensurgebühren, s. Kirchenzensurgebühren.	
Zehnten, Ablösung desselben	215—216.
Zentralgewalt, s. Matrikularumlage.	
Zeugnisse, s. ärztliche Zeugnisse.	
Zivilliste, s. Kammer- und Obersteuervermögen.	
Zollämter zu Neu-Berun und Myslowitz, einige Veränderungen in der Kompetenz derselb	209.
Zolltarif, Wegfall der zeitherigen Zollermäßigung für ungereinigte Soda	51.
Zollvereinsstaaten, s. Münzkartel.	
Zulagen bei Festungsbauten, s. Festungsbauten.	
Zwangsverhältnisse, deren Ablösbarkeit betr., s. Ablösbarkeit.	
Zwangsverhältnisse, die Feststellung der Ablösbarkeit gewisser Zwangsverhältnisse, s. Ablösbarkeit.	
Zwangsverhältnisse, s. Lehngeldablösung.	

Berichtigungen.

Seite 28 Zeile 23 v. u. ist statt: „welche in dem Falle unter a", zu lesen, „welche in dem Falle unter c"

Seite 45 sind die Eingangsworte unter 3) „Je nach der Zahl der in dieselben einmündenden Feuerungen sollen dieselben eine Weite von sechs bis zwölf Zollen im Lichten haben," wegzulassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google